Savan 2644 c-40

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604497150018

<36604497150018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

vom

Jahre 1831.

Amtlich bekannt gemacht.

Eilfter Beylagenband.

Enthaltend:

(die Beylagen XLV. bis LVI. einschlüssig.)

München, 1831.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

eilften Bandes der Beylagen.

XLV.

Bericht des Abg. Rudhart, im Namen des ersten Ausschusses, über den Antrag des zweyten Präsidenten Abg. Seuffert, das Lehenedict betreffend. S 1—43.

a) Vortrag, S. 1 — 10. b) Antrag des Frhrn. von Aufsees, angeeignet vom Abg. 2ten Präs. Seuffert. S. 11—43.

XLVI.

Bericht des Abg. Rudhart im Namen des ersten Aussch., die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten betr. S. 1—90.

Digitized by Google

XLVII.

Vortrag des Abg. Lang, erstattet aus Auftrag des dritten Ausschusses, die Revision der über die Juden bestehenden Gesetze s. a. betr. S. 1—59.

Vortrag, S. 1—29. A) Antrag des Abg. v. Eberz. S. 31 — 38. B) Vorstell. der Israeliten des Untermainkreises. S. 39 — 49. C) Vorstell. des Verwaltungsausschusses der jüdischen Gemeinde zu Fürth und Ansbach. S. 50 — 59.

XLVIII.

Bericht des Abg. Dr. Schultz im Namen des dritten Ausschusses über die Eingabe der protestantischen Geistlichkeit des k. Decanats Frankenthal, die Herabsetzung der Zahl der Studienjahre betr. S. 1—14.

a) Bericht 1—3. b) Vorstell. der protestantischen Geistlichkeit. S. 4 — 12. Protokoll des dritten Ausschusses. S. 13 — 14.

XLIX.

Bericht des Abg. Lang über den Antrag des Abg. Mätzler, die Auflösung der Centralstiftungs-Casseadministration und die Extradition der Gelder an die Stiftungen betr. S. 1—8.

a) Vortrag. 1 — 5. b) Antrag. 6 — 8.

L.

Vortrag des Abg. Lechner über die Bitte und Beschwerde der protestantischen Mitglieder des Magistrats und

Digitized by Google

des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg vom 3 März 1831, die Vollziehung des Tit. IV. § 9 der Verf.-Urkunde betr. S. 1—28.

a) Vortrag. 1—16. b) Schreiben der Kam. d. Rs. R. S. 18—19. Antrag des Herrn Reichsraths v. Roth. S. 20—21. Vorstellung des Magistrats der Stadt Augsburg. S. 22—28.

LI.

Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten. S. 1—76.

LII.

Bericht des Abg. von Korb im Namen des ersten Ausschusses über den Antrag des Abg. Dietrich, die Aufhebung des Alluvionsrechtes des Staats an der Donau betr. S. 1—18.

a) Vortrag. 1—4. b) Antrag des Abg. Dietrich. S. 1—18.

LIII.

Vortrag des Abg. Klar, im Namen des zweyten Ausschusses, über die Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom J. 1828. S. 1—16.

Vortrag. 1—9. Antrag des Abg. Frhrn. v. Fraunhofen 10—12. Antrag des Abg. Mätzler, S. 13—16.

Digitized by Google

LIV.

Bericht des Abg. von Mußinan, im Namen des ersten und dritten Ausschusses, über den Gesetzentwurf, Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter und insbesondere Hagelschaden betr. S. 1—8.

LV.

Vortrag des Abg. Lang, als Referenten des 3ten Ausschusses, über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Closen, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Landwirthe und Gewerbtreibende betr. S. 1—50.

Vortrag des Abg. Lang. 1 — 18. Bericht des Frhrn. v. Closen über die Erziehungsanstalt zu Gern. S. 19 — 50.

LVI.

Verordnung, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle im Großherzogthum Hessen betr. S. 1—142.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Beyl. XLV.	S.	3	Z.	8	v. u.	lies:	derſelben ſtatt deſſelben.
"	"	"	"	4	v. o.	"	nichtig " nicht.
"	"	"	"	2	v. o.	"	der " und.
" XLVIII.	"	1	"	4		nach den Worten „gränzenden Fürſorge" iſt einzuſchalten: „ſich rühmen konnte".	
"	"	"	1	"	5	nach dem Worte: „Wiſſenſchaft" iſt das Wort „aber" wegzulaſſen.	
"	"	"	8	"	18 v. o.	lies denjenigen ſtatt derjenigen.	
"	"	"	9	"	12 v. u.	" beweiſe " bewieſe.	
"	"	"	10	"	9 v. o.	" künftigem " künftiger.	
"	"	"	12	"	14	nach dem Worte darauf ſtatt des Punktes ein Colon.	

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten Rudhart,

im Namen des ersten Ausschusses,

über den

Antrag des zweyten Präsidenten Abgeordneten Seuffert,

das Lehenedict betr.

Der zweyte Präsident, Hr. Professor Seuffert, hat sich einen Antrag des Herrn Hans, Freyherrn von und zu Aufsees eigen gemacht, welcher dahin geht:

„Im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken,"

I. daß dem §. 41 des Lehenedicts vom 7. July 1808 keine rückwirkende Kraft beygelegt werde, sondern

Digitized by Google

die vor dem 7. July 1808 gültig erworbenen Lehensanwartschaften von ihrer Gültigkeit nichts verlieren;

II. daß der §. 50 des Lehenedicts blos als subsidiäres Recht zu gelten habe, und bey allen Fällen, wo die Lehenleute einen mindern Betrag der Lehentaxe nach Vertrag oder Observanz erweisen können, lediglich dieser an den Lehenhof entrichtet werde;

III. daß die §§. 55 und 56 des Lehenedictes in der Art abgeändert werden,

a) daß die Erbfolge in Lehen fürs Erste nach den Bestimmungen der Lehenbriefe, und wo diese schweigen, nach den Normen, welche die ehemaligen Lehenhöfe hergebracht hatten, oder welche seit unvordenklicher Zeit von den Besitzern des Lehengutes beobachtet und zu Recht angenommen wurden, eintrete;

b) wo aber keine Erbfolgeordnung aus obigen zu erweisen sey, gleichwohl der §. 55 als subsidiäres Recht eintrete.

IV. daß der §. 98 des Lehenedicts so gestellt werde, daß ihm keine rückwirkende Kraft in Beziehung auf die vor dem 7. July 1808 bestandenen perpetuirlichen Consense zukommen könne.

V. daß der §. 197 so zu verstehen sey, daß durch Theilungen oder Abfindungen, welche Lehensagnaten unter sich vornehmen, keineswegs ihren Erb-

Digitized by Google

rechten Eintrag geschehen könne, und diese Abfindungs- oder Theilungsgeschäfte in Beziehung auf den Lehenherren keine Veränderungen hervorbringen können.

Dieser Antrag folgt in der Anlage.

Das Lehenedikt vom 7. July 1808, das, sich hinwegsetzend über die ursprünglichen höchst verschiedenen Vertragsverhältnisse zwischen Lehenherren und Vasallen, allgemeine Vorschriften über das Lehenwesen im Königreiche enthält, ist bekanntlich die Ursache vieler Beschwerden geworden, deren Abhülfe auf den Landtagen vom Jahre 1825 und 1828 gesucht, aber durch das auf dem letzteren zu Stande gebrachte Gesetz vom 15. August 1828 nur zum Theile bewirkt wurde.

Damals schon hielt man es von einer Seite für das Einfachste, alle Beschwerden dadurch abzuthun, daß man alles auf die ursprünglichen Lehensverträge und auf die Observanzen der verschiedenen Lehenhöfe wieder zurückführe; allein der Ständeversammlung schien statt dieser Rückkehr zu höchst verschiedenen und schwankenden, zum größten Theile ungewissen Normen passender, daß, ausgehend von der geltenden Kraft der bestehenden Gesetzgebung, die Härte der Bestimmungen desselben so viel möglich gemildert, und die Auflösung des Lehenverbandes erleichtert werde. In dem vorliegenden Antrage herrscht die schon bekannte Ansicht der Vasallen, zwar die in der neuesten Gesetzgebung dargebotenen Erleichterung anzunehmen, im Uebrigen aber auf den ursprünglichen Lehenvertrag zurückzukehren, wieder vor.

Digitized by Google

Zu I. Der Antragsteller will, daß die Bestimmung des §. 41. des Lehenedicts:

„Anwartschaften sind null und nicht,"

keine rückwirkende Kraft habe, sondern die vor dem 7. July 1808 gültig erworbenen Anwartschaften von ihrer Giltigkeit nichts verlieren sollen.

Die Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 5 erklärt unbedingt Anwartschaften für ungültig, und ebenso ganz allgemein spricht der §. 41 des Lehenedicts.

Ein anderes Gesetz würde eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde seyn, wozu uns das Recht der Initiative nicht zusteht. Diesem Antrage kann daher nicht beygestimmt werden.

Zu II. Der Antrag, die Lehengebühren auf dasjenige Maaß zurückzuführen, welches durch den Lehenvertrag oder durch die frühern Lehenhofs-Observanzen bestimmt war, scheint für sich zu haben,

1) daß nicht von landesherrlichen Steuern, sondern von Abgaben aus einem bestimmten Vertragsverhältnisse die Rede ist, welche der Lehenherr, einseitig zu erhöhen, eben so wenig berechtiget ist, als der Grundherr willkührlich die Abgaben des Grundholden erhöhen kann, und

2) daß im Jahre 1825 die Stände selbst diesen Antrag gestellt haben.

Hiegegen ist aber zu bemerken. Es wird zugegeben, daß durch das Lehenedikt eine Ungerechtigkeit be-

Digitized by Google

gangen, und daher der Antrag im Jahre 1825 unterstützt wurde.

Allein der Antrag im Jahre 1825 beabsichtigte nur ein Provisorium, nämlich bis zur Revision des Lehenedikts, wodurch die Härten desselben abgestellt werden sollten. Als dieselbe in denjenigen Punkten, in Ansehung welcher die Stände die Revision beantragt hatten, im Jahre 1828 vorgenommen wurde, erkannte man die Schwierigkeit, zu den alten Lehenverhältnissen, deren Beseitigung man wünschte, zurückzukehren, besonders auch in Ansehung der Lehengebühren, da die alten Observanzen der Menge von Lehenhöfen höchst unbestimmt und ungewiß waren, und daher kostspielige Recherchen, Liquidationen und Processe unvermeidlich gewesen wären. Die Kammer lehnte daher, besonders nach den vom Herrn Finanzminister, Grafen von Armansperg entwickelten Gründen (s. Verhandl. B. IV. S. 384 u. f.) den Voschlag, die Lehengebühren nach den alten Observanzen zu erheben, mit großer Stimmenmehrheit ab, (Verhandl. B. V. S. 357.) und stimmte dem Vorschlage der Regierung bey, den Vasallen dadurch Erleichterung zu geben, daß die Lehenkanzleygebühren, welche früher durch den Einfluß und Mißbrauch der Lehenpröbste sehr groß gewesen, dann die Ritterlehenpferdgelder und deren Surrogate, auch da, wo sie unbestritten zu leisten waren, selbst für die Vergangenheit, dann die Gradationsstempel der Lehenreverse nachgelassen, dagegen die Lehentaxen nach dem §. 50. des Lehenedicts beybehalten werden sollten.

Hierin lag ein billiges Abkommen. Das, was den Vasallen hiedurch erlassen wurde, und durch das

in dieser Ständeversammlung vorgelegte Gesetz über den Gradationsstempel von Lehenreversen erlassen wird, ist nicht unbedeutend. Würde man nebst dem Erlasse dieser Abgaben, deren ein Theil, wie die Ritterlehenpferdgelder, wenigstens die meisten derselben aus dem Lehenvertrage ohne Zweifel schuldeten, auf einer Seite, und auf der andern auch noch die Lehentaxen mindern, so würde das Einkommen des Lehenhofes um mehr als $\frac{1}{3}$ geschmälert werden. Es scheint, daß die Vasallen mit den zu ihren Gunsten gemachten Gesetzen zufrieden gestellt seyn könnten. Sie können nicht mildernde Abweichungen vom Lehenvertrage annehmen, und wo ihnen dieser günstig ist, allein bey diesem beharren wollen.

Man begutachtet daher, diesen Punkt des Antrages auf sich beruhen zu lassen.

Zu III. Das Lehenedict hebt alle demselben entgegenstehende besonderen Lehenrechte und Gewohnheiten auf. Hiernach, und da der §. 55. desselben verfügt,

„daß sich die Erbfolge lediglich auf das Recht der Erstgeburt nach der agnatisch linearischen Erbfolge beschränkt,“

scheint es, daß alle Nachgebornen zum Vortheile des Erstgebornen ihrer Successionsrechte beraubt seyen.

Allein da ein Gesetz im Allgemeinen keine zurückwirkende Kraft hat, da insbesondere der Schlußsatz des Lehenedictes ausdrücklich nur von der Erlöschung der älteren Lehenrechte für die Zukunft spricht, indem

es daselbst heiße, daß sie keine verbindende Kraft mehr haben sollen, da ferner der Rechtstitel des Successionsrechtes für alle Nachgebornen bey allen alten Lehen älter ist, als das Lehenedict, weil dieser Titel im Lehenvertrage liegt, entweder ausdrücklich oder durch Hinweisung auf die älteren Lehenobservanzen oder durch die stillschweigende Anwendung der daselbst bestimmten Erbfolge für ein bestimmtes Lehen, und da im §. 56. des Lehenedicts selbst vorbehalten ist, daß die Lehenfolge sich nach dem Willen der ersten Lehencontrahenten und nach dem Ausspruche des Lehenbriefes vor Allem sich zu richten haben, und endlich §. 7. des Gesetzes vom 15. August 1828 ohnehin verfügt, was der Antrag bezielt, so hält man dafür, der Vasall sey dem königl. Lehenhofe gegenüber nicht gehindert, die Erbfolge, wie sie durch den von seiner Seite mittelst Urkunden zu beweisenden Willen der ersten Lehenscontrahenten oder Observanzen bestimmt worden ist, geltend zu machen. Es bedarf hiezu nicht der gesetzgebenden Gewalt, da der Ausspruch der Gerichte, wenn sein Recht angefochten würde, genügt, und es wird daher nichts zu thun seyn, als diesen Gegenstand dem Staatsministerium der Finanzen zur gerechten Berücksichtigung mitzutheilen.

Zu IV. Die Verfügung des §. 98. des Lehenedicts, wonach der Consens zu beständigen Bürden nicht gegeben werden soll, ist im Allgemeinen zweckgemäß, da die Lehensubstanz erhalten werden muß. Diese Regel ist keineswegs neu, sondern auch im allgemeinen Lehenrechte gegründet. Allein besondere, durch specielle ältere Verträge begründete Ausnahmen scheinen hierdurch nicht ausgeschlossen zu seyn. Wenn Je-

mand sein freyes Eigenthum einem Andern zu Lehen auftrug, der sich ausdrücklich vorbehielt, das Lehen mit einer ewigen Schuld bis zu einer bestimmten Größe zu belasten, welche sodann beym Heimfall des Lehens der Lehenherr mit dem Lehen zu übernehmen hätte, und wenn der Lehenherr hiezu eingewilligt und dadurch den perpetuirlichen Consens für eine eventuelle Schuld schon ertheilt hat, so ist dieser vertragsgemäße Vorbehalt aus früherer Zeit durch den §. 98. des Lehenediktes, das nur für künftig nachzusuchende Consense bestimmt, nicht aufgehoben, und der Lehenherr würde, im Falle ein solcher Vertrag erwiesen werden könnte, von Rechtswegen angehalten werden, den vertragsmäßig bereits ertheilten perpetuirlichen Consens anzuerkennen.

Es gilt daher auch in Ansehung dieses Punktes, was von den vorigen. Der Gegenstand wäre dem Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Zu V. Dasselbe, was von der Erbfolge zu III. bemerkt ist, muß auch von der Anwendung des §. 197. des Lehenedicts in Ansehung der Erbfolge in Gemäßheit von Theilungen und Abfindungen gelten.

Dieser §. 197. verfügt nämlich:

„Wenn unter mehreren Lehenerben einer das Lehen übernimmt und die übrigen auf andere Art ihrer Lehenantheile wegen befriedigt, so müssen diese für sich und ihre Nachkommen das Lehen aufsenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.“

Digitized by Google

Diese Stelle spricht nicht von neuen Lehen, die ohnedieß Majorate seyn sollen, sondern von alten; sie will, daß wenn von 6 Söhnen einem das Lehen übergeben wird, die übrigen 5 sich ihrer Ansprüche auf das Lehen begeben.

Der Herr Antragsteller fürchtet, daß hierunter auch die Verzicht auf die eventuellen Successionsrechte verstanden, also vom Lehenhofe der Lehensheimfall gleich nach dem Absterben des Gutsübernehmers und seiner Descendenten behauptet werden könnte.

Allein die von ihm angeführten Gründe zeigen, daß dem Recht und der Billigkeit gemäß der §. 197. nicht so gedeutet werden könne, denn durch ein solches Uebereinkommen wird dem Interesse des Lehenherrn nicht zu nahe getreten, indem die Zahl der Successionsberechtigten nicht vermehrt, und der Heimfall nicht hinausgerückt wird. Da ferner der Lehenherr zu dieser Uebereinkunft nichts beytrug, so kann er auch daraus keinen Vortheil ziehen. In Erwägung jedoch, daß der §. 197. ganz allgemein vom Verzichte und von der Auffsendung ohne Vorbehalt der eventuellen Successionsrechte spricht, und daß, wenn man diese dem Lehensherrn unnachtheiligen Verträge erschweren wollte, man gar häufig die Theilungen des Vermögens und die verbesserte Bewirthschaftung der Lehengüter hindern, und die Vasallen zum Vortheile des Lehnhofes sehr benachtheiligen würde, so stellt der erste Ausschuß den Antrag:

„Seine Königliche Majestät zu bitten, den §. 197. des Lehenedictes näher zu erläutern durch den Beysatz:

„vorbehaltlich ihres eventuellen Succeſſions-
„rechtes nach dem Ausſterben des Stam-
„mes desjenigen Lehensagnaten, welcher
„das Lehen übernommen hatte.“

Mußinan, Vorſtand.

Rudhart, Referent.

Windwart, Sekretär.

(Antrag des Freyherrn von und zu Aufsees.)
(Angeeignet vom zweyten Präsidenten Seuffert.)

Hohe Ständeversammlung!

Kammer der Abgeordneten!

Zur Ehre und Würde jedes Staats, besonders eines constitutionellen, gehört es gewiß vor Allem, schreyenden Kränkungen des Eigenthums und der staatsrechtlich und verfassungsmäßig gesicherten Rechte der Staatsbürger baldmöglichst, und zwar, so bald sie offenkundig sind, abzuhelfen, ohne alle Rücksicht, welche Klasse von Staatsbürgern sie treffen.

Keine ständische Volksvertretung wird ihre Theilnahme und Hülfe denen versagen, auf deren Unkosten eine frühere Gesetzgebung entweder eine Finanzoperation auszuführen im Auge hatte oder einen großen Irrthum beging.

Wer würde z. B. nicht dafür stimmen, daß, wenn durch ein Gesetz im Jahr 1808 die Leistung der Zehnten, Frohnen und Handlöhne willkührlich auf das Drey- und Vierfache erhöht worden wäre, dieses Gesetz sofort aufgehoben und die Zehnten, Frohnen und Hand-

lohne in das alte vertragsmäßige Maaß zurückgeführt werden sollten?

Geschah diese Art Ungerechtigkeit auch nicht bey Zehenten und Frohnen, so fand sie doch im Jahre 1808 bey den Feudalrenten des Staats und dem Lehenverband der Kanzleylehen statt, und dauert zum Verwundern aller rechtlich Gesinnten noch bis heute fort.

Man schien zwar die willkührliche Ueberbürdung der Lehenleute, die Nichtachtung ihrer Vertragsrechte von Seite der Staatsregierung früher damit vertheidigen zu wollen, daß man den alten Grundsatz aufstellte: die Lehengüter seyen freye Gaben von Seite der Lehenherrn, welche die Vasallen in früheren Zeiten umsonst erhalten hätten, und wobey es also von dem Lehenherrn schon Gnade genug sey, ihnen jetzt noch den Fortbesitz einzuräumen, man könne sie gleich Gütern der Leibeigenen mit willkührlichen Lasten belegen. Doch gesetzt auch, es seyen alle Lehengüter freye Geschenke früherer Lehenherrn an die Lehenleute, gesetzt, es wäre unter letztern kein Einziger, der durch Verdienste sich dieses Geschenks würdig gemacht habe: so würde dennoch kein Rechtsgrund obwalten, die Bedingungen, unter welchen die Vorfahren des jetzigen Lehenherrn diese Geschenke, worüber sie frey schalten konnten, gemacht haben, zum Nachtheil des Beschenkten zu ändern, und mit Willkühr zu verfahren, wo Vertrag und dem gleichstehende althergebrachte gesetzliche Normen deutlich die Leistungen der Lehenleute bezeichnen.

Eben so gut müßte dem Grundherrn zustehen, seinen Grundholden willkührliche Erhöhungen althergebrachter Grundabgaben zu machen, wenigstens in allen den Fällen, wo es sich beurkunden läßt, daß der Grundherr das Grundstück herschenkte, welche Fälle wenigstens nach den Verwüstungen des dreyßigjährigen Kriegs in Franken heute noch sehr häufig nachzuweisen wären.

So wenig aber heute mehr der sonst so einträgliche Grundsatz ehemaliger Hofpubliciſten, als hätten die Fürsten das Land unter die niedere Menschenklasse nach Wohlgefallen und Willkühr ausgetheilt, Eingang und Glauben findet, eben so muß auch der damit ganz verwandte Satz, „die heutigen Lehengüter seyen bloße Gnadengaben der Fürsten," vor der Sonne der gründlichen Geschichtsforschung wie Nebel zerfließen, und die reine Wahrheit sich also darstellen, daß zwar, gleichwie bey Bauerngütern der Fall war, auch sich Beyspiele genug finden mögen, wo Rittergüter umsonst zu Lehen verliehen wurden, daß aber keineswegs eine allgemeine Regel hieraus zu ziehen sey, und im Gegentheil häufig Fälle vorkommen, wo theilweise oder ganze freye Güter Höhern und Mächtigern von minder Mächtigern zu Lehen bedingungsweise aufgetragen, oder wenigstens die von Höhern an solche Niederen zu Lehen verliehenen Güter von diesen auf oneroſe, d. h. lästige Weise, entweder durch Geld, Dienste oder Schäden erworben wurden.

Zur nähern Beleuchtung dieſes Satzes erlaube ich mir, nur ein paar ſolcher Beyſpiele hier namentlich anzuführen.

1) Nachdem Friedrich, Conrad und Burkard von Aufſeß im Jahre 1378 in einer ſchweren Fehde gegen Burggrafen Friedrich von Nürnberg unterlegen waren, ſchloſſen ſie mit demſelben einen Friedensvertrag, worin ſie ihre Burgen Aufſeß und Wüſtenſtein zu Lehen dem Burggrafen auftrugen, und ihm überdieß, nebſt dieſen Burgen, ihre Burg Freyenfels in Kriegsnöthen zu öffnen verſprochen; bedungen ſich aber, daß ſie als Lehenleute zu keiner perſönlichen Dienſtleiſtung verpflichtet würden, daß der Burggraf ſie ſchütze und ſchirme, ihren Burgfrieden ſtets halte und ihre Burgen auch nach Ausſterben ihres Mannsſtamms an weibliche Nachkommen und Verwandte verleihe.

2) Der Biſchof Albrecht von Bamberg war dem Ritter Friedrich von Aufſeß theils durch Vorlehen, theils durch Dienſte eine Summe Geldes ſchuldig geworden. — Da kam man überein, daß Ritter Friedrich zwar die Summe von 500 fl. vom Biſchof baar erhalten ſolle, er aber dem Biſchof ſein eigenthümliches Gut Rotenpühl ſammt Schloß daſelbſt zu Lehen auftragen ſolle, womit ihn am 7. May 1409 der Biſchof wirklich belehnte.

3) Die Familie von Schaumberg beſaß noch im vorigen Jahrhundert das Rittergut Klein-Zie-

Digitized by Google

genfeld, und zwar eine Hälfte als freyes Eigenthum, die andere Hälfte als Lehen.

Sie kam mit dem Lehenherrn, Markgrafen von Brandenburg-Culmbach, vertragsweise überein, daß auch die andere Hälfte zu Lehen gemacht werde, jedoch mit der Bedingung, daß die Töchter nach Aussterben des Mannsstamms erben sollten, daß der Lehenmann ohne besondere Einwilligung des Lehenherrn das Gut verpfänden, ja zu jeder Zeit, selbst wenn kein Lehenfolger mehr vorhanden wäre, veräußern könne.

Wozu noch mehrere Beyspiele, da diese wenigen den deutlichsten Beweis geben,

a) daß der Grund des Lehenverhältnisses ein Vertrag ist,

b) daß das Lehenverhältniß der Canzleylehen nicht staatsrechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur ist,

c) daß folglich die einzelnen Lehenverträge so verschiedenartig seyn können, als es der Willen und die Umstände der verschiedenen Contrahenten ehemals mit sich brachten.

Das Verhältniß zwischen Lehenherrn und Lehenmann oder Vasallen ist demnach in Beziehung auf rechtliche Wirkung dem Verhältnisse des Grundherrn zum Grundholden ähnlich; denn beyden liegt ein Vertrag zum Grunde, der beyderseitig verbindet

und nie einseitig aufgehoben, oder gar zum Nachtheil des andern Theils abgeändert werden kann. Die Wirkung des Lehenvertrages, sowie des Grundvertrages erstreckt sich nicht nur auf die ersten Abschließer, sondern wirkt auch auf die erbfähigen Nachkommen, Lehenfolger, so daß es nicht auf den Willen des Lehenherrn oder Grundherrn ankommt, ob er das Gut dem Erben und Lehenfolger lassen will, ob er den frühern Vertrag durch Wiederholung der Belehnung als fortgültig anerkennen will oder nicht; sondern er muß dieß thun, und könnte dazu sogar gerichtlich mit der Klage auf Erfüllung des Lehenvertrags gezwungen werden; er kann daher auch dem neuen Lehenmann so wenig, als dem neuen Grundholden eine Erschwerung auflegen, oder das mindeste fordern, was nicht der Lehenvertrag und das alte Herkommen unter ihnen mit sich bringen, wobey die Auslegung ganz strikte geschehen muß.

Hierüber mögen geneigtest die in meiner Schrift: „Das Lehenwesen in Beziehung auf die Anforderungen des Rechts und der Zeit" Note 30 und 31. S. 19 — 21. angeführten Beweisstellen verglichen werden.

Es wird nicht geläugnet werden können, daß, wenn auch erst im Jahr 1818 unsere staatsbürgerliche Existenz durch förmliches eidliches Versprechen des Regenten, durch eine neue Verfassung ausdrücklich gesichert wurde, dennoch unstreitig schon vor dem Jahre 1818 ein solcher Rechtszustand bestanden haben müsse, wornach die bayerische Staatsregierung zum Schutz der

Person, des Eigenthums und der Rechte ihrer Unterthanen verpflichtet war.

> Behr über den Unterschied zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit. Würzburg 1799.

Haben offenbare Rechtskränkungen in der Gesetzgebung nicht einmal den Schein des Zweckes der Fortschreitung in der Civilisation für sich, so werden sie um so drückender und sprechen sich gleichsam selbst das Urtheil.

Man stelle aber nur die Gesetzgebung des Jahres 1808, wozu auch das Lehenedikt gehört, zusammen, und frage, ob dieses mit andern Gesetzen in Einklang zu bringen sey und neben ihnen so bestehen könne.

Am 1. May 1808 wurde eine Verfassung gegeben und Sicherheit des Eigenthums von Neuem wörtlich zugesichert. Kaum 6 Wochen nachher wurde das Lehenedict vom 7. July 1808 als Folge und Beylage zu dieser Verfassung unter den Einführungsworten erlassen:

> „die neue Verfassung des Reichs fordert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehenwesens.
>
> Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staatsverwaltung, soviel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Constitution

angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freyes Eigenthum zur Beförderung des Nationalwohlstandes möglichst zu erleichtern u. s. w."

Am Schlusse heißt es:

„Wir lassen daher solches durch das allgemeine Regierungsblatt mit dem Anhange bekannt machen, daß von diesem Zeitpunkte (1. Oktober 1808) an alle übrigen, sowohl gemeinen, als besondern Lehenrechte und Gewohnheiten keine verbindende Kraft mehr haben sollen."

Angenommen auch, die nie in Wirkung getretene Constitution vom 1. May 1808 sey in Wirkung getreten und gelte noch heute fort, so müßte doch ihr oberster Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums auch consequenter Weise zum obersten Grundsatz des nach dieser Constitution als Folge erschienenen Lehenedictes seyn, worauf sich selbst die eigenen Einführungsworte dieses Edicts deutlich genug beziehen, wenn sie sagen:

„daß der Gesetzgeber nur in so weit Abänderungen treffen wolle, nach dem Geiste der neuen Constitution, als es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen könne."

Sind also demnach Rechte der Einzelnen, worunter die Lehenleute ohne Zweifel zu verstehen sind, verletzt, ist das Eigenthum der Lehenleute angegriffen und gefährdet durch den Inhalt des Lehenedicts, wie wäre es dann möglich zu glauben,

a) daß das Lehenedict nach dem Geiste der Constitution von 1808 sey,

b) daß das Lehenedict den schönen Einführungsworten entspreche?

Der Gesetzgeber spricht sich ferner im Eingang aus, „er sey von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, und den Uebergang in freyes Eigenthum zur Beförderung des Nationalwohlstandes möglichst zu erleichtern."

Eine Stelle, die mit goldenen Buchstaben geschrieben zu werden verdiente, wenn das Lehenedict etwas davon in der That wüßte.

Im direkten Widerspruch mit dem Eingang, und insbesondere mit dem Satze, „die Rechte Einzelner nicht zu verletzen," steht aber der Schlußsatz:

„daß alle bisher gültigen gemeinen und „besondern Lehenrechte und Gewohn„heiten von nun an keine verbindende „Kraft mehr haben sollten."

Hiermit ist gleichsam aller Gerechtigkeit der Stab gebrochen und aller Ungerechtigkeit freyer Spielraum gelassen.

Denn, wie bekannt und oben deutlich durch Beyspiele gezeigt ist, lag es in der freyen Willkühr, im gegenseitigen Uebereinkommen, welche Bedingungen die Lehencontrahenten unter sich gelten lassen wollten. Hatte also ein Lehenherr mit dem neuen Lehenmann sich vertragsweise über die Normen, die sie in Beziehung ihres gegenseitigen Lehenverhältnisses gelten lassen wollten, benommen, welches meistens stillschweigend durch Unterwerfung unter das Recht und die Observanz des Lehenhofs des Lehenherrn geschah, so weit nicht der Lehenbrief selbst Bestimmungen enthielt, so konnte weder Lehenherr noch Lehenmann eine Abänderung ohne beyderseitige Zustimmung machen; und daher geben eben diese Lehenhofsrechte, diese Lehengewohnheiten der einzelnen Lehenhöfe den Maaßstab der Verbindlichkeit, welche die Lehenleute gegen die Lehenherrn, und umgekehrt diese gegen jene zu erfüllen hatten.

Hierüber mögen geneigtest die Beweisstellen meiner oben angeführten Schrift über das Lehenwesen in den Noten 23. 24. 25. 29. 30. von Seite 14 bis 20. verglichen werden.

So wenig man also in Rücksicht auf die grundherrlichen Abgaben und Leistungen, z. B. Erbzinse, Handlöhne, Zehenten, Lehengelder, Frohnen u. s. w., mit Wegwerfung aller bestehenden Lagerbücher, Urbarien, Grundbücher, Briefe oder Ortsstatuten und Gewohnheiten, bestimmen könnte, „alle Grundeigenthümer des ganzen Königreichs sollten von nun an mit gleichen, aber mit schwereren grundherrlichen Lasten,

Digitized by Google

als bisher, belegt werden," eben so wenig kann obiger Satz vertheidigt werden, daß alle bisherigen vertragsmäßig bestandenen und anerkannten Lehenrechte und Gewohnheiten willkührlichen und äußerst beschwerenden Anforderungen, die einseitig der Lehenherr (sey es nun als Landesherr oder Lehenherr) an die Lehenleute, sey es auch in Form eines Gesetzes, Edicts oder Ordonnanzmacht, nachstehen und weichen sollen.

Würde es etwa heißen, „das neue Lehenedict soll als subsidiarisches Recht in allen Fällen Anwendung finden, wo kein besonderes, bereits vertragsweise angenommenes Lehenhofsrecht oder keine Lehengewohnheit besteht," so möchte dieses Edict so bestehen, und würde den Rechten Einzelner keinen weitern Eintrag thun können, insofern nur die Auslegung der besondern Lehenhofsobservanzen und Rechte aus der Quelle des allgemeinen deutschen Lehenrechtes geschöpft würde. Doch, da das Lehenedict sich allein an die Stelle aller einzelnen bisherigen sehr verschiedenen Lehenhofsrechte und Gewohnheiten setzt, und diesen alle fernere Gültigkeit mit einemmale abspricht, so hätte das Edict, wenn es hätte gerecht seyn wollen, so milde und liberale Bestimmungen geben müssen, daß selbst die mildesten Bestimmungen der einzelnen frühern Lehenhofsrechte nicht milder und liberaler gewesen wären.

Denn wenn ein Gesetz für alle Lehenleute ohne Ausnahme gelten sollte, so sind ja doch auch alle diejenigen Lehen, welche unter den verschiedensten

Vorbehalten von Seiten der Lehenleute zu Lehen aufgetragen wurden, mit darunter begriffen.

Warum soll denn hier, um ein Gleichniß zu gebrauchen, der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden? Läßt man doch in der Strafgesetzgebung lieber zehn Schuldige durchkommen, als daß man Einem Unschuldigen Unrecht thäte! Und die Lehenleute sind doch auch dieser Rücksicht werth.

Ich glaube nach diesem allen, daß, wenn selbst jene erste Verfassung vom 1. May 1808 noch bestünde, das Lehenedict, in so fern es nicht mit dem obersten Grundsatz jener Verfassung im Einklang zu bringen ist, einer Verbesserung bedürfe. Da aber, wie allgemein bekannt, dieselbe Verfassung, welche als Grund zur Existenz des Lehenedicts angegeben wird, gar nicht in Wirkung getreten ist, so war es höchst auffallend, daß dennoch das Lehenedict in Wirkung treten könnte.

Trat nun dennoch, wie die Erfahrung zeigt, diese Tochter der Verfassung von 1808 ins Leben, gleich bey ihrer Geburt eine Waise, so wäre es nicht anders als recht und billig gewesen, ihr in der Nachfolgerin der Constitution von 1808, nämlich in unserer gegenwärtigen Constitution, eine zweyte Mutter zu geben, und das Edict wie eine Tochter der neuen Mutter unterzuordnen. Es hätte demnach schon i. J. 1818 eine Revision des Lehenedicts nach dem Geiste unserer Constitution vorgenommen werden sollen.

Daß man von Seite der königl. Staatsregierung

diese Nothwendigkeit im Jahr 1818 erkannte, geht schon aus der allerhöchsten Declaration vom 7. December 1818 hervor, worin wirklich eine Revision des Lehenedicts in seinen beschwerenden Punkten zugesagt wurde. Es wurde auch auf allen Landtagen an einer solchen Revision gearbeitet, bis endlich ein Gesetz darüber auf letztem Landtage zu Stande kam, welches von Seiner Majestät dem Könige auch im Landtagsabschiede von 1828 aufgenommen wurde.

Es sind allerdings in diesem Gesetze manche willkührliche und drückende Bestimmungen des Lehenedikts, besonders die Ritterpferdgelder, die gegen alle Consequenz streitenden Reversstempel, die Erschwerungen der Lehnconsense abgeschafft, welches, als ein Zug der Gerechtigkeitsliebe, zur Ehre des Königs Majestät und der hohen Stände vom Jahre 1828 gereicht.

Da ich aber nicht glauben kann, daß andere gleich große, ja fast noch größere Ungerechtigkeiten des Lehenedicts, wenn sie nur einmal als solche erkannt sind, ferner bestehen können, da ich mich fest überzeugt habe, daß die hohe Kammer von 1831 nicht weniger Gerechtigkeit, nicht weniger Abschaffung eines unrechtlichen Zwanges der menschlichen Freyheit wolle, als die Kammer des Jahres 1828, so konnte mir, nachdem ich vor drey Jahren meine Meynung öffentlich in einer Druckschrift über das Lehenedict ausgesprochen, nachdem mir kürzlich von Seiner Majestät dem König abgeschlagen wurde, mich gegen die Ungerechtigkeiten des Lehenedicts allergnädigst zu schützen, kein anderer Weg gezeigt seyn, als der Weg zu einer hohen Ständeversammlung, den ich hiemit vertrauens-

voll betrete, und folgende Beschwerde gegen das Lehenedict zur verfassungsmäßigen Abänderung gehorsamst vorzubringen mich gedrungen fühle.

I. Da es bereits schon oben ausgeführt wurde, daß Lehenherr und Lehenmann in einem Vertragsverhältnisse zu einander stehen, nach welchem der Lehenherr die Verpflichtung auf sich hat, das Lehengut dem Lehenmann und dessen lehenfähigen Nachkommen, so lange deren vorhanden sind, zur Nutznießung ungeschmälert inne zu lassen, indem der Lehenvertrag seine Wirksamkeit nicht nur auf die ersten Abschließer, sondern auch auf deren Nachkommen erstrecke, so geht unwidersprechlich daraus hervor, daß der Lehenherr dem neuen Lehenmann die Belehnung mit dem vererbten Lehengute nie verweigern könne, wenn der Lehenmann alle vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen sich erbietet, daß der Lehenherr nicht einmal die neue Belehnung von vertragswidrigen Bedingungen abhängig machen könne.

Man möge vergleichen Maier deutsche Erbfolge in Lehen- und Stammgüter S. 45. u. flg.

Eichhorn deutsches Privatrecht §. 219.

Die Pflicht des Lehnherrn ist es demnach dasjenige Individuum aus mehreren Nachkommen des verstorbenen Lehnmannes zu belehnen, welches bereits durch Verträge oder angenommenes Vertragsrecht und Observanzen ein

jus quaesitum, ein volles Recht, erworben hat. Dieß erkennt selbst das Lehenedikt von 1808 in §. 56 an, indem es ausspricht:

„Bey alten Lehen solle eine andere Erbfolge, „als die in §. 55. bezeichnete statt finden, „wenn im Lehenbriefe eine solche beson„dere Lehenfolge angezeigt ist, wobey auf „die bisher bestandenen Provinziallehengesetze „Rücksicht genommen werden solle."

Es ist also klar und offenbar, einerseits durch Lehenvertrag und Lehenrecht, andrerseits sogar durch das Zugeständniß des §. 56 des Lehenedicts festgestellt, daß die Lehenfolge sich nach dem Willen der ersten Lehencontrahenten, nach dem Ausspruch des Lehenbriefs vor Allem zu richten habe.

Ist einmal dieser Grundsatz festgestellt, so muß er auch consequent durchgeführt werden. Nun wurde bereits schon oben bemerkt, daß in der Regel die Lehenverträge nach den allgemein gültig anerkannten Normen, die einmal durch Gewohnheit bey einem Lehenhof entstanden waren, abgeschlossen wurden. Die Erfahrung zeigt es heute noch, daß höchst selten der Lehenbrief eine Erbfolgordnung benennt, eben weil er die bestehende Gewohnheit als gültig und bekannt voraussetzt.

Diese Gewohnheit konnte freylich so verschie-

den seyn, als die Lehenhöfe unter sich verschieden waren. Bey dem einen konnte es angenommen seyn, daß nur der Aelteste einer Familie oder einer Linie das Lehen erhielt, bey dem andern, daß alle gleich erbten u. s. w. Gleichviel, ob diese Norm im Lehenbrief stand oder nicht, sie galt und konnte nicht ohne Familienvertrag und lehenherrliche Zustimmung verändert werden. Am 6. July 1808 hatten demnach Hunderte von Lehenagnaten, Lehenfolgern Rechte der Lehenfolge aus jenen Verträgen und Rechtsnormen bereits erworben.

Der Staat, dem die heilige Pflicht oblag, sie darin zu schützen, der den Schutz wohlerworbener Eigenthumsrechte noch dazu ausdrücklich erklärte, derselbe Staat unternahm es, am 7. July 1808 durch §. 55. des Lehenedicts auszusprechen:

> „daß sich die Erbfolge lediglich auf das „Recht der Erstgeburt nach der agnatischlinearischen Folge beschränke."

wodurch also gesetzlich alle Nachgebornen zum Vortheil der Erstgebornen ihrer Erbrechte ohne weiters beraubt wurden, wenn sie nicht zufällig im Lehenbriefe ausdrücklich notirt und alsdann durch §. 56. des Edicts geschützt waren.

Wenn es gleich zur Fortexistenz eines Familiengutes wesentlich ist, Majorate zu bilden, so

kann es doch nicht im Bereiche der Gesetzgebung liegen, geradezu den ältern Brüdern Rechte beyzulegen und den jüngern zu entziehen.

II. Der Erbgang eines Lehnguts kann vorgezeichnet seyn entweder

a) durch Verwandtschaftsverhältniß, d. h. durch Abstammung vom ersten Besitzer des Lehens,

b) oder durch besondere Erbverträge und Zusagen.

Letztere müssen, wie sich von selbst versteht, in gehöriger Form Rechtens und von sämmtlichen Personen, die dabey betheiligt sind, errichtet seyn, sind aber alsdann so gültig, wie jeder andere Vertrag. Eine solche Zusage, die der Lehenherr einem Dritten für den Fall gibt, daß das Lehengut heimfalle, nennt man bekanntlich Anwartschaft, welche von dem Zeitpunkt des Lehenheimfalles an den Lehenherrn perfect wird, d. h. in Wirkung tritt, und auf deren Erfüllung dem Veranwartschafteten eine Klage gegen den Lehenherrn zusteht.

Eichhorn deutsches Privatrecht §. 218. II.

Wie es jetzt noch ein Vorrecht der Krone ist, heimfallende Lehengüter zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat zu Lehen neu zu verleihen, so war es von jeher ein besonderes Recht deutscher Fürsten und Lehenherrn, dieß zu thun; doch waren die geistlichen Fürsten an die

Zustimmung der Domkapitel gebunden. Traf es sich, daß kein Lehen wirklich heimgefallen war, wenn gerade ein ausgezeichnetes Verdienst zu belohnen war, so half man sich damit, Anwartschaften auf ein bestimmtes Lehen zu ertheilen, wobey wenigstens die Hoffnung des dereinstigen Heimfalls Belohnung seyn mußte.

So kam es, daß am 6. July 1808 im Königreich dergleichen Anwartschaften auf einige zukünftig heimfallende Lehen existirten, deren Rechtskraft unbestreitbar ist, wenn anders ihre Form rechtsgemäß war. Diese Rechtsansprüche, die der Staat am 6. July hätte ohne Zweifel schützen müssen, erklärte er ohne Veranlassung am 7. July 1808 durch §. 41 des Lehenedicts mit kurzen Worten;

„Anwartschaften sind ohne Wirkung"

als null und nichtig.

So gering der Nutzen dieser offenbaren Rechtsverletzung für den Staat seyn mag, weil es gewiß nur sehr wenige solcher Anwartschaften gibt, so hart ist dieser Ausspruch für die Berechtigten, insbesondere für solche, deren Anwartschaft in schönen und wahren Verdiensten um den Staat ihren Grund gefunden hatten.

Konnte man eine solche Belohnung von dem Zufalle abhängig machen, daß vor dem 7. July

1808 die Anwartschaft bereits in Erfüllung gegangen seyn würde?

In Zukunft keine Anwartschaften mehr zusagen konnte man, aber die bereits verdienten und rechtsgültig versprochenen wieder abnehmen, liegt sicherlich außer dem Kreise einer Gesetzgebung.

III. Bei freyen Gütern, die in keinem Lehnverbande stehen, steht es dem Besitzer frey, Veräußerungen, Theilungen, überhaupt Besitzveränderungen, in welcher Art er nur will, ungehindert zu machen. Dieser allgemeinen Eigenthumsfreyheit legt das Lehenverhältniß bey Lehngütern in so weit Fesseln auf, als diese Besitzveränderung nicht zum Nachtheil des Lehenherrn und der Lehenfolger geschehen, nach dem überall gültigen Rechtssatze, „daß ein einmal wohl erworbenes Recht auf eine Sache nicht durch eine nachtheilige Disposition eines Dritten beeinträchtigt werden dürfe." Da nun der Lehenherr ein Recht auf den Heimfall des Lehenguts nach Absterben aller Besitzberechtigten hat, so ist es ganz in der Ordnung, daß die Zahl der Besitzberechtigten nicht willkührlich und ohne seine Zustimmung vermehrt und dadurch der Heimfall des Gutes immer weiter entfernt werde. Insofern ist daher der Lehenbesitzer gehalten, das Lehengut nicht an solche Individuen zu veräußern, welche nicht zur Lehenfolge berufen sind; doch kann ihm keine Veräußerung des Lehens an solche

Personen, die bereits durch Abstammung vom ersten Besitzer oder Erwerber ein Erbfolgerecht auf das Gut haben, wenn sie gleich noch nicht an der Reihe zum Erbschaftsantritt seyn sollten, verwehrt werden. Gesetzt also, es besäße ein Vater von 6 Söhnen ein Lehengut, welches nach dessen Tode zu gleichen Theilen an diese sechs Brüder fiele, so kann es dem Lehenherrn nicht einfallen, zu verwehren, daß fünf von den Brüdern ihre Antheile dem sechsten Bruder, mit Vorbehalt ihrer Erbrechte auf das Gut für sich und ihre Nachkommen überlassen, denn der Lehenherr würde doch um keine Stunde früher den Heimfall des Gutes ansprechen können, als die sechs Brüder sammt ihren erbfähigen Nachkommen abgestorben sind, und es ist daher in dieser Beziehung ganz einerley, ob sie zugleich oder nacheinander das Lehengut im Besitz erhalten.

So klar, so rechtlich auch dieses Verhältniß ist, so wohlbegründet es im Lehenrecht und Lehenvertrage erscheint, so könnte man doch §. 191. des Lehenedicts dahin deuten, daß bey obigem Falle die fünf abtretenden Brüder gänzlich aus aller Verbindung mit dem Lehengute kommen sollten, so daß ihnen auch nicht einmal ein Erbrecht mehr darauf bliebe, und solches nach Absterben des gegenwärtigen Besitzers sogleich dem Lehenherren heimfalle, anstatt ihnen als Lehenagnaten erblich anzufallen.

Digitized by Google

Der §. 197. heißt nämlich:

„Wenn unter mehreren gleichen Lehenerben „einer das Lehen übernimmt, und die „übrigen auf andere Art, ihrer Lehenan„theile wegen, befriedigt, so müssen diese „für sich und ihre Nachkommen das Lehen „absenden und sich der ferneren „Ansprüche auf dasselbe begeben."

Dem ersten Anscheine nach sollte man allerdings meynen, diese zuletztbenannten fernern Ansprüche stünden blos in Beziehung auf den Abfinder und Gutsübernehmer, da der Lehenherr zu dieser Abfindung nichts beyträgt, folglich auch keinen Vortheil daraus schöpfen kann; doch die königlichen Lehenbehörden wollen, dem Vernehmen nach, den §. 197. dahin auslegen, als hörte mit dieser Privatabfindung des einen Lehenmannes an die andern Mitlehenmänner auch das Lehenverhältniß zwischen letztern und dem Lehenherrn selbst auf, und das Gut falle unmittelbar nach Absterben des Gutsübernehmers und dessen Descendenz dem Lehenhof anheim, wodurch natürlich die Familien der Lehenbesitzer in die traurige Lage gesetzt wären, entweder einen förmlichen Stillstand für alle Zeiten mit ihren Lehengütern zu beobachten oder Scheinverträge unter sich zu errichten.

Der jedenfalls nicht rechtmäßige Vortheil, den sich die Lehenbehörde von dieser Auslegung

Digitized by Google

versprochen, wird auf der einen Seite schon dadurch unerreicht bleiben, weil es keiner Familie so leicht einfallen wird, um dieses Opfer sich in Gütern abzutheilen, auf der andern Seite durch Verhinderung dieser natürlichen und rechtlichen Freyheit die Betriebsamkeit und der Wohlstand der Familien unendlich leidet. Es ist leicht einzusehen, daß wenn ein Gut etwa 10 bis 20 Mitbesitzer hat, die gesetzlich verhindert sind, sich abzufinden, die Administration, die Landwirthschaft und selbst die Grundholden äusserst darunter leiden. Theilen sich die Mitbesitzer auch in die Renten, so bleibt doch die Substanz gemeinschaftlich, und keiner wird als Pächter der übrigen Theilhaber dieselbe Betriebsamkeit haben, die er als wirklicher Alleinbesitzer ausüben würde.

In jeder Beziehung ist es daher gerecht und dringend nöthig, daß §. 197 des Lehenedicts eine klarere Deutung zu Gunsten der rechtlichen Besitzfreyheit erhalte.

IV. So wenig nun der Lehenbesitzer zum Nachtheil der Rechte des Lehenherrn Veräußerungen des Lehengutes machen darf, wie so eben ausgeführt worden, eben so wenig ist es ihm gestattet, auf die Substanz des Lehens Lasten zu legen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Lehenherrn bewilliget sind. Es ist genugsam bekannt, daß der Lehenmann, um Schulden auf das Lehengut zu versichern, den Consens des Lehenherrn vor Allem erholen

muß; nicht so bekannt scheint es zu seyn, daß es Verträge gibt, worin der Lehenherr gegen einen gewissen Vortheil gestattet, daß auf das Lehengut eine bestimmte Geldsumme, als Schuld zu ewigen Zeiten, d. h. so lange das Lehenverhältniß dauert, stehen bleibe, welche am Ende der Lehenherr beym Heimfall selbst zu bezahlen hätte.

Am häufigsten kamen dergleichen Fälle bey Lehenauftragungen vor, wo ein Gutsbesitzer sein freyes Gut einem Herrn zu Lehen auftrug, und dieser, zur Erleichterung des freywillig auf sich genommenen Lehenverbandes des neuen Vasallen, demselben jene Freyheit des Eigenthums vorbehielt, bis auf eine bestimmte Summe Schulden auf das Gut zu contrahiren.

Als Beleg zu solchen Fällen mag das obenangeführte Beyspiel dienen, wo im vorigen Jahrhundert die eine Hälfte des Rittergutes Kleinziegenfeld, unter Vorbehalt der freyen Verpfändung bis auf ein Drittheil des Werths, und sogar Veräußerung, dem Brandenburgischen Lehenhofe zu Lehen aufgetragen wurde.

So wurde auch 1676 demselben Lehenhof die Hälfte des Ritterguts Mangersdorf im Bayreuthischen unter dem Vorbehalt zu Lehen aufgetragen, daß zu ewiger Zeit ein Drittheil des ganzen Gutswerthes frey verpfändet werden

dürfe und beym Heimfall der Lehnhof diese Schuld abzulösen habe.

Solche Vorbehalte der Eigenthumsrechte bey Lehenbeauftragungen sind gewiß so unantastbar, als irgend ein Eigenthumsrecht, und dennoch will die königliche Staatsregierung nach dem §. 98. des Lehenedicts, welcher ausspricht:

„der Consens zu beständigen Bürden wird niemals erlaubt werden,"

solche rechtliche und vertragsmäßige Vorbehalte nicht anerkennen; ja selbst die Justizbehörden entscheiden demzufolge gegen die Freyheit des Eigenthums, unterthan dem §. 98. als einem Gesetz.

Wie ungerecht und sowohl der allgemein als factisch begründeten Freyheit des Eigenthums entgegen diese Auslegung des §. 98. des Edicts ist, bedarf keiner weitern Erörterung. So gut es seyn mag, in Zukunft keine ewigen Schuldenconsense mehr zu ertheilen, so ist eine rückwirkende Kraft dieser Bestimmung unzulässig.

V. So wie jeder Mensch, als Mensch, ein freyes Wesen ist, wenn nicht ein besonderer Umstand hinzukommt, der seine Freyheit beschränkt, so ist auch jedes Grundstück, jeder Gutskörper ursprünglich frey, bis gewisse Beschränkungen für ihn durch ausdrückliche Verabredung oder Herkommen gültig werden.

Es wurde bereits oben die Entstehungsart der Beschränkung des freyen Eigenthums durch den Lehenvertrag berührt, und sogar an einigen Beyspielen dieselbe historisch nachgewiesen, woraus die unumstößliche Wahrheit hervorgeht, daß ein Gut nur durch Vertrag zu Lehen gemacht werden kann, daß folglich die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse, nämlich der Lasten und Rechte eines solchen Lehenguts, lediglich nur aus dem vorliegenden Lehenvertrage geschöpft werden, ohne denselben von bestimmten Lehenlasten gar keine Sprache seyn könne. Was ist auch natürlicher als dieß? Soll ein Urverhältniß verändert werden, so ist diese Veränderung nicht a priori, sondern lediglich und allein nach dem Maaßstabe der vorgenommenen Veränderung streng zu beurtheilen.

Bey Umgestaltung des freyen Eigenthums in Lehen sind zwey Fälle denkbar:

1) daß das freye Eigenthum aus der Hand des Lehenherrn in die des Lehenmanns als Lehen überging;

2) daß das freye Eigenthum aus der Hand des Lehenmanns dem Lehenherrn aufgetragen, d. h. übergeben, und dann wieder als Lehen dem Lehenmann zurückgegeben wurde.

Der Zustand des Eigenthums wird in beyden Fällen durch Vertrag umgewandelt, wobey es im Allgemeinen ganz gleichgültig ist, wer

zuerst im Besitze des freyen Eigenthums war. Hier tritt das alte Sprichwort ein: „wie man wettet, so gilts", so daß weder Lehenherr noch Lehenmann in Beziehung auf Ausdehnung der einmal vertragsmäßigen Punkte einen Vorzug sich anmaßen kann.

Eichhorn deutsches Privatrecht §. 219.
Auffeß Lehenwesen, Note 18 und 30, Seite 12, 19 u. f.

Da bereits oben in den allgemeinen Betrachtungen über das Lehenedict ausgeführt wurde, daß es Pflicht des Lehenherrn ist, das Lehengut dem Lehenmann, dem es im Erbwege zugefallen, ungeschmälert inne zu lassen, und den fortlaufenden Lehenvertrag mit demselben persönlich zu erneuern, so bedarf es hier bloß noch einer Bemerkung über die Forderungen, welche der Lehenherr aus dem Lehenvertrage an den neuen Lehenmann bey Erneuerung des fortlaufenden Lehenvertrages machen könne.

Das Versprechen der Lehenstreue, d. h. der Erfüllung der persönlichen Pflichten gegen den Lehenherrn, und das Anerkennen des Lehenverbandes von Seite des Lehenmannes kann im Allgemeinen jeder Lehenherr vom neuen Lehenmann, dem ein Lehengut erblich zugefallen ist, verlangen; eine Geldleistung für die Belehnung gründet sich jedoch nur auf specielle Verträge und Observanzen, indem dieselbe keineswegs im allgemeinen Lehenrechte begründet ist.

Böhmer principia juris feudalis §. 194.

Digitized by Google

Webers Handbuch des Lehenrechts IV. S. 234 und 235.

Eichhorn deutsches Privatrecht §. 214.

Dessen Schrift über Allodification der Lehen. S. 22 u. 30.

Der Lehenherr ist also rechtlich nicht befugt, eine Lehentaxe vom neuen Lehenmann zu erheben, es sey denn ein specieller Vertrag oder eine dem gleich zu achtende Gewohnheit, ein Lehenhofsrecht vorhanden, wodurch er hiezu berechtigt wird.

Jeder Lehenhof hatte seine speciellen, zu Recht beyderseitig angenommenen Observanzen in Beziehung auf diese Taxen, so daß in Bayern am 6. July 1808 jeder Lehenmann zur Leistung dieser Taxe nach jenen speciellen Observanzen verpflichtet war, wonach, um Beyspiele anzuführen, die Bayreuthischen Vasallen 11 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr., die Bambergischen 12 fl. 30 kr. als Taxe für die Lehenserneuerung zu entrichten hatten, abgesehen vom Realwerth des Lehenguts, für jedes Gut ganz gleich viel, so groß oder so klein das Gut auch seyn mochte.

Diese Lehentaxen, wozu der oberste Lehenhof nur kraft vertrags- und observanzmäßig bestehender besonderer Normen berechtigt war, auf welche er außerdem gar keine Ansprüche hätte machen können, wie selbst das preußische Landrecht Tit. 18. §. 90. des I. Theils sehr treffend erklärt:

„Besondere Leistungen (bey der Belehnung mit alten Lehen) können von Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Le-

hensvertrag oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehenhofs mit sich bringen.

Diese Lehntaxen erhöhte §. 50. des Lehnedicts am 7. July 1808 aus eigener Machtvollkommenheit auf das Doppelte bis 87fache, indem es ohne irgend eine rechtliche Begründung alle Lehen ohne Unterschied mit Taxen von 25 fl. bis 1090 fl. nach 6 Classen belegte, und zwar:

1te	Classe	1090 fl.
2te	„	500 „
3te	„	250 „
4te	„	100 „
5te	„	50 „
6te	„	25 „

Es ist in die Augen fallend, daß diese Bestimmung auch nicht im Entferntesten den Schein der Rechtlichkeit für sich habe, da der Rechtsgrund fehlt, worauf überhaupt eine Feudallast gegründet seyn kann, nämlich das Uebereinkommen.

Hier ist nicht von Steuer oder Umlage die Rede, hier ist von ewigen, und zwar Feudallasten die Rede, und gewiß würde man dem Gutsherrn nicht erlauben, seinen Grundholden zur Erleichterung der Rechnungsführung solche Lasten aufzubürden. Soll der Gesetzgeber als Lehenherr ein anderes Recht haben, als der Privatmann als Lehenherr? Sollen dem Gesetzgeber Verträge nicht gleich heilig seyn, als jedem Andern?

Digitized by Google

„Es gibt Rechte, worüber der Regent und Gesetzgeber in der Regel nicht disponiren, in die er nicht eingewiesen, die er nicht aufopfern darf und kann,"

sind die Worte, welche der jetzige Hofrath und Bürgermeister Behr zu Würzburg schon im Jahre 1799 in seiner Entwickelung der Grenzen der Lehenshoheit in Beziehung auf Lehensgesetzgebung aussprach.

Behr über Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit, 1799. S. 89; meine Schrift über Lehenwesen S. 31.

Ferner hiezu noch die ernsten Worte unseres hochverehrten Herrn Staatsministers, Grafen v. Armannsperg, welche er als Landstand 1825 in Beziehung auf das Lehenedict aussprach:

„daß Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit in Staatsangelegenheiten den ersten Platz behaupten müssen, und es besser sey, den Unbilligkeiten endlich ein Ziel zu setzen, als sie noch fortzuführen."

Verhandlungen der Ständeversammlung vom J. 1825 Bd. IV. S. 36.

Nach solchen bezeichnenden Aussprüchen unpartheyischer und sachkundiger Männer, zu denen ich noch viele ähnliche fügen könnte, glaube und hoffe ich keine ungegründeten oder unbescheidenen Anträge zu machen, wenn ich eine hohe Kammer gehorsamst bitte:

im verfassungsmäßigen Wege bewirken zu wollen,

1) daß §. 55. und 56. des Lehenedicts in der Art abgeändert werden, daß

a) die Erbfolge im Lehen fürs Erste nach den Bestimmungen der Lehenbriefe, und wo diese schweigen, nach den Normen, welche die ehemaligen Lehenhöfe hergebracht hatten, oder welche seit unvordenklicher Zeit von den Besitzern des Lehengutes beobachtet und zu Recht angenommen wurden, geschehe;

b) wo aber keine Erbfolgeordnung aus obigen zu erweisen sey, gleichwohl §. 55. als subsidiarisches Recht eintrete.

2) daß §. 41. des Lehenedicts keine rückwirkende Kraft haben könne, sondern die vor dem 7. July 1808 gültig erworbenen Anwartschaften an ihrer Gültigkeit nichts verlieren sollen;

3) daß §. 197. so zu verstehen sey, daß durch Theilungen oder Abfindungen, welche Lehenagnaten unter sich vornehmen, keineswegs ihren Erbrechten Eintrag geschehen könne, und diese Abfindungs- oder Theilungsgeschäfte in Beziehung auf den Lehenherrn keine Veränderungen hervorbringen können;

4) daß §. 98. des Lehenedicts so gestellt werde, daß ihm keine rückwirkende Kraft in Beziehung auf die vor dem 7. July 1808 bestandenen perpetuirlichen Consense zukommen könne;

Digitized by Google

5) daß §. 50. des Lehenedicts bloß als subsidiarisches Recht zu gelten habe, und bey allen Fällen, wo die Lehenleute einen minderen Betrag der Lehentaxe nach Vertrag oder Observanz erweisen können, lediglich dieser vom Lehenhof erhoben werden könne.

Dabey kann ich nicht umhin, als gerechten Wunsch noch beyzufügen, daß eine hohe Kammer bey einer Revision des Stempelwesens geeignete Rücksicht auf den Gradationsstempel der Leheneerneuerungsbriefe nehme, daß die Einziehung der Lehengüter, sowohl bey Felonienstrafen, wie beym Heimfall, analog der schon längst abgeschafften Caducität der Bauernlehen, und Zinsgüter auf billige Weise abgestellt, ja die Auflösung des ganzen Lehenswesens auf eine Weise herbeygeführt werde, welche gerecht und billig im eigentlichen Sinne genannt werden könne. Daß ich diese Auflösung, und auf welche Art ich sie schon vor drey Jahren gewünscht und öffentlich als zeitgemäß ausgesprochen habe, davon wird meine schon oft angeführte Druckschrift über das Lehenwesen von Seite 40 bis 51 eine hohe Kammer auf das befriedigendste zu überzeugen, und ich wiederhole hier nur noch meine eigenen Worte, die ich Seite 49 aussprach:

„Der Gewinn für die Staats- und Volkswirthschaft würde bey gänzlicher Befreyung alles Grundeigenthums von Lehensbürden unübersehbar seyn. Möchten doch Mittel gefunden werden, wodurch auch der Landmann sein Eigenthum von Rusticalabgaben loskaufen könnte!

Digitized by Google

Noch erlaube ich mir dabey zu bekennen, daß ich die Durchführung einer wünschenswerthen Sache nur dann für wünschenswerth halte, wenn der Grundsatz der Freyheit der Person, der Sicherheit des Eigenthums und der Rechte auf das beste dabey gehandhabt wird.

Am besten aber wird die Zurückführung des Lehenwesens in das richtige Vertragsverhältniß den Grund dazu legen, da jedenfalls die Allodification der Kanzleylehen ihren Maaßstab aus dem Vertrag zu nehmen hat, so wie die Ablösung der Grundrenten gleichfalls ihren Maaßstab aus der vorliegenden vertragsmäßigen Schuldigkeit zu nehmen hat, und diese dabey nicht überstiegen werden kann.

Die Zurückführung des Lehenwesens zu der Freyheit des Vertragsverhältnisses ist aber nicht nur ein großer Schritt näher zur Allodification der Lehen, sondern auch ein Schritt vorwärts zur Civilisation, indem das Lehenedict in der Art, wie es gegeben wurde, als offenbarer Rückschritt anzusehen war, den man selbst zur Zeit wahrer Feudalregierung nicht gewagt haben würde, und der im Jahre 1808 um so schärfer abstach, je mehr die übrige Gesetzgebung jener Zeit ganz besonders auf Freyheit des Eigenthums und der Person hinleitete, woran schon das Gesetz über Aufhebung der Leibeigenschaft und Landescultur erinnert.

Mit vollstem Vertrauen und ganzer Zuversicht auf das Rechtsgefühl, auf die Consequenz einer hohen Kammer lege ich daher diese Schrift in Hochderselben

Digitized by Google

Hände nieder, und hoffe mich bald des Bessern erfreuen zu können, wonach ich längst vergebens und in wahrer Betrübniß mich umgesehen, der ich verehrungsvollst mich nenne

Einer

hohen Kammer der Abgeordneten

Aufseß am 22. Juny 1831.

gehorsamster

Hans Freyherr v. u. z. Aufseß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten Rudhart,

im

Namen des ersten Ausschusses, die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten betreffend.

Die Beystimmung beyder Kammern zu dem Gesetzentwurfe über den Geschäftsgang derselben und die königl. Sanction dieses Gesetzentwurfs, wodurch mehrere hierauf bezügliche Vorschriften der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde und der daraus fließenden reglementären Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, macht die fernere Anwendung der bestehenden Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten unmöglich und die gänzliche Umarbeitung derselben dringend nothwendig. Der erste Ausschuß versucht diese Aufgabe zu lösen, indem er der Kammer den Entwurf zu einer

neuen Geschäftsordnung vorlegt. Sein Streben war nicht auf Neuheit gerichtet, sondern vielmehr auf Benutzung der durch die Anwendung erprobten Bestimmungen des alten Reglements und auf Verbesserungen und zweckmäßige Verschmelzung derselben mit den Vorschriften des neuen Gesetzes und mit den von der Kammer zwar angenommenen oder modificirten, aber dem neuen Reglement zugewiesenen Bestimmungen des discutirten Gesetzentwurfes über den Geschäftsgang in beyden Kammern der Ständeversammlung. Weitläufige Erörterung scheint überflüssig, die kurzen Bemerkungen am Rande des Entwurfs und die Hinweisung auf die Quellen desselben werden hinreichende Aufklärung gewähren.

Entwurf
der
Geschäftsordnung
für die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung erklärt unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, des Edicts Beylage X. zu derselben, so wie des besondern Gesetzes ddto.
folgende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung zu beobachten, so lange nicht auf gesetzlichem Wege ein Anderes beschlossen werden wird.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung, Constituirung und Eröffnung der Kammer.

Art. 1.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt.

Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst Mittheilung der königl. Regierung des Bezirkes, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

Zu Art. 1.

Ist §. 1. des alten Reglements. Wörtlich lauten so die §§. 50 und 51. Ed. X. Tit. I.

Art. 2.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bey der besondern, in dem Einberufungsdecrete bekannt gemachten Einweisungscommission persönlich zu melden, und

1) die im vorstehenden Art. 1. erwähnte Ausschreibung vorzulegen,

2) bey wiederholter Einberufung während des Laufes der sechs Jahre, für welche die Mitglieder der Kammer gewählt sind, nebst jener Ausschreibung auch noch ein von der königl. Regierung des Bezirks ausgefertigtes Zeugniß beyzubringen, wodurch die in Ansehung jener Verhältnisse, welche nach Tit. VII. §. 12. der Verfassungs-Urkunde und §. 8. Tit. I. Edict Beyl. X. zur Verfassungs-Urkunde zur Eigenschaft eines Abgeordneten erforderlich sind, eingetretenen Aenderungen speciell nachgewiesen, oder daß keine Aenderung in dieser Beziehung eingetreten sey, ausgesprochen seyn muß, endlich

3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeige über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

Zu Art. 2.

Der erste Absatz ist wörtlich Art. 52. und 53. Ed. X. und §. 2. Abs. 1. des alten Reglements.

Digitized by Google

Die Ausschreibung ist jedoch daselbst wie im §. 11. des Ed. X. nur uneigentlich Vollmacht genannt.

Der Abs. 2. §. 2. des alten Reglements lautet:

„Bey wiederholter Einberufung, während des „Laufes der sechs Jahre, für welche die Kammer gewählt ist, nebst jener Vollmacht auch „noch ein von der königl. Regierung des Bezirks ausgefertigtes Zeugniß über den fortdauernden Besitz aller verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften beyzubringen.“

Bey der Sitzung im Jahre 1828 ergab sich aber, daß die Regierungen häufig bezeugten, N. N. habe noch die Eigenschaft eines Abgeordneten.

Ueber das Recht, in der Kammer zu sitzen, hat nur diese zu entscheiden; die Kreisregierungen haben nur Thatsachen zu bezeugen, daher der Vorschlag der Abänderung.

Art. 3.

Ueber die Anmeldung, zu welcher die am Orte der Versammlung selbst ansässigen Abgeordneten der zweyten Kammer auf gleiche Weise verbunden sind, wird ein eigenes Protokoll geführt; auch wird bey dieser Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der gegenwärtigen Geschäftsordnung zugestellt.

Zu Art. 3.

Ganz der §. 3. des alten Reglements, der bis auf den Schlußsatz wörtlich §. 55. Ed. X. Tit. I. ist.

Art. 4.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

Erst wenn diese Zahl beysammen ist, beginnt die Einweisungscommission diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer der vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

Zu Art. 4.

Ganz §. 4. des alten Reglements. Der I. Abs. ist §. 60. Ed. X. Tit. I., der zweyte ein vervollständigender Beysatz.

Art. 5.

Die Einweisungscommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten königl. Commission, außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung.

Wo es nöthig seyn sollte, tritt bey der zuletzt gedachten Einweisungscommission der zweyte Präsident an die Stelle des ersten, und wenn auch dieser verhindert

Digitized by Google

ist, das älteste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle. Unter denselben Umständen übernimmt daselbst der eine der beyden Sekretäre die Geschäfte des andern, und wenn auch dieser verhindert ist, so tritt für den Fall das jüngste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle.

Zu Art. 5.

Ganz der §. 5. des alten Reglements, dessen I. Absatz dem §. 61. Ed. X. Tit. II. gleichlautend ist.

Der zweyte ist ein vervollständigender Beysatz.

Für den Fall der Verhinderung beyder Präsidenten und beyder Sekretäre mußte Vorsehung getroffen werden.

Art. 6.

Die Einweisungscommission hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, sowie der zwey Sekretäre zu leiten.

Zu Art. 6.

Ist §. 6. des alten Reglements und wörtlich §. 62. Ed. X. Tit. I.

Art. 7.

Bey der zweyten Versammlung der nämlichen Kammer hat die Einweisungscommission die vorzulegenden Einberufungen, die besondern königlichen Bewilligungen, insofern die Beybringung derselben gesetzlich vorgeschrieben ist, für die als Ersatzmänner eintretenden Individuen, die Zustimmungen der Gutsherrn in Ansehung ihrer gleichfalls als Ersatzmänner neu eintretenden Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritte verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen, und hierüber ein umständliches Protokoll zu verfassen.

Zu Art. 7.

Die Redaction des §. 7. des alten Reglements ist etwas verfänglich; deßhalb wurde eine Aenderung vorgeschlagen.

Art. 8.

Findet die Einweisungscommission bey der Prüfung der Wahlen solche Anstände, welche die verfassungsmäßige Befähigung eines Gewählten zweifelhaft machen, oder findet sie, daß die Vollmachten, Nachweisungen und Zeugnisse bey einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können, so wird der Eintritt desselben in die Kammer vertagt, bis diese auf erstatteten Vortrag entschieden haben wird.

Digitized by Google

Zu Art. 8.

Ist §. 8. des alten Reglements.

Art. 9.

Diejenigen Mitglieder, welche erst nach Eröffnung der Sitzung erscheinen, sowie auch die neuen Ersatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben sich bey dem Präsidenten zu melden.

Dieser prüft mit den beyden Sekretären die Vollmacht, Nachweisung und Zeugnisse; es wird, wenn nichts dabey zu erinnern ist, ein kurzes Protokoll darüber aufgenommen und sodann die Einführung in der nächstfolgenden Sitzung vollzogen.

Ergeben sich aber Anstände, so wird hierüber durch den Sekretär der Kammer Vortrag erstattet, und der Eintritt kann erst nach beschlossener Zulassung geschehen.

Zu Art. 9.

Ist §. 9. des alten Reglements.

Art. 10.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersten dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Sekretäre.

Digitized by Google

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln.

Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Einweisungscommission beygegeben.

Art. 11.

Die Commission übergibt das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königl. Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königl. Ernennung bekannt, worauf sich ihre Function schließt und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

Art. 12.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

Art. 13.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später (Art. 130.)

vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey.

Der Kammer der Reichsräthe macht sie überdieß die von Sr. Königl. Majestät erfolgte Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten namentlich bekannt.

Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen. Dasselbe geschieht auch rücksichtlich derjenigen, welche sich gar nicht entschuldigt haben.

Zu Art. 10. bis 13.

Die Art. 10. 11. 12. 13. sind die §§. 10. 11. 12. und 13. des alten Reglements, wörtlich die §§. 63. 64. 65. 66. und 67. des Ed. X. Tit. I. Der Art. 13. ist außer dem 2. Absatz, sowie dem Schlußsatz, die schon im alten Reglement enthalten waren, wörtlich der §. 68. des Ed. X. Tit. I.

Art. 14.

Entschuldigt sich ein Abgeordneter nur auf bestimmte Zeit, so müssen die Gründe gehörig bescheinigt seyn, und die Kammer entscheidet auf Präsidialvortrag, ob ein Urlaub, und auf welche Dauer bewilligt werden soll.

Handelt es sich aber um den gänzlichen Austritt, so kann derselbe nur aus den im Edicte über die Ständeversammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewiesenen Gründen, unter der im nämlichen

Titel des besagten Edictes §. 47. bezeichneten Voraussetzung in Anspruch genommen werden.

Nach erstattetem Präsidialvortrage steht es jedem Mitgliede frey, über das Urlaubs- oder Austrittsgesuch seine Bemerkungen vom Platze aus zu machen, und die Kammer entscheidet nach Anhörung sämmtlicher Bemerkungen durch Stimmenmehrheit mittelst Aufstehens oder Sitzenbleibens.

Art. 15.

Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgesuche nicht begründet gefunden worden sind, zur Versammlung einberufen werden, sind dem k. Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben, solche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zuzustellen, und die Bescheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgehen zu lassen.

Art. 16.

Wenn der auf diese Art einberufene Abgeordnete binnen 10 Tagen nach Empfang der Einberufung, wobey der Empfangstag außer Rechnung bleibt, nicht erscheint und keine weitern Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als gültig anerkannt werden, so wird er zum zweytenmale unter Anberaumung einer weitern Frist von zehn Tagen, und unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß er die Ausschließung aus der Kammer zu gewärtigen habe, und daß sodann für ihn der Ersatzmann werde einberufen werden.

Digitized by Google

Die Beförderung dieser zweyten Einberufung an das betheiligte Mitglied geschieht gleichfalls auf die im vorstehenden §. vorgeschriebene Weise.

Art. 17.

Nach Ablauf der zweyten Frist, vom Tage der Zustellung des zweyten Einberufungsschreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erstattete Präsidialanzeige, die Ausschließung des Abgeordneten durch einen förmlichen Beschluß, und der Ersatzmann wird einberufen; es wäre denn, daß inzwischen gültige Entschuldigungsursachen vorgebracht worden sind, oder daß onst Beweggründe obwalten, welche die Kammer bestimmen, eine andere Verfügung zu treffen.

Es ist Pflicht des Präsidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15. und 16. gesetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen.

Art. 18.

Hiernächst veranlaßt der Präsident die Erstattung des Vortrags über die Anstände, welche bey der Einweisungscommission hinsichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben und nicht sogleich berichtiget worden sind, und die Kammer entscheidet darüber.

Art. 19.

Außer der Untersuchung in Hinsicht auf die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausschüsse, wovon im Art. 40. gehan-

Digitized by Google

delt werden wird, darf die Kammer der Abgeordneten über keine andern, wenn auch sonst zu ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, vor förmlicher Eröffnung der Ständeversammlung durch Seine Majestät den König, in Berathung treten.

Art. 20.

Seine Majestät der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten, und zwar in der Sitzung, zu welcher sie durch denselben berufen sind, sogleich nach Verlesung des Protokolls. Bey dieser Beeidung erheben sich die sämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Formen und Feyerlichkeiten der Eröffnung der Kammern werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

Zu Art. 14. bis 20.

Diese Artikel sind wörtlich die §§. 14. bis 21. des alten Reglements; jedoch ist im Art. 17. die Ausschließung als Strafe und die Bestimmung der Haftung der ausgebliebenen Mitglieder für die Kosten hinweggelassen, weil man zu einem Ehren-

amte nicht zwingen soll, und die Einberufung des Ersatzmannes alle Hindernisse hebt. Der Art. 20. enthält die Verfügung der §§. 69. und 70. Ed. X. Tit. I.

Art. 21.

Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adresse an den König erlassen. Der Antrag hiezu geht vom ersten Präsidenten aus. Sie wird in einem eigenen Ausschusse, welcher nach Art der übrigen Ausschüsse zu wählen ist, berathen, entworfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Zu Art. 21.

Die erste Redaction weicht von jener des alten Reglements ab, durch Hinweglassung der Worte:

„in geheimer Sitzung,"

wornach, wenn die Kammer nichts anders beschließt, die Berathung, wie in Frankreich und England, in öffentlicher Sitzung geschieht.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vorständen und dem untergeordneten Personale der Kammer, dann von der Polizey des Hauses.

Art. 22.

Dem Präsidenten der Kammer kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen gebühren. Er eröffnet alle Eingaben und weiset solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben, an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abstimmungen u. dgl., spricht die Beschlüsse aus, und ist überhaupt das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zu der Kammer der Reichsräthe.

Zu Art. 22.

Der Art. 22. ist der wörtliche Text des §. 1. Tit. II. Ed. X. und in dem Schlußsatze über-

einstimmend mit §. 22. des alten Reglements. Nur sind die Worte:

„der Tages- und Geschäftsordnung"

hinweggelassen, weil sie in dem Ausdrucke der Ordnung und des Reglements mitbegriffen sind.

Art. 23.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte läßt der Präsident ein besonderes Tagebuch führen. Die Einsicht dieses Tagebuches steht jedem Mitgliede auf Ersuchen jederzeit offen.

Nebstdem läßt der Präsident durch einen der Secretäre ein Präsenzprotokoll führen, worin bemerkt wird, welchen Mitgliedern Urlaub bewilliget, wann dieser Urlaub angetreten worden und wann der Beurlaubte zurückgekehrt sey.

Zu Art. 23.

Dieselbe Bestimmung enthält §. 23. des alten Reglements, nur daß daselbst die Einsicht des Geschäftsprotokolls blos dem zweyten Präsidenten, nicht jedem Mitgliede vorbehalten ist.

Art. 24.

Im Verhinderungsfalle des ersten Präsidenten nimmt der zweyte Präsident den Sitz desselben ein und genießt die nämlichen Vorzüge mit den nämlichen Obliegenheiten. Er wird sich deßhalb in beständiger Kenntniß der obwaltenden Geschäfte und ihres Fortganges erhalten.

Digitized by Google

Wenn der erste Präsident anwesend ist und dirigirt, so nimmt der zweyte Präsident den ersten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

Zu Art. 24.

Ganz der §. 24. des alten Reglements, eigentlich §. 63. Tit. I. und §. 44. Tit. II. Ed. X.

Art. 25.

Die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und worüber sie nach geendigter Versammlung Rechnung stellen u. s. w.

Wie die beyden Sekretäre die vorbemerkten Geschäfte unter sich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so treten sie mit dem ersten und zweyten Präsidenten zu einer besonderen Sitzung zusammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bey Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Präsidenten.

Zu Art. 25.

Ganz der §. 25. des alten Reglements,

Digitized by Google

dessen erster Satz wörtlich der §. 2. Tit. II. Ed. X. und dessen zweyter Satz ein geeigneter Zusatz ist.

Art. 26.

Von den Sekretären sind folgende Geschäftstagebücher zu führen:

1) Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den Präsidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffes nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausschuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denselben in der allgemeinen Sitzung beschlossen worden sey.

2) Das Tagebuch für die Ausfertigungen.

3) Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung.

4) Das Tagebuch für die im Art. 83. vorgeschriebenen Anmeldungen der Redner, mit Bemerkung, ob sie für oder gegen den gestellten Antrag zu sprechen gesinnt seyen.

Die zwey ersten Tagebücher können, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Sekretäre, durch ein Canzleyindividuum, die zwey andern müssen aber von den Sekretären selbst geführt werden.

Art. 27.

Die nach dem Art. 25. von der Centralstaatskasse zu leistenden Vorschüsse werden von dem, zur Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens berufenen Sekretär, welchem auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt ist, für die Cassageschäfte auch ein anderes Individuum zu substituiren, zur Bestreitung der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Bestreitung der Regieausgaben der Kammer verwendet.

Art. 28.

Die Diäten können nur in Uebereinstimmung mit dem im Art. 23. vorgeschriebenen Präsenzprotokoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus diesem Protokolle gilt als Anweisung zur Auszahlung.

Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erscheint, und sich bey dem Präsidenten nicht entschuldiget hat, so wird er als Abwesender angenommen, und so im Präsenzprotokoll bezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erscheint. Für die Zeit der Abwesenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt.

Hat aber ein Abgeordneter sich nur so lange entfernt, daß derselbe keine Sitzung versäumt, so findet der Abzug an den Taggeldern nicht statt.

Die Auszahlung der Diäten geschieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Sekretär monatliche Interimsquittungen, welche bey der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem gesetzlichen Gradationsstempel vertauscht werden.

Art. 29.

Die Reisegebühren werden ausbezahlt nach dem, von dem betreffenden Sekretär zu erholenden Zeugnisse der Generalpostadministration über die Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der Sitzungen.

Für Reisen auf Urlaub und zurück werden keine Reisegelder bezahlt.

Deßgleichen findet keine solche Bezahlung statt, wenn ein Mitglied der Kammer sich nach Beendigung der Sitzungen vor der feyerlichen Schließung ohne Urlaub entfernt.

Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Ursache aus der Kammer aus, so erhält dasselbe die Gebühren für die Zurückreise, den Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt worden ist.

Die Quittungen über die Reisegelder sind jedesmal mit dem gesetzlichen Gradationsstempel zu versehen.

Art. 30.

Von dem Secretäre, unter welchen zunächst die Canzley gestellt ist, werden die Canzley- und anderen Regiebedürfnisse angeschafft, und die Ausgaben für die Lithographie besorgt. Die Conten hiefür werden in besonderer Sitzung der beyden Präsidenten und der beyden Sekretäre zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Zu größeren Anschaffungen ist die vorläufige Genehmigung erforderlich.

Das Protokoll der besagten Sitzung ist die Autorisation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben und wird der Rechnung selbst beygefügt.

Auf gleiche Weise werden die Ausgaben auf Remunerationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem untergeordneten Personale bewilligt und angewiesen werden können, mit der Beschränkung jedoch, daß das größte Maaß dieser Remunerationen den dritten Theil der dem gedachten Personale ausgesetzten Taggelder niemals überschreite.

Art. 31.

Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Canzleyindividuum übertragen, welches dieselbe unter Leitung des Sekretärs zu führen und am Schlusse der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat.

Der bey diesem Schlusse vorhandene Rest der Materialien, so wie die vorhandenen Bureaubedürfnisse werden dem Archivar gegen Quittung ausgehändigt.

Art. 32.

Mit der Schließung der Kammer stellt der Sekretär die Rechnung und übergibt dieselbe nebst allen vorgeschriebenen Beylagen dem Präsidenten. Dieser sendet solche an das königliche Staatsministerium der Finanzen, von welchem sie dem königlichen obersten Rechnungshofe zur Revision mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat.

Digitized by Google

Das königl. Staatsministerium der Finanzen wird auf den Grund der vom königl. obersten Rechnungshofe justificirten Rechnung die Centralstaatscasse zur Abrechnung mit dem Sekretär anweisen.

Durch diese Abrechnung ist das ganze Rechnungsgeschäft beendigt.

Zu Art. 26 — 32.

Gleichlautend mit den §§. 26 bis 32. des alten Reglements.

Art. 33.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Der Archivar hat sich bey den vorbemerkten Verrichtungen nach seiner besondern Instruction zu achten, und die vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, so wie auch die Siegel zu übernehmen.

Während der Sitzungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archive einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschußvorstandes die verlangten Akten zur Einsicht vorzulegen, und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präsidenten aufgetragen werden.

Uebrigens hat er auch dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch in gegenwärtiger Geschäftsordnung besonders anbefohlen ist.

Zu Art. 33.

Gleichlautend mit §. 33. des alten Reglements und mit Ed. X. Tit. II. §. 3., welcher hieher genommen ist.

Art. 34.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Sekretären der Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung angenommen, von demselben verpflichtet, aus den Exigenzgeldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlassen.

Zu Art. 34.

Ist §. 4. Tit. II. Ed. X. und mit den Schlußworten:

„und auch nach Befinden wieder entlassen."

§. 34. des alten Reglements.

Art. 35.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

Digitized by Google

Hierunter sind auch die Pedelle und der Inspector des Ständehauses begriffen.

Zu Art. 35.

Der erste Satz ist §. 5. Tit. II. Ed. X. Der zweyte Satz ist im alten Reglement beygesetzt.

Art. 36.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey der Kammer in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inspector des Hauses, die Pedelle, Boten und Diener die genaueste Folge unweigerlich zu leisten haben.

Zu Art. 36.

Ist §. 36. des alten Reglements, eigentlich §. 6. Tit. II. Ed. X. unter Beyfügung des Schlußsatzes.

Art. 37.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

Zum Eintritte in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen ist der Besitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn gültig ist.

Für den königl. Hof, das diplomatische Korps, die königl. Staatsministerien, den königl. Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe ist zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die besonders ausgeschiedenen Tribünen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben.

Für die außer jenen Tribünen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten jedesmal nur für eine Tagessitzung gültig, mit Rücksicht auf das Verhältniß des Raumes vertheilt.

Zu Art. 37.

Der erste Absatz dieses Artikels ist der Text des §. 7. und 8. Tit. II. Ed. X., welcher auch im alten Reglement im §. 37. aufgenommen war.

Der zweyte und dritte Absatz sind aus dem alten Reglement, nur ist für räthlich befunden worden, bey der Vertheilung der Karten die Vorschrift der Rücksicht auf das persönliche Verhältniß der den Einlaß nachsuchenden Individuen und auf die Würde der Versammlung selbst — zu umgehen. Der Präsident kann sich mit der Vertheilung der Einlaßkarten nicht selbst abgeben, und so könnte jener Beysatz zur Willkühr eines untergeordneten Individuums führen.

Digitized by Google

Gegen Ruhestörung gibt das Gesetz dem Präsidenten die Mittel.

Da hienach Niemand ausgeschlossen ist, so scheint es unrecht, die Personen weiblichen Geschlechts auszuschließen, um so mehr, als ihr Einfluß auf die Erziehung und ihr richtiger Takt in öffentlichen Angelegenheiten ihnen Anspruch gibt auf die Achtung, die alle gesitteten christlichen Völker den Frauen schuldig sind und beweisen. Für die Ausschließung derselben scheint zwar zu sprechen, daß die Frauen nach der Verfassungs-Urkunde auch von der Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen, und in Deutschland nach der Sitte weniger den öffentlichen Angelegenheiten, als dem häuslichen Berufe bestimmt sind.

Der Ausschuß ist jedoch einstimmig der Ansicht, daß die Gründe nicht entscheidend seyen, um die Bestimmung des bisherigen Reglements in dieser Beziehung noch ferner beyzubehalten, und stimmt für die Zulassung der Personen weiblichen Geschlechts zu den Gallerien bey öffentlichen Sitzungen.

Art. 38.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen

auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathung zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

Der Kommandant der Militärwache ist angewiesen, dem Präsidenten, auf Requisition desselben, in Ausübung seiner Amtsgewalt bewaffneten Beystand zu leisten. Nebstdem hat der Präsident an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzustellen, und so zu vertheilen und zu instruiren, daß die im vorigen Art. 37. und im gegenwärtigen Art. 38. enthaltenen Bestimmungen über den Zutritt und das Benehmen der Fremden jederzeit pünktlich vollzogen werden.

Ein besonderer Abdruck dieser Bestimmung ist auf den Gallerien öffentlich anzuheften.

Zu Art. 38.

Ist §. 38. des alten Reglements, worin der erste Satz wörtlich der §. 9. Tit. II. Ed. X. ist.

Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Ausschüssen der Kammer.

Art. 39.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Constitui-

rung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar:

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,

2) für die Steuern,

3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung,

4) für die Staatsschuldentilgung,

5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden Art. 55. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

Zu Art. 39.

Ist §. 64. des alten Reglements oder wörtlich §. 25. Tit. II. Ed. X..

Art. 40.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

Sie wird auf dieselbe Art vorgenommen, wie die

Wahl der Präsidenten und Sekretäre, und zwar für jeden einzelnen Ausschuß durch einen besonderen Wahlakt.

Zu Art. 40.

Wörtlich so im alten Reglement §. 65. Ist §. 26. Tit. II. Ed. X.

Der zweyte Satz über die Wahlform ist ein Zusatz, der sich schon im alten Reglement findet.

Art. 41.

Die Ausschüsse in der Kammer der Deputirten bestehen aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Sollte sich während der Dauer der Sitzung eine solche Erledigung ergeben, daß ein Ausschuß aus weniger als sieben Mitgliedern bestünde, so werden die abgegangenen durch eine neue Wahl ersetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorstände der Ausschüsse dem Präsidenten sogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa nothwendigen Ergänzung der erforderlichen geringsten Zahl von Ausschußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne.

Zu einer gültigen Berathung und Schlußfassung wird in jedem Ausschusse die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfordert.

Zu Art. 41.

Ebenso im alten Reglement §. 66. Der erste Satz ist aus dem §. 27. Tit. II. Ed. X., die übrigen Sätze sind ergänzende Vorschriften.

Digitized by Google

Art. 42.

Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Sekretär wird von ihnen selbst gewählt; diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit.

In dem oben Art. 39. genannten sechsten Ausschusse, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünsche und Anträge der Abgeordneten gebildet wird, ist der Präsident der Kammer zugleich der Vorstand, und hat in dieser Eigenschaft dieselben Rechte auszuüben, wie die Vorstände der übrigen Ausschüsse.

Die Akten der übrigen Ausschüsse und ihrer Sitzungsprotokolle werden von den Ausschußsekretären gesammelt, und am Schlusse der Sitzung dem Sekretär der Kammer übergeben.

Zu Art. 42.

Der erste Satz ist §. 28. Tit. II. Ed. X. Er sowie der zweyte Satz sind im alten Reglement §. 67. enthalten, welches der schon früheren Uebung gemäß war; eine Stimme hält aber diese Zustimmung den §§. 25. 27. 28. Ed. X. Tit. II. widersprechend.

Art. 43.

Der Geschäftskreis des vierten und fünften Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt; der Geschäftskreis der übrigen richtet sich im Allgemeinen nach jenem

der Staatsministerien der Justiz, der Finanzen (mit Ausnahme der Staatsschuldentilgung) und des Innern, unter Rücksicht auf die Ausscheidung des Ministerialressorts. Hiernach ist in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausschüsse zu bemessen.

Art. 44.

Fällt ein Gegenstand in das Gebiet mehrerer Ausschüsse, so ist derselbe vorerst an denjenigen Ausschuß, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu verweisen, daß der Vorstand dieses Ausschusses einen Zusammentritt mit dem betheiligten andern Ausschusse veranlasse. Findet ein Ausschuß, daß die an ihn verwiesene Sache zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einem andern Ausschusse geeignet sey, so hat der Vorstand die Anzeige hievon bey dem Präsidenten zu machen, damit dieser den Zusammentritt der betheiligten Ausschüsse anordne.

In den auf solche Weise vereinigten Ausschüssen führt das älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent, so wie der Sekretär, und zwar dieser letztere aus der Zahl der zusammentreffenden Sekretäre der verschiedenen Ausschüsse, werden durch Simmenmehrheit ernannt.

Art. 45.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen.

Digitized by Google

Die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Anschreiben werden, auf Veranlassung der Ausschußvorstände, von dem Präsidenten erlassen. Bey den Berathungen, welche über die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gesetzvorschläge in den Sitzungen der Ausschüsse gepflogen werden, sind die hiezu benannten königliche Commissäre beyzuziehen, dergestalt, daß sie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausschüsse über die bemerkten Gegenstände Vortrag an die Kammer erstatten, rücksichtlich allenfallsiger Umstände und Modificationen mit ihren Erinnerungen persönlich gehört, und in dieser Absicht zu einem Zusammentritt eingeladen werden; auch ist ihnen außerdem, wenn sie zum Zwecke nothwendiger, nachträglicher Mittheilungen über Gesetzvorschläge einen besondern Zusammentritt mit dem betreffenden Ausschusse von ihrer Seite verlangen sollten, die Erfüllung dieses Verlangens nicht zu verweigern.

Zu Art. 43. bis 45.

Sind in dem alten Reglement die §§. 68. bis 70. Der erste Absatz des Art. 45. ist aus dem §. 29. Tit. II. Ed. X. entnommen.

Art. 46.

Von jeder bevorstehenden Ausschußsitzung wird der Präsident von dem Vorstande des Ausschusses in vorläufige Kenntniß gesetzt.

Den Präsidenten der Kammer steht es frey, jeder Sitzung der Ausschüsse beyzuwohnen; ihre Anwesenheit wird im Protokolle bemerkt.

Digitized by Google

Im sechsten Ausschusse ist die Anwesenheit des ersten, oder wenn dieser verhindert ist, des zweyten Präsidenten der Kammer, als leitenden Ausschußvorstandes unerläßlich.

In den fünf andern Ausschüssen haben die Präsidenten weder an der Abstimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, sondern diese Leitung steht dem besondern Vorstande jedes Ausschusses ausschließend zu.

Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausschusses sind, haben zu den Sitzungen desselben keinen Zutritt.

Zu Art. 46.

Ist §. 71. des alten Reglements. Die Grundlage desselben ist §. 30. Tit. II. Ed. X.

Eine Stimme erklärt sich in Folge der Abstimmung zu Art. 42. gegen diese Redaction.

Art. 47.

Sobald der Referent eines Ausschusses seinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieses dem Vorstande, welcher den Sitzungstag bestimmt, und die Ausschußmitglieder hiezu unter Bemerkung des Berathungsgegenstandes einladet.

Nach abgelegtem Vortrage wird vor allem entschieden, ob die Discussion sogleich eröffnet, oder ver-

Digitized by Google

tagt werden soll, jedoch stets mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 78.

Bey der Abstimmung wird die Stimme des Vorstandes gleich jeder andern gezählt, und hat kein entscheidendes Uebergewicht.

Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein besonderes Protokoll geführt, worin die Hauptresultate des Vortrages sowohl, als der wesentliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen in gedrängter Kürze bemerkt werden.

Art. 48.

Nach Fassung des Beschlusses hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit genauer Entwicklung der Gründe für und wider, mit allen Meynungen der Mitglieder des Ausschusses, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Resultat, umständlich zu entwerfen, wozu er den, schon in der Ausschußsitzung erstatteten schriftlichen Vortrag mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zusätzen und Abänderungen benutzen kann.

Werden über einen Gesetzentwurf mehrere Referenten bestellt, und von diesen mehrere einzelne Vorträge im Ausschusse erstattet, so ernennt derselbe einen weiteren Referenten, welcher einen, das Ganze umfassenden Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Resultates zu bearbeiten und vorzulegen hat.

Zu Art. 47 und 48.

Sind §§. 72 und 73. des alten Reglements, welche aus §. 29. Tit. II. Ed. X. genommen sind.

Art. 49.

Jeder in Gemäßheit der Beschlüsse abgefaßte Entwurf des für die Kammer bestimmten Vortrages ist von dem Ausschusse oder von den Ausschüssen noch einmal zu prüfen, und nach vollständiger Berichtigung und Genehmigung mit allen Belegen dem Sekretär der Kammer zu übergeben.

Zu Art. 49.

Ist §. 74. des alten Reglements, jedoch mit Hinweglassung des Schlußsatzes, da dieselbe Bestimmung im Art. 79. vorkommt.

Art. 50.

Die geschehene Uebergabe des Vortrags an den Sekretär ist von dem Vorstande des Ausschusses gleichzeitig dem Präsidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrage in der Kammer bestimmt.

Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, zur weiteren Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht gleich

Digitized by Go

am Schlusse der Sitzung auf die im Art. 40. bezeichnete Art.

In dem vorbemerkten Falle kann der Ausschuß dem Referenten noch einen Coreferenten beygeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewiesenen Gegenstandes ganz nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausschüsse im Allgemeinen gegeben sind.

Hat die Kammer bey dem Beschlusse der Zurückweisung nur bestimmte Abtheilungen des Vortrags, oder bestimmte Punkte des Gegenstandes zur weiteren Erörterung vorbehalten, so hat sich der Ausschuß in seinen neuen Berathungen und Vorträgen auf die genannten Abtheilungen und Punkte zu beschränken, und diese allein werden auch in der Kammer zur Ergänzung der schon vorausgegangenen Berathungen in Discussion gebracht; alles dieß jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des natürlichen Zusammenhanges wegen nothwendig seyn möchten.

Zu Art. 50.

Ist §. 74. des alten Reglements, eigentlich §. 31. und 32. des Tit. II. Ed. X. mit einigen Ergänzungen.

Art. 51.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten

unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden.

Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheiniget seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, respct. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwider laufende Entscheidung erfolgt sey.

Art. 52.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeiguet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

Art. 53.

Dem Ausschusse, so wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen. Wenn sie dieselben aber als

Digitized by Google

gegründet erachten, so sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. und 6. verfahren wird.

Zu Art. 51 — 53.

Sind wörtlich die §§. 76 — 78. des alten Reglements oder der §§. 33, 34, und 35 Tit. II. Ed. X. über die Behandlung der Beschwerden.

Art. 54.

Unter die Beschwerden, welche nach dem Art. 52. als ungeeignet ohne weiters zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben sind, gehören insbesondere auch diejenigen, welche ein Staatsbürger nicht im eigenen Namen und in eigener Sache, sondern im Namen und in der Sache eines Dritten, ohne beygefügte legale Vollmacht dieses Letzteren, angebracht, oder welche ein Staatsdiener ebenfalls nicht in eigener persönlicher Sache, sondern in der Sache seiner Stelle und seines Amtes eingereicht, oder in welchen der Beschwerdeführer beleidigende Ausdrücke und Ausfälle gewagt hat. Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen anderen Gegenstand betreffen, sind ohne Verweisung an einen Ausschuß von dem Präsidenten sogleich zu den Akten zu legen.

Digitized by Google

Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Sekretariat vernichtet werden.

Zu Art. 54.

Ist §. 79. des alten Reglements.

Art. 55.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor allem durch den, nach Art. 39. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. In letzterem Falle werden sie ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im ersten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungs-Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Zu Art. 55.

Ist §. 36. des Tit. II. Ed. X., auch als §. 80. im alten Reglement.

Digitized by Google

Art. 56.

Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge.

Zu Art. 56.

Ist §. 81. des alten Reglements. Der zweyte Satz ist jedoch hinweggelassen, weil die Gränzen des Petitionsrechtes nicht ein Gegenstand des Reglements sind.

Art. 57.

Die Vorträge an die Kammer über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört.

Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, gegen die von dem Prüfungsausschusse begutachtete Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages zu sprechen, und der Präsident hat auf Verlangen die Discussion zu eröffnen; jedoch darf dieselbe in das Materielle der Sache nicht eingehen, sondern sie hat sich auf die Gründe der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu beschränken.

Digitized by Google

Die Kammer kann die Berathung über einen Wunsch und Antrag auf bestimmte Zeit vertagen.

Zu Art. 57.

Ist wörtlich der §. 82. des alten Reglements.

Art. 58.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

Zu Art. 58.

Ist der §. 37. Tit. II. Ed. X.

Der zweyte Satz ist ein erläuternder, aus dem alten Reglement §. 83. entnommener Beysatz.

Art. 59.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

Digitized by Google

Art. 60.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist der Kammer der Abgeordneten Tit. VII. §. 14. der Verfassungs-Urkunde das Recht eingeräumt, ein Mitglied zu ernennen, welches auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen hat. Diesem Mitgliede sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und es ist befugt, im Falle die Commission dessen gegründete Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Zu Art. 59 und 60.

Sind fast wörtlich die §§. 38 und 39. Tit. II. Ed. X.

Art. 61.

Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat sogleich nach Eröffnung der Sitzungen seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protokolle, dem

Digitized by Google

Präsidenten zu übergeben. Diesen Bericht stellt der Präsident dem zweyten Ausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den ständischen Schuldentilgungscommissär mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

Art. 62.

Dasselbe Mitglied setzt auch während der Sitzung seine Verrichtungen bey der Schuldentilgungscommission fort, und erst am Schlusse der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commissärs und eines Substituten durch absolute Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präsidenten.

Sollte der seitherige Commissär nicht wieder als Abgeordneter gewählt seyn, so muß derselbe dennoch die in den Art. 60 und 61. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt sogleich nach der Wahl der Ausschüsse ein Mitglied für das Commissionsgeschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erst am Schlusse derselben werden der Commissär und der Substitut definitiv gewählt.

Der Commissär bleibt auch nach Verfluß der sechsjährigen Periode der Kammer, und selbst bey einer früheren Auflösung derselben, in Funktion, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt und wieder einen neuen Commissär ernannt haben wird.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

Art. 63.

Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und Dringlichkeit ihrer Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobey er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

Bey eintretenden besonders dringenden Veranlassungen steht dem Präsidenten das Recht zu, die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Von der Zeit jeder Sitzung, so wie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden sogleich nach Bestimmung derselben die königl. Staatsministerien und der königl. Staatsrath durch Mittheilung des Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

Zu Art. 63.

Wörtlich §. 39. des alten Reglements, dessen erster Absatz der §. 10. Tit. II. Edict X. ist.

Art. 64.

In Beziehung auf solche Angelegenheiten, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Präsidenten oder Directoriums gehören, ist die Kammer auf erhobene Reclamation zur Verhandlung und Schlußfassung ermächtigt.

Zu Art. 64.

Hier wird gerade das Gegentheil deſſen, was das alte Reglement §. 40. enthält, vorgeſchlagen. Nicht das durchaus geſetzgemäße Benehmen des bisherigen Präſidenten und Directoriums gibt hiezu Veranlaſſung, ſondern lediglich die Betrachtung der natürlichen Stellung der Vorſtände zur Kammer, welcher jene Vorſchrift des alten Reglements widerſpricht.

Art. 65.

Jedes Mitglied iſt zur Erſcheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; ſollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, ſo iſt ſolches dem Präſidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Verſammlung iſt es keinem Mitgliede erlaubt, ſich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präſident in beſondern dringenden Fällen dieſen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu ſetzen hat.

Bey der Würdigung jedes Urlaubsgeſuches muß darauf Rückſicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer zwey Drittheile der Mitglieder vorhanden ſeyen.

Die über den bewilligten Urlaubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub ſich entfernenden Mitglieder erleiden nicht nur den im Art. 28. verordneten Abzug an ihren Diäten, ſondern ſind auch verbunden, wenn durch ihr ſchuldhaftes Ausbleiben die Berathung

Digitized by Google

aufgehalten oder verhindert wird, alle dadurch verursachten höhern Kosten zu tragen.

Kein Mitglied der Kammer darf sich in derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zu Art. 65.

Ist wörtlich §. 41. des alten Reglements, wovon der erste und zweyte Satz §. 11. u. 12. Tit. II. Edict X. sind, und der letzte Satz aus Tit. VI. §. 17. der Verf. Urkunde entnommen ist.

Art. 66.

Es ist dem Ermessen des dirigirenden Präsidenten oder auf erhobene Reclamation der Kammer überlassen, das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schlusse der Sitzung, oder in einer besondern Sitzung zu verlesen.

Die Verlesung geschieht durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach dessen Reinschrift von dem Präsidenten, einem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

Hat ein Mitglied der Kammer gegen die Fassung des Protokolls Bemerkungen zu machen, so müssen dieselben sogleich nach dessen Ablesung, sie dürfen aber nicht während der Ablesung gemacht werden. Findet der Sekretär die Bemerkungen richtig, so wird die

Digitized by Google

Aenderung im Protokoll sogleich vorgenommen, und in diesem Falle geschieht von dem Vorgang nur kurze Meldung im Protokoll der Sitzung. Findet hingegen der Sekretär oder ein anderes Mitglied beyder in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer durch Beschluß, ob die Aenderung vorgenommen werden soll oder nicht, und Vorgang und Beschluß müssen im Protokolle der Sitzung aufgezeichnet werden.

Auch den königl. Staatsministern und Commissären steht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls zu verlangen.

Wird gegen das Protokoll nach dessen Ablesung keine Erinnerug erhoben, so wird dasselbe für genehmigt gehalten.

Bey den Erinnerungen über das Protocoll darf Niemand den Gegenstand der Berathung selbst wieder auffassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten sogleich zur Ordnung zu verweisen.

Zu Art. 66.

Die drey ersten Absätze sind die Worte des Art. 1. des Gesetzentwurfes in der von der Kammer der Abgeordneten gebilligten Form. Der dritte ist in das Gesetz selbst aufgenommen. Das Uebrige ist aus dem §. 42. des alten Reglements, jedoch unter der Abänderung des Schlußsatzes, da von der Beschränkung, nur einmal das Wort zu nehmen, überhaupt abgegangen wird.

Digitized by Google

Art. 67.

Das Sitzungsprotokoll soll die Verhandlungen vollständig enthalten. Insbesondere werden die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, so wie die Vorträge der Ausschüsse vollständig beygelegt.

Zu Art. 67.

Ist nur einigermaßen veränderte Redaction des §. 43. des alten Reglements, indem die zweydeutige Bestimmung, daß das Protokoll nur das Wesentliche enthalten soll, und die Bestimmung der Zeit, binnen welcher das Protokoll verfaßt und verlesen werden müsse, hinweggelassen sind.

Art. 68.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Sekretärs, von dem Archivar besorgt, welcher über die in den Protokollen enthaltenen Verhandlungen ein Sach-, Namens- und Ortsregister, nebst einer kurzen Uebersicht der einzelnen Sitzungen verfertiget.

Zu Art. 68.

Ist §. 44. des alten Reglements.

Art. 69.

Nach Verlesung des Protokolls, sofern dieselbe nicht verschoben wird, und nach Bekanntmachung der

seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die im Sitzungssaale angeheftet ist.

Die Bekanntmachung der Eingaben geschieht durch den Präsidenten mittelst Ablesung eines Auszuges aus dem für den Einlauf zu führenden Tagbuche.

Die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte, wenn dieselbe eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte betrifft, findet bey dieser Bekanntmachung gemäß Vorschrift der §§. 33. und 34. Tit. II. Edict X. nicht statt, die Ablesung anderer Eingaben nur ausnahmsweise, nämlich weun es der Präsident für nöthig erachtet, oder wenn es die Kammer durch besonderen Beschluß verfügt.

Zu Art. 69.

Die beyden ersten Sätze sind aus dem §. 2. des Gesetzentwurfes genommen, welche aber als bloß reglementär aus dem Gesetze hinweggelassen worden sind. — Der dritte Satz weicht eben sowohl vom alten Reglement als vom Gesetzentwurfe ab. Nur in Ansehung der Beschwerden ist durch die Bestimmung der §§. 33. und 34. Tit. II. Edict X. die Verlesung bey der ersten Bekanntmachung verboten; nur auf sie geht auch der Kammerbeschluß vom Jahr 1822 Verh. Bd. I. 134. II. 65. 147. Daß andere Eingaben verlesen werden dürfen, geht aus der Bestimmung des §. 20. Tit. VII. Verf. Urk. §. 1. 14. und 36. Tit. II. Edict X. hervor, wo von Eingaben die Rede ist, welche zur Unterscheidung von den-

jenigen, welche unmittelbar an die Ausschüsse kommen, erst nachdem sie der Kammer vorgelegt worden sind, an die betreffenden Ausschüsse gewiesen werden sollen, und wo ausdrücklich gesagt ist, daß Mitglieder Anträge in ihrer Kammer stellen können.

Dieses war nicht nur die in den beyden Sitzungen der ersten Ständeversammlung anerkannte Uebung, sondern auch später wurde in Ansehung mancher Eingaben von der Verfügung des Reglements, z. B. Urlaubsgesuche, Mittheilungen der Regierung, eine Ausnahme gemacht.

Die Kammer wird, wo es nicht nöthig ist, die Verlesung nicht begehren, sondern bedacht seyn, die Zeit nicht unnütz zuzubringen, und ein anderes Interesse hat auch die Regierung nicht. Ihr Widerspruch hat der Behauptung jener Befugniß erst einigen Werth gegeben.

Art. 70.

Keinem Abgeordneten ist erlaubt, andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagsordnung verzeichnet sind. Der Präsident hat jedes Mitglied der Kammer, welches diese Vorschrift übertritt, auf der Stelle zur Ordnung zurückzuweisen.

Zu Art. 70.

Ist aus dem alten Reglement §. 46 herübergenommen.

Digitized by Google

Art. 71.

Die Kammer kann nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 — 19 des Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde näher bezeichnet ist.

Zu Art. 71.

Ist §. 47 des alten Reglements oder Tit. VII der Verfassungs-Urkunde.

Art. 72.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

Wenn ein Mitglied diese Verwandlung in einen geheimen Ausschuß verlangt, und noch vier Mitglieder demselben beystimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und sie wird hienach entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will. Wenn wenigstens fünf Mitglieder eines Ausschusses zur Erstattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen, so muß hierin willfahrt werden. Ist aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausschusses gestellt, so entscheidet die Kammer durch Stimmenmehrheit, ob

die von einem Theile des Ausschusses begutachtete geheime Sitzung statt finde oder nicht.

Wird von den königl. Staatsministern oder von den königl. Commissären, oder auch nur von Einem derselben erklärt, daß sie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen haben, so muß in Folge dieser Erklärung die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

Zu Art. 72.

Ist §. 48 des alten Reglements. Der erste Satz ist §. 15. Tit. II. Edict X. Dieser §. kann auch so gedeutet werden, daß ein Antrag auf Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime gar nicht in Frage gestellt werden könne, wenn er nicht von wenigstens vier Mitgliedern unterstützt ist. Allein, um über den Antrag zu beschließen, muß ihn die Kammer kennen, und wenn die Urheber desselben gezwungen sind, in öffentlicher Sitzung den Gegenstaud, den sie zur geheimen Behandlung vorschlagen wollen, vorzutragen, so ist der Zweck der geheimen Sitzung schon vereitelt.

Art. 73.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Diese Protokolle müssen geheim bleiben und von dem Sekretär selbst geschrieben werden. Die Unterzeichnung geschieht, wie bey den Protokollen der öffentlichen Sitzungen.

Digitized by Google

Art. 74.

Alle Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen jedermann zu verschweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf irgend eine Weise verletzt habe, so kann ihm die Kammer nach vorgängiger Untersuchung durch Beschlußfassung deßhalb einen Verweis ertheilen, oder auf bestimmte Zeit oder gänzlich ausschließen.

Zu Art. 73 u. 74.

Sind die §§. 49 u. 50 des alten Reglements. Nur der Schlußsatz des §. 50 ist geändert. Nicht immer sind die Folgen der Verletzung des Geheimnisses so groß, daß Ausschließung eine angemessene Strafe wäre. Ob es nothwendig ist, über die Bestrafung des Geschwätzigen oder des Verräthers in geheimer Sitzung zu verhandeln, um das Geheimniß nicht ganz zu verrathen, hat die Kammer zu erwägen.

Art. 75.

Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenstände durch Seine Minister oder besondere Commissäre an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben

in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beyzuwohnen.

Zu Art. 75.

Ist §. 51 des alten Reglements, jedoch mit Hinweglassung der Schlußworte, da die Abstimmungen nach dem neuen Gesetze öffentlich sind; und mit Hinweglassung der Bestimmung, die Minister an der Thüre feyerlich einzuholen, da sie nicht im Gesetze vorgeschrieben ist, noch zur Erhöhung der Feyerlichkeit dient. Uebrigens ist der Art. 51 aus §. 16 Tit. II. Ed. X. und Tit. VII. §. 24 der Verfassungs-Urkunde zusammengesetzt.

Art. 76.

Wenn auf solche Art die Minister oder königl. Commissäre erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrags der königl. Commissäre, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

Zu Art. 76.

Ist §. 52 des alten Reglements und der Vorschrift des §. 17. Tit. II. Ed. X. gemäß.

Digitized by Google

Art. 77.

Sobald einer der Ausschüsse einen Vortrag vollendet hat, ist dem Präsidenten der Kammer davon Anzeige zu machen.

Derselbe wird diese Anzeigen in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuch eintragen, und auf solche Weise der Zeitfolge, in welcher sie eingekommen, feststellen lassen.

Das erwähnte Tagebuch soll den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen.

Zu Art. 77.

Ist §. 3 des Gesetzesentwurfs über den Geschäftsgang der Kammern.

Art. 78.

Unter mehreren von dem Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen, sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Es bleibt jedoch der Kammer unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Alle übrigen Vorträge sind in der Zeitfolge, in welcher sie bey dem Tagebuche angemeldet werden, zur Discussion zu bringen, so fern nicht eine Abweichung hievon durch die besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit einzelner Gegenstände oder durch sonstige erhebliche Ursachen begründet wird.

Zu Art. 78.

Ist gemäß dem Titl. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde, den zwey letzten Absätzen des §. 52 des alten Reglements und dem §. 4 des neuen Gesetzes über den Geschäftsgang der Kammern, nach der von den Kammern beschlossenen Modification.

Art. 79.

Jeder Gesetzentwurf ist sogleich nach dessen Vorlage in der Kammer, jeder Vortrag nach dessen Genehmigung im Ausschusse zu lithographiren oder abzudrucken, und wie dieses geschehen, alsbald die Vorträge, spätestens an jenem Tage, an welchem derselbe in die Kammer gebracht wird, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den königl. Staatsministern und Commissären mitzutheilen, und zwar an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.

Zu Art. 79.

Der zweyte Absatz ist die beliebte Redaction

des §. 5 des Gesetzentwurfs, im Wesentlichen übereinstimmend mit §. 53 u. 74 des alten Reglements und mit §. 18 Tit. II. Ed. X.

Art. 80.

Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher als am dritten Tage nach Erstattung des Vortrages zur Berathung gebracht werden, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Discussion zweymal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder die anwesenden Staatsminister oder königl. Commissäre die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

Zu Art. 80.

Ist wörtlich der §. 6. des Gesetzentwurfes in der bey den ersten Beschlußfassungen (Beschluß II. 8.) angenommenen Redaktion.

Art. 81.

Der Tag der Berathung wird in jedem Fall sogleich nach Ablesung des Vortrages bestimmt.

Zu Art. 81.

Ist §. 7. des Entwurfes. Aus dem Gesetze wurde er als blos reglementär entfernt.

Digitized by Go

Art. 82.

Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besondern zusammen.

Zu Art. 82.

Ist wörtlich der §. 8. des Gesetzentwurfes.

Art. 83.

So oft die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern statt findet, steht jedem Mitgliede der Kammer von der Festsetzung des Berathungstages an bis zum Beginn der Discussion frey, zum Behufe der allgemeinen Discussion als Redner für oder wider den zu berathenden Gesetzentwurf oder Antrag bey dem Sekretariate sich vormerken zu lassen, je nachdem er denselben in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten will.

Die eingeschriebenen Redner sind nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zur Einschreibung angemeldet

Digitized by Google

haben, dergestalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für ein Redner wider den Gesetzentwurf oder Antrag folget. Uebersteigt die Zahl der einen jene der andern, so ist der Wechsel so lange fortzusetzen, bis die Zahl der Redner für oder wider erschöpft ist, und es folgen sodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

Zu Art. 83.

Ist §. 9. und 11. des Entwurfes nach der bey der ersten Abstimmung angenommenen Redaktion der Kammer (Beschluß II. 11. und 12.), der jedoch in das Reglement verwiesen worden ist.

Art. 84.

Den Rednern steht frey, von der Rednerbühne oder ihren Plätzen aus zu reden.

Zu Art. 84.

Ist der §. 10. des Entwurfes nach der bey der ersten Abstimmung angenommenen Redaktion (Beschluß II. 13) und in das Reglement verwiesen.

Art. 85.

Nachdem die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird die allgemeine Discussion nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere Discussion in den Art. 88. bis 99. enthalten sind.

Zu Art. 85.

Ist gemäß dem Kammerbeschluß bey der ersten Abstimmung (II. ins.) und in das Reglement verwiesen.

Art. 86.

Jeden eingeschriebenen Redner steht es frey, seinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten, jedoch darf hiedurch die im Art. 83. festgesetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden. Findet ein Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat, so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frey, dem Wort zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bey dem Aufrufe anzuzeigen.

Zu Art. 86.

Ist der §. 12. des Gesetzentwurfs, der als bloß reglementär aus dem Gesetze blieb; der letzte Satz ist aus dem §. 54. des alten Reglements entnommen.

Art. 87.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besondern Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

Bey Gesetzbüchern steht es der Kammer frey, der Discussion über die einzelnen Paragraphen oder Artikel

Digitized by Google

eine allgemeine Discussion über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

Zu Art. 87.

Ist der angenommene §. 13. des Gesetzentwurfes. Der letzte Satz ist ein bey der ersten Beschlußfassung von der Kammer angenommener Beysatz bezüglich auf die Behandlung ganzer Gesetzbücher.

Art. 88.

Die besondere Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel ist von dem Präsidenten mit der Verlesung dieses einzelnen Artikels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht.

Zu Art. 88.

Ist der §. 14. des Gesetzentwurfs, der jedoch durch gemeinsamen Beschluß beyder Kammern in das Reglement verwiesen worden ist.

Art. 89.

Nach Verlesung des zu discutirenden Artikels oder Paragraphen gebührt dem zweyten Präsidenten das Wort zuerst.

Zu Art. 89.

Ist gemäß dem Kammerbeschluß (II. 16.) bey der

ersten Abstimmung über §. 15. des Gesetzentwurfes, welcher jedoch in das Reglement verwiesen worden ist.

Art. 90.

Wer nach dem zweyten Präsidenten im Verlaufe der besonderen oder einzigen Discussion zu sprechen gedenkt, hat sich von seinem Platze zu erheben, und den dirigirenden Präsidenten um das Wort zu ersuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Reihenfolge, in welcher darum gebethen worden, ertheilen.

Zu Art. 90.

Ist der von der Kammer adoptirte, aber in das Reglement verwiesene §. 16. des Gesetzentwurfes.

Art. 91.

Wenn Mehrere zugleich um das Wort bitten, so ist es dem zu geben, welcher dem Platze nach vorgeht.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen Anderen erhalten.

Zu Art. 92.

Ist die durch den Kammerbeschluß (II. 17.) bey der ersten Abstimmung angenommene Redaktion des §. 17. des Gesetzentwurfes, der jedoch in das Reglement verwiesen worden ist.

Digitized by Google

Art. 92.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter als zweymal bewilliget werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache zu berichtigen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

Zu Art. 92.

Ist die durch Kammerbeschluß (II. 18.) angenommene Redaktion des §. 18. des Gesetzentwurfes, welcher jedoch blos als reglementär behandelt worden ist.

Art. 93.

Die Discussion über die einzelnen Artikel, oder, wo der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Artikel besteht, über das Ganze desselben wird beendiget, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

Zu Art. 93.

Ist der bey der ersten Abstimmung von der Kammer angenommene §. 20. des Gesetzentwurfes; er ist jedoch blos dem Reglement vorbehalten worden.

Digitized by Google

Art. 94.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner vorgemerkt| oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist. Jedoch darf das Wort gegen den Schluß der Debatte niemals verweigert werden.

Der Präsident hat über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

Zu Art. 94.

Bey dieser Vorschrift wird es kaum zum Schlusse der Debatte kommen, als bis alle, die es wünschen, gesprochen haben; sie ist aber der bey der ersten Abstimmung von der Kammer beschlossenen Redaction des §. 21. des Gesetzentwurfes gemäß.

Art. 95.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den königl. Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so fern sie solche für nöthig erachten. Sollten bey diesen Aeußerungen bisher nicht

vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

Zu Art. 95.

Ist §. 22. des Gesetzentwurfs in der von den Kammern beschlossenen Modification.

Art. 96.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bey allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Aenderungen (Modificationen) vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen. Die königl. Minister und königl. Commissäre haben jedoch hiezu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besondern Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte bschlossen hat.

Diese Abänderungen müssen jedoch in bestimmter Redaktion, d. h. in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel annehmen soll, wenn

Digitized by Google

die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

Zu Art. 96.

Ist §. 31. des Gesetzentwurfs nach der gemäß Gesammtbeschluß angenommenen Redaction.

Art. 97.

Die nach Vorschrift des §. 31. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bey Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Artikel nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch die sämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

Zu Art. 97.

Ist die bey der ersten Abstimmung angenommene, in das Reglement gewiesene Redaction des §. 32. des Gesetzentwurfs.

Art. 98.

Jedem Mitgliede, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet, vor Eröffnung der Discussion über den abgeänderten Artikel seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bey der Entwicklung derselben die

Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

Zu Art. 98.

Ist der §. 34. des Gesetzentwurfes nach der bey der ersten Abstimmung durch Kammerbeschluß (II. 29. 30.) angenommenen, aber in das Reglement gewiesenen Redaction.

Art. 99.

Die Discussion über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Discussion über den Artikel selbst zu verbinden. Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

Auch noch während der Discussion eines Artikels und der darüber vorgeschlagenen Modification und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitern Modification zulässig, wenn er nach der Entwickelung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.

Zu Art. 99.

Ist die Redaction des §. 33. des Gesetzentwurfs nach dem Kammerbeschlusse II. 31. und 32., aber dem Reglement vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 100.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer und den königl. Ministern und Commissarien steht frey, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle sofort eine bestimmte Redaction vorgelegt werden.

Zu Art. 100.

Ist §. 35. des Gesetzentwurfes nach der II. 38. beschlossenen Redaction der Kammer der Abgeordneten und dem §. 31. des Gesetzentwurfs gemäß.

Art. 101.

Bey Abstimmung über die discutirten Artikel und über die discutirten Modificationen wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über jene Modification abgestimmt wird, welche sich von der primitiven Redaction des Entwurfes am wesentlichsten entfernt, und zuletzt über die Modification, welche von jener Redaction am wenigsten abweicht.

Der Präsident bestimmt diese Reihenfolge, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammern im Falle einer Reclamation.

Nach der Abstimmung über die Modificationen wird, im Falle sie förmlich verworfen wurden, über die primitive Redaction des Entwurfs abgestimmt.

Digitized by Google

Zu Art. 101.

Ist die von der Kammer der Abgeordneten bey ihrer ersten Abstimmung angenommene Redaction des §. 36., welcher bey der letzten Abstimmung dem Reglement überlassen wurde.

Art. 102.

Bey allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung selbst an die Kammer gebracht worden sind, findet die Trennung der allgemeinen von der besonderen Discussion nur dann statt, wenn die Kammer solche nach angehörtem Vortrage durch besondern Beschluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Discussion, sofern der Berathungsgegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenstand in mehrere Theile zerfällt, successive von einem Punkt zum andern fortzuschreiten, und es findet sodann eine vorläufige Abstimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieselbe statt.

Zu Art. 102.

Ist der von der Kammer bey der ersten Abstimmung angenommene §. 39. des Gesetzentwurfes, der dem Reglement überlassen worden ist.

Digitized by Google

Art. 103.

Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und ist dieser von dem Prüfungsausschusse zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Ständeversammlung zueignet erklärt worden, so hat der Antragsteller die Befugniß, an dem von dem Präsidenten hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freyer Rede zu entwickeln. Der Präsident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die Fragen:

a) ob der Antrag in Erwägung gezogen und

b) ob derselbe sogleich erörtert oder

c) vertagt und auf wie lange, oder

d) dem zuständigen Ausschusse zur näheren Prüfung und Vortragserstattung zugewiesen werden soll.

Beschließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, so fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewiesene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr vorgebracht werden. Beschließt aber die Kammer, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wird nach ihrem Ausspruche entweder sogleich, oder an dem bestimmten Tage zur Discussion und Abstimmung über den Antrag selbst geschritten, oder die Prüfung und Vortragserstattung dem zuständigen Ausschusse übertragen.

Zu Art. 103.

Ist §. 40. des Gesetzentwurfes nach der bey der ersten Abstimmung beschlossenen (II. 37.

38. 39.) Redaction, und dem Reglement zugewiesen worden,

Art. 104.

Bey der Berathung der eben erwähnten Gegenstände finden die Bestimmungen der Art. 79. 81., dann der Art. 83—88, so fern die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern durch Beschluß der Kammer verfügt wird, ferner der Art. 89—94. volle Anwendung.

Zu Art. 104.

Entspricht der durch Kammerbeschluß bey der ersten Abstimmung (II. 40.) angenommenen Redaction des §. 41. des Entwurfes.

Art. 105.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden; doch steht es dem Minister und den königlichen Commissären frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

Auch ist der Präsident ermächtiget und verpflichtet, einem Redner, der sich im Laufe seiner Rede gegen die bestehenden Vorschriften verfehlt, sogleich Einhalt zu thun, und ihn in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Die königl. Staatsminister, die königl. Commissäre und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Der Präsident hat das unbefugte Ablesen der Reden bey der ersten Wahrnehmung abzustellen, und wenn seine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortsetzung der Rede zu untersagen.

Zu Art. 105.

Ist §. 60. des alten Reglements, größtentheils aus §. 23. und 24. Tit. II. Ed. X. entnommen.

Art. 106.

Niemand darf anders als stehend sprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweise von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten hat, sitzend sprechen zu dürfen.

Zu Art. 106.

Ist §. 55. Absatz 3. des alten Reglements.

Art. 107.

Der Name des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwiderhandelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

Zu Art. 107.

Ist §. 56. des alten Reglements.

Art. 108.

Gemäß der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 27. kann kein Mitglied der Kammer für die Stimme, welche er in der Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Im Gebrauche des Wortes haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die weitere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtiget und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Versammlung einzelne durch die Strafgesetze verbotene

Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist schuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er ist für die Wahrheit seiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatsache falsch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiset, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit untersagt, oder seine Ausschließung auf bestimmte Zeit verfügt.

Zu Art. 108.

Der erste Absatz ist der Text des Tit. VII. §. 27. der Verfassungs-Urkunde. Das Uebrige ist wörtlich die Redaction des §. 57. und 58. des alten Reglements, aber mit Hinweglassung der im zweyten Absatz des §. 57. enthaltenen Exemplification, welche bey der generellen Fassung des ersten Absatzes überflüssig ist.

Art. 109.

Jedes Mitglied der Kammer hat sich alles desjenigen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere ist den Abgeordneten jedes Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

Art. 110.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und

auf die Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präsidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweisungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotokoll eingetragen. Ist aber die Verweisung durch beleidigende Ausfälle oder gesetzwidrige Aeußerungen solcher Art veranlaßt worden, wie sie im Art. 108 bezeichnet sind, so müssen diese Ausfälle und Aeußerungen bey dem öffentlichen Drucke des Protokolls weggelassen, und es kann nur die Ursache der Verweisung im Allgemeinen bezeichnet werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß der Präsident durch Ruf und Verweisung die Ordnung nicht herstellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordnung und Störung Antheil nehmen, so hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

Art. 111.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Zu Art. 109 — 111.

Sind die §§. 61 — 63 des alten Reglements.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen, Communicationen und Abordnungen, so wie von der Schließung der Kammer.

Art. 112.

Unmittelbar nach dem Schluße der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen. Bey Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

Zu Art. 112.

Ist §. 20. des Gesetzentwurfs in der durch den Beschluß der Stände modificirten Form.

Art. 113.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und

Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

Zu Art. 113.

Ist ein zwischen §. 23. und 24. des Entwurfs durch Beschluß beyder Kammern eingeschalteter Paragraph.

Art. 114.

Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung über alle Gegenstände, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage, ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweymal 24 Stunden.

Art. 115.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

Digitized by Google

Art. 116.

Bey der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebey der zweyte Präsident zuerst abzustimmen. Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beyden Sekretären.

Während der Abstimmung zeichnen die Sekretäre die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen auf. Ist einer der Sekretäre abwesend oder verhindert, so tritt einer der Sekretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

Wenn durch die Abstimmung des Präsidenten Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

Art. 117.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus.

Zu Art. 117.

Ist §. 27. und der zweyte Absatz des §. 28. des Entwurfes, welchen die Kammern beygestimmt haben.

Art. 118.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar nach der Vorschrift des Art. 112.

Art. 119.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Art. 120.

Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrages nach den Bestimmungen der Art. 114. 116 u. 117 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Art. 118, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

Art. 121.

Jede Abstimmung über eine von den Kammern nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfassungs-Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den oben in den Artikeln 114, 115, 116, 117 und 118 gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

Zu Art. 114 — 121.

Sind die §§. 9. 10. 11. 12. 13. 15 u. 16 des neuen Gesetzes. Nur im Art. 116 ist gemäß dem Beschlusse bey der ersten Abstimmung II. 25 eine Einschaltung gemacht, um für den Fall der Verhinderung der Sekretäre bestimmte Vorsorge zu treffen.

Art. 122.

Die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen bey der Art. 117 vorgeschriebenen Abstimmungsweise werden in das öffentliche Protokoll aufgenommen.

Art. 123.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der in der Verfassungs-Urkunde und X. Beylage derselben besonders angeführten einzelnen Fälle.

Zu Art. 123.

Ist §. 94 des alten Reglements, eigentlich §. 48. Tit. II. Ed. X.

Art. 124.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werde letzteren

mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. Die vorbemerkte Ablesung geschieht nach Anordnung des Präsidenten, und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bey der ersten Vorlesung entscheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlassung einer zweyten Ablesung.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären ausgefertigt.

Zu Art. 124.

Gleichlautend mit §. 95 des alten Reglements, und größtentheils entnommen aus §. 49. Tit. II. des Ed. X.

Art. 125.

Da zufolge der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19 kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen kann, so müssen die von der Kammer der Abgeordneten über einen solchen Gegenstand gefaßten Beschlüsse, so

wie auch nach Tit. VII. §. 20 der Verfassungs-Urkunde die zu Beschlüssen erhobenen Wünsche und Anträge, dann die Anträge über die Beschwerden wegen Verletzung der constitutionellen Rechte im Falle des Art. 53. der gegenwärtigen Geschäftsordnung jederzeit der ersten Kammer mitgetheilt, und können nur mittelst gemeinschaftlichen Antrags beyder Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann nach Tit. VII. §. 28. der Verfassungs-Urkunde in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Zu Art. 125.

Gleichlautend mit §. 96. des alten Reglements und mit §. 19. Tit. VI. und §. 28. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde.

Art. 126.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meynung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der ersten vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meynungen erfolgt.

Digitized by Google

Zu Art. 126.

Ist §. 97. des alten Reglements oder §. 50. und §. 51. Tit. II. Ed. X.

Art. 127.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer „der ꝛc. den anliegenden Vorschlag Seiner „Majestät des Königs; sie glaubt, daß „er (unbedingt oder unter den beygefügten „Modificationen) anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; sie hat „demselben ihre Zustimmung nicht geben zu „können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. den an„liegenden von ihr genehmigten Antrag mit „dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen „Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bey ihr eingereichte „Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche „sie zur Vorlage an Seine Majestät

„den König geeignet findet, zur gleich„fallsigen Würdigung.“

Die Antwort der Kammer lautet:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten „Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. „ihre Zustimmung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustim„mung nicht ertheilen zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustim„mung nur unter der beygefügten Modifica„tion geben zu können erachtet, worüber sie „die weitere jenseitige Ansicht erwartet.“

Zu Art. 127.

Gleichlautend mit §. 28. des alten Reglements oder §. 52. Tit. II. Ed. X.

Art. 128.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden von derjenigen Kammer aufgesetzt, deren Beschluß die Hauptgrundlage des gemeinschaftlichen Antrages bildet.

Digitized by Google

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse:

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem König in nachstehender Form vorgelegt,

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die alleruuterthänigst treu gehorsamsten Stän„de haben dem an sie gebrachten Antrage zu„gestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten An„trage ihre Zustimmung nicht geben zu können „geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meynung:

„Die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftli„che Zustimmung zu dem an sie gebrachten „Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten An„trage nur unter folgenden ehrfurchtsvollst vor„zuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung „geben zu können geglaubt."

II. über die eignen Wünsche und Anträge:

„Die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige „den beygefügten Vorschlag, welchen sie für „den Staat vortheilhaft und nützlich halten,

Digitized by Google

„mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben „die königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. über die vorzulegenden Beschwerden:

„Die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Kö„nige die beyliegende Beschwerde des ꝛc. in „Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, der„selben die allerhöchste Abhülfe zu gewähren."

Art. 129.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

Die Unterzeichnuug geschieht mit der Submissions-Formel:

„die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände „des Reichs."

In Abwesenheit des Königs werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse an das Gesammtministerium gesendet.

Art. 128. und 129.

Gleichlautend mit §. 99. und 100 des alten

Reglements oder mit §§. 52. und 54. Tit. II. Ed. X.

Art. 130.

Andere Abordnungen an den König, welche die zweyte Kammer einzeln (außer dem Falle des Art. 13.) aus besonderer Veranlassung zu veranstalten sich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener und erhaltener allerhöchster Erlaubniß statt, und bestehen alsdann aus den beyden Präsidenten, den beyden Sekretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hiezu bestimmt wird.

Alle Eingaben der Kammer an den König, wenn hiezu besondere Veranlassung vorhanden ist, werden unterzeichnet:

„die allerunterthänigst treu gehorsamste Kammer „der Abgeordneten.“

Zu Art. 130.

Ist §. 101. des alten Reglements.

Art. 131.

Die Kammer der Abgeordneten hat außer den königl. Staatsministerien mit keiner anderen königl. Behörde ins Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

Ebenso haben die einzelnen Mitglieder, welche in

Digitized by Google

der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

Zu Art. 131.

Ist wörtlich §. 102. des alten Reglements oder §§. 55. und 56. Tit. II. Ed. K.

Art. 132.

Wenn die für die Dauer der Versammlung in der Verf. Urkundr Tit. VII. §. 22. festgesetzte Zeit, oder die vom Könige bewilligten Verlängerungen abgelaufen sind, so hat der Präsident die Sitzung am Tage des Ablaufs mit der besondern Erklärung zu schließen, daß es die letzte Sitzung sey, und daß sich die Mitglieder bey der bevorstehenden feyerlichen Schließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorschrift des Art. 111. kommt auch hier zur Anwendung.

Zu Art. 132.

Ist §. 103. des alten Reglements.

Art. 133.

Die Schließung der Sitzungen wird der Königl. so wie die Eröffnung derselben verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzleypersonale zu entlassen und die Landtagsakten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zu Art. 133.

Ist §. 104. des alten Reglements oder §. 57. Tit. II. Ed. X.

v. Mußinan, Vorstand.

Rudhart.

Windwart.

Vortrag

des

Abgeordneten Lang,

erstattet aus Auftrag des dritten Ausschusses

über

A. den Antrag des Hrn. Abgeordneten von Eberz,

die Revision der über die Juden bestehenden Gesetze und den Entwurf eines Gesetzes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen auf dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze beruhend, betreffend;

B. die Vorstellung der Israliten des Untermainkreises,

die Revision der die Juden betreffenden Ausnahmsgesetze, insbesondere Aufhebung der sie hinsichtlich der Verehelichung und Ansässigmachung beschränkenden Verordnungen betreffend;

C. die Vorstellung des größern Verwaltungsausschusses der jüdischen Gemeinden zu Fürth und Ansbach,

die Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen und ihre Emancipation betreffend, als seinen Antrag angeeignet von dem Abgeordneten Herrn Scheuing.

Der Abgeordnete Hr. v. Eberz überreichte der hohen Ständeversammlung eine Vorstellung, worin er sagt, daß der von unserer Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz: „Gleichheit der Gesetze und von dem Gesetze," rücksichtlich der Bekenner des israelitischen Glaubens nur eine beschränkte Anwendung erhalten habe. Die Juden trügen alle Staatslasten ohne Ausnahme, genössen aber nicht alle Staatsrechte.

Die Folge davon wäre, daß der Israelit sich stets als Fremdling betrachten müsse, während im christlichen Unterthan das Vorurtheil erzeugt würde, der Jude sey nicht sein Mitbürger.

Hauptsächlich aber sey es das Judenedikt vom 10. Juni 1813, welchem zufolge die Verhältnisse der Juden bemessen würden. Dieses Edikt sey aber zunächst nur ein Erziehungsgesetz gewesen, welches für die Gegenwart unbrauchbar geworden wäre, da man zu jener Zeit fast nur Hausier- und Schacherjuden vorgefunden, während die jüngere Generation die vom Edikte vorgezeichnete Bahn betreten hätte.

Herr von Eberz führt dann die Ausnahmsgesetze speciell an, wodurch die Verhältnisse der Juden beengt würden. So verbiete

A. unser Privatrecht, daß Forderungen eines Juden gegen einen Christen an einen Christen cedirt werden dürfen;

B. die bayerische Proceßordnung bestimme,

1) daß Juden in Rechtsstreiten ihrer Glaubensgenossen mit Christen, wenn sie zum Vortheile der Ersteren aussagen, nur als verdächtige Zeugen gelten;

2) in den Anmerkungen sey festgesetzt, daß Handlungsbücher israelitischer Kaufleute rücksichtlich der Forderungen an Christen keinen halben Beweis liefern, und obschon die Anmerkungen nicht Gesetzeskraft hätten, so besäßen sie doch große Autorität bey den Gerichten;

C. die Verfassungs-Urkunde erwähne der Juden nirgends, aber

1) sie schließe sie indirect vom Eintritt in die Kammer aus;

2) sie bestimme, daß die mit den christlichen Glaubensgenossen an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil erhalten, als er ihnen in den organischen Edikten über ihre Aufnahme zugesichert ist. Sie wollen aber auf der andern Seite jeden Bayer ohne Unterschied, alle Eingeborne, zu allen Aemtern und zu allen Graden des Staatsdienstes, zugelassen wissen, wodurch es zweifelhaft werde, ob der Staatsdienst den Israeliten geöffnet sey oder nicht, als sie Bayern, Eingeborne, seyen und alle Staatspflichten erfüllten. So komme es, daß die Rechte derselben ungewiß seyen; zwar wären mit dem Erscheinen der Verfassungs-Urkunde einige zu Gunsten der Juden lautende Ausnahmsgesetze aufgehoben worden,

Digitized by Google

nicht aber die ihnen nachtheiligen, ja selbst das 1819 von der Staatsregierung beym Landtagsabschiede gemachte Versprechen einer Revision der über die Verhältnisse der Juden bestehenden Gesetze sey bisher unerfüllt geblieben, und obschon die durchs Edikt von 1813 beabsichtigte Erziehung nun größtentheils vollendet sey, habe der Staat die Hoffnungen, wozu die nunmehr Erzogenen sich berechtigt fühlten, noch nicht erfüllt. Einige zuweilen gemachte Ausnahmen abgerechnet, stelle der Staat sie mit den Schacherjuden noch immer auf eine Stufe, da für Ansässigmachung jüdischer Handwerker und Bauern die drückendsten Normen statuirt seyen. Es sey aber der Klugheit und Gerechtigkeit angemessen, diejenigen Juden, welche der Erwartung des Staates entsprochen hätten, durch bürgerliche Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern zu belohnen, und vor einem Rückfalle zu wahren, die übrigen aber dadurch zu Gleichem anzuspornen. Unmöglich könne da die Religion im Wege stehen, da man in ihr nie ein Motiv gefunden, die jüdischen Glaubensgenossen irgend einer Staatspflicht, als mit ihren Religionsbegriffen unvereinbar, zu entbinden, und jedenfalls könnten sie sich ja solcher Rechte entschlagen, wenn sie ihrem religiösen Gefühle widerstrebten. Dies werde aber nie der Fall seyn, denn die judische Religion erkenne den Satz an, daß das Wohl des Staates das höchste Gesetz sey, und bereits erfreuten sich die Juden in andern Staaten des Bürgerrechtes in vollstem Umfange.

Digitized by Google

Herr von Eberz stellt nun, im Vertrauen, daß die hohe Kammer der Abgeordneten, die Interessen aller Klassen von Staatsbürgern vertretend, auch für das Beste der Juden wirken werde, folgende Bitte an dieselbe:

„Sie möge die Staatsregierung veranlassen, daß „sie die über die Juden in unserm Vaterlande „bestehenden Gesetze einer Revision unterwerfe, „und der Ständeversammlung den Entwurf ei„nes Gesetzes über die Verhältnisse der jüdischen „Glaubensgenossen, beruhend auf dem Grund„satze der Gleichheit vor dem Gesetze, zur Bera„thung vorlege."

Aehnliches enthält die Vorstellung der Israeliten des Untermainkreises.

Auch hier ist es vorzüglich das Edikt vom Jahre 1813, welches ihnen Veranlassung zu Beschwerden gibt. Sie sagen in dieser Vorstellung, daß gerade das Edikt, welches doch eine Verbesserung der Israeliten zur Tendenz hatte, ihnen alle zur Civilisation unentbehrlichen Menschenrechte abschneide; als Beweise hiefür führen sie die einzelnen Beschränkungen dieses Ediktes, besonders aber §. 12., 13. und 14. und die in §. 15. gemachten Ausnahmen an.

Sich auf den Umstand berufend, daß sie alle öffentlichen und Gemeindelasten tragen, glauben sie auf Gewährung der dadurch bedingten bürgerlichen Rechte, wie das schon längst in Nordamerika, Frankreich, Holland und im Rheinkreise geschehen sey, die gerechtesten Ansprüche zu haben, und stellen folgende Bitte:

„Seine königliche Majestät möge allergnädigst ge„ruhen, seinen Ministern anzuempfehlen, eine dem

„Geiste der Staatsverfassung entsprechende Revi„sion der das bürgerliche Leben der Israeliten be„treffenden Gesetze mit endlicher Aufhebung der „§§. 12., 13. und 14. des Edictes vom 10. Juny „1813 auf dem verfassungsmäßigen Wege zu „veranstalten, respective dem gegenwärtig versam„melten Landtage zur Genehmigung vorzulegen."

Eine weitere Vorstellung ist die der Vorstände des größeren Verwaltungsausschusses der jüdischen Gemeinden zu Fürth und Ansbach, die Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen betreffend.

Darin werden die im Edicte von 1813 enthaltenen beschränkenden Ausnahmsgesetze einzeln aufgezählt, ferner jene durch die Verfassungs-Urkunde veranlaßten, als

1) daß sie als Mitglieder einer Privatgesellschaft der Beyl. II. §. 28. — 37. der Verfassungs-Urkunde zufolge auch nur die im Edicte 1813 bewilligten Rechte genössen,

2) Ausschließung vom Staatsdienste,

3) active und passive Wahlunfähigkeit.

Man entziehe ihnen unverletzbare Menschenrechte, als

a) Eigenthum zu besitzen,

b) sich ansässig zu machen,

c) sich zu verehelichen;

lege ihnen aber alle Pflichten eines Staatsbürgers auf, die sie willig trügen, wodurch sie aber Anspruch auf den

Digitized by Go

Genuß aller Bürgerrechte erhielten; und derselben hätten sie sich durch die seit 1813 in jeder Beziehung gemachten Fortschritte würdig gemacht. Sie wenden sich daher an die hohe Ständeversammlung mit der Bitte,

„bey des Königs Majestät den verfassungsmäßigen „Antrag stellen zu wollen, daß alle Ausnahms„gesetze gegen die Juden aufgehoben und der des„halb längst zugesicherte Gesetzentwurf den Stän„den des Reiches unverzüglich vorgelegt werde.

Referent erkennt das Drückende der in den angeführten Vorstellungen aufgezählten Ausnahmsgesetze gegen die Juden vollkommen, und ist von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Ueberbleibsel einer aus grauer Vorzeit abstammenden Barbarey in unserem erleuchteten Jahrhundert sich verlieren müsse. Dieß zu bewirken, ist Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre; gewiß, höhere Gesichtspunkte für den Wirkungskreis eines Staates lassen sich nicht auffinden.

I.

Sucht man den Grund der unglücklichen politischen Verhältnisse der Juden zu erforschen, so findet man leicht, daß sie das Erzeugniß eines Vorurtheiles sind, welches Europa beherrschte und zum Theile wohl noch beherrscht. Ich meyne die Ansicht, als gebe es eine Staatsreligion, und daß diese nothwendigerweise die christliche sey. Selbst in den rein theokratischen Staaten des Alterthumes, in welchen doch die Verfassung mit der Religion durch so enge Bande verbunden war, kannte man keine Staats-

Digitized by Google

religion in dem Sinne, in welchem man ſie heut zu Tage geltend macht.

Staatsreligion iſt identiſch mit herrſchender Religion. Eine herrſchende Religion aber hat keinen Sinn, wenn mit ihrem Bekenntniſſe nicht äußere politiſche Rechte verbunden ſind; dadurch nun aber wird dieſe Religion blos das Mittel, um irdiſche Vortheile zu erwerben, was ſie von der Höhe herabſtürzt, auf der ſie ſich befinden ſoll, ihr inneres Weſen zerſtört, und geradezu die Tugend, welche ſie begründen ſoll, im Keime ſchon erſtickt; am allerwenigſten aber ſollte im Chriſtenthume, deſſen göttlicher Stifter ſelbſt ſagte:

„Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt“

von einer Staatsreligion geſprochen werden.

Die Aufgabe des Staats und der Kirche iſt verſchieden. Dieſe iſt durch Freyheit bedingt, beruht auf innerer Ueberzeugung und lebt im und durchs Gefühl, während der Staat eine Zwangsanſtalt iſt. So erſcheint auch dieſem Satze gemäß jeder Bürger als Mitglied des Staates und als Mitglied einer Kirche; aber nur als erſteres zieht er die Aufmerkſamkeit des Staates auf ſich. Der Bürger hat als ſolcher, ganz abgeſehen davon, wie er ſich ſein Verhältniß zu Gott denken mag, einen abſoluten Werth für den Staat durch ſeine bürgerlichen Tugenden, durch treue Erfüllung jener Anforderungen, die der Staat an ihn ſtellt. Man nimmt es der Kirche übel, wenn ſie ſich in Angelegenheiten des Staates miſcht. Iſt der Staat minder tadelnswerth, wenn er ins Gebiet der Kirche hinübergreift? Den Staat intereſſirt der Bürger als Mitglied einer Kirche nur in ſo fern, als ihm daran gelegen ſeyn

Digitized by Go

muß, daß er sich zu keiner Religion bekenne, die unmoralische Prinzipien aufstellt, deren Grundsätze mit der Idee eines Staates unvereinbar sind. Wer vermag aber solches von der jüdischen Religion zu sagen, wenn man bedenkt, daß die christliche Kirche aus der jüdischen Synagoge hervorging? Das Wesen haben beyde Religionen gemeinschaftlich, aber die Form ist ihnen verschieden. So traurig es aber bey der Gerechtigkeitspflege ist, wenn das Recht in der Form untergeht, so betrübend wäre es auch hier, annehmen zu müssen, daß die Form mehr gelte als das Wesen der Religion. Der religiöse Glaube ist blos innere Angelegenheit des Menschen, als das zwischen Gott und dem Menschen bestehende Verhältniß. Daraus folgt nothwendiger Weise, daß die die Religion bedingende Freyheit zerstört werde, sobald man eine Staatsreligion, das heißt einen herrschenden, mit politischen Vorrechten begabten Glauben annimmt; mit dem Aufhören der Vorbedingung der Religion, der Freyheit des Glaubens, ist auch sie selbst vernichtet. Es gibt demnach keine herrschende, keine Staatsreligion, und hiemit fallen alle die Folgen, welche man aus dem Grundsatze einer herrschenden Kirche zog, hinweg; der Genuß der bürgerlichen Rechte kann unmöglich an die Form, unter der man Gott verehrt, gebunden seyn und es dürfen also auch den Juden nicht unantastbare Menschen- und Bürgerrechte entzogen werden.

II.

Diese Anforderung ist dem Gesagten gemäß durch das Interesse der christlichen Religion selbst, durch Menschlichkeit gerechtfertigt, noch weit mehr aber ist sie es als Act der Gerechtigkeit.

Digitized by Google

Der Staat, deſſen Grundpfeiler Gerechtigkeit iſt, kennt keinen Unterſchied der Staatsbürger. Staatsbürger iſt aber derjenige, welcher im Staate geboren oder von ihm aufgenommen, zu deſſen Bedürfniſſen in gleichem Maaße, wie Andere, beyträgt. Es iſt aber ein allgemein anerkannter Rechtsſatz, daß gleichen Verbindlichkeiten immer auch gleiche Rechte entſprechen. Hauptpflichten nun eines Staatsbürgers ſind,

1) zur Erhaltung des Staates nach Innen;

2) zu deſſen Aufrechthaltung nach Außen beyzutragen.

Die dadurch bedingten Hauptrechte dürften ſeyn:

1) politiſche Freyheit, durch Antheil an der Regierung, alſo Nationalrepräſentation und Anſprüche auf Staatsdienſt;

2) Sicherheit ſeiner Rechte durchs Geſetz und Gleichheit vor demſelben;

3) bürgerliche Freyheit, d. h. unbeſchränkte Ausübung aller Geſchäfte im Staate;

4) Freyheit der Meynung, beſonders freye Religionsübung.

5) Theilnahme an den Mitteln zur Erziehung und Bildung;

Die durch die Natur eines Staates bedingten Laſten trägt der Jude in ihrem ganzen Umfange, er entrichtet ſeine Steuern und trägt die Waffen; den Genuß der Staatsbürgerrechte dagegen gönnt man ihm nur in beſchränktem Maaße. Will man ihm aber, gleichgültig aus

Digitized by Google

welchen Ursachen, sey es auch nur, weil man der Stärkere ist, und nicht zu fürchten braucht, er werde sein Recht mit dem Schwerte geltend machen, den Antheil an den Staatsbürgerrechten in geringerem Umfange gewähren, so forderte zum Mindesten die Consequenz, daß man ihm auch weniger Lasten aufbürde. So war die alte Zeit, wenn auch nicht gerechter, doch gewiß consequenter in ihrem Verfahren gegen die Juden; sie gab ihnen zwar weniger Rechte, legte ihnen aber auch nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, die sie den übrigen Staatsangehörigen auferlegt hatte. Der Jude bezahlte lediglich den Schutz, welchen ihm der Kaiser und die Reichsfürsten angedeihen ließen, und hatte, wie alle Schützlinge, auch kein weiteres Recht, als auf diesen Schutz. Der Jude sollte nur Handel treiben, aber in dieser Sphäre frey sich bewegen, als stabiler Kaufmann oder herumziehender Hausierer. So aber muß in unserer Zeit der Jude Abgaben zahlen, blos weil er muß, nicht weil er durch Repräsentanten darein willigte, und die Frucht seiner Arbeit wird verwendet, ohne daß man glaubt, ihm Rechenschaft schuldig zu seyn. Der Staatsdienst ist ihm ganz geschlossen, in Ausübung der Gewerbe ist er an eine Zahl gebunden, die durch kein Gesetz bestimmt ist, sein Glaube ist nur geduldet, seine Erziehung ihm selbst überlassen. Soll nun der Staat nicht als eine societas leonina, wie es der Jurist nennen würde, dastehen, so fordert das strenge Recht völlige Gleichstellung der Israeliten, damit sie, welche alle Lasten wie die übrigen Staatsbürger tragen, auch alle Rechte gleich ihnen besitzen.

III.

Zwar wäre es überflüssig, da, wo schon strenge Gerechtigkeit fordert, noch von weiteren Gründen zu sprechen;

Digitized by Google

der Wahlſpruch der Gerechtigkeit iſt: fiat justitia, pereat mundus. Aber dieſes pereat mundus findet bey der zu behandelnden Frage ſo wenig Anwendung, daß vielmehr geradezu der Staat nur zu ſeinem Vortheile handelt, wenn er den Anforderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichſtellung der Juden Gehör gibt, er wahrt ſein Intereſſe damit; Staatsklugheit räth ihm dazu. Denn abgeſehen davon, daß der Staat durch Unterlaſſung dieſes Actes ſich eine ſchreyende Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, was eine nachtheilige Meynung von ihm hervorbringt, ſo führt er dadurch auf indirectem Wege die höchſte Immoralität im Staate herbey. Denn während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgſchaft dargeſtellt wird, welche allein das Verhältniß des Bürgers im Staate begründet, wird von der andern Seite der Uebertritt zur herrſchenden Religion durch Anwendung von allen Arten indirecter Zwangsmittel dringend anempfohlen, als eine bequemere Form, wo man weder einen Glauben ablegt noch annimmt, ſondern nur eine Speculation macht. Der Staat, als Proſelytenmacher auftretend, belohnt den Meineid mit Rechten und Würden, und zum ſtrafenden Richter über Gewiſſen ſich aufwerfend, belegt er treues Feſthalten an Grundſätzen innerer Ueberzeugung mit politiſchen Nachtheilen. Dieß hat nun zwey verſchiedene, jedoch in Hinſicht auf ihre Bedeutung gleich wichtige Folgen:

a. für den chriſtlichen Unterthan,

b. für den jüdiſchen.

Ad a. Ein Staat iſt ein politiſcher Körper. Die Idee, welche ihm ſtets vorſchwebt, iſt innere Einheit, d. h. völ-

ige Gleichheit der einzelnen Theile, Glieder, desselben. Ungleichartige Theile produciren stets ein ungleichartiges Ganzes. Diese Gleichheit der einzelnen Glieder des Staats ist aber identisch mit völliger Gleichstellung aller Staatsbürger unter sich, sonst geht das Gleichgewicht unter ihnen und damit im Staate selbst verloren. Eine solche politische Halbheit desselben sehen wir nun vor uns; denn der Christ glaubt an seine Religion als die in politischer wie in religiöser Hinsicht allein beglückende, als die hier und nach dem Leben allein seligmachende. Von seinen Eltern wird ihm als zartem Kinde Intolerenz eingeimpft und sie wächst mit ihm auf; er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß der Jude ebenfalls Mensch und ein Werk der Gottheit sey, wie er; er sieht ihn ja überall gedrückt, der heiligsten Menschenrechte beraubt, des Rechtes, Eigenthum zu erwerben und sich zu verehelichen. Eine solche in dem Christen vom Staate selbst, als dem Principe aller Sanction, herbeygeführte Meynung, vermöge welcher der Christ sich besser dünkt, als sein Nebenmensch, muß auch allen seinen Handlungen das Gepräge des Fanatismus, Egoismus und anderer niedriger Eigenschaften aufdrücken, mit einem Worte, dem Character des christlichen Staatsbürgers eine schiefe Richtung geben, was stets auf den Staat selbst unheilbringend zurückwirkt.

Ad b. Um die Wirkung von dem eben Ausgesprochenen von einer andern Seite zu beleuchten, schlage man das Buch der Geschichte auf, und man wird auf jeder Seite neue Belege dazu finden, wie ein solcher vom Staate ausgesprochener Grundsatz den Charakter des Juden in religiöser und politischer Beziehung verderbt.

Man will ihn also nur bey Tragung von Lasten als Staatsbürger behandelt wissen? Was ist von Seite des

Juden natürlicher als die Ueberzeugung: „Wenn du auch alle Pflichten eines guten Bürgers heilig hältſt und erfüllſt, ſo wirſt du nie Staatsbürger werden, deine Handlungen finden keine Anerkennung.“ So muß es endlich dahin kommen, daß der Jude, ſeit Jahrhunderten im Chriſten nur ſeinen Unterdrücker ſehend, auf allen Wegen ſich dann den bürgerlichen Laſten entzieht, oder es wenigſtens verſucht, und da ihm dieß nicht gelingt, entſchädigt er ſich auf alle mögliche Weiſe; Druck erzeugt entweder Gegendruck oder demoraliſirt gänzlich. Da dem Juden der Weg zur Ehre verſchloſſen iſt, ſo muß Gelderwerb vor Allem ſein Augenmerk auf ſich ziehen, weil er durch Reichthum ſein Geſchick erträglicher macht. Dieß iſt der Grund der Schattenſeite des jüdiſchen Charakters, dieß die Veranlaſſung zum Wucher, aber auch zugleich die Entſchuldigung dafür; denn es iſt durch die Geſchichte aller Zeitalter hinlänglich bewieſen, daß die Geſetzgebung auf die Bildung des Volkscharacters vom größten Einfluſſe iſt. Dieſe hat nun die Juden gar nicht berückſichtigt; man hat, darf man ſagen, in ihnen die Menſchheit aufgehoben, und fordert von ihnen das Ideal eines Menſchen, auf den geiſtiger und körperlicher Druck keine Einwirkung machen ſoll.

Glaubt man alſo nicht die ſtrenge Gerechtigkeit handhaben zu müſſen, ſo darf man doch nicht der Klugheit ſein Ohr verſchließen, welche gebietet, den Grund zur moraliſchen Verderbtheit eines ſo großen Beſtandtheiles der bayeriſchen Nation zu entfernen.

IV.

Noch iſt ein Hauptmoment vorhanden, welches für die Frage der bürgerlichen Gleichſtellung der Juden ent-

Digitized by Google

schiedenes Gewicht hat, und dieß ist der Gesichtspunkt der Ehre. Wie die Ehre des einzelnen Staatsbürgers sein Höchstes, sein Heiligthum seyn muß, so muß die Erhaltung derselben auch im Interesse des Compleres aller einzelnen Bürger, das ist, des Staates liegen. Die Ehre der Staaten hält gleichen Schritt mit ihrer Civilisation; ihr den Weg zu ebnen, ist die Aufgabe unserer Zeit, und sie schreitet mächtig ihrem Ziele zu; kleinliche Rücksichten dürfen ihren Gang nicht hemmen. Vor allem unverkennbar aber sind die Spuren des Vorschreitens der Civilisation dem aufmerksamen Beobachter, wenn er die Schicksale des jüdischen Volkes von dessen erstem Entstehen bis auf die heutige Zeit verfolgt.

Als die jüdische Nation noch einen Staat bildete, zeichnete sie sich durch Uebung aller bürgerlichen Tugenden aus.

Selbst als sie schon der römischen Herrschaft unterworfen war, wurden ihr von den ersten christlichen Kaisern ihre bürgerlichen Rechte gelassen; dieser Zustand umfaßt einen Zeitraum von mehr als 400 Jahren. Aber schon Honorius schloß sie vom Kriegsdienste aus und Arcadius hob ihre Autonomie auf. Dieses grausame Gesetz war der Impuls aller unglücklichen Verhältnisse der Juden, unter denen sie zum Theile heute noch schmachten.

Als die Barbaren das römische Reich eroberten, behandelten sie natürlich den Sclaven ihrer Sclaven, denn dies war der Jude, mit unbeschreiblicher Tyranney. Kein Verbrechen gab es, das man ihnen nicht andichtete; was Bosheit mit Unwissenheit gepaart Schreckliches ersann, traf die Juden. Gott glaubte man gefällig zu seyn, wenn man die Erde mit dem Blute erschlagener Juden tränkte.

Digitized by Google

Doch wenden wir den Blick von dieſem Gräuel, von dieſem ſchmachvollen Brandmale der Vorzeit und kehren wir ihn jener Epoche zu, wo die erſten Strahlen der Philoſophie über Europa aufgingen, da man den Juden doch wenigſtens duldete, wenn auch immer noch hart bedrückte. Man fing ſchon an, ſeine Lage zu verbeſſern, und jezt leben wir in einem Zeitalter, das es ſich zur Aufgabe ſezte, die durch den Druck verfloſſener Jahrhunderte niedergebeugten oder entriſſenen Menſchenrechte zu vindiciren. Aber erſt mußte Nordamerika dem civiliſirten Europa vorangehen und allen Confeſſionen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte einräumen. In der franzöſiſchen Revolution 1789 wurden den Bekennern der moſaiſchen Religion vollkommen gleiche Rechte mit allen übrigen Franzoſen eingeräumt, und früher ſchon war dieß von Seite der freyſinnigen Niederlande geſchehen. Preußen erkannte nach dem Befreyungskriege von 1813 und 1815 die Rechte der Juden uneingeſchränkt an. Auch Bayern blieb nicht ganz zurück, wie dies die in ſeiner Verfaſſungs-Urkunde ausgeſprochenen ewig unvergänglichen Worte:

„Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze,
„gleiches Recht der Eingebornen zu allen Gra-
„den des Staatsdienſtes und zu allen Bezeich-
„nungen des Verdienſtes,"

außer allen Zweifel ſezen. Sie nimmt nirgends die Juden ausdrüklich von dieſen Beſtimmungen aus, ſondern ſuspendirt nur den Eintritt dieſer Rechte für die Juden bis zu dem Zeitpunkte, da ſie durch eine angemeſſene Bildung und Erziehung derſelben ſich fähig gemacht haben würden. Dieſe Erziehung vorzubereiten, erließ man am 10. Juni 1813 das Judenedikt; dies war der erſte

Schritt zu der Verbesserung ihrer politischen Stellung. Seitdem aber blieb man auf halbem Wege stehen, obschon auch die Bundesakte im 16ten Artikel folgende Bestimmung enthält:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung „ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende „Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu „bewirken sey, und wie in Sonderheit denselben „der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die „Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; „jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens „bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

In der Wiener Schlußacte Art. 65 heißt es ferner:

„Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte Art. 16., 18., 19. zur Berathung der „Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern „Bearbeitung vorbehalten."

Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen, in welcher die Vorfahren der heutigen Juden zu Tausenden als Opfer eines blinden Fanatismus fielen.

Digitized by Google

Was insbeſondere Bayern betrifft, ſo wurde im Landtagsabſchiede von 1819 verſprochen, eine Reviſion der Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, die man ohnehin ſchon früher beabſichtigt habe, unverzüglich vorzunehmen und der nächſten Ständeverſammlung vorzulegen. Seitdem geſchah in Bayern nichts für Erfüllung dieſes Verſprechens, und es fordert die Ehre des Staates, die Hoffnungen, wozu er eine Zahl von beynahe 50,000 Staatsbürgern berechtigte, zu erfüllen. Es gebietet die Ehre, zu zeigen, daß der bayeriſche Staat hinter dem übrigen Europa an Aufklärung nicht zurückgeblieben ſey, daß er frey von Fanatismus wie von Egoismus keinen Unterſchied ſeiner Bürger kenne; vorzüglich aber iſt es Ehrenſache der Kammer, ſich derjenigen Unterdrückten anzunehmen, deren Intereſſe durch keinen Repräſentanten aus ihrer Mitte vertreten wird. Im Mittelalter mußten die Proteſtanten mit dem Schwerte in der Fauſt ſich Anerkennung ihrer bürgerlichen und politiſchen Rechte erkämpfen, welche der liberale Geiſt unſers Jahrhunders freywillig, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit anerkennen wird. Ein ſchönes Beyſpiel gab hievon in der neueſten Zeit Würtemberg, unſer Nachbarſtaat, wo das den Ständen des Reiches 1828 über die Verbeſſerung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden vorgelegte Geſetz mit einer Majorität von 61 gegen 17 Stimmen angenommen wurde; das conſtitutionelle Bayern kann und wird ihm an Freyſinnigkeit nicht nachſtehen wollen.

Das bisher Angeführte ſcheint hinlänglich bewieſen zu haben, wie die Rückſicht auf das, was Menſchlichkeit, Gerechtigkeit, Klugheit und Ehre fordern, nicht erlaubt, mit bürgerlicher Gleichſtellung der Juden länger zu zaudern.

Digitized by Google

Aus dem intellectuellen Standpunkte, auf welchen sich Deutschland hob, läßt sich mit Sicherheit schließen, daß die bey weitem größere Summe geistiger Kräfte sich für Glaubensfreyheit ausspricht, wo sie dieß nicht schon früher that. Doch ist es dem Referenten nicht unbekannt, daß die politische Gleichstellung der Juden, besonders in Deutschland, noch so manche Gegner habe. Diese nun haben folgende Hauptgründe, worauf sie sich stützen.

Sie wenden nämlich ein:

1) die jüdische Religion beruhe auf unmoralischen Grundsätzen, indem dieselbe

   a) den Christen zu betrügen gestatte,

   b) ihrem Eide aber kein hinreichender Glaube beygemessen werden könne;

2) die jüdische Nation sey eine sittlich verderbte, keiner Besserung fähig;

3) sie verstehe nur den Schacher und lebe nur vom Wucher;

4) durch bürgerliche Gleichstellung der Juden würde die Existenz der Christen gefährdet, indem sie deren Wohlstand untergraben würden.

ad 1. Um die Immoralität der jüdischen Religion recht grell hervorzuheben, hat man hauptsächlich aus dem Talmud und sonstigen Religionsschriften der Juden einzelne Lehren herausgerissen, und daraus ein Glaubensbekenntniß zusammengesetzt. Allein die jüdi-

schen Religionsbücher sind nur die 5 Bücher Mosis. Der Talmud, gegen den so viele heftig eifern, hat 2 Theile, die Helocha, Lehren, und die Agada, d. i. Sagen, Legenden. Der erstere Theil, die Helocha, ist Commentar der mosaischen Gesetzgebung; alles Uebrige ist eine Mischung aus Gutem und Schlechtem, zu einem Ganzen daselbst vereinigt. Aber Autorität eines religiösen Canons hat der Talmud in gar keinem seiner Theile bey den Juden erhalten; es konnte ihm eine solche gar nicht zu Theil werden, weil die Juden zur Zeit der Erscheinung desselben schon aufgehört hatten, eine eigene Nation zu seyn, und seit dieser Zeit auch kein allgemeines geistliches Oberhaupt mehr hatten. Es ist lediglich dem Gewissen des Einzelnen überlassen, wie viel er von dessen Lehren anerkennen will, und Niemand hört auf, ein Bekenner des jüdischen Glaubens zu seyn, wenn er auch die Dogmen des Talmuds ganz verwirft. Es ist von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet selbst ein Antrag auf ausdrückliche Abschaffung desselben überflüssig, denn er ist bereits bey allen Juden mehr oder weniger abgeschafft, das heißt, die Gewohnheit machte sie von demselben los, wie sie dieselben an ihn geknüpft hatte, und nur als historisches Denkmal wird er künftig merkwürdig bleiben.

Aehnliches tritt auch bey den Christen hervor in Ansehung der so mannichfaltigen Streitschriften der christlichen Scholastiker; die oft höchst paradoxen Sätze derselben wird Niemand für den Geist des Christenthums ausgeben. Wie dieser in dem neuen Testamente, so ist das Wesen der jüdischen Religion im alten Testamente zu suchen.

Digitized by Google

Man macht der jüdischen Religion weiter den Vorwurf, daß sie ihrer Natur nach ausschließend sey. Dieß ist aber nur Folge der Verhältnisse, unter denen die Religion der Juden entstand. Diese Nation umschlang in den ersten Zeiten ihrer Existenz nur das Band der Religion, nicht vereinigte sie ein Staatsoberhaupt unter seinem Scepter. Wie konnte aber das religiöse Gefühl des Juden gegen das Andrängen des von allen Seiten ihn umgebenden Polytheismus besser bewahrt werden, als durch den frommen Glauben an den ausschließenden Vorzug des Jehovadienstes vor allen übrigen Glaubensbekenntnissen?

Trifft nicht derselbe Vorwurf die christliche Kirche in gleichem Maaße, da sie das Dogma von der allein seligmachenden Kirche ausspricht? Und noch nannte sie Niemand deswegen unmoralisch. — Ausschließend ferner kann man gewiß keine Religion nennen, welche, wie die jüdische, den Grundsatz:

„Liebe deinen Nächsten wie dich selbst"

an der Stirne trägt.

Die Grundlage der jüdischen Religion ist die aller wahren Religionen: Einheit Gottes, Selbsterhaltung und Nächstenliebe. Die zehn Gebote Gottes sind dem Juden so heilig, wie dem Christen. Allerdings enthalten zwar die späteren Schriften eine Menge von Vorurtheilen, welche im reinen Texte nicht aufzufinden sind; aber dieß sind meistens unschädliche Verbote, welche höchstens dem Juden eine Menge von unschuldigen Freuden versagen und Entbehrungen auferlegen, von denen der Christ nichts weiß. Sie empfahlen aber da-

bey stets Achtung gegen die Obrigkeit, uneigennütziges Mitleid, Duldung und Ergebung in Leiden. Es ist ferner eine viel verbreitete, wenn auch irrige Ansicht, daß die Ritualgesetze die Juden an Erfüllung der Bürgerrechte hinderten. Allein die Praxis zeigt geradezu das Gegentheil. Der jüdische Soldat erfüllt seine Pflichten am Sabbathe so gut, wie an den übrigen Tagen der Woche.

Daß die Juden den Eid heilig halten, beweist die Schrift an mehreren Stellen. So heißt es an einer:

> „Ihr sollt nicht falsch schwören bey meinem Na„men; denn ich bin der Herr, der dich straft, „wenn du auf einige Weise auch dem Goi falsch „schwürst, dieweil du den Namen Gottes entlei„ligest."

So ließen sich rücksichtlich des Eides noch Beweisstellen genug auffinden, sowohl aus dem alten Testamente, als selbst aus den Schriften der Talmudisten, wie heilig dem Juden der Eid durch seine Religion dargestellt wird. Der beste Beweis hierin ist aber wieder die Erfahrung selbst. Diese lehrt, daß der Jude eine heilige Scheu vor dem Eide überhaupt, selbst dann noch habe, wenn er mit dem besten Gewissen zu schwören vermag. Aus gerichtlichen Acten kann man bemessen, wie scrupulös der Jude bey seinen beschwornen Aussagen ist, und jedes Wort genau abwägt, um sein Gewissen nicht zu verletzen. Wäre übrigens wirklich ein Verdacht rücksichtlich der Heiligkeit des Judeneides begründet, dann wäre es keiner Regierung zu verzeihen, wenn sie Menschen, welchen ihre Religion das Heiligste

Digitized by Google

und Unverletzlichste in der bürgerlichen Gesellschaft zu entweihen gestatten soll, in ihrer Mitte selbst nur duldet.

Aber nicht allein ist dieß nicht der Fall, sondern man läßt den Juden den Eid auf die Verfassungs-Urkunde schwören, da man ihn außerdem nie als Bürger betrachten könnte. Traut man ihm nun bey diesem wichtigsten aller Eide, wie ist es begreiflich, daß man ihm noch bey irgend einem andern mißtrauen könne?

Ad 2. Wollte man die Behauptung aufstellen, die jüdische Nation sey eine sittlich verdorbene, und eine Besserung derselben unmöglich, so wäre dieß eine Versündigung an der Menschheit. Die menschliche Natur ist frey; Gott legte in den Menschen die Kraft zum Guten wie zum Bösen, und was der Mensch wird, das ist er durch die Erziehung. Ist nun freylich diese vernachläßigt, wie dieß eine Reihe von Jahrhunderten hindurch bey dem jüdischen Geschlechte der Fall war, so ist es psychologisch erklärbar, warum die jüdische Nation auf einer tiefern Stufe bisher stand, als die Bekenner anderer Confessionen. Aber der Vorwurf fällt nur auf die Gesetzgebungen zurück, welche darauf berechnet zu seyn schienen, alle edleren Gefühle in der Brust des Juden zu ersticken. Wie mag man von dem Tugend- und Ehrgefühl verlangen, dem man keine Tugend glaubt, keine zutraut, den man ferner für ehrlos erklärt, wie dieß früher der Fall war? Aber gewiß ist es kein Zeichen von moralischer Verderbtheit eines Volkes, wenn es trotz der heftigsten Verfolgungen den Glauben seiner Väter und Einfachheit der Sitten bewahrt; der kann nicht moralisch verdorben sey, welcher den Grundsätzen, die er für wahr hält, treu bleibt.

Digitized by Google

Ad 3. Mit der Beschuldigung der moralischen Verdorbenheit der Juden steht im engsten Zusammenhange der Vorwurf, sie verstünden sich nur auf Schacher und Wucher. Gesetzt dieß wäre der Fall, wer trüge daran die Schuld?

Nur der Staat allein. — Wenn man den Juden vom Kriegs-, Staatsdienste und Ackerbau ausschließt, den gewerbetreibenden Zünften das Vorurtheil einimpft, daß einen Juden zum Zunftgenossen zu haben sie schände, so ist es sehr begreiflich, wenn er den ihm allein noch offenstehenden Weg des Handels einschlägt.

Dadurch wird aber ein weiteres Uebel veranlaßt; denn da man die Juden auf den Handel allein beschränkte, so mußte die nothwendige Folge des Gewerbes, welches sie ausschließend betrieben, übermäßige Neigung zum Gewinne seyn. Von Jugend auf wurde darauf die Summe seiner geistigen Kräfte gewendet, und Gelderwerb bildete den Centralpunkt seines bürgerlichen Strebens. Uebermäßige Abgaben, die man vom Juden überdieß erhob, schmälerten seinen Erwerb; um so angestrengter mußte er alle Kräfte aufbieten, daß ihm kein Mittel unbenützt bliebe zu seinem Zwecke; der Mangel so vieler bürgerlichen Rechte zeigte ihm im Christen seinen gebornen Unterdrücker, gegen ihn konnte ihm eine Uebervortheilung erlaubt dünken.

So bildete sich durch den Druck der Zeiten diese Einseitigkeit ihres Charakters aus. Da es nun die Schuld der unnatürlichen Behandlung derselben von Seite der Regierungen ist, so sind sie auch am ehesten

Digitized by Google

im Stande und verpflichtet, dadurch, daß sie sich zuerst menschlich zeigen, auch die Juden zu Menschen umzubilden; mit den Ursachen werden die Wirkungen verschwinden. Denn daß die Juden für Verbesserung empfänglich sind, zeigen Beyspiele aus den grauen Vorzeiten, dem Mittelalter und der neuesten Zeit. Der alte jüdische Staat war ein ackerbautreibender, seine Gesetze dem Handel ungünstig, er lieferte später den Griechen und Römern tapfere Soldaten. In Polen besteht die ackerbautreibende Klasse fast nur aus Juden. In der Heilkunde und andern Wissenschaften zeichneten sich von jeher Juden aus.

Will nun die Regierung die allenfalls im Charakter der Juden noch vorhandenen Fehler verbessern, so ist hiezu Vorbedingung und einziges Mittel

„die bürgerliche Gleichstellung derselben."

Nur so werden sie aufhören, einen Staat im Staate zu bilden; nur so werden sie mit den übrigen Staatsbürgern amalgamirt. Sie haben auch hiezu den besten Willen. Die Juden wünschen sehnlichst eine völlige, das ganze Leben durchdringende Vereinigung, aber überall stößt man sie mit rauher Hand zurück. Dieß hindert jedoch nicht, daß man ihnen den Vorwurf der Abgeschlossenheit macht. Zum Zwecke einer innigen Verschmelzung wäre es besonders wünschenswerth, wenn auch in Bayern die Ehen zwischen Christen und Juden durch Einführung einer Civilehe möglich gemacht würde. Weder ein christlicher noch ein jüdischer allgemeiner Kirchenkanon steht dieser Ehe entgegen, die in andern Ländern wirklich bereits gestattet ist. Nur das gesetzliche absolute Verbot sollte man wegräumen; es bliebe ja doch noch immer dem

Digitized by Google

Ermeſſen des Einzelnen überlaſſen, ob er von dem erlaubenden Geſetze Gebrauch machen wolle oder nicht.

Seit man anfing, die Rechte der Juden zu erweitern, ſind ſie in jeder Hinſicht bedeutend vorgeſchritten. Dieß zeigen die regen Beſtrebungen zu beſſerer Erziehung ihrer Kinder durch Errichtung vortrefflicher Schulen zu Frankfurt, Deſſau, Seeſen, Berlin, Manheim, Livorno.

In Bayern insbeſondere haben gegenwärtig mehrere israelitiſche Gemeinden ausgezeichnete Seelſorger und vortreffliche Religionslehrer, die ſie allein aus ihren Mitteln erhalten müſſen. Sie ſcheuen ſeit vielen Jahren weder Geldaufwand noch ſonſtige Anſtrengung, um ſich ſolche Männer als ihre Führer zu verſchaffen. Ein Beyſpiel der neueſten Zeit iſt die auch in öffentlichen Blättern vielfach beſprochene Aufnahme des Doktors Löwi zum Rabbiner in Fürth; ohngeachtet Finſterlinge, wie es deren bey den Juden ſo viele gibt, bemüht waren, durch Mittel aller Art dieſen Mann zu verdächtigen, ſo drangen doch die Gutgeſinnten durch.

Nicht allein aber die jüngere Generation wird ſo zum Beſſern gebildet, ſondern auch die gegenwärtig ſchon vorgeſchrittene macht von den ihr eingeräumten Rechten Gebrauch; z. B. in Bayern iſt dieß der Fall, wie aus dem der Kammer der Abgeordneten mitgetheilten Miniſterialreſcripte vom 13. Juni 1822 erhellt. Damals ſchon hatte ſich in den beyden bevölkertſten Kreiſen Bayerns, im Rezatkreiſe der Hauſirhandel um den vierten Theil, im Untermainkreiſe um zwey Drittheile vermindert. Eben ſo hatten im Jahre 1820—21 bereits

252 jüdiſche Familien ihre Niederlaſſung auf den Ackerbau begründet;

169 jüdische Familien widmeten sich den Gewerben, und mehr als

839 Söhne israelitischer Eltern arbeiteten als Lehrlinge und Gesellen bey Gewerben und Handwerken; mehrere bildeten sich auch für die Landwirthschaft practisch aus.

So bestehen auch bereits sehr thätige Vereine zur Unterstützung jener Juden, welche sich den Handwerken oder dem Feldbau widmen wollen und hiezu die nöthigen Mittel nicht aufzubringen vermögen. Ein solcher Verein existirt in München und ist ein sprechender Beweis von dem fortwährenden Streben der Juden nach Veredlung. Selbst die ältesten Juden, deren Abneigung gegen Alles außer dem Handel unüberwindlich schien, schließen sich solchen Vereinen an.

Bereits sind wieder 12 Jahre verflossen, von den Fortschritten der Juden zum Bessern bezeichnet, und so tritt der Fall ein, daß gerade jenes Gesetz von 1813, welches ihre Erziehung und Vorbereitung zur völligen Gleichstellung in bürgerlicher und politischer Hinsicht bezwecken sollte, ihnen selbst jetzt hindernd im Wege steht, und Veranlassung zu Klagen gibt; der sprechendste Beweis dafür, daß sie nicht allein einer Besserung fähig, sondern bereits gebessert sind.

ad 4. Ein Grund, den man noch dagegen anführt, und dem man selbst politischen Werth beylegt, ist die Besorgniß, die Juden möchten bey völliger Gleichstellung alle Nahrungszweige an sich reißen und den Wohlstand der Nichtjuden untergraben.

Es lassen sich hier aber nur zwey Fälle denken. Entweder erwirbt der Jude

1) auf erlaubtem Wege, oder

2) auf unerlaubtem.

Im ersten Falle ist eine solche Besorgniß lächerlich, denn es hieße geradezu dem Juden den Vorrang in Bezug auf Wissen und geistiges Vermögen zugestehen, und ist es wirklich der Fall, daß er mehr erwirbt, sey es, weil er wirklich mehr Kenntnisse besitzt, fleißiger ist, genügsamer lebt, so mag ihn der Christ sich nur zum Muster nehmen, das Publikum kann bey solcher Concurrenz nur gewinnen.

Im zweyten Falle bedenke man, daß wir in einem wohlgeordneten Staate unter dem Schutze von Gesetzen leben, welche den Wucher verbieten und nöthigenfalls noch geschärft werden können.

In Staaten aber, wo man früher schon den Juden unbeschränkte Bürgerrechte gestattet hatte, fand man beym Wechsel der Constitutionen keinen Grund, dieselben zurückzunehmen, wie man gekonnt hätte.

Indem nun Referent die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entkräftet, dagegen aber durch die vorangeschickten Gründe hinreichend bewiesen zu haben glaubt, wie unerläßlich nothwendig die Aufhebung der in Bayern gegen die Juden bestehenden Ausnahmsgesetze sey, um das bereits gestiftete Gute nicht zu zerstören, und um den Vorwurf abzuwenden, als habe man nur Halbes gewollt, aber nicht genug Kraft besessen, das Ganze vollendet herzustellen, so hält er sich seiner Ueberzeugung gemäß für verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

Digitized by Go

„Es möge Seine Majestät der König im con-
„stitutionellen Wege gebeten werden, vor allem
„eine genaue Revision der über die Verhältnisse
„der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden
„Verordnungen vornehmen und den Entwurf
„eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze;
„Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes
„über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden
„in Bayern baldmöglichst der Ständeversammlung
„vorlegen zu lassen."

Lang, als Referent.

Zwey und dreyßigste Sitzung des dritten Ausschusses,

gehalten am 27. August 1831.

Gegenwärtig die Herren

v. Anns, Graf v. Drechsel, Hagen, Lechner, Dr. Lang, Klar, Dr. Schultz.

Dr. Lang erstattete Bericht über verschiedene Anträge, die bürgerliche Verbesserung der Juden im Königreiche Bayern betr. Ohne in die Gründe und Gegengründe des Referats näher einzugehen, sind alle Mitglieder mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden.

Ein Mitglied schlug jedoch folgende Redaction des Antrages vor:

„Es möge Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebethen werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Judenschaft, und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes den Ständen des Reiches vorlegen zu lassen, jedoch nur unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der mosaischen Religion dem Talmud entsagen und die Sabbatsfeyer auf den Sonntag verlegen."

Welcher Fassung des Antrages, mit Ausnahme des Referenten, die übrigen Mitglieder beytreten.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz.

Digitized by Go

Beylage A.

(Antrag des Abgeordneten von Eberz.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der von unserer Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz: „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" hat bis jetzt rücksichtlich einer ganzen Klasse bayerischer Unterthanen nur eine sehr beschränkte Anwendung gefunden. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Israeliten im Königreiche werden in der Hauptsache auch jetzt noch nach dem Edicte vom 10ten Juny 1813 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bemessen.

Dieses Edict, so wie manche Bestimmungen unserer jetzigen Civil- und Proceßgesetzgebung lassen aber bezüglich der Juden, obgleich dieselben alle Staatspflichten mit den übrigen Unterthanen theilen, doch rücksichtlich der Staatsrechte, der öffentlichen sowohl, als der privaten, noch mancherley Ausnahmen zu den mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze unvereinbar sind. — Einerseits müssen diese Ausnahmen auch dem besten Israeliten die Meynung einflößen, daß ihn der Staat, und wenn er auch allen seinen Anforderungen Genüge geleistet hat, doch immer nur als einen Fremdling betrachten wolle, andrerseits bezeugen sie bey dem christlichen Unterthanen häufig das Vorurtheil, daß er in dem Juden nie seinen Mitbürger zu betrachten habe, der mit ihm alle Interessen des Vaterlandes gemein hat.

Digitized by Google

Das Edict vom Jahre 1813 war gewissermaßen ein Erziehungsgesetz, welches die verwaisten Juden, deren sich die Staatsregierung bis dahin nur wenig angenommen hatte, zum vollen Staatsbürgerrechte vorbereiten, ihnen den Weg zu dessen Erwerbung vorzeichnen, und zugleich das Zurückfallen auf jene Abwege, welche bis dahin von den Israeliten fast ausschließlich betreten waren, verhüten wollte. So angemessen dasselbe auch seiner Zeit seyn mochte, so enthält es doch manche Beschränkungen, welche die Gegenwart nicht billigen wird. Der hohe Gesetzgeber vergangener Decennien fand fast nur Hausier- und Schacherjuden vor, welche unstät im Lande umherzogen, mit ihren Hausiersäcken von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf wanderten, sich und Andern zur Last. Seitdem hat die Gesetzgebung des Jahres 1813 bereits sehr wohlthätig gewirkt, und wenn man unbefangen seyn will, muß man eingestehen, daß die Juden die ihnen eingeräumten Rechte auf eine dem Gesammtwohl förderliche Weise benützt, und eben dadurch bewährt haben, daß eine Erweiterung ihres Rechtskreises wieder nur wohlthätig für sie wie für die Gesammtheit wirken kann. Das ehemalige Heer der Hausier- und Schacherjuden ist fast ganz aus unserer Mitte verschwunden; nur hie und da sieht man noch einen im Hausierhandel ergrauten Juden, gebeugt vom Alter, im Lande umherwandern, wogegen die jüngere Generation sich durchaus dem ordentlichen Handel bey offenem Kram und Laden, dem Feldbau, den Gewerben, den Künsten und Wissenschaften gewidmet hat. Vieles war daher nach dem Erscheinen dieses Edicts in der Zwischenzeit zu thun übrig und seit dem Jahre 1813 ist für Juden durch die Gesetzgebung nichts geschehen.

Digitized by Google

Im Privatrechte besteht noch jetzt das Verbot, daß die Forderung eines Juden gegen einen Christen nicht an einen Christen cedirt werden darf; in unserer Proceßordnung ist noch bestimmt, daß Juden im Rechtsstreite ihres Glaubensgenossen gegen einen Christen zum Vortheile des Erstern nur einen verdächtigen Zeugen bilden; in den Anmerkungen zu diesem letztern Gesetzbuche findet sich noch erwähnt, daß das Handlungsbuch eines israelischen Kaufmanns rücksichtlich der Forderungen an einen Christen keinen halben Beweis liefere, und Richter, denen eine beyläufige Aeußerung in den Anmerkungen wie die Worte des Gesetzes selbst heilig waren, die ferner dem Gerichtsgebrauche und der Gewohnheit hier keinen abändernden Einfluß gestatten wollten, haben auch diese letzte Beschränkung in der Beweiskraft der Handelsbücher jüdischer Kaufleute jetzt noch für anwendbar gehalten.

Diese und ähnliche Bestimmungen sind für den Juden herabwürdigend, aber auch für den Christen nichts weniger als ehrenvoll. Sie werden zwar in unserer neuen Civil- und Proceßgesetzgebung verschwinden, aber das bloße Bevorstehen dieser Gesetzgebung sollte uns nicht hindern, hier schon vorläufig Aenderungen eintreten zu lassen; denn schon manche von Allen einstimmig getadelte, nichts desto weniger aber noch immer fortbestehende Bestimmung in unserer Gesetzgebung würde längst schon aus derselben verschwunden seyn, hätten wir uns nicht immer mit der Hoffnung hingehalten, bey der allgemeinen Umarbeitung unseres Rechtes werden wir auch diese Mißbräuche beseitigen.

Die Verfaſſungs-Urkunde hat der Juden nirgends ausdrücklich erwähnt. Von dem Eintritte in die Kammer hat ſie dieſelben indirect ausgeſchloſſen, und dann noch beſtimmt, daß die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen an den ſtaatsbürgerlichen Rechten lediglich in dem Maaße einen Antheil erhalten, als ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme zugeſichert iſt; dagegen will eben dieſe Verfaſſungs-Urkunde auch jeden Bayern ohne Unterſchied zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern zugelaſſen wiſſen, eben dieſelbe heiligt den Grundſatz des gleichen Rechtes aller Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienſtes und zu allen Auszeichnungen des Verdienſtes; und ſo bleibt es bey dieſen gewiſſermaßen ſich widerſprechenden Beſtimmungen zweifelhaft, ob auch bey uns der Eintritt in den Staatsdienſt den Israeliten geöffnet ſey oder nicht. Denn Bayern ſind ſie, wie ihre chriſtlichen Mitbürger, und werden auch von der Staatsregierung überall als ſolche in Anſpruch genommen, wo es ſich um die Erfüllung der Staatspflichten handelt. Die Ungewißheit ihrer Rechte aber ſollte auf verfaſſungsmäßigem Wege gehoben werden; denn in einem conſtitutionellen Staat ſoll der Rechtskreis eines jeden Bürgers genau beſtimmt, es ſollen vorzüglich ſeine öffentlichen Rechte außer allen Zweifel geſetzt ſeyn. Noch iſt dieß rückſichtlich der Juden nicht der Fall. Ueberhaupt ſind ſeit dem Erſcheinen unſerer Verfaſſungs-Urkunde zwar einige Ausnahmsgeſetze, welche hie und da noch zu ihrem Vortheil beſtanden hatten, aufgehoben worden; mit jenen Beſtimmungen dagegen, welche zu ihrem Nachtheil gereichen, iſt dieß nicht auf gleiche Weiſe geſchehen, und die von der

Staatsregierung schon im Landtagsabschiede v. J. 1819 gegebene Versicherung, die über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze einer allgemeinen Revision zu unterwerfen, ist bis jetzt noch unerfüllt, obgleich sich nicht in Abrede stellen läßt, daß in einzelnen Fällen der Gesetzvollziehung eine freysinnige, den Forderungen der Zeit entsprechende Anwendung von den geltenden Vorschriften gemacht wurde.

So ist denn, obgleich die Erziehung, welche das Gesetz des Jahres 1813 beabsichtigt hat, zum größten Theile vollendet ist, doch den glücklich Erzogenen fast noch gar kein Lohn zu Theil geworden. Der jüdische Landmann, der Handwerker, der Künstler, der Gelehrte, alle diejenigen, welche die Hoffnungen, die der Staat von ihnen gehegt hatte, wirklich erfüllt haben, finden nichts desto weniger sich in jenen Hoffnungen getäuscht, welche sie vom Staate hegten und ohne Anmaßung auch hegen durften. Hie und da wird bey ihnen, wenn sie ihre Ansässigmachung nachsuchen, eine Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung, daß die Zahl der Juden an allen Orten, wo sie bereits wohnen, nicht vermehrt werden soll, zugelassen, und bey Gemeindestellen haben sie die dem Schacherjuden entzogene active und passive Wahlfähigkeit; in jeder anderen Beziehung aber stellt sie der Staat mit seinen Hausierjuden ganz auf eine und dieselbe Stufe, und selbst die Befugniß zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl wird häufig den jüdischen Bauern und Handwerkern entweder ganz verweigert, oder doch nur unter der Bedingung ertheilt, daß der Neuangesessene in die erste zur Erledigung kommende Matrikelnummer einzurücken habe. — Es ist dieß Verfahren ebenso un-

gerecht als unpolitiſch, und es kann für den aufrichtigen Geſetzgeber nur wünſchenswerth ſeyn, daß ihm in der Auszeichnung jener Juden, welche ſeinen Erwartungen entſprochen haben, in der Gleichſtellung derſelben mit ihren chriſtlichen Mitbürgern das gerechteſte und zugleich ſicherſte Mittel gegeben iſt, die noch unerzogenen Israeliten für ſeine Zwecke zu gewinnen und die bereits erzogenen vor jedem Rückfall zu bewahren.

In der Religion der Israeliten wird kein Unbefangener mehr den Rechtfertigungsgrund dafür finden wollen, daß man ihnen allen ſo manche Privat- und öffentlichen Rechte noch immer entzieht. Nie hat man auch in dieſer Religion ein Hinderniß gefunden, ſie alle Staatspflichten erfüllen zu laſſen. Wir laſſen ſie als Soldaten auch am Sabbath und andern Feyertagen das Vaterland vertheidigen, und unterſuchen nicht, ob dieß auch mit ihren Religionsbegriffen vereinbar ſey; bey der Einräumung von Rechten kann daher eine ſolche Frage eben ſo wenig geſtellt werden. Wer, wo es ſich von Laſten handelt, in ſeiner Religion kein Hinderniß findet, dieſelben zu übernehmen, wird um ſo weniger, wo es der Erwerbung eines Rechtes gilt, von dieſer Religion zurückgehalten werden.

Im letzten Falle könnte er ſich des Rechtes auch entſchlagen, ſo bald er deſſen Ausübung in Widerſpruch mit ſeinen religiöſen Meynungen findet, im erſten Falle dagegen müßte er ſich unterwerfen, und ſollte auch ſein religiöſes Gefühl noch ſo ſehr widerſtreben.

Aber die jüdiſche Religion iſt auch wirklich nirgends

Digitized by Google

der Erfüllung aller Bürgerpflichten und der Ausübung aller Bürgerrechte entgegen. Auch in ihr ist der Grundsatz anerkannt, daß das Wohl des Staates das höchste Gesetz sey.

Die Religion unserer Juden ist nicht verschieden von jener, zu welcher sich die Juden anderer Staaten bekennen, in welchen sie sich längst schon des unbeschränkten Staatsbürgerrechtes erfreuen. Die Zeit, wo der Staat in der Religion eines Theils seiner Angehörigen, wenn er ihnen den Vollgenuß aller Staatsbürgerrechte einräumen würde, Gefahr für sich selbst finden müßte, ist vorüber. Lange waren in England durch solch ein unwürdiges Mißtrauen die Katholiken von dem Genusse des vollen Staatsbürgerrechts ausgeschlossen; unserer Zeit war es vorbehalten, diesen Flecken in der englischen Staatsverfassung hinwegzutilgen; und diese Zeit wird ihr großes Werk nicht unvollendet lassen; sie wird überall dem Staate zutheilen, was des Staates, und der Kirche, was der Kirche ist.

Die hohe Ständeversammlung des Königreichs wird mit Freuden dieses große Werk der Zeit befördern helfen; sie wird bey ihrem erhabenen Berufe, die Interessen aller Klassen von Unterthanen auf gleiche Weise zu vertreten, um so mehr sich bewogen finden, auch zum Besten der Juden zu wirken, als dieselben durch keinen ihrer Glaubensgenossen in der Kammer vertreten sind, als ferner jede wahre Verbesserung in den Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen nur eine Verbesserung im gesammten Staatsleben seyn kann.

Digitized by Google

Ich bitte daher die hohe Kammer der Abgeordneten unterthänigst gehorsamst, dieselbe wolle die Staatsregierung veranlassen, daß sie die über Juden in unserm Vaterlande bestehenden Gesetze einer Revision unterwerfe, und der Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, beruhend auf dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, zur Berathung vorlege.

Ehrerbiethigst beantragt von

Heinr. Wilh. von Eberz.

Beylage B.

Vorstellung der Israeliten des Untermainkreises.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Welche allerunterthänigste Vorstellung die gehorsamst Unterzeichneten bey Seiner Majestät unserm allergnädigsten König und Herrn unmittelbar eingereicht haben, geruhen Sie aus der Beylage zu entnehmen.

Es handelt sich darin von einer Angelegenheit, welche nicht nur das Wohl von beyläufig fünfzig tausend Staatsmitgliedern, sondern auch das gemeinsame Interesse des Ganzen betrifft.

Von der Bitte um Reformation einer Gesetzgebung ist die Rede, welche die Bekenner des israelitischen Glaubens als solche von dem theilweisen Genusse von Menschenrechten ausschließt, sie empfindlichen Ausnahmsgesetzen unterwirft, und der Erstrebung der ächt menschlichen und bürgerlichen Tüchtigkeit Hindernisse entgegensetzt.

Die entschiedene Quelle so mancher längst beklagten Uebelstände, welche in der bisherigen bürgerlichen Stellung der Juden ihren Haupturſprung hatte, möge verstopft, der Grundsatz der Duldung und wahren Gewissensfreyheit auch auf uns in Wahrheit in Anwendung kommen, und das Beyspiel anderer Staaten auch in unserm Vaterlande in Verbesserung einer

Digitized by Google

aus Unduldsamkeit und Vorurtheil entsprungenen, und in einem irrenden Kreise sich früher bewegenden Gesetzgebung Nachahmung finden.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Se. Königliche Majestät allergnädigst geruhen werden, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen. Für diesen Fall und in jeder Hinsicht erlauben wir uns, diese Angelegenheit der eben so einsichtsvollen als kräftigen Unterstützung der Vertreter aller bayerischen Staatsgenossen vertrauensvoll zu empfehlen, und erharren in tiefster Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

Würzburg den 16. May 1831.

gehorsamste
J. Jacob v. Hirsch
Löw Frank
Faust Hirsch,
Cultus-Deputirte.

Digitized by Google

Würzburg, den 6. May 1831.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster

K ö n i g,

Allergnädigster König und Herr!

Als durch die Erscheinung der Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 allen Bewohnern des Reichs neue und kräftige Gewährschaften ihrer allgemeinen menschlichen und besondern bürgerlichen Rechte verkündiget, und denselben insbesondere Freyheit des Gewissens, Freyheit der Meynungen, gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes, Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, nebst der entsprechenden gleichen Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen, und Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung zugesichert wurden: — da schöpften die Bekenner des israelitischen Glaubens die frohe Hoffnung, daß auch auf sie die wohlthätigen Strahlen der neuen Verfassungs-Sonne fallen würden, sie schmeichelten sich, daß die aus irriger Ansicht entsprosse-

Digitized by Google

nen und ſelbſt dem gemeinen Weſen ſo nachtheiligen und für ſie ſo empfindlichen Ausnahmsgeſetze allmählig verſchwinden, daß die rechtliche Stellung der Israeliten als Menſchen und Staatsgenoſſen mit der Verfaſſungs-Urkunde werde in Einklang geſetzt werden.

Der allenthalben fortſchreitende wohlthätige Geiſt der Duldung und Menſchlichkeit, die in vielen Staaten gemachten ſprechenden Erfahrungen, wo man die den Israeliten früher aufgelegten Feſſeln gelöst hat, ſchienen uns neue Bürgſchaften für unſere frohen Erwartungen zu ſeyn.

Leider wurden ſie zur Zeit auf keine Weiſe erfüllt; wir ſeufzen nach, wie vor, unter den für uns ſo empfindlichen Ausnahmsgeſetzen.

Doch unerſchütterlich bleibt unſer Vertrauen, wenn wir zu dem Königlichen Throne hinaufblicken, wo ein Königliches Herz von gleicher Liebe für alle ſeine getreuen Unterthanen ſchlägt.

Dahin richten nun die allerunterthänigſt unterzeichneten Bekenner des iſraelitiſchen Glaubens, und ſie dürfen ſagen — bis gegen fünfzig tauſend ihrer Glaubensgenoſſen ihre flehende Bitte um Verbeſſerung ihres Rechtszuſtandes.

Königliche Majeſtät! wir bitten, wir flehen um Gewährung jener uns noch vorenthaltenen Menſchenrechte, ohne deren Genuß ſelbſt bey dem zufälligen Daſeyn ſonſtiger irdiſcher Güter das Leben für jeden nur etwas fühlenden Menſchen keinen Reiz haben, und jene durch die bisherige mangelhafte Geſetzgebung herbeygeführten Uebel-

Digitized by

stände nicht gehoben werden können, welche man, leider! als einzig von uns verschuldet so oft und lange dargestellt hat.

Wir wollen auf viele andere uns nachtheilige und hintansetzende Verordnungen nicht hinweisen, sondern nur vorzüglich das Edict vom 10. Juny 1813, welches eine heilsame Verbesserung des Zustandes der Israeliten herbeyführen sollte, erwähnen. Dieses zur Zeit neueste Edict ist es gerade, welches uns die wichtigsten und zum Fortschritt in der Civilisation und bürgerlichen Befähigung unentbehrlichen Menschenrechte gleichsam abschneidet.

So heißt es in dessen §. 12:

„Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo „sie dermalen bestehen, darf in der Regel nicht „vermehrt, sie soll vielmehr noch vermindert „werden, wenn sie zu groß ist."

Nach §. 13. soll die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, sowie die Ansässigmachung an Orten, wo noch keine Juden sind, nur von der allerhöchsten Stelle, unter den weiter angegebenen Voraussetzungen, bewilliget werden können.

Der §. 14. schreibt vor: Bey Fortsetzung recipirter Familien soll der die Heirath nachsuchende Jude einen durch das Gesetz gebilligten Erwerbs- und Nahrungszweig darthun, und daneben sich ausweisen, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde.

Digitized by Google

Jedoch sollen im Widerspruche damit, nach Maßgabe des §. 15., zur möglichst baldigen Entfernung des Schacherhandels, zu welchem die frühere Lage die Israeliten hindrängte, dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treiben von Fabriken und Manufacturen, und des ordentlichen Handels zugelassen werden. Eine Verpachtung ihrer Feldgründe ist ihnen jedoch nach §. 17. untersagt, und nachdem ihre Ansässigmachung auf Betreibung von Manufacturen, Fabriken und Handwerken mit oft unübersteiglichen Hindernissen umthürmt worden, schließt sie ein entwürdigender Verdacht von Brauereyen, Schenk- und Gastwirthschaften aus.

Es ist ein heiliges Menschenrecht, sich selbstständig einen Beruf wählen, eheliche Verbindungen eingehen, eine Familie stiften, unter dem Schutze gerechter Gesetze, und nach Maaßgabe ihrer allgemein verbindenden Vorschriften sich nach freyer Wahl auf dem gemeinsamen Boden des Vaterlandes niederlassen zu dürfen; dieses Recht oder vielmehr diese Rechte sind den Israeliten versagt oder wenigstens peinlich verkümmert.

Jenes große Gesetz des Weltschöpfers, vermöge dessen die Generationen sich erneuern und vermehren sollen, die wohlthätige Erfindung Jenners soll bey den Israeliten weder rechtsgleiche Anwendung finden, noch die natürlichen Früchte tragen. Noch im neunzehnten Jahrhundert besteht mitten unter dem Triumphe, welchen die Achtung der Menschenrechte und die allgemeine Menschenliebe feyern sollen, ein Judenverminderungsgesetz, wenn es auch jenes grausame altägyptische nicht ist.

Digitized by

Gewissensfreyheit soll Statt finden; — Niemand, der seine menschlichen und sonstigen bürgerlichen Pflichten erfüllt, soll seines Glaubens wegen einen rechtlichen Nachtheil empfinden; — in allen Staaten, wo man aufrichtig diesem Grundsatze der Duldung huldigt, bringt diese, einer unwidersprechlichen Erfahrung nach, goldene Früchte; — und doch sind noch die Israeliten, weil sie dem Glauben ihrer Väter anhängen, im bayerischen Vaterlande Ausnahms- und gleichsam Strafgesetzen unterworfen.

Das sonst für so freygebig erachtete Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. September 1828 ging spurlos an den Israeliten vorüber.

Das Edict vom Jahre 1813 blieb dagegen mit seiner Härte und seiner der Willkühr zusagenden Unbestimmtheit bestehen.

Das Indigenat, Emsigkeit, Fleiß, vorbereitete Bildung, Unternehmungsgeist, bewiesene Redlichkeit, mit einem in andern Fällen hinreichenden Vermögen gepaart, die erfüllte Dienstpflicht, genügen bey Juden nicht, um Verehelichungs- und Ansässigmachungs-Erlaubniß zu erhalten. Dort, wo bereits Juden wohnen, muß erst ein jüdischer Hausvater von der Gemeinde abgegangen, ein Platz in der Matrikel erledigt seyn. — Vielen Ehestandscandidaten ist der Zufall, worauf es ankommt, nicht günstig, anderen kommt er in spätern Lebensjahren. Dabey sind die Israeliten ihrer größten Anzahl nach an kleine Orte gebannt, wo weder die Betreibung eines Gewerbes, noch des Ackerbaues und Handels einige Aussicht gewährt.

Welch' ein trostloser Zustand! — Die Aufnahme an

andern Orten, als wo sie recipirt sind, ist zwar nicht ganz abgeschnitten; allein mit welchen abschreckenden Schwierigkeiten und Kosten ist die Erlangung einer solchen Erlaubniß verknüpft, zu welchem Grade, ja bis zu welcher Härte können die vom Gesetz unbestimmt gelassenen Bedingungen und Anforderungen gesteigert werden! Eine traurige Erfahrung ist deshalb vielen Bittstellern zu Theil geworden; sie mußten sich von einer mehr als buchstäblich strengen Aufrechthaltung und Durchführung eines drückenden Ausnahmsgesetzes überzeugen; sie hatten das Loos, nach vergeblicher Erschöpfung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, nur den alten Zustand, worauf sie zurückgewiesen wurden, beweinen zu können. — Mit welchen Gefühlen muß aber ein sorgfältiger Familienvater bey dem Anblicke dieses Judenverminderungs- und für Ergreifung eines Berufs so hinderlichen Gesetzes auf seine heranwachsenden Söhne hinblicken, wenn er von der steten Furcht beschlichen ist, keinem derselben werde vielleicht das Glück zu Theil werden, einen Platz n der Matrikel zu erringen!

Welcher Sporn liegt in einer Art von Hoffnungslosigkeit, einstens die Früchte ärndten zu können für Thätigkeit und Anstrengung, für Verwendung von Vermögen, um sich zur künftigen Ausübung eines gewählten Berufs zu befähigen?

Königliche Majestät! die bisherige Stellung der Israeliten in den diesseitigen Kreisen, die fortwährende Aufrechthaltung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen muß für uns um so schmerzlicher seyn, weil wir Angehörige eines constitutionellen Staates, und

Digitized by Google

als solche alle öffentlichen und Gemeindelasten zu tragen, und über dieses selbst das Schutzgeld, die Judenschatzung in Aschaffenburg, abgesehen von andern unvermeidlichen Ausgaben für Cultus, Unterricht, Armuth und Schulden zu entrichten verbunden sind. Auch uns ruft noch überdies die Pflicht, zur Vertheidigung des Throns, des Vaterlandes und seiner Verfassung persönlich beyzutragen. Sollten wir dagegen für immer von den Wohlthaten der leztern, wie bisher, ausgeschlossen bleiben müssen?

Hoffentlich wird Niemand mit Grund weiter behaupten können, daß die Israeliten unfähig, sohin unwürdig seyen, mit andern Staatsbewohnern in die freye und gleiche gesetzliche Bahn einzuschreiten; es gab freylich eine Zeit, wo man auch die Rechtsfähigkeit nach der Farbe der Menschen bestimmen zu dürfen glaubte; die Erfahrung hat aber erwiesen, daß Irrthum und Unrecht diesesmal vereint waren.

Auch die Israeliten haben allenhalben, wo man ihnen gesetzliche Freyheit zur Auswahl ihres Berufes als Menschen und Staatsbürger gestattete, wo man auf sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit in Anwendung brachte, Proben abgelegt, daß auch sie Neigung und Geschicklichkeit besitzen, nützliche Staatsbürger zu werden, und sich der Emancipation würdig zu bezeigen. Die in Nordamerika, in Frankreich, im handelsklugen Holland gegebenen Beyspiele sprechen lauter, als vorgefaßte Meynungen, wie staatserspießlich es sey, jene Gesetzgebung zu reformiren, welche, anstatt das Uebel zu bekämpfen, es herbeyführte und vergrößerte. Selbst un-

sere deutschen Nachbarsstaaten haben angefangen, den trügerischen Kreis jener alten Einschränkungsgesetze zu verlassen, in welchem sie bisher herum und irre geführt worden sind. Haben wir nicht selbst in unserm Königreiche ein für uns sprechendes Beyspiel? Der Rheinkreis kennt zu seinem und der Israeliten Heil, und wir dürfen sagen, zur Ehre der Menschlichkeit, keine Strafgesetze gegen Juden mehr, der Anspruch auf den Genuß der ersten Menschenrechte ist ihnen dort nicht abgeschnitten, die Gelegenheit, auf verschiedene Art nützliche Staatsbürger zu werden, und das Vertrauen der übrigen Staatsgenossen zu erringen, ist ihnen nicht auf die für uns so schmerzliche Weise entzogen. Kein Staatsgesetz wirft sich da gleichsam zum strafenden Gebieter über Gewissen und religiösen Glauben auf.

Sollte nun das übrige constitutionelle Bayern es unterlassen, auch hier auf eine seiner würdige Weise die Bahn zu brechen? Soll insbesondere das Edict vom 10. Juni 1813, also vor 18 Jahren, mitten unter großen politischen Ereignissen gegeben, als unverbesserlich auch noch das Jahr 1831 überleben. Sollten die Menschenrechte wegen Unterschieds der Religion auch ferner von 50 tausend Staatsangehörigen wenigstens theilweise und sogar gesetzlich entbehrt werden müssen? Nein! uns winkt noch ein ermunternder Hoffnungsstrahl, denn wir schauen auf den Thron Eurer Königlichen Majestät hin, der, umstrahlt von Menschen- und Bürgerliebe, Gerechtigkeit und Weisheit, uns Vertrauen einflößt, und voll von diesem Vertrauen, nähern wir uns daher der obersten Quelle der Gesetzgebung mit der allerehrfurchtsvollen Bitte:

Digitized by Google

Euere Königliche Majestät mögen allergnädigst geruhen, Ihren Ministern anzuempfehlen, eine dem Geiste der Staatsverfassung entsprechende Revision der das bürgerliche Leben der Israeliten betreffenden Gesetze, mit namentlicher Aufhebung der §§. 12, 13, 14 des Edicts vom 10. Juni 1813 auf dem verfassungsmäßigen Wege zu veranstalten, resp. dem gegenwärtig versammelten Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Mit dem innigsten Danke werden die zahlreichen Bekenner des israelitischen Glaubens eine so hochherzige und wahrhaft königliche Anordnung anerkennen, durch möglichste Anstrengung nicht nur der ihnen zugedachten Wohlthat sich würdig zu machen streben, sondern auch die spätesten Nachkommen werden das Andenken eines Fürsten segnen, dessen großherzige Gesinnung ihnen zuerst den unverkümmerten und gesetzlich freyen Genuß von Menschenrechten verschafft hat, wornach sich ihre Vorfahren bis zur gegenwärtigen Stunde vergebens gesehnt haben.

Euerer königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
(folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Beylage C.

Die Vorstellung der Vorstände des größern Verwaltungsausschusses der jüdischen Gemeinden zu Fürth und Ansbach.

Der Unterzeichnete beehrt sich Einer hohen Ständeversammlung anfolgende Vorstellung der Ansbacher und Fürther Judengemeinde,

„die Revision der über die Verhältnisse der jü-
„dischen Glaubensgenossen bestehenden Verord-
„nungen und ihre Emancipation betreffend",

zu überreichen, und eignet sich solche als Antrag an.

München den 28. Juny 1831.

Carl Scheuing.

Hohe Ständeversammlung des Reichs!

Kammer der Abgeordneten!

Die Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1819 Band V. beurkunden den

hohen und liberalen Sinn, der schon damals die Stände des Reichs auch in Ansehung der Menschen- und Staatsbürgerrechte der Israeliten beseelte.

In der 32ten Sitzung der Kammer vom 11. May wurde der Beschluß gefaßt, Seine königliche Majestät zu bitten:

„eine genaue Revision aller über die Verhältnisse „der Juden vorhandenen Verordnungen vor„nehmen, hierauf ein ihre Niederlassung, Er„ziehung der Kinder, ihre Ansässigmachung auf „ordentliche Erwerbszweige, und alle bürgerlichen „Verhältnisse derselben umfassendes Gesetz zu „entwerfen, und dieses der nächsten Ständever„sammluug zu ihrem Beyrathe vorlegen, vor „der vorzunehmenden Revision der über die Ver„hältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen „aber eine Versammlung der aufgeklärten Israe„liten einberufen und diese mit ihren Vorschlä„gen vernehmen zu lassen, wie der Zustand der „jüdischen Glaubensgenossen in politischer und „religiöser Hinsicht in der Art zu verbessern sey, „daß dieselben den christlichen Glaubensgenossen „angenähert werden könnten.“

Diesem Beschlusse trat die erste Kammer unter der Modifikation bey, daß die Versammlung der aufgeklärten Juden unterbleiben möchte, und nachdem sich die zweyte Kammer damit vereinigt hatte, erklärte Seine Majestät der König im Landtagsabschiede:

„das Staatsministerium des Innern werde sich „zur Erfüllung des Wunsches und Antrags der

Digitized by Google

„Stände mit der ohnedies schon früher „beabsichtigten Revision der über die Ver„hältnisse der jüdischen Glaubensgenossen beste„henden Verordnungen unverzüglich beschäf„tigen, und man werde einen umfassenden Ge„setzentwurf hierüber an die nächste Stände„versammlung gelangen lassen."

Zwölf Jahre sind verflossen, drey Ständeversammlungen sind vorübergegangen und die vierte ist schon seit Monaten constituirt; gleichwohl ist der ja schon vor mehr als Jahren ohnedies beabsichtigte und dem Staatsministerium zur unverzüglichen Beschäftigung übertragene Gesetzentwurf immer noch nicht vorgelegt.

Fünfzigtausend Einwohner des Reichs, welche mit den christlichen Glaubensgenossen und Staatsbürgern ganz gleiche Lasten tragen und alle Staatsbürgerpflichten erfüllen, entbehren noch immer des Genusses nicht nur der Staatsbürgerrechte, sondern sogar der wichtigsten, heiligsten und an sich unverletzbaren Menschenrechte, blos darum, weil sie zu einer Confession sich bekennen, welche die Mutter der christlichen ist, ungeachtet beyde Confessionen das Gebot der Liebe predigen und ungeachtet die auch von den jüdischen Glaubensgenossen beschworne Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 nicht nur Freyheit der Gewissen, sondern auch gleiches Recht der Eingebornen und Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze proclamirt.

Fünfzigtausend Einwohner des Reichs seufzen unter dem schweren Drucke harter und ungerechter Ausnahmsgesetze, deren Abänderung und Aufhebung seit 12 Jahren

Digitized by Google

feyerlich zugesichert und seither oft, aber vergeblich von der Staatsregierung erfleht worden ist.

Es sey uns erlaubt, diese Ausnahmsgesetze näher zu bezeichnen.

1. In §. 9. der Verfassungs-Urkunde heißt es:

> „Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben „zwar vollkommene Gewissensfreyheit, sie erhal„ten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur „in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe „in den organischen Edicten über ihre Aufnahme „in die Staatsgesellschaft zugesichert ist."

Dasselbe ist in §. 25. Beylage II. der Verfassungs-Urkunde bestätigt.

2. Im Edikte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen dd. 10. Juny 1813 §. 33. ff. sind ihren kirchlichen Gemeinden nur die Rechte der Privatkirchengesellschaften eingeräumt. Welch' ein wesentlicher Unterschied zwischen den Rechten dieser und den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften besteht, besagt Beylage II. der Verfassungs-Urkunde §. 28.—37.

3. Während die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 5. jedem Bayer ohne Unterschied den Eintritt in alle Civil- und Militärämter gestattet, sind die jüdischen Glaubensgenossen von allen Aemtern ausgeschlossen, nicht einmal zur Advocatie werden sie zugelassen. Damit steht der ihnen im §. 32. des Ediktes vom 10. Juny 1813 geöffnete Zutritt zu allen höhern Lehranstalten in offenbarem Widerspruche.

Nach §. 12. der Verfassung ist ihnen ferner jeder Antheil an der Standschaft und nach §. 25. Beylage X. und 33. sogar die aktive Wahlfähigkeit versagt.

4. Das allegirte Edikt dd. 10. Juny 1813 §. 11. —13. verbietet nicht nur jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden durchaus, sondern verordnet sogar,

a) daß die Zahl der Judenfamilien an den Orten des Reichs, wo sie dermal bestehen, nicht vermehrt, vielmehr nach und nach vermindert werden soll, wenn sie zu groß ist, und

b) daß die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, oder die Ansässigmachung an Orten, wo noch keine Juden sind, nur von der allerhöchsten Stelle und nur unter sehr schweren Voraussetzungen bewilligt werden könne.

5. In §. 16. desselben Edikts ist den Juden durchaus untersagt, das abgesonderte Obereigenthum über Gründe, deren Nutzeigenthum Andern zusteht, so wie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen gleich wie Häuser und liegende Güter zum Wiederverkaufe außer in öffentlichen Versteigerungen und Concursfällen zu erwerben.

6. In §. 17. ist ihnen sogar die Verpachtung ihrer Besitzungen und im §. 18. die Betreibung von Brauereyen, Schenk- und Gastwirthschaften untersagt.

Dies sind die eben so drückenden als ungerechten Ausnahmsgesetze, welche den jüdischen Glaubensgenossen

Digitized by Google

nicht nur die vorzüglichsten staatsbürgerlichen Rechte, sondern auch die wichtigsten Menschen- und Privatrechte entziehen.

Ein unveräußerliches unverletzbares Menschenrecht ist es, ein Vaterland zu haben, seine Geistes- und Körperkräfte frey zu gebrauchen, Eigenthum zu besitzen, sich ansässig zu machen und zu verehelichen, im Ehestande Kinder zu erzeugen und zu erziehen und diesen selbst ein Vaterland, einen eigenen Herd und den gesicherten Besitz und Genuß der Menschenrechte zu hinterlassen.

Wo es aber geboten ist, die Zahl der Familien zu vermindern, wo ihre Vermehrung verboten und die Ansässigmachung auf eine gewisse Anzahl und auf wenige Orte beschränkt, übrigens aber untersagt ist, da haben unsere Kinder kein Vaterland, kein Eigenthum, keinen Erwerb, da sind sie verurtheilt, ehelos zu bleiben, auf Natur- und Menschenrechte zu verzichten, und physisch und sittlich zu Grunde zu gehen.

Eine tiefkränkende Illusion ist es, wenn das oft allegirte Edikt im §. 15. die jüdischen Glaubensgenossen zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen zulassen will, ihnen aber dennoch die Ansässigmachung verwehrt, und sie also auf immer zu Knechten, Gesellen und Gehülfen ohne Hoffnung eines selbstständigen Daseyns condemnirt.

Man hätte hoffen sollen, daß, als im Jahre 1825 der Gesetzentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung berathen worden, jene harten und ungerechten Ausnahmsgesetze aufgehoben oder doch gemildert würden, aber auch

Digitized by Google

dieſe Hofnung iſt unerfüllt geblieben, in §. 1. des von den Ständen angenommenen Geſetzes heißt es, daß der Anſäſſigmachung eines Staatsangehörigen die beſondern gegen einzelne Einwohnerklaſſen geltenden Ausnahmsgeſetze nicht entgegenſtehen dürfen.

Und ſo blieb die Sache beym Alten.

Schwerlich wird man ein härteres und zugleich unbeſtimmteres und darum willkührlicheres Gebot finden können, als dasjenige iſt, welches die Verminderung der Zahl der Judenfamilien, wenn ſie zu groß iſt, ausſpricht.

Wer und nach welchen Normen beſtimmt, ob die Zahl zu groß ſey und wie weit die Verminderung einzutreten habe?

Es haben aber die jüdiſchen Glaubensgenoſſen nicht nur auf die ihnen entzogenen Menſchen- und Privatrechte den begründetſten und gerechteſten Anſpruch, ſondern auch auf die ihnen vorenthaltenen ſtaatsbürgerlichen Rechte. Sie tragen alle Staatslaſten, gleichwie die chriſtlichen Glaubensgenoſſen und Staatsbürger, und haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienſte und zur Landwehr; ſie können ohne Ruhmredigkeit mit Wahrheit behaupten, daß ſie willig jede Pflicht erfüllen; die königl. Rentämter werden ihnen das Zeugniß pünktlicher und williger Entrichtung der Steuern eben ſo wenig verſagen, als die Armee beſtätigen muß, daß ſie im Kampfe für König und Vaterland, im Kriegs- wie im Friedensdienſte hinter ihren chriſtlichen Kampfgenoſſen nicht zurückbleiben.

Auch die Gemeinden und Kreisregierungen werden nicht widerſprechen können, daß die jüdiſchen Glaubens-

Digitized by Google

genossen nicht nur alle aus dem Gemeindeverbande fließenden Pflichten gern erfüllen, sondern auch allen Aufforderungen zu gemeinnützigen Anstalten und freywilligen Unterstützungen anderer Staatsbürger bereitwilligst entgegenkommen, und nicht selten unaufgefordert mit guten Beyspielen vorangehen.

Dieselben Behörden werden zugleich bestätigen müssen, daß die jüdischen Glaubensgenossen im Allgemeinen in ihrer religiösen, moralischen, intellectuellen und bürgerlichen Bildung große Fortschritte gemacht und auch hierin gegen andere Staatsbürger nicht zurückgeblieben sind.

Beynahe allenthalben stehen wissenschaftlich gebildete Religions- und Jugendlehrer an der Spitze ihrer kirchlichen- und Schulgemeinden, oder es besucht die Jugend die allgemeinen Volksschulen.

Wenn sie sich sofort in jeder Beziehung der staatsbürgerlichen Rechte würdig gemacht haben, so dürfen ihnen auch diese nicht länger vorenthalten werden.

Die Staatsregierung und mit ihr die Stände des Reichs sind verpflichtet, einen so sehr verzögerten Act der Gerechtigkeit endlich zu vollziehen und die Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen durch das längst zugesicherte Gesetz auszusprechen.

In Frankreich, in Niederlanden, auch in einigen Staaten Deutschlands und selbst im bayerischen Rheinkreise ist man hierin mit dem besten Erfolge vorangegangen. Bayern in den sechs ältern Kreisen kann und wird nicht länger zurückbleiben.

Man ist vergeblich bemüht, haltbare Gründe dagegen vorzubringen; bey deren unbefangener Prüfung zerfallen

sie in sich selbst und werden zu eben so vielen Motiven für die Befreyung von den Fesseln.

Der Verfasser der National-Oekonomie sagt in seiner Schrift über den bayerischen Landtag vom Jahre 1819:

> „So lange die jüdischen Glaubensgenossen „durchaus isolirt bleiben, ist alles Streben „vergeblich, ihnen einen andern Nahrungs„stand als den Handel, und namentlich der „ärmern Klasse den Hausierhandel, anzueignen, „bey dem sie ohnehin nur das Bothenlohn ver„dient; und existiren muß man sie doch als „Menschen lassen. Nicht sie sind, sondern „die Gesetzgebung ist an ihrem sittlichen Ver„derben schuld.
>
> „Mit Verlangen wird also der Menschen„freund dem neuen Gesetzentwurf entgegen„sehen."

In Auftrag unserer Glaubensgenossen zu Fürth und Ansbach und in Gemäßheit einmüthig gefaßter Beschlüsse der größern Verwaltungsausschüsse daselbst, deren Vorstände wir sind, wenden daher wir, die unterthänigst Unterzeichneten uns an Eine hohe Ständeversammlnng mit der devotesten Bitte:

> „bey des Königs Majestät den verfassungsmäßigen Antrag stellen zu wollen, daß alle Ausnahmsgesetze gegen die Juden aufgehoben und der desfalls längst zugesicherte Gesetzent-

wurf den Ständen des Reichs unverzüglich vorgelegt werde.

Unser Vertrauen auf die Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Humanität der gegenwärtigen Ständeversammlung ist so unbegränzt, daß wir der geneigtesten Gewährung unserer angelegentlichsten Bitte zuversichtlich entgegensehen und in tiefster Ehrerbietung verharren

Einer

hohen Ständeversammlung

gehorsamste

Vorstände des größern Verwaltungsausschusses der jüdischen Gemeinden zu Fürth und Ansbach

H. H. Unstein.

Slm. Wertheimer.

Sh. Heilbronn.

L. Josephthal.

Marx Werner.

Digitiz

Bericht
des
Abgeordneten Dr. Schultz,
im
Namen des dritten Ausschusses
über die Eingabe der protestantischen Geistlichkeit
des k. Decanats Frankenthal,
die
Herabsetzung der Zahl der Studienjahre
betreffend.

Daß, seit Jahren her, ein beynahe feindseliger Geist über dem Studienwesen in Bayern waltet, und daß in eben dem Maaße, in welchem die Kunst einer bis an Verschwendung gränzenden Fürsorge, die Wissenschaft aber nur vorübergehender Rücksichten sich erfreute und zum Theil einer kaum stiefmütterlichen Pflege genoß; daß eben deshalb die Jugend, die sich der letztern zu widmen wünschte, auf eine höchst empfindliche Weise beengt und verkürzt wurde und noch wird, davon könnten schon zur Genüge die in kurzen Zeiträumen auf einander gefolgten, von sehr verschiedenartigen, ja mitunter selbst widersprechenden Ansichten und Grundsätzen ausgegangenen Studienplane

Digitized by Google

zeugen. Schon durch den am 10. October 1824 erschienenen trat in dem Unterrichte, welcher früher auf den Progymnasien ertheilt wurde, eine für die allgemeine Bildung sehr nachtheilige Modification ein, indem, aller übrigen, auf die zeitgemäße Entwickelung und Erhebung der geistigen Kräfte des Volkes hemmend einwirkenden Bestimmungen dieses Plans nicht zu gedenken, in Folge desselben die deutsche Sprache so viel als umgangen, die französische beseitigt, und die griechische, zum überwiegenden Vortheil der lateinischen, zurückgesetzt wurde.

Von dem Studienplane, den das Jahr 1829 brachte, ließ sich die Herbeyführung des Bessern um so weniger hoffen, indem derselbe gewissermaaßen nur darauf berechnet zu seyn schien, daß der aufblühenden Jugend durch Vorenthaltung der nothwendigsten Kenntnisse die Grundlage zu einer umfassenden Bildung entzogen, den talentvollen und weiter aufstrebenden, aber minder bemittelten Jünglingen die Bahn zur Ehre und Auszeichnung, wo nicht verschlossen, doch sehr erschwert und dem Kastengeiste der Weg gebahnt würde. Hatte schon der Plan vom Jahre 1824 harten, aber gerechten Tadel sich zugezogen, so konnte der vom Jahre 1829 noch weit weniger diesem Schicksal entgehen, und die Erscheinung eines dritten, am 13. März 1830, worin eine zweckmäßige Abänderung der am heftigsten angefochtenen Punkte versucht war, konnte als öffentliches Eingeständniß der vielseitigen Gebrechen seines Vorläufers betrachtet werden. Wie weit indessen auch dieser Plan hinter den Erwartungen, die man von ihm gehegt hatte, zurückblieb; wie wenig derselbe dem, eine gänzliche Beseitigung alles Mangelhaften und Unzweck-

Digitized by Google

mäßigen bezielenden Allerhöchsten Willen entspricht; wie ungenügend durch ihn für die Jugendbildung, den Lehrerstand und das Wohl der Gemeinden gesorgt ist: dieses Alles muß, bey einer nicht oberflächlichen Prüfung desselben, jedem Sachkenner in die Augen fallen, und jeden sein Vaterland und die Jugend liebenden Menschenfreund mit Betrübniß erfüllen.

Denke man sich nunmehr die Jünglinge, die, während ihrer Studienzeit auf den Gymnasien, zwischen so häufig wechselnden und verschiedenartigen Planen des Unterrichtes gleichsam hin und her geschaukelt, weder mit dem was sie erlernen und einüben sollten, noch mit sich selbst einig zu werden Gelegenheit hatten. Wie schwierig und wie gewagt ist für sie der Uebergang auf die hohe Schule, für die sie, wenn gleich an Jahren, doch leider durchaus nicht an Solidität ihrer Kenntnisse reif sind. Die Unruhe, ja der Kummer, dessen sich sorgsame Familienväter unter solchen Verhältnissen nicht zu erwehren im Stande sind, wird aber noch gesteigert durch die Beschränkungen und Hindernisse, durch die man von oben her das academische Studium zu erschweren sucht.

Diese Beschränkungen und Hindernisse des academischen Studiums hat die protestantische Geistlichkeit in ihrer Eingabe an die Stände des Reiches in's Auge gefaßt, und schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß die Beseitigung des Uebels, das sie beklagt, durch das verfassungsmäßige Einschreiten der hohen Kammer der Abgeordneten erwirkt werden wolle und könne. Ihre Vorstellung ist folgende:

Digitized by Google

Gehorsamster Antrag
der
protestantischen Geistlichkeit des Dekanats Frankenthal an die hohe Kammer der Abgeordneten
um
Herabsetzung der Zahl der Universitätsjahre.

Unter andern durch die neueste Studienordnung vorgeschriebenen Anordnungen setzt dieselbe auch die Universitätszeit auf fünf Jahre fest, wobey jedoch ein auf einem Lyceum zugebrachtes Jahr in Anrechnung kommen soll. Gewichtvolle Stimmen in der gelehrten Welt haben sich übrigens gegen diese Anordnung erhoben und sich gründlich darüber ausgesprochen, wie wenig einerseits diese Lyceen dem beabsichtigten Zwecke genügen, während andrerseits die mit einem fünfjährigen Aufenthalt auf Universität verbundenen Nachtheile von selbst in die Augen fallen.

Nach diesen Urtheilen, und die Erfahrung spricht dafür, sind diese Lyceen nichts anders als nachtheilige Mitteldinge zwischen Gymnasium und Universität, und, zumal bey der bestehenden Einrichtung, so lange dieselben nicht mit Männern, welche mit vollem Gewicht als academische Professoren aufzutreten vermögen, besetzt sind — unbeschadet dem Verdienst der an denselben stehenden Professoren — keineswegs geeignet, ein academisches Studienjahr zu ersetzen. Die wissenschaftlichen Gegenstände können auf denselben nicht in der freyen, academischen Weise, in dem höhern Styl und

Umfang, sondern nur nach einem beschränktern Zuschnitt vorgetragen werden, wodurch dann für gediegene wissenschaftliche Bildung nichts gewonnen, und höchstens nur ein beengtes oder vages encyclopädisches Wissen befördert werden kann. Dabey werden die jungen Leute von ihrem Standpunkt verschoben, lernen wenig oder gar nichts, wie die Erfahrung bey den meisten lehrt, indem sie schon Studenten zu seyn glauben, welches sie doch nicht sind; so wird also keineswegs der durch das Lyceum beabsichtigte Zweck erreicht.

Daß nun ein fünfjähriger Aufenthalt auf der Universität, zu welchem der Gymnasialschüler nach bestandener Abiturientenprüfung übergehen soll, gleichfalls seine Nachtheile habe, lehrt die Erfahrung nicht weniger. Denn des Umstandes nicht zu gedenken, daß alte Studenten in der Regel die liederlichsten, faulsten und verdorbensten sind, daß sie so ganz in das leere academische Treiben, in Rohheit und Gemeinheit versinken, und durch die Unthätigkeit, welcher sie sich im Anfang ihrer academischen Laufbahn hingeben, anhaltenden Fleiß und wissenschaftlichen Ernst nach und nach ganz verlieren, daß sie sich demzufolge blos eine gewisse Compendienweisheit aneignen, um taliter qualiter in der Prüfung zu bestehen, dieses Umstandes gar nicht zu gedenken, ist eine solche Anordnung noch mit mehrern Nachtheilen verbunden. Wissenschaften und öffentliche Aemter werden nämlich dadurch das Erbtheil der ohnehin vom Glück begünstigten Reichen, während die unbemittelten, aber mitunter tüchtigen Köpfe von beyden ausgeschlossen bleiben; es bildet sich durch dieselbe eine bevorrechtete Kaste, eine Aristokratie der Reichen, die nicht blos dem Geiste der Zeit und den Grundsätzen

Digitized by Google

der Vernunft widerstreitet, womit noch überdieß weder der Wissenschaft noch dem Staate gedient ist. Will man, was allerdings die Absicht scheint, das Studieren erschweren, und den allzugroßen Andrang zu öffentlichen Aemtern vermindern, so ist dieses Mittel, als der persönlichen Freyheit einen indirecten Zwang anlegend, am wenigsten dazu geeignet. Wie der Staat keine Verbindlichkeit hat, dem Studierenden ein öffentliches Amt zu geben, wenn keines erledigt ist, und Letzterer es sich selber zuzuschreiben hat, wenn er sich unüberlegt dem Studium widmet und keine Anstellung finden kann, so hat der Staat auch kein Recht, irgend Jemand vom Studieren abzuhalten. Das sicherste Mittel, hier Einhalt zu thun und diesen Andrang zu vermindern, sind strenge Prüfungen; und je fester man darüber hält, je entfernter werden wenigstens die Untauglichen gehalten.

So wohlgemeynt immerhin die Vorschrift des Quinqueniums seyn mag, so verfehlt dieselbe dennoch gerade dadurch ihren Zweck, daß sie das Mittel, wenigstens die Form zum Zweck erhebt.

Wenn der Jüngling nur die erforderliche wissenschaftliche Bildung erhält, ist es gleichgültig, ob er dieselbe in zwey oder drey oder fünf Jahren erlangt, der Zweck ist erreicht. Und daß eine dreyjährige academische Laufbahn wenigstens bey Juristen und Theologen hinreicht, diese wissenschaftliche Bildung zu erlangen, beweisen das nicht alle die Männer, die jetzt in öffentlichen Aemtern stehen, und so viele ausgezeichnete Mitglieder der hohen Kammer selbst? Wenn die Universitätslehrer nur selbst den wissenschaftlichen Geist recht zu beleben wissen, wenn die Lectionsplane jedesmal so eingerichtet werden, daß keine Collisionen der Collegien ent-

Digitized b

stehen, also der Jüngling immer in rechter Ordnung die in sein Fach einschlagenden zur gehörigen Zeit hören kann, dann wird er im Stande seyn, in drey Jahren alle in sein Fach einschlagenden Disciplinen zu studieren. Im ganzen nördlichen Deutschland fordert man nirgends mehr als ein academisches Triennium, und es ist sachkundig, welche vorzügliche und ausgezeichnete Männer dessen Universitäten liefern.

Aus diesen Gründen bitten daher die Unterzeichneten, daß es der hohen Kammer gefalle, bey Sr. Königl. Majestät dahin anzutragen, daß die Zahl der Universitätsjahre, wenigstens für Juristen und Theologen, auf drey Jahre um so mehr herabgesetzt werden möge, da ohnehin nicht alles auf Universität erlernt werden, sondern der Studierende als Selbstdenker weiter forschen und selbstthätig fortschreiten soll. Auch für Mediciner möchte eine Herabsetzung auf vier Jahre zu wünschen seyn.

Im Decanat Frankenthal am 29. Juny 1831.

Medicus,	Baum,
Koch,	Gutheil.
Esch,	v. Recklinghausen,
Grün,	Angustin,
Fontaines,	Brandstetter,
Kremer,	Kräuter,
Clauer,	Böhm,
Kremer,	Hamann,
Glaser,	Fischer,
Winkelblech,	Dupres,
Reichhold,	Hepp.

Digitized by Google

Eine Abkürzung der von allerhöchster Stelle festgesetzten Studienzeit auf der hohen Schule, und zwar eine Herabsetzung derselben von fünf auf drey Jahre, wenigstens für Juristen und Theologen, ist also der Gegenstand des Antrages, der in Gemäßheit des Wunsches der protestantischen Geistlichkeit im Decanate Frankenthal durch die Stände des Reiches, auf verfassungsmäßigem Wege, an Seine Majestät den König gebracht werden soll.

Ehe sich Referent mit den Gründen beschäftigt, worauf dieser Antrag sich stützt, glaubt er in Berücksichtigung des Standes derer, welche ihn machen und dem auch er selbst angehört, blos auf das Studium der Theologie sich beschränken, und die Bemessung des Minimums der Zeit, welche das Studium der Jurisprudenz, Medicin und anderer Wissenschaften als unumgänglich erfordern dürfte, derjenigen überlassen zu sollen, die hierin als Sachverständige ihr Urtheil und Gutachten geltend zu machen im Stande sind.

Was die Herren Antragsteller von der Unzulänglichkeit der Lyceen, durch welche eines der fünf Universitätsjahre soll erspart werden können, so wie von den Gefahren und Nachtheilen sagen, denen die angehenden Jünglinge, welche dergleichen Lyceen besuchen, besonders dann vielfältig ausgesetzt sind, wenn sie während dieses Jahres vom älterlichen Hause entfernt leben und sich selbst überlassen bleiben müssen, ist leider zu sehr in der Erfahrung begründet, als daß es noch einer nähern Erklärung, geschweige eines Beweises bedürfte. Nur das Einzige möchte sich hier noch beyfügen lassen, daß für diejenigen Aeltern, die nicht am Orte des Lyceums wohnen,

Digitized by Google

auch in ökonomischer Hinsicht kein erklecklicher Vortheil daraus erwächst, wenn ihre Söhne ein Jahr auf demselben zubringen, da der Aufwand für ihren Unterhalt hier dem auf der Universität wenig nachstehen dürfte.

Wenn in vorliegender Eingabe nicht in Abrede gestellt werden will, daß die Vorschrift eines Quinquenniums für die Studienzeit wohlmeynend seyn möge, so trägt Referent kein Bedenken, dieser vertrauensvollen Voraussetzung von Herzen beyzustimmen. Aber das darf wohl auch er keineswegs unbemerkt lassen, daß, wie die Eingabe sagt, bey dieser Vorschrift das Mittel oder wenigstens die Form zum Zwecke erhoben werde, da es doch dem Staate wie der Kirche, bey denen die Anstellung ihrer Beamten durch vorgängige Prüfung derselben bedingt ist, einerley seyn kann, wo und wie lange studirt wurde, wenn nur derjenige, welcher ein Amt sucht, gehörig den Forderungen entspricht, die man an ihn zu machen hat. Sehr richtig und treffend ist die Bemerkung, daß das Beyspiel so mancher jetzt in öffentlichen Aemtern stehender Männer, ja selbst vieler ausgezeichneter Mitglieder der hohen Kammer es schon beweise, wie sehr man Unrecht hätte, die wissenschaftliche Bildung und amtliche Tauglichkeit als von einer gewissen Anzahl von Studienjahren nothwendig abhängend zu betrachten. Die Wahrscheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß selbst die gelehrten und hochverdienten Männer, die jetzt das Studienwesen leiten und an der Spitze desselben stehen, schwerlich alle ein Quinquennium, wie sie es für die Jünglinge unserer Zeit bestimmen, bey sich selbst nachzuweisen im Stande seyn dürften, erinnert an die Aeußerung eines großen Lehrers der Arzneykunde, der die von neueren Aerzten ausgegangene Mißbilligung des Wiegens

der Kinder, als eines Mittels, sie dumm zu machen, deßwegen nicht begreifen wollte, weil diese Aerzte selbst alle gewiegt und nichts destoweniger so große Gelehrte geworden seyen. Möge man immerhin sagen, die Bedürfnisse unserer so weit vorangeschrittenen Zeit bringen es mit sich, daß man auf eine möglichst gründliche und umfassende wissenschaftliche Bildung unserer Jünglinge dringe, und diejenigen unter ihnen, die im Studieren nur ein Mittel zu künftiger Unterkommen und Broterwerb sehen, als bloße Handwerker und Taglöhner, welche die Wissenschaft nur herabwürdigen, lieber nach Möglichkeit von den Hochschulen entfernt zu halten suche. Wir antworten darauf. Nicht die Länge der Zeit des Aufenthaltes auf der Universität, sondern die Benutzung derselben bildet den Jüngling; die Materialien, die er da sammelt, nach Gebühr zu verarbeiten, braucht er die Universität nicht, er kann es noch besser und weit weniger durch Zerstreuung gestört auch zu Hause. Sein Hauptstudium als Student muß es seyn, daß er lerne und einsehe, wie man studiere und was man am ersten und vorzugsweise studiren solle. Der künftige Gelehrte vom Fache wird es nicht nothwendig auf der Universität, und durch die Lehrer, die er dort hört, sondern durch sich selbst, von dem ihm inwohnenden Geiste getrieben, und durch den Reichthum seiner natürlichen Anlagen und Kräfte unterstützt. Wo jener eigene Geist und dieser innere Reichthum fehlt, da wird ein ganzes Jahrzehend nicht weiter helfen, als ein einziges Jahr! Und zudem: Müssen denn alle Aerzte, alle Männer im geistlichen Amte nothwendig in vollem Sinne des Wortes Gelehrte, werden sie immer als solche für eine praktische Amtsführung, namentlich auf dem Lande, die würdigsten und die brauchbarsten seyn? Und wenn sie es

wirklich wären, entspräche dann ihre Stellung, entspräche ihr so oft wahrhaft armseliges Einkommen dem über beyde erhabenen persönlichen und wissenschaftlichen Werthe, welchen sie an weit wichtigeren, einflußreicheren und mit Ehre und Gütern unendlich freygebiger ausgestatteten Posten geltend machen zu können die gegründetsten Ansprüche hätten? Hat der Staat, hat die Kirche das Recht, in gleichem Maaße von Allen zu fordern, was doch nicht Allen in gleichem Maaße vergütet oder belohnt wird?

Und warum soll denn noch überdieß auch Talent und Beschränktheit, Trägheit des Geistes und ausgezeichnete Geistesfähigkeit, Fleiß und Verdrossenheit, Sorgfalt und Leichtsinn, warum sollen beyde auf gleiche Stufe gestellt, mit gleichem Maaße gemessen werden?

Mit Recht sagt die Eingabe, daß unter solchen Verhältnissen kein anderer Vorrang, als der des Reichthums gelten, daß die Anstellung im Staats- oder Kirchendienste, im Widerspruche gegen Tit. IV. §. 5. der Verfassungs-Urkunde, zuletzt ein ausschließendes Privilegium der Begüterten, daß der Arme, wenn auch noch so talentvoll und wohlgesittet, von der hohen Schule zurückgedrängt und dadurch schon in der Wiege des freyen Gebrauchs seiner geistigen Kräfte und eines ihnen entsprechenden Wirkungskreises in der bürgerlichen Gesellschaft für immer verlustig erklärt würde.

Werden alle diese Betrachtungen an einander gereiht, um ein Ganzes zu bilden, verweilt der Unbefangene mit ernstlichem Nachdenken auf diesem Bilde, dessen einzelne Züge so viel nicht Zeitgemäßes, so viel Hartes, Ungerechtes und Zweckwidriges an sich tragen, so muß die Eingabe der protestantischen Geistlichkeit des Decanats

Digitized by Google

Frankenthal als höchst wohlbegründet und angemessen erscheinen, und Referent fühlt sich deßhalb gedrungen, den verehrlichen dritten Ausschuß zu ersuchen, daß durch seine Vermittlung die hohe Kammer veranlaßt werden möge, Seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege allerunterthänigst um Zurücknahme des für das Studieren auf Hochschulen festgesetzten Quinquenniums, und um Herabsetzung desselben auf höchstens drey Jahre zu bitten, vorbehaltlich einer noch größern Abkürzung für diejenigen Studierenden, die etwa durch vorzügliche Fähigkeiten und einen besonders ausgezeichneten Fleiß in einem noch beschränkteren Zeitraume das Erforderliche geleistet und zur Zulassung bey der Prüfung von Seite des Staats oder der Kirche sich hinlänglich vorbereitet und als sattsam befähigt gezeigt haben möchten.

Zugleich wäre bey Seiner königlichen Majestät mit geziemender Ehrfurcht der von so vielen Seiten her laut gewordene Wunsch zu äußern, es möge die Staatsregierung, zu künftiger Beseitigung des so nachtheiligen Wechsels unzureichender und mißglückender Studienplane, zunächst auf die Auswahl und Anstellung tüchtiger und in der Prüfung vollkommen wohlbestandener Lehrer bedacht seyn, sodann aber ihrer eigenen Einsicht und ihrem collegialen Benehmen, jedoch unter Aufsicht der Staatsbehörden, es überlassen, den Umfang und das stufenweise Fortschreiten des von ihnen zu ertheilenden Unterrichts nach dem Alter und den Bedürfnissen der ihnen anvertrauten Jugend zu bestimmen und anzuordnen.

Digitized by Google

XX. Sitzung des dritten Ausschusses,

gehalten

am 6. September 1831.

Anwesend die Herren:

v. Anns, Vorstand,

geistlicher Rath Lechner,

Hagen,

Dr. Lang,

Dr. Schultz.

Der Abg. Schultz erstattete Bericht über die Eingabe der protestantischen Geistlichkeit im königl. Decanate Frankenthal,

„die Herabsetzung der Zahl der Studienjahre" betreffend.

Sowohl den im Vortrage aufgestellten Ansichten über die bish erigen Verhältnisse des Studienwesens im Kö-

nigreiche Bayern, als insbesondere auch den vom Referenten gemachten Anträgen wurde von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses einmüthig beygestimmt.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz,
functionirender Sekretär.

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten Lang,

erstattet

aus Auftrag des dritten Ausschusses

über

den Antrag des Abg. Herrn Decan Mätzler,

die Auflösung der Centralstiftungscasseadministration und die Extradition der Gelder an die Stiftungen betr.

Der Hr. Abg. Mätzler führt in dem anfolgenden Antrage an, daß, wenn gleich im Jahre 1817 die Auflösung der Centralstiftungsadministration ausgesprochen würde, und die Extradition an die betreffenden Stiftungen verfügt, doch noch in München eine Centralstiftungsadministrationscasseverwaltung bestehe, deren Aufgabe es sey, die Retardaten zu behandeln und zu beenden. Die Kosten dieser Cassev erwaltung lasteten auf den Stiftungen, indem sie aus den Exigenzgeldern bestritten würden.

Digitized by Google

Der Hr. Antragsteller äußert sich ferner fragend dahin, ob dieser schmähliche Tribut als eine betrübende Denktafel der erlittenen Verluste, der vielen Reclamationen ungeachtet, fortwährend noch erhoben werden würde.

Hr. Mätzler fährt in seiner Darstellung fort und gibt an, daß die in Frage stehenden Retardaten bereits auf eine große Summe sich beliefen und schon viele Jahre ihrer wahren und rechtlichen Bestimmung entrückt seyen, während doch die meisten Stiftungen um den Ersatz großer Extraditionsrückstände schreyen. Er trage daher darauf an, daß die hohe Kammer auf verfassungsmäßigem Wege die möglichst baldige Beendigung dieses Gegenstandes resp. die Auflösung der Centralstiftungscasseverwaltung und die Extradition der Retardaten an die Stiftungen und endliche Cessirung der Stiftungsexigenzzahlungen herbeyführen wolle.

Nach der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens betreffend, ist das Vermögen der Stiftungen, des Cultus, der Schule und der Wohlthätigkeit in die Verwaltung der Städte, Märkte und Gemeinden wieder eingesetzt worden. Dabey wurde auch ausdrücklich bestimmt, daß die bey der Centralstiftungscasse hinterlegten Reservefonds der Stiftungen aufgelöst und den äußern Stiftungscassen diejenigen Kapitalien, welche bey der Centralstiftungscasse assecurirt worden sind, mittelst Cassaeffecten zurückgestellt werden sollten.

Referent hat nun bey dem Staatsministerium des

Innern um Aufschluß gebeten, warum bisher dieser Bestimmung nicht Folge geleistet worden sey. Hierauf wurden von dem königl. Regierungscommissär, Herrn Mayer, folgende Mittheilungen gegeben:

> Die Centralstiftungscasse könne aufgehoben werden, aber erst in drey Jahren, indem die Centralstiftungscasse ihre Rechnung erst vollständig ablegen müsse; auch sey bey dem Tode des bisherigen Centralstiftungscassiers seine Stelle nicht mehr besetzt worden, sondern dem Buchhalter übertragen, wozu jedoch noch ein Gehülfe nothwendig sey. Durch die Aufhebung der Centralstiftungscasse würde an Besoldungen und Regiekosten 6300 fl. erspart, wovon bereits durch die Nichtbesetzung des Centralstiftungscassiers 2000 fl. abgingen und im Laufe der Zeit würden auch die Quiescenzgehalte, Pensionen und Alimentationen des Personals der Obercuratelen in den 6 Kreisen, dann der vormaligen Kreis- und Districtsadministration im Betrage von 45,679 fl. 50 kr. aufhören, und ebenso die Quiescenzgehalte, Pensionen und Allmentationen, welche aus der Centralstiftungscasse bezahlt werden zu 10534 fl.

Es blieben dagegen folgende Ausgaben:

I. die Lasten des vormaligen Generalreservefonds der Stiftungen als:

1) vertragsmäßige Entschädigung der Feyertagsschule in München für die Ueberlassung der lithographischen Anstalt jährlich 1200 fl.

2) Zuschuß der Exigenz des Taubstummeninstitutes in München jährlich . . . . 700 fl.

3) Zuschuß zur Exigenz der protestantischen Pfarrey in München jährlich . . . . 500 fl.

II. Besoldungen und Regiekosten der Rechnungscommissariate bey den bezeichneten k. Kreisregierungen, welche bisher . . . . 30455 fl. 53 kr. betrugen.

Diese Summe aber dürfte sich künftig jährlich um 8 — 9000 fl. vermehren, nachdem 18 Rechnungscommissäre und 18 Gehülfen in den älteren 6 Kreisen zur ordentlichen Revision und Bescheidung von 15500 Stiftungs- und Gemeinderechnungen unmöglich ausreichen.

Die unter I. und II. angeführten Ausgaben nun, in einer Summe von 33655 fl. 53 kr., welche wegen der nöthigen Kosten für Vermehrung des Rechnungspersonals auf 42655 fl. 53 kr. anwachsen würde, fallen den Exigenzgeldern zur Deckung anheim, wenn nicht eine andere Quelle zu deren Befriedigung ausgemittelt seyn wird. Wie drückend eine solche Last aber für das Vermögen der Stiftungen sey, erhellt zur Genüge, und die Wegnahme derselben muß um so mehr zu wünschen seyn, als dadurch die Erreichung der Zwecke, wegen deren die Stiftungen gemacht wurden, ungemein gehindert und zum Theil nur höchst mangelhaft möglich werden. Referent glaubt, diesem Uebelstand könnte dadurch abgeholfen werden, daß die in Frage stehenden Ausgaben auf die Ministerialetat's übernom-

men würden. Da nun aber der zweyte Ausschuß bereits den nöthigen Bedarf hiefür in das Budget aufnahm, so glaubt Referent von einem Antrage darauf Umgang nehmen zu können, und nur folgende Anträge stellen zu müssen:

„Die hohe Kammer wolle an seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die Bitte stellen, daß

1) die Centralstiftungscassaadministration aufgehoben werde und

2) die Extradition der Gelder an die Stiftungen unverzüglich erfolgen möge."

Lang,
als Referent.

Digitized by Google

Sitzung des dritten Ausschusses am 6. September 1831.

In der am 6. September 1831 gehaltenen XXXII. Sitzung des dritten Ausschusses referirte, in Anwesenheit der Herren von Anns, Vorstands; geistl. Raths Lechner; Bürgermeisters Hagen; Dr. Schultz; Herr Abg. Lang über den Antrag des Abg. Herrn Decan Mätzler, die Auflösung der Centralstiftungsadministration und die Extradition der Gelder an die Stiftungen betr.

Mit dem Antrage des Herrn Referenten waren sämmtliche Mitglieder des Ausschusses einverstanden.

von Anns,
Vorstand.

Dr. Schultz,
functionirender Sekretär.

Digitized by Google

Antrag

des

Abgeordneten Mätzler,

die Auflösung der Centralstiftungscasseadministration und die Extradition der Gelder an die Stiftungen betreffend.

Hohe Ständeversammlung!

Obgleich die Auflösung der Centralstiftungsadministration, so wie der ihr untergebenen Administrationen schon im Jahre 1817 ausgesprochen und die Extradition an die betreffenden Stiftungen verfügt wurde, besteht doch noch eine Centralstiftungsadministrationscasseverwaltung in München, deren Aufgabe seyn soll, die Retardaten zu behandeln und zu beendigen.

Die Kosten dieser Casseverwaltung lasten auf den Stiftungen, indem sie, wenn anders die dießfallsigen Angaben richtig sind, aus den Exigenzgeldern bestritten werden, welche von denselben, der vielen Reclamationen ungeachtet, gleichsam als ein schmählicher Tribut und eine betrübende Denktafel ihrer erlittenen Verluste fortwährend noch erhoben werden.

Digitized by Google

Die in Frage stehenden Retardaten sollen auf eine große Summe sich belaufen. Viele Jahre schon sind sie ihrer wahren und rechtlichen Bestimmung entrückt, während doch die meisten Stiftungen um den Ersatz großer Extraditionsrückstände schreyen. Dieses darf länger nicht fortbestehen. Oder soll, nachdem der bisherige Centralstiftungscassier Schröder gestorben ist, vielleicht wieder ein neuer ernannt, und so diese sonderbare Cassenverwaltung perennirend gemacht werden?

Ich trage darauf an, daß die hohe Kammer durch den geeigneten Ausschuß sich eine erschöpfende Einsicht über das diesfallsige Sachverhältniß verschaffen, (wozu die durch den Tod des verstorbenen Cassiers veranlaßten Extraditionsacten wichtige Aufschlüsse geben dürften) hienach auf dem verfassungsmäßigen Wege die möglichst baldige Beendigung dieses Gegenstandes, resp. die Auflösung der Centralstiftungscassenverwaltung und die Extradition der Retardaten an die Stiftungen, und endlich auch die Cessirung der Stiftungsexigenzzahlungen herbeyführen wolle.

In tiefster Ehrfurcht

München am 4. May 1831.

der hohen Ständeversammlung

unterthänig gehorsamster
Mätzler, Abgeordneter.

Digitized by Google

Vortrag
des
Abgeordneten Lechner
über

die Bitte und Beschwerde der protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg vom 3. März 1831, die Vollziehung des Titels IV. §. 9. der Verf. Urk. betreffend.

Referent glaubt seinen Vortrag am besten zu ordnen, wenn er vorerst die Veranlassung zur bezeichneten Bitte und Beschwerde darzustellen sucht, dann zur Würdigung derselben übergeht, und endlich sein Gutachten darüber abgibt.

I.
Veranlassung.

§. 1.

Die Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten protestantischer Confession zu Augsburg haben schon

Digitized by Google

unterm 8. April 1828, (s. Verhandl. der Kammer der Abg. v. J. 1828 Beyl. B. XVIII. Beyl. C. Lit A — E), also während der vorigen Ständeversammlung, an die hohe Kammer der Reichsräthe eine Bitte und Beschwerde um Vollzug des Titels IV. §. 9. der Verf. Urk. gestellt, welche der Herr Reichsrath von Roth mit der Erklärung übergab, daß er sich dieselbe als Antrag aneigne, wenn sie als Beschwerde nicht zulässig befunden werden sollte.

Der wesentliche Inhalt dieser Eingabe war:

Durch das Gemeindeedict vom 17. May 1818 §. 59. sey dem Wirkungskreise der städtischen Magistrate die Verwaltung nicht nur des gesammten Gemeindevermögens, sondern auch des gesammten localen Kirchenvermögens zugewiesen worden. Da bey dieser Bestimmung auf die Religionseigenschaft der Mitglieder des Magistrats, und auf den Umstand, ob das zu verwaltende Vermögen derselben Kirche, zu der sich die Mehrheit des Magistrats bekennt, oder der entgegengesetzten angehöre, durchaus keine Rücksicht genommen worden sey, so trete diese Bestimmung des Gemeindeedicts in Städten gemischter Confessionen oft in den grellsten Widerspruch mit der Verf. Urk., welche Tit. IV. §. 9.

„allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten als vollständig gesichert"

erkläre; denn das erste und wesentlichste Recht des Eigenthums sey die Befugniß des Eigenthü-

mers, über das Seine zu verfügen; es könne daher das Recht, protestantisches Kirchengut zu verwalten und darüber zu verfügen, nur protestantischen, und das Recht der Verwaltung und Verfügung über katholisches Kirchengut nur katholischen Kirchengenossen zukommen.

Diesen Widerspruch des Gemeindedicts mit der Verf. Urk. finde auch in Augsburg statt, wo das Collegium des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten aus 37 Katholiken und nur aus 17 Protestanten bestehe, und sohin die Mehrheit der ersten über ein protestantisches Kirchengut von 4357689 fl. unter dem Titel magistratischer Verwaltung freybeliebig zu verfügen habe.

Um nun diesen Widerstreit für immer zu heben dürften nur zu dem §. 59. des Gemeindedict nachstehende zwey Zusätze gemacht werden:

1) In Orten, wo dem Magistrat das Stiftungsvermögen verschiedener Kirchengesellschaften zugewiesen ist, soll ein jedes besonders bloß von Magistratsgliedern gleicher Confession verwaltet werden, ohne daß dabey dem anderen Religionstheil ein Stimmrecht gebühre.

2) In denjenigen Orten, wo die passiv wahlfähige Bevölkerung des einen Religionstheiles im Verhältniß zum anderen allzugering ist, als daß für jede, die zur Verwaltung ihres Kirchenguts erforderliche Anzahl von Magistratsgliedern ihrer Confession zu erwarten wäre, soll die Verwaltung von be-

sonderen Kirchenpflegern unter der Rechnungscontrole von Mitgliedern gleicher Confession geführt werden.

Es wurde daher die Bitte gestellt, auf verfassungsmäßigem Wege zu veranlassen, daß der §. 59. des Gemeindeedicts mit obigen zwey Zusätzen leuterando versehen, und dadurch die Verf. Urk. in ihrer Beziehung auf das Stiftungsvermögen der verschiedenen Religionstheile auch in den gemischten Orten des Königreichs allgemein in Vollzug gesetzt werden möge.

§. 2.

Die Kammer der Reichsräthe hat diese Bitte und Beschwerde als den Antrag eines ihrer Mitglieder behandelt, und demselben unterm 5. July 1828 in der Art ihre Genehmigung ertheilt,

„daß Se. Majestät der König in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verf. Urk. geruhen möchten, die Bestimmungen des Gemeindeedicts und der Geschäftsordnung vom 21. September 1818 in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens in Revision nehmen zu lassen, und in der Art zu erklären, daß an der Verwaltung, so wie an der Disposition und den übrigen Verfügungen über das Stiftungsvermögen eines Religionstheiles die Mitglieder des anderen Religionstheiles keinen Antheil nehmen dürfen."

Wobey jedoch der Beysatz zu machen wäre,

Digitized by Google

„daß es sich von selbst verstehe, daß, wo es sich bloß um Concurrenz von Stiftungen verschiedener Confessionen zu gemeinsamen Zwecken handelt, bey obwaltenden Differenzen, über welche die Betheiligten sich nicht vereinigen können, dem Entscheidungsrechte der königl. Obercuratelstelle auf keine Weise derogirt werde.“

§. 3.

Im dritten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde der Decan Dr. Wanzel als Referent und der Decan Lechner als Coreferent aufgestellt.

Ersterer fand die Eingabe der protestantischen Magistratsglieder von Augsburg, in so fern dieselbe als Antrag des Herrn Reichsrathes von Roth eingebracht worden, vollkommen begründet, weil es überhaupt dem natürlichen Rechtsverhältnisse widerstreite, daß irgend ein Dritter über die Benützung des rechtmäßigen Eigenthums eines Andern zu verfügen habe besonders wenn es sich um die Verwaltung und Anwendung des Kirchenvermögens einer andern Confession handle, in welchem Falle die Glieder verschiedener Religionsgesellschaften in Bezug auf kirchliche Zwecke auch ganz verschiedene Absichten zu verfolgen hätten, weil ferner die Bestimmung des §. 59. des Gemeindeedicts nur auf solche Gemeinden anwendbar seyn könne, deren Mitglieder einer und derselben Confession angehören, bey paritätischen Gemeinden aber mit dem §. 9. des Titels IV. der Verf. Urk., so wie überhaupt mit dem Geiste der Constitution in offenbarem Widerspruche liege, und nur zum Mißtrauen und zur Uneinigkeit unter den verschiedenen Religionsgenossen Anlaß gebe,

Digitized by Google

und weil endlich auch früher schon durch das Herkommen und durch Friedensschlüsse, namentlich den westphälischen, so wie durch andere Verordnungen den Uebergriffen eines Religionstheiles in die Rechte der andern vorgebeugt worden sey, namentlich zu Augsburg durch die früher bestandene Verfügung, daß die Magistratspersonen in gleicher Anzahl aus einer sowohl als aus der anderen Confession entnommen werden mußte, welches jedoch jetzt nach dem Geiste der Constitution nicht mehr statt haben könne.

Herr Referent Dr. Wanzel stellte daher den Antrag:

„daß von Seite der Kammer der Abgeordne„ten dem vorliegenden Beschlusse der Kammer „der Reichsräthe beygetreten werden möge.“

§. 4.

Der Coreferent Decan Lechner verkannte zwar ebenfalls nicht, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens verschiedener Religionstheile durch einen Magistrat, dessen Zusammensetzung von der Mehrheit des einen Religionstheiles unter den Gemeindegliedern, Wahlmännern und Bevollmächtigten abhängt, leicht zu Reibungen und zum Unfrieden führen könne; allein er konnte in der von der hohen Kammer der Reichsräthe beantragten, und auch vom Referenten Dr. Wanzel begutachteten Leuteration einiger Bestimmungen des Gemeindeedikts und der Geschäftsordnung das geeignete Mittel zur Beseitigung jener Gebrechen nicht finden, sondern er war vielmehr der vollen Ueberzeugung, daß,

wenn der Grundsatz, kein Religionstheil habe sich in die Verwaltung und Disposition über das Stiftungsvermögen des andern zu mischen, durchgeführt werden wollte, dieses nicht ohne wesentliche Abänderung des Gemeindeedikts, der Wahlordnung und der magistratischen Geschäftsführung geschehen könnte, weil die Competenz des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in einem wesentlichen und höchst wichtigen Geschäftstheile gänzlich aufgehoben würde, indem er das gesammte Lokalstiftungsvermögen nicht mehr zu verwalten, und folglich auch die Rechnungen über dasselbe unter seiner Verantwortlichkeit nicht mehr zu stellen hätte.

Der Coreferent Lechner trug daher auf Einführung eigener, vom Magistrate unabhängiger Lokalverwaltungen des Stiftungsvermögens eines jeden Religionstheiles an; weil aber diese Lokalverwaltungen eben so wenig ohne wesentliche Abänderungen des Gemeindeedikts, der Wahlordnung und der magistratischen Geschäftsführung aufgestellt werden können, und weil nach den Wünschen der Kammer und den Aeußerungen der königl. Herrn Commissäre das Gemeindeedikt ohnehin einer vollständigen Umarbeitung unterliege, so gab Coreferent sein Gutachten dahin ab, daß

> dem Beschlusse der hohen Kammer der Reichsräthe in der gegebenen Fassung nicht beyzustimmen, sondern die Bitte und Beschwerde der protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg dem königl. Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben sey, bey

der Revision des Gemeindeedikts und der damit zusammenhängenden Verordnungen geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

§. 5.

Beyde Referenten des dritten Ausschusses waren also darin einig, daß auf die Bitte und Beschwerde der Augsburger Protestanten Rücksicht genommen werden soll; nur unterschieden sie sich in der Ansicht über das Mittel der Abhülfe, indem Referent die von der hohen Kammer der Reichsräthe beschlossene Leuteration des Gemeindeedikts und der Geschäftsordnung in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens, Coreferent aber die Einführung besonderer vom Magistrate unabhängiger Lokalverwaltungen begutachtete, welche jedoch eine gänzliche Umarbeitung des Gemeindeedikts voraussetze, die sohin erst erwartet werden müsse.

§. 6.

Bey der Berathung dieser Referate im dritten Ausschusse der Kammer der Abgeordneten am 30. July 1828 stellte das Ausschußmitglied, Herr Baron v. Closen, den besondern Antrag, das Gutachten des dritten Ausschusses dürfte dahin zu stellen seyn:

Es möge die Staatsregierung gebeten werden, bis zur erfolgenden Abhülfe im legislativen Wege als administrative Bestimmung die Verfügung zu treffen, daß die von den Pflegern oder Verwaltern zu entwerfenden Voranschläge (Bud-

Digitized by Google

gets) über die Verwendung des Kirchenvermögens jedesmal einem Ausschusse des betreffenden Religionstheiles zur Prüfung und allenfallsigen Erinnerung vorzulegen seyen. Im Falle hierauf die Entschließung des Magistrats den Anträgen dieses Ausschusses nicht conform ausfallen sollte, wäre die Entscheidung der königl. Curatelbehörde einzuholen.

Von den anwesenden acht Mitgliedern erklärten sich vier Stimmen für diesen Antrag, und nur eine trat der Meynung des Referenten, und eine andere der Meynung des Coreferenten bey.

§. 7.

Die Kammer der Abgeordneten pflog in ihrer 110. Sitzung am 7. Aug. 1828 hierüber Berathung, und faßte am 10. August desselben Jahres (Verhandl. S. 474 — 479) mit einer Mehrheit von 77 gegen 4 Stimmen nach dem Gutachten des Coreferenten den Beschluß, sie glaube

„dem vorliegenden Antrage nicht beytreten, sondern nur darauf eingehen zu können, daß die „Bitte und Beschwerde der protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der „Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg, welche „sich der Herr Reichsrath v. Roth als Antrag „angeeignet hat, dem königl. Staatsministerium „des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben sey, „um bey der Revision des Gemeindeedikts und

„und der damit zusammenhängenden Verordnun-
„gen geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.“

§. 8.

Allein die Kammer der Reichsräthe glaubte in ihrer Rückäußerung vom nämlichen 10. August (Verhandl. S. 548 — 450, auf ihrem Beschlusse vom 5. July beharren zu müssen, und da auch die Kammer der Abgeordneten auf dem ihrigen beharrte, so wurde dieser ganze Gegenstand bey der Kammer der Reichsräthe zu den Akten gelegt, ohne daß dem königl. Staatsministerium des Innern eine Mittheilung gemacht worden wäre.

§. 9.

Da auf diese Weise die Bitte und Beschwerde der protestantischen Magistratsglieder und Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg im Jahre 1828 keine Folge hatte, so wurde dieselbe im Jahre 1831 durch eine diesem Vortrage beygedruckte Eingabe an die Kammer der Reichsräthe vom 3. März d. J. erneuert, welche sich der Herr Reichsrath v. Roth abermal als Antrag angeeignet hat.

§. 10.

Der Vortrag, der im Namen des dritten Ausschusses an die Kammer der Reichsräthe hierüber erstattet wurde, ist im ersten Bande der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe Seite 40 bis 59, die Discussion der gedachten Kammer selbst Seite 76 bis 81 und der Beschluß Seite 88 desselben Bandes enthalten.

Digitized by Google

Letzterer lautet also:

„daß Se. Majestät der König in Gemäßheit „des §. 9. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde „und der §§. 46 — 49 des Edikts VI. zur Ver- „fassungs-Urkunde geruhen möchten, den §. 59. „und die übrigen damit in Verbindung stehen- „den §§. 47. 82. 94. und 102. des Gemeinde- „edikts im legislativen Wege abändern, und mit „der Verfassungs-Urkunde in Einklang bringen, „— sodann auch den §. 25. über die Geschäfts- „führung der Magistrate am 21. September „1818 und die §§. 8. 9. und 21. des Regula- „tivs zur Geschäftsführung und Verwaltung der „Ruralgemeinden vom 21. September 1818 in „geeigneter Weise, mit Ausnahme insbesondere „der allgemeinen Wohlthätigkeitsstiftungen, be- „richtigen zu lassen, damit dadurch alle gegen „die Verwaltung der Stiftungen und Renten „verschiedener Religionstheile in gemischten Ge- „meinden angebrachten Beschwerden gehoben, „und künftige mögliche Eingriffe in das Eigen- „thum in den Genuß und in die Verwaltungsbefug- „niß solcher Lokalstiftungen wirksam abgehalten „werden."

II.

Würdigung.

§. 11.

Im Jahre 1828 waren beyde Kammern in ihren Majoritäten in den zwey Punkten einig, daß

a) eine Verletzung der Verfassungs-Urkunde, oder eines constitutionellen Edikts, oder eines allgemeinen Gesetzes nicht bestehe, sohin auch die in Frage stehende Eingabe als Beschwerde nicht begründet sey, daß jedoch

b) eine Nachhülfe als nothwendig sich darstelle.

§. 10.

Nicht einig waren aber beyde Kammern über den Fragepunkt, auf welchem Wege nachgeholfen werden solle.

Die Kammer der Reichsräthe wollte nach Inhalt ihres Beschlusses vom 5. July 1828 eine Revision des Gemeindeedikts und der Geschäftsordnung vom 21. September 1828 blos in der Art, daß dadurch erklärt werden sollte, es habe an der Verwaltung des Stiftungsvermögens eines Religionstheiles der andere Religionstheil keinen Antheil zu nehmen. Die Kammer der Abgeordneten hingegen wollte, daß eine vollständige Revision des Gemeindeedikts vom 17. November 1818 und der damit zusammenhängenden Verordnung vorgenommen werden, und bis dieses geschehen sey, die Sache auf sich beruhen möge.

§. 13.

Der neuerliche Beschluß der Kammer der Reichsräthe vom 29. April 1831 weicht von dem frühern darin ab, daß nunmehr auf eine bestimmte Abänderung

Digitized by Google

derung des Gemeindeedikts, nämlich in den §§. 47. 59. 82. 94. und 102. im Wege der Legislation, dann auf Abänderung der Instructionen für die Geschäftsführung der Magistrate und Verwaltungsausschüsse in den Ruralgemeinden vom 21. und 24. September 1818 angetragen wird, jedoch mit Ausnahme der Verwaltung des Vermögens der allgemeinen Wohlthätigkeitsstiftungen.

§. 14.

Wenn schon die Kammer der Reichsräthe sich in diesem ihren Beschlusse dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1828 etwas angenähert hat, so beschränkt sie doch wieder die Abänderung des Gemeindeedikts auf die Verwaltung des Vermögens

a) der Kirchen,

b) der Stiftungen und

c) der Wohlthätigkeitsstiftungen, welche der einen oder dem andern Religionstheile ausschließend angehören,

und will sohin rücksichtlich der den beyden Religionstheilen zugleich angehörigen Wohlthätigkeitsstiftungen die bisherige Verwaltung beybehalten wissen, mit einem Worte, sie will wieder nur eine fragmentarische Abänderung des bestehenden Gemeindeedikts.

§. 15.

Zu den Gründen gegen eine blos fragmentarische Abänderung des bezeichneten Gesetzes in Beziehung auf

Digitized by Google

die Verwaltung des protestantischen und katholischen Stiftungsvermögens, welche im §. 4. dieses Vortrages entwickelt worden sind, kommen noch folgende Betrachtungen:

a) Schon in den Jahren 1822, 1825 und 1828 sind bey der Kammer der Abgeordneten mehrere Beschwerden und Anträge gegen das Gemeindeedikt, gegen die Gemeindewahlordnung, und gegen das Gemeindeumlagengesetz eingebracht worden.

(Sieh die Repertorien der Sitzungen dieser Jahre.)

Auch liegen neue Beschwerden und Anträge des nämlichen Betreffes vor, welche die Einlaufsprotokolle der heurigen Sitzung nachweisen.

Sollte nun die hohe Ständeversammlung die einzelne Bitte der protestantischen Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten von Augsburg berücksichtigen, alle übrigen aber unbeachtet lassen, sollte sie nur auf eine fragmentarische Abänderung dieser Gesetze und Verordnungen antragen, da eine durchgängige Abänderung derselben sich als ein allgemeines Bedürfniß darstellt?

b) Die verlangte Abänderung der §§. 47. 59. 82. 94. u. 102. des Gemeindeedikts müßte nothwendiger Weise auch zur Abänderung mehrerer anderer Bestimmungen desselben, z. B. der §§. 36. 44. 45. 46. 55. 57. 73. 93. 95. 96., dann zur Abänderung mehrerer Bestimmungen der Wahl-

Digitized by Google

ordnung führen, oder es müßte doch wenigstens eine eigene Wahlordnung für die Verwalter des protestantischen und katholischen Stiftungsvermögens gegeben werden.

c) Es ist leicht voraus zu sehen, daß die königl. Staatsregierung, welche seit einer Reihe von 12 Jahren neben der Licht- auch die Schattenseite des Gemeindeedikts, die Schwerfälligkeit der Gemeindewahlen, zumal in größern Städten, und die Gebrechen des Gesetzes über Gemeindeumlagen aus mannichfaltigen Berichten, Anfragen und Recursen wahrgenommen haben muß, auf eine theilweise Abänderung des Gemeindeedikts sich nicht einlassen werde, weil sie sich sonst der Gefahr aussetzt, einzelne Grundpfeiler zu erschüttern, und dadurch den Einsturz des ganzen Gebäudes herbeyzuführen.

III.

Gutachten.

Nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse kann der Referent sich von seiner im Jahre 1828 festgestellten Ansicht auch im Jahre 1831 nicht trennen, und glaubt daher sein Gutachten dahin abgeben zu müssen:

dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe vom 29. April 1831, wornach die Revision und Abänderung des Gemeindeedikts vom 17. May 1818 auf den einzelnen Punkt des Localstiftungsvermö-

gens eines jeden Religionstheiles zu beschränken wäre, sey nicht beyzutreten, sondern an Seine Majestät den König die Bitte zu stellen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, das gedachte Gemeindeedikt, so wie die zu dessen Vollzug ertheilten Instructionen vom 21. u. 24. Sept. 1818, und die hiemit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in allen Puncten revidiren, und dabey die vorliegenden ältern und neuern Beschwerden, Bitten und Anträge geeignet berücksichtigen zu lassen.

Nur dieses Mittel wird zum gewünschten Ziele führen. Möge einstweilen die christliche Liebe und Einigkeit ersetzen, was und wo es an den dermal noch bestehenden Bestimmungen gebricht!!

Lechner.

Digitized by Google

Sitzung
des dritten Ausschusses
den 14. September 1831.

In der am 14. Sept. 1831 gehaltenen XXXIII. Sitzung des dritten Ausschusses in Gegenwart des Herrn Graf Drechsel, geistlichen Raths Lechner, v. Anns, Vorstandes, Dr. Schultz, Secretärs, erstattete Herr geistl. Rath Lechner vorstehenden Bericht über die Bitte der protestantischen Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten in Augsburg, die Verwaltung des dortigen protestantischen Stiftungsvermögens betreffend.

Sämmtliche Mitglieder des dritten Ausschusses waren mit den Anträgen des Herrn Referenten vollkommen einverstanden.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz,
functionirender Sekretär.

Digitized by Google

Die Kammer der Reichsräthe

an

die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem durch den Herrn Reichsrath v. Roth in Betreff der Bitte und Beschwerde der protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Collegii der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg um Vollzug des Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde an sie gebrachten Antrage in der Art ihre Genehmigung ertheilet:

daß Seine Majestät der König in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 46. bis 49. des Edicts II. zur Verfassungs-Urkunde geruhen möchten, den §. 59. und die übrigen damit in Verbindung stehenden §§. 47. 82. 94. und 102. des Gemeindeedicts im legislativen Wege abändern und mit der Verfassungs-Urkunde in Einklang bringen, — sodann auch den §. 25. über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. Sept. 1818 und die §§. 8. 9. und 21. des Regulativs zur Geschäftsführung und Verwaltung der Ruralgemeinden vom 21.

Sept. 1818 in geeigneter Weise, mit Ausnahme insbesondere der allgemeinen Wohlthätigkeitsstiftungen, berichtigen zu lassen, damit dadurch alle gegen die Verwaltung der Stiftungen und Renten verschiedener Religionstheile in gemischten Gemeinden angebrachten Beschwerden gehoben, und künftige mögliche Eingriffe in das Eigenthum, in den Genuß und in die Verwaltungsbefugniß solcher Lokalstiftungen wirksam abgehalten werden.

Indem sie die Kammer der Abgeordneten ersucht, diesen in der bezeichneten Art von ihr genehmigten Antrag der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen, verharret sie mit ausgezeichneter Hochachtung.

München den 29. April 1831.

Der erste Präsident

Fürst von Wrede.

v. Maurer,
erster Secretär.

Hohe Kammer der Reichsräthe!

Mir ist von den protestantischen Mitgliedern des Magistrates und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg die anliegende Bitte und Beschwerde, den Vollzug der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 9 betr., mit dem Ersuchen zugesandt worden, dieselbe dieser hohen Kammer zu übergeben und zu empfehlen.

Indem ich diesem Ansuchen entspreche, bin ich zwar weit entfernt, dem Urtheile, ob die Eingabe als Beschwerde über nicht geschehene Vollziehung jener Bestimmung der Verfassungs-Urkunde anzunehmen und zu behandeln sey, vorzugreifen. Vielleicht dürfte darin, daß gedachte Bestimmung allen Religionstheilen nicht nur das Eigenthum, sondern auch den Genuß der Renten ihrer Stiftungen vollständig sichern soll, etwas zu finden seyn, das die Beschwerde, als solche, rechtfertigen könnte; da ein vollständig gesicherter Genuß ohne das Recht, selbst zu verwalten und zu verfügen, — ein Recht, dessen die Protestanten zu Augsburg in Ansehung ihrer Stiftungen sich noch nicht zu erfreuen haben — nicht wohl denkbar ist. Sollte indessen die Eingabe als Beschwerde nicht zulässig seyn, so mache ich mir das

Gesuch derselben hiemit als Antrag eigen und bitte dafür um die wohlwollende Aufmerksamkeit, deren schon 1828 ein Antrag desselben Inhaltes gewürdigt worden ist. Verehrungsvoll beharrend

München den 15. März 1831.

Einer hohen Kammer der Reichsräthe

gehorsamster

Reichsrath v. Roth.

Digitized by Google

Hohe Ständeversammlung,

Kammer der Reichsräthe!

Die protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Augsburg überreichten während der jüngstvergangenen Ständeversammlung unter dem 9. April 1828 der hohen Kammer der Reichsräthe eine, hiebey in erneuertem Abdruck beyliegende: Ehrerbietige Bitte und Beschwerde um Vollzug des Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde.

Wie von den erleuchteten Einsichten einer Kammer der Reichsräthe nicht anders erwartet werden durfte, fanden unsere Bitten und Anträge bey erwähnter hoher Kammer eine gerechte Würdigung, indem dieselbe mittelst Schreibens vom 5. July desselben Jahres an die Kammer der Abgeordneten sich folgendermaßen zu äußern geruhte:

„daß Seine Majestät der König in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verf. Urk. geruhen möchten, die Bestimmungen des Gemeindeedicts und der Geschäftsordnung vom 21. September 1818

in Betreff der Verwaltung des Stiftungsvermögens in Revision nehmen zu lassen, und in der Art zu erklären, daß an der Verwaltung, so wie an der Disposition und den übrigen Verfügungen über das Stiftungsvermögen eines Religionstheiles die Mitglieder des andern Religionstheiles keinen Antheil nehmen dürfen;"

wobey jedoch der Beysatz zu machen wäre:

„daß es sich von selbst verstehe, daß, wo es sich bloß um Concurrenz von Stiftungen verschiedener Confessionen zu gemeinsamen Zwecken handelt, bey obwaltenden Differenzen, über welche die Betheiligten sich nicht vereinigen können, dem Entscheidungsrechte der königl. Ober-Curatelstellen auf keine Weise derogirt werde."

Die Gerechtigkeit unserer Sache, so wie die dringende Nothwendigkeit einer Aenderung des in allen sogenannten gemischten Städten des Königreichs bestehenden, besonders aber in der Stadt Augsburg drückenden, rechts- und verfassungswidrigen, jedem Begriff von Eigenthum widersprechenden, mit der gesetzlich festgestellten Religionsgleichheit unverträglichen, selbst die Freyheit der Gewissen gefährdenden Zustandes fand nicht minder bey der hochverehrlichen Kammer der Abgeordneten die vollkommenste Anerkennung. Wie in dem betreffenden Ausschusse, so in der Plenarversammlung erkannte man die Nothwendigkeit, den §. 59. des Gemeindeedicts — welcher aus offenbarem Versehen die gemischten Städte unberücksichtigt gelassen hat — durch einen Zu-

Digitized by Google

ſatzartikel mit dem §. 9. Abſchn. 4. der Verf. Urk. und dem §. 46. des conſtitutionellen Religionsedicts vom 26. May 1818 in Uebereinſtimmung zu bringen. Indeſſen war die Mehrheit der Ueberzeugung, daß der beſchwerende Zuſtand zu eng mit dem Gemeindeedict im Ganzen verflochten ſey, als daß derſelbe außer dieſem Zuſammenhang einer Aenderung unterworfen werden könne. Es wurde daher beſchloſſen:

„daß die Bitte und Beſchwerde der proteſtantiſchen Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten zu Augsburg dem königlichen Staatsminiſterium des Innern mit dem Anſinnen zu übergeben ſey, um bey der Reviſion des Gemeindeedicts und der damit zuſammenhängenden Verordnungen geeignete Rückſicht darauf zu nehmen."

Wir dürfen nun wohl mit gegründeter Zuverſicht erwarten, daß das königl. Staatsminiſterium des Innern ſowohl durch die hohe Wichtigkeit der Sache, als auch durch die Aeußerungen und Anträge beyder Kammern Sich von ſelbſt werde bewogen gefunden haben, das auch in ſo manchen andern Beziehungen ſchadhafte Gemeindeedict der ſchon lange gewünſchten Reviſion zu unterſtellen, und einen verbeſſerten Entwurf den gegenwärtig verſammelten Ständen des Reichs vorzulegen. Für jeden möglichen, wenn gleich nicht zu beſorgenden Fall aber, ſehen wir uns gedrungen, zuvorkommend einer hohen Kammer der Reichsräthe wiederholt mit unſern durch die Verfaſſung begründeten Bitten und Beſchwer-

Digitized by Google

den zu nahen, und Hochderselben Weisheit, Gerechtigkeit und religiöses Gewissen zur Hülfe und Unterstützung aufzurufen, wobey wir uns auf den Inhalt unserer bereits im Jahr 1828 ehrerbietigst überreichten Vorstellung lediglich beziehen.

Zwar ist unterdessen durch Erkenntniß der königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 28. December 1830 die bisher bestandene Gemeinschaft und Vermengung des protestantischen Stiftungsvermögens mit dem katholischen endlich aufgehoben, und was jedem der beyden Religionstheile ausschließend zugehöre, und wozu es stiftungsmäßig zu verwenden sey, festgestellt worden. Wenn gleich aber hiedurch die Gefahr vor Mißbrauch und Beeinträchtigung, dergleichen bisher unser Stiftungsvermögen zu erleiden hatte, für die Zukunft sollte vermindert oder auch — wie gleichwohl nicht der Fall — ganz sollte gehoben seyn, so würde nichts destoweniger der eigentliche Gegenstand und Grund unserer Beschwerden und Bitten noch immer in seinem ganzen Umfang und in seiner vollen Stärke fortbestehen.

Unsere, nun auch richterlich anerkannten Stiftungen gehören, eben weil sie unser ausschließendes Eigenthum sind, auch in unsre ausschließende Verwaltung, und es kann ohne offenbare Verletzung der Verfassung dem katholischen Religionstheil, welcher zumal in dem Magistrat der Stadt Augsburg durch überwiegende Mehrheit seiner Stimmen herrscht, kein Recht zustehen, sich in die Verwaltung des der prote-

stantischen Kirche zugehörenden Stiftungsvermögens einzumischen, oder vielmehr, um richtiger zu sprechen, darüber entscheidend zu verfügen.

Stünde auch — wie wir gleichwohl in unsrer hier beyliegenden frühern Vorstellung erwiesen zu haben glauben dürfen — die Verfassungs-Urkunde des Königreichs mit ihren unzweydeutig ausgesprochenen Grundsätzen uns nicht zur Seite, so würden wir uns auf die von unsern Vorfahren theuer genug bezahlte Urkunde des Westphälischen Friedensschlusses, als auf einen noch immer fortbestehenden, unbestreitbaren Rechtstitel berufen dürfen.

Der Westphälische Friedensschluß — welcher, gleich andern ehemaligen Reichsgrundgesetzen, in mancherley Beziehungen, namentlich aber hinsichtlich der den verschiedenen Kirchengesellschaften daraus erworbenen Rechte, noch immer in seiner rechtlichen Gültigkeit fortbesteht,

(Vergl. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes, zweyte Auflage.

§. 50.

Der Westphälische Friedensschluß bestimmt ausdrücklich, und zwar in besonderer namentlicher Beziehung auf die Stadt Augsburg, Art. V. §. 7.:

„Templorum atque scholarum cuique parti „suarum cura integra reservetur."

Digitized by Google

Diese cura, diese cura integra ist es, welche wir, als altes, nie verlornes, nie aufgegebenes, nimmer verjährbares Recht, für die unserm Religionstheile zugehörenden frommen Stiftungen in Anspruch nehmen, und vermöge welches wir den Mitgliedern der katholischen Kirche im Magistrat, d. h. der katholischen Kirche selbst, keine Befugniß zugestehen können, auf was immer für eine Weise in die Verwaltung unsres Kirchenguts einzugreifen. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs ist es wenigstens nicht, welche durch Entziehung oder Verkümmerung jenes Rechts uns hinter den Zustand des Westphälischen Friedens, allenfalls in die Zeiten des Restitutionsedikts, kläglichen Andenkens, wieder hat zurückdrängen wollen. Was diese Verfassungs-Urkunde wollte, hat sie selbst ausgesprochen; und nicht länger wird uns ein bloßes Uebersehen, ein leicht zu bessernder Redaktionsfehler des Gemeindeedikts den Genuß eines Rechts entziehen sollen, welches uns ganz werden müßte, wenn wir es auch erst aus bloßer Vergünstigung, als neues Geschenk der Verfassungs-Urkunde, besäßen, an welchem wir aber um so fester zu halten in unserm Gewissen uns verbunden fühlen, als unsre Nachkommen von uns zu erwarten berechtigt sind, daß wir unversehrt ihnen hinterlassen, was als ein mit Blut und Thränen erworbenes Erbtheil unsrer Väter auf uns gekommen ist.

Wir erneuern daher auf das dringendste unsere in der Eingabe vom 8. April 1828 enthaltenen Bitten und Anträge, bitten die anliegende Druckschrift der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Vorstellung als inserirt zu betrachten, und verharren mit der tiefsten Verehrung

Angsburg den 3. März 1851.

Einer hohen Ständeversammlung, Kammer der Reichsräthe!

unterthänigst gehorsamste protestantische Mitglieder des Magistrats und des Collegii der Gemeindebevollmächtigten.

Digitized by Google

Geschäftsordnung

für

die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung erklärt unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, des Edicts Beylage X. Zu derselben, so wie des besondern Gesetzes vom 2. Sept. d. J., folgende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung zu beobachten, so lange nicht auf gesetzlichem Wege ein Anderes beschlossen werden wird.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung, Constituirung und Eröffnung der Kammer.

I. Einberufung.

Art. 1.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt.

Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirkes, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

II. Anmeldung.

Art. 2.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bey der besondern, in dem Einbe-

rufungsdecrete bekannt gemachten Einweisungscommission persönlich zu melden und

1) die im vorstehenden Art. 1 erwähnte Ausschreibung vorzulegen;

2) bey wiederholter Einberufung während des Laufes der sechs Jahre, für welche die Mitglieder der Kammer gewählt sind, nebst jener Ausschreibung auch noch ein von der königl. Regierung des Bezirks ausgefertigtes Zeugniß beyzubringen, wodurch die in Ansehung jener Verhältnisse, welche nach Tit. VI. §. 12. der Verfassungs-Urkunde und §. 8. Tit. I. Edikt Beyl. X. zur Verfassungs-Urkunde zur Eigenschaft eines Abgeordneten erforderlich sind, eingetretenen Aenderungen speciell nachgewiesen, oder daß keine Aenderung in dieser Beziehung eingetreten sey, ausgesprochen seyn muß; endlich

3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeige über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

Art. 3.

Ueber die Anmeldung, zu welcher die am Orte der Versammlung selbst ansässigen Abgeordneten auf gleiche Weise verbunden sind, wird ein eigenes Protokoll geführt; auch wird bey dieser Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der Verf. Urk., ihrer sämmtlichen Beylagen und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zugestellt.

Digitized by Google

III. Erforderniß zur Constituirung.

Art. 4.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

Erst wenn diese Zahl beysammen ist, beginnt die Einweisungscommission diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer der vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

IV. Bestellung der Einweisungscommission.

Art. 5.

Die Einweisungscommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten königl. Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung.

Wo es nöthig seyn sollte, tritt bey der zuletzt gedachten Einweisungscommission der zweyte Präsident an die Stelle des ersten, und wenn auch dieser verhindert ist, das älteste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle. Unter denselben Umständen übernimmt daselbst der eine der beyden Sekretäre die Geschäfte des andern, und wenn auch dieser verhindert ist, so tritt für den Fall das jüngste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle.

Digitized by Google

V. Verrichtungen derselben.

1) Im Allgemeinen.

Art. 6.

Die Einweisungscommission hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beyziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, sowie der zwey Sekretäre zu leiten.

2) Prüfung der Einberufungen, Vollmachten und Zeugnisse ꝛc.

Art. 7.

Bey jeder folgenden Versammlung der nämlichen Kammer hat die Einweisungscommission die vorzulegenden Einberufungen, die besondern königlichen Bewilligungen, insofern die Beybringung derselben gesetzlich vorgeschrieben ist, für die als Ersatzmänner eintretenden Individuen, die Zustimmungen der Gutsherrn in Ansehung ihrer gleichfalls als Ersatzmänner neu eintretenden Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritte verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen, und hierüber ein umständliches Protokoll zu verfassen.

Digitized by Google

Art. 8.

Findet die Einweisungscommission bey der Prüfung der Wahlen solche Anstände, welche die verfassungsmäßige Befähigung eines Gewählten zweifelhaft machen, oder findet sie, daß die Vollmachten, Nachweisungen und Zeugnisse bey einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können; so kann der Eintritt desselben in die Kammer vertagt werden, bis diese auf erstatteten Vortrag entschieden haben wird.

Art. 9.

Diejenigen Mitglieder, welche erst nach Eröffnung der Sitzung erscheinen, sowie auch die neuen Ersatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben sich bey dem Präsidenten zu melden.

Dieser prüft mit den beyden Sekretären die Nachweisungen der Vollmachten und Zeugnisse; es wird, wenn nichts dabey zu erinnern ist, ein kurzes Protokoll darüber aufgenommen und sodann die Einführung in der nächstfolgenden Sitzung vollzogen.

Ergeben sich aber Anstände, so wird hierüber durch den Sekretär der Kammer Vortrag erstattet, und der Eintritt kann erst nach beschlossener Zulassung geschehen.

Digitized by Google

3) Wahlen des Directoriums.

Art. 10.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersten dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Sekretäre.

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel, aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln.

Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Einweisungscommission beygegeben.

VI. Auflösung der Einweisungscommission.

Art. 11.

Die Commission übergibt das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königl. Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königl. Er-

Digitized by Google

neunung bekannt, worauf sich ihre Function schließt und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

VII. Plätzeordnung.

Art. 12.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

VIII. Anzeige der Constituirung und Untersuchung der Entschuldigungen.

Art. 13.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später (Art. 129) vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey.

Der Kammer der Reichsräthe macht sie überdieß die von Sr. Königl. Majestät erfolgte Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten namentlich bekannt.

Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen. Dasselbe geschieht auch rücksichtlich derjenigen, welche sich gar nicht entschuldigt haben.

Digitized by Google

IX. Verfahren gegen die Nichterscheinenden.

Art. 14.

Entschuldigt sich ein Abgeordneter nur auf bestimmte Zeit, so müssen die Gründe gehörig bescheinigt seyn, und die Kammer entscheidet auf Präsidialvortrag, ob ein Urlaub, und auf welche Dauer bewilligt werden soll.

Handelt es sich aber um den gänzlichen Austritt, so kann derselbe nur aus den im Edicte über die Ständeversammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewiesenen Gründen, unter der im nämlichen Titel des besagten Edictes §. 47. bezeichneten Voraussetzung, in Anspruch genommen werden.

Nach erstattetem Präsidialvortrage steht es jedem Mitgliede frey, über das Urlaubs- oder Austrittsgesuch seine Bemerkungen vom Platze aus zu machen, und die Kammer entscheidet nach Anhörung sämmtlicher Bemerkungen durch Stimmenmehrheit mittelst Aufstehens oder Sitzenbleibens.

Art. 15.

Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgesuche nicht begründet gefunden worden sind, zur Versammlung einberufen werden, sind dem k. Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben, solche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zuzustellen, und die

Digitized by Google

Bescheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgehen zu lassen.

Art. 16.

Wenn der auf diese Art einberufene Abgeordnete binnen 10 Tagen nach Empfang der Einberufung, wobey der Empfangstag außer Rechnung bleibt, nicht erscheint und keine weitern Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als gültig anerkannt werden, so wird er zum zweytenmale unter Anberaumung einer weitern Frist von zehn Tagen, und mit der Erklärung aufgefordert, daß er sonst als aus der Kammer ausgetreten angesehen, und daß sodann für ihn der Ersatzmann werde einberufen werden.

Die Beförderung dieser zweyten Einberufung an das betheiligte Mitglied geschieht gleichfalls auf die im vorstehenden §. vorgeschriebene Weise.

Art. 17.

Nach Ablauf der zweyten Frist, vom Tage der Zustellung des zweyten Einberufungsschreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erstattete Präsidialanzeige, den Austritt des Abgeordneten durch einen förmlichen Beschluß, und der Ersatzmann wird einberufen; es wäre denn, daß inzwischen gültige Entschuldigungsursachen vorgebracht worden sind, oder daß sonst Beweggründe obwalten, welche die Kammer bestimmen, eine andere Verfügung zu treffen.

Digitized by Google

Es ist Pflicht des Präsidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15 und 16. gesetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen.

X. Vortrag über die sich ergebenden Anstände.

Art. 18.

Hiernächst veranlaßt der Präsident die Erstattung des Vortrages über die Anstände, welche bey der Einweisungscommission hinsichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben und nicht sogleich berichtiget worden sind, und die Kammer entscheidet darüber.

Wenn nach Beendigung der Geschäfte der Einweisungscommission über das Recht eines Individuums, in der Kammer zu sitzen, von wem immer Reclamation erhoben wird, so wird, nach Vernehmung des Betheiligten, der Kammer durch den Sekretär Vortrag erstattet.

XI. Sonstige Verhandlungen vor Eröffnung der Kammer.

Art. 19.

Außer der Untersuchung in Hinsicht auf die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausschüsse, wovon im Art. 40 gehan-

delt werden wird, darf die Kammer der Abgeordneten über keine anderen, wenn auch sonst zu ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände vor förmlicher Eröffnung der Ständeversammlung durch Seine Majestät den König in Berathung treten.

XII. Eröffnung der Versammlung und Vereidung der Mitglieder.

Art. 20.

Seine Majestät der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten, und zwar am Anfange der Sitzung, zu welcher sie durch denselben berufen sind. Bey dieser Beeidung erheben sich die sämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Formen und Feyerlichkeiten der Eröffnung der Kammern werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

XIII. Adresse an den König.

Art. 21.

Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adresse an den König erlassen. Der Antrag hiezu geht vom ersten Präsidenten aus. Sie wird in einem

eigenen Ausschusse, welcher nach Art der übrigen Ausschüsse zu wählen ist, berathen, entworfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Zweyter Abschnitt.

Von den Vorständen und dem untergeordneten Personale der Kammer, dann von der Polizey des Hauses.

I. Rechte, Obliegenheiten und gegenseitige Verhältnisse der Präsidenten.

Art. 22.

Dem Präsidenten der Kammer kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Er eröffnet alle Eingaben, und weiset solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben, an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abstimmungen u. dgl., spricht die Beschlüsse aus und ist überhaupt das Organ der Kammer in ihren

Digitized by Google

Verhältnissen zu der Regierung und zu der Kammer der Reichsräthe.

Art. 23.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte läßt der Präsident ein besonderes Tagebuch führen. Die Einsicht dieses Tagebuches steht jedem Mitgliede auf Ersuchen jederzeit offen.

Nebstdem läßt der Präsident durch Einen der Sekretäre ein Präsenzprotokoll führen, dessen Einsicht gleichfalls jedem Mitgliede offen steht und worin bemerkt wird, welchen Mitgliedern Urlaub bewilliget, wann dieser Urlaub angetreten worden und wann der Beurlaubte zurückgekehrt sey.

Art. 24.

Im Verhinderungsfalle des ersten Präsidenten nimmt der zweyte Präsident den Sitz desselben ein und genießt die nämlichen Vorzüge mit den nämlichen Obliegenheiten. Er wird sich deßhalb in beständiger Kenntniß der obwaltenden Geschäfte und ihres Fortganges erhalten.

Wenn der erste Präsident anwesend ist und dirigirt, so nimmt der zweyte Präsident den ersten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

II. Obliegenheiten des Sekretärs.

1) Im Allgemeinen.

Art. 25.

Die Sekretäre führen das Sitzungsprotokoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zu der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und worüber sie nach geendigter Versammlung Rechnung stellen u. s. w.

Wie die beyden Sekretäre die vorbemerkten Geschäfte unter sich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so treten sie mit dem ersten und zweyten Präsidenten zu einer besonderen Sitzung zusammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bey Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Präsidenten.

2) Führung der Tagebücher.

Art. 26.

Von den Sekretären sind folgende Geschäftstagebücher zu führen:

1) Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den

Präsidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffes nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausschuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denselben in der allgemeinen Sitzung beschlossen worden sey.

2) Das Tagebuch für die Ausfertigungen.

3) Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung.

4) Das Tagebuch für die im Art. 82 vorgeschriebenen Anmeldungen der Redner, mit Bemerkung, ob sie für oder gegen den gestellten Antrag zu sprechen gesinnt seyen.

Die zwey ersten Tagebücher können, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Sekretäre, durch ein Canzleyindividuum, die zwey andern müssen aber von den Sekretären selbst geführt werden.

Jedem Mitgliede der Kammer steht auf Ersuchen die Einsicht dieser Bücher frey.

3) Kasse- und Rechnungswesen.

Art. 27.

Die nach dem Art. 25. von der Centralstaatskasse zu leistenden Vorschüsse werden von dem zur Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens berufenen Sekretär, welchem auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt ist, für die Cassageschäfte auch ein an-

Digitized by Google

deres Individuum zu substituiren, zur Bestreitung der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Bestreitung der Regieausgaben der Kammer verwendet.

3) a. Diäten.

Art. 28.

Die Diäten können nur in Uebereinstimmung mit dem im Art. 23 vorgeschriebenen Präsenzprotokoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus diesem Protokolle gilt als Anweisung zur Auszahlung.

Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erscheint, und sich bey dem Präsidenten nicht entschuldiget hat, so wird er als Abwesender angenommen und so im Präsenzprotokoll bezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erscheint. Für die Zeit der Abwesenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt.

Hat aber ein Abgeordneter sich nur so lange entfernt, daß derselbe keine Sitzung versäumt, so findet der Abzug an den Taggeldern nicht statt.

Die Auszahlung der Diäten geschieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Sekretär monatliche Interimsquittungen, welche bey der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem gesetzlichen Gradationsstempel vertauscht werden.

Digitized by Google

3) b. Reisegebühren.

Art. 29.

Die Reisegebühren werden ausbezahlt nach dem von dem betreffenden Sekretär zu erholenden Zeugnisse der Generalpostadministration über die Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der Sitzungen.

Für Reisen auf Urlaub und zurück werden keine Reisegelder bezahlt.

Deßgleichen findet keine solche Bezahlung statt, wenn ein Mitglied der Kammer sich vor der feyerlichen Schließung derselben ohne Urlaub entfernt.

Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Ursache aus der Kammer aus, so erhält dasselbe die Gebühren für die Zurückreise, den Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt ist.

Die Quittungen über die Reisegelder sind jedesmal mit dem gesetzlichen Gradationsstempel zu versehen.

Art. 30.

5) a. Regie.

Von dem Sekretär, unter welchen zunächst die Canzley gestellt ist, werden die Canzley- und anderen Regiebedürfnisse angeschafft, und die Ausgaben für die Lithographie besorgt. Die Conten hiefür werden in besonderer Sitzung der beyden Präsidenten, und der beyden

Sekretäre zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Zur größeren Anschaffungen ist die vorläufige Genehmigung erforderlich.

Das Protokoll der besagten Sitzung ist die Autorisation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben und wird der Rechnung selbst beygefügt.

Auf gleiche Weise werden die Ausgaben auf Remunerationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem untergeordneten Personale bewilliget und angewiesen werden können, mit der Beschränkung jedoch, daß das größte Maaß dieser Remunerationen den dritten Theil der dem gedachten Personale ausgesetzten Taggelder niemals überschreite.

3) d. Schreibmaterialien.

Art. 31.

Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Canzleyindividuum übertragen, welches dieselbe unter Leitung des Sekretärs zu führen und am Schlusse der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat.

Der bey diesem Schlusse vorhandene Rest der Materialien, so wie die vorhandenen Bureaubedürfnisse werden dem Archivar gegen Quittung ausgehändigt.

Digitized by Google

3) c. Schlußrechnung.

Art. 32.

Mit der Schließung der Kammer stellt der Sekretär die Rechnung und übergibt dieselbe nebst allen vorgeschriebenen Beylagen dem Präsidenten. Dieser sendet solche an das königliche Staatsministerium der Finanzen, von welchem sie dem königlichen obersten Rechnungshofe zur Revision mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen wird auf den Grund der vom königl. obersten Rechnungshofe justificirten Rechnung die Centralstaatscasse zur Abrechnung mit dem Sekretär anweisen.

Durch diese Abrechnung ist das ganze Rechnungsgeschäft beendigt.

III. Ernennung und Obliegenheiten des Archivars.

Art. 33.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Der Archivar hat sich bey den vorbemerkten Ver-

Digitized by Google

richtungen nach seiner besondern Instruction zu achten, und die vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, so wie auch die Siegel zu übernehmen.

Während der Sitzungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archive einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschußvorstandes die verlangten Akten zur Einsicht vorzulegen, und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präsidenten aufgetragen werden.

Uebrigens hat er auch dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch in gegenwärtiger Geschäftsordnung besonders anbefohlen ist.

IV. Bestellung der Canzley, deren Verpflichtung und Entlassung.

Art. 34.

Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Sekretären der Kammer besteht, auf die Dauer der Versammlung angenommen, von demselben verpflichtet, aus den Exigenzgeldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlassen.

V. Aufstellung der Dienerschaft.

Art. 35.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

Digitized by Google

Hierunter sind auch die Pedelle und der Inspector des Ständehauses begriffen.

VI. Polizey des Hauses.

1) Im Allgemeinen.

Art. 36.

Während der Dauer der Versammlung gebührt der Kammer die Polizey in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inspector des Hauses, die Pedelle, Boten und Diener die genaueste Folge unweigerlich zu leisten haben.

2) In Hinsicht der Zuhörer und ihres Benehmens.

Art. 37.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

Zum Eintritte in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen ist der Besitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn gültig ist.

Digitized by Google

Für den königl. Hof, das diplomatiſche Korps, die königl. Staatsminiſterien, den königl. Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe iſt zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die beſonders ausgeſchiedenen Tribünen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben.

Für die außer jenen Tribünen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten mit Rückſicht auf das Verhältniß des Raumes vertheilt.

Art. 38.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird ſtrenge unterſagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer ſogleich fortgewieſen. Sollte ſich Jemand beygehen laſſen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu ſtören, oder die Berathung zu unterbrechen, ſo iſt derſelbe durch die Militärwache in Arreſt zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Beſtrafung zu übergeben.

Der Kommandant der Militärwache iſt angewieſen, dem Präſidenten, auf Requiſition deſſelben, in Ausübung ſeiner Amtsgewalt bewaffneten Beyſtand zu leiſten. Nebſtdem hat der Präſident an den Zugängen des Sitzungsſaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzuſtellen, und ſo zu vertheilen und zu inſtruiren, daß die im vorigen Art. 37 und im gegenwärtigen Art. 38 enthaltenen Beſtimmun-

gen über den Zutritt und das Benehmen der Fremden jederzeit pünktlich vollzogen werden.

Ein besonderer Abdruck dieser Bestimmung ist auf den Gallerien öffentlich anzuheften.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Ausschüssen der Kammer.

I. Bezeichnung der Ausschüsse.

Art. 39.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar:

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,
2) für die Steuern,
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung,
4) für die Staatsschuldentilgung,
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied, und für den Fall der Verhinderung desselben, ein Ersatzmann zu der im folgenden Art. 55 angeordneten

Digitized by Google

vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

II. Wahl der Ausschüsse.

Art. 40.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

Sie wird auf dieselbe Art vorgenommen, wie die Wahl der Präsidenten und Sekretäre, und zwar für jeden einzelnen Ausschuß durch einen besondern Wahlakt.

III. Zahl der Ausschußmitglieder, und Ergänzung derselben.

Art. 41.

Die Ausschüsse in der Kammer der Abgeordneten bestehen aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Sollte sich während der Dauer der Sitzung eine solche Erledigung ergeben, daß ein Ausschuß aus weniger als sieben Mitgliedern bestünde, so werden die abgegangenen durch eine neue Wahl ersetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorstände der Ausschüsse dem Präsidenten sogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa nothwendigen Ergänzung der erforderlichen geringsten Zahl

von Ausschußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne.

Zu einer gültigen Berathung und Schlußfassung wird in jedem Ausschusse die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfordert.

IV. Vorstände und Sekretäre der Ausschüsse.

Art. 42.

Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst gewählt; diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt auch in Ansehung des sechsten Ausschusses, welcher in jeder Woche wenigstens Eine Sitzung halten wird.

Die Akten der Ausschüsse und ihre Sitzungsprotokolle werden von den Ausschußsekretären gesammelt, und am Schlusse der Sitzung dem Sekretär der Kammer übergeben.

V. Geschäftskreis der Ausschüsse.

Art. 43.

Der Geschäftskreis des vierten, fünften und sechsten Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt; der Geschäfts-

Digitized by Google

kreis der übrigen richtet sich im Allgemeinen nach jenem der Staatsministerien der Justiz, der Finanzen (mit Ausnahme der Staatsschuldentilgung) und des Innern, unter Rücksicht auf die Ausscheidung des Ministerialressorts. Hiernach ist in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausschüsse zu bemessen.

VI. Zusammenwirkung mehrerer Ausschüsse.

Art. 44.

Fällt ein Gegenstand in das Gebiet mehrerer Ausschüsse, so ist derselbe vorerst an denjenigen Ausschuß, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu verweisen, daß der Vorstand dieses Ausschusses einen Zusammentritt mit dem betheiligten andern Ausschusse veranlasse. Findet ein Ausschuß, daß die an ihn verwiesene Sache zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einem andern Ausschusse geeignet sey, so hat der Vorstand die Anzeige hievon bey dem Präsidenten zu machen, damit dieser den Zusammentritt der betheiligten Ausschüsse anordne.

In den auf solche Weise vereinigten Ausschüssen führt das älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent, so wie der Sekretär, und zwar dieser letztere aus der Zahl der zusammentreffenden Sekretäre der verschiedenen Ausschüsse, werden durch Stimmenmehrheit ernannt.

Digitized by Google

VII. Benehmen mit den Ministerien und königl. Commissären.

Art. 45.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen. Die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Anschreiben werden, auf Veranlassung der Ausschußvorstände, von dem Präsidenten erlassen. Bey den Berathungen, welche über die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gesetzvorschläge in den Sitzungen der Ausschüsse gepflogen werden, sind die hiezu benannten königlichen Commissäre beyzuziehen, dergestalt, daß sie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausschüsse über die bemerkten Gegenstände Vortrag an die Kammer erstatten, rücksichtlich allenfallsiger Anstände und Modificationen mit ihren Erinnerungen persönlich gehört, und in dieser Absicht zu einem Zusammentritt eingeladen werden; auch ist ihnen außerdem, wenn sie zum Zwecke nothwendiger nachträglicher Mittheilungen über Gesetzvorschläge einen besondern Zusammentritt mit dem betreffenden Ausschusse von ihrer Seite verlangen sollten, die Erfüllung dieses Verlangens nicht zu verweigern.

VIII. Verhältniß der Präsidenten zu den Ausschüssen, und Zutritt anderer Mitglieder.

Art. 46.

1) Von jeder bevorstehenden Ausschußsitzung wird

der Präsident von dem Vorstande des Ausschusses in vorläufige Kenntniß gesetzt.

Den Präsidenten der Kammer steht es frey, jeder Sitzung der Ausschüsse beyzuwohnen; ihre Anwesenheit wird im Protokolle bemerkt.

Im sechsten Ausschusse ist die Anwesenheit des ersten, oder wenn dieser verhindert ist, des zweyten Präsidenten der Kammer unerläßlich.

In den Ausschüssen haben die Präsidenten weder an der Abstimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, sondern diese Leitung steht dem besondern Vorstande jedes Ausschusses ausschließend zu.

2) Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausschusses sind, haben zu den Sitzungen desselben keinen Zutritt.

IX. Vortrag, Berathung und Abstimmung in den Ausschüssen.

Art. 47.

Sobald der Referent eines Ausschusses seinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieses dem Vorstande, welcher den Sitzungstag bestimmt, und die Ausschußmitglieder hiezu unter Bemerkung des Berathungsgegenstandes einladet.

Digitized by Google

Nach abgelegtem Vortrage wird vor allem entschieden, ob die Discussion sogleich eröffnet, oder vertagt werden soll, jedoch stets mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 78.

Bey der Abstimmung wird die Stimme des Vorstandes gleich jeder andern gezählt, und hat kein entscheidendes Uebergewicht.

Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein besonderes Protokoll geführt, worin die Hauptresultate des Vortrages sowohl, als der wesentliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen in gedrängter Kürze bemerkt werden.

X. Vortrag für die Kammer.

Art. 48.

Nach Fassung des Beschlusses hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit genauer Entwicklung der Gründe für und wider, mit allen Meynungen der Mitglieder des Ausschusses, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Resultat, umständlich zu entwerfen, wozu er den schon in der Ausschußsitzung erstatteten schriftlichen Vortrag mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zusätzen und Abänderungen benutzen kann.

Werden über einen Gesetzentwurf mehrere Referenten bestellt, und von diesen mehrere einzelne Vorträge im Ausschusse erstattet, so ernennt derselbe einen weiteren Referenten, welcher einen, das Ganze um-

Digitized by Google

fassenden Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Resultates zu bearbeiten und vorzulegen hat.

Art. 49.

Jeder in Gemäßheit der Beschlüsse abgefaßte Entwurf des für die Kammer bestimmten Vortrages ist von dem Ausschusse oder von den Ausschüssen noch einmal zu prüfen, und nach vollständiger Berichtigung und Genehmigung mit allen Belegen dem Sekretär der Kammer zu übergeben.

XI. Vortrag in der Kammer, Zurückweisung an den Ausschuß.

Art. 50.

Die geschehene Uebergabe des Vortrags an den Sekretär ist von dem Vorstande des Ausschusses gleichzeitig dem Präsidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrage in der Kammer bestimmt.

Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, zur weiteren Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht gleich am Schlusse der Sitzung auf die im Art. 40 bezeichnete Art.

Digitized by Google

In dem vorbemerkten Falle kann der Ausschuß dem Referenten noch einen Coreferenten beygeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewiesenen Gegenstandes ganz nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausschüsse im Allgemeinen gegeben sind.

Hat die Kammer bey dem Beschlusse der Zurückweisung nur bestimmte Abtheilungen des Vortrags, oder bestimmte Punkte des Gegenstandes zur weiteren Erörterung vorbehalten, so hat sich der Ausschuß in seinen neuen Berathungen und Vorträgen auf die genannten Abtheilungen und Punkte zu beschränken, und diese allein werden auch in der Kammer zur Ergänzung der schon vorausgegangenen Berathungen in Discussion gebracht; alles dieß jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des natürlichen Zusammenhanges wegen nothwendig seyn möchten.

XII. Behandlung der Eingaben.

1) Der Staatsbürger und Corporationen.

Art. 51.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden.

Digitized by Google

Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt und zugleich muß bescheiniget seyn, daß sie bereit bey den obersten Behörden respet. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwider laufende Entscheidung erfolgt sey.

Art. 52.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

Art. 53.

Dem Ausschusse, so wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen. Wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, so sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. und 6. verfahren wird.

Digitized by Google

Art. 54.

Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen anderen Gegenstand betreffen, sind ohne Verweisung an einen Ausschuß von dem Präsidenten sogleich zu den Akten zu legen.

Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Sekretariat vernichtet werden.

2) Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

Art. 55.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor allem durch den nach Art. 39 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. In letzterem Falle werden sie ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im ersten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungs-Urkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Aus-

Digitized by Google

schuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Art. 56.

Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge.

Art. 57.

Die Vorträge an die Kammer über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört.

3) Zurücknahme der Anträge.

Art. 58.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

Digitized by Google

Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

XIII. Ausschuß und Commission für die Schuldentilgung.

Art. 59.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

Art. 60.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist der Kammer der Abgeordneten Tit. VII. §. 14. der Verfassungs-Urkunde das Recht eingeräumt, ein Mitglied zu ernennen, welches auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen hat. Diesem Mitgliede sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und es ist befugt, im Falle die Commission dessen gegründete Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des

genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Art. 61.

Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat sogleich nach Eröffnung der Sitzungen seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protokolle, dem Präsidenten zu übergeben. Diesen Bericht stellt der Präsident dem vierten Ausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den ständischen Schuldentilgungscommissär mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

Art. 62.

Dasselbe Mitglied setzt auch während der Sitzung seine Verrichtungen bey der Schuldentilgungscommission fort, und erst am Schlusse der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commissärs und eines Substituten durch absolute Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präsidenten.

Sollte der seitherige Commissär nicht wieder als Abgeordneter gewählt seyn, so muß derselbe dennoch die in den Art. 60 und 61 genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt sogleich nach der Wahl der Ausschüsse ein Mitglied für das Commis-

sionsgeschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erst am Schlusse derselben werden der Commissär und der Substitut definitiv gewählt.

Der Commissär bleibt auch nach Verfluß der sechsjährigen Periode der Kammer, und selbst bey einer früheren Auflösung derselben, in Function, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt und wieder einen neuen Commissär ernannt haben wird.

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

I. Zeit und Gegenstände der Sitzungen.

Art. 63.

Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaßgabe der Menge und Dringlichkeit ihrer Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobey er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet, und jedem Mitgliede davon ein lithographirtes Exemplar zugestellt.

Digitized by Google

Bey eintretenden besonders dringenden Veranlassungen steht dem Präsidenten das Recht zu, die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Von der Zeit jeder Sitzung, so wie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden sogleich nach Bestimmung derselben die königl. Staatsministerien und der königl. Staatsrath durch Mittheilung des Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

II. Verhandlungen in Directorialsachen.

Art. 64.

In Beziehung auf solche Angelegenheiten, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Präsidenten oder Directoriums gehören, ist die Kammer auf erhobene Reclamation zur Verhandlung und Schlußfassung ermächtigt.

III. Verbindlichkeit zur Erscheinung in den Sitzungen.

Art. 65.

Jedes Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besondern dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon

Digitized by Google

er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

Bey der Würdigung jedes Urlaubsgesuches muß darauf Rücksicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer zwey Drittheile der Mitglieder vorhanden seyen. Die Beurlaubten beziehen keine Diäten.

Die über den bewilligten Urlaubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub sich entfernenden Mitglieder erleiden nicht nur den verordnetenAbzug an ihren Diäten, sondern sind auch verbunden, wenn durch ihr schuldhaftes Ausbleiben die Berathung aufgehalten oder verhindert wird, alle dadurch verursachten höhern Kosten zu tragen.

Kein Mitglied der Kammer darf sich in derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

IV. Verfahren rücksichtlich des Protokolles.

1) Verlesung, Berichtigung und Genehmigung desselben.

Art. 66.

Es ist dem Ermessen des dirigirenden Präsidenten oder, auf erhobene Reclamation, der Kammer überlassen, das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schlusse der Sitzung, oder in einer besondern Sitzung verlesen zu lassen.

Digitized by Google

Die Verlesung geschieht durch den Sekretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach dessen Reinschrift von dem Präsidenten, einem Sekretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

Hat ein Mitglied der Kammer gegen die Fassung des Protokolls Bemerkungen zu machen, so müssen dieselben sogleich nach dessen Ablesung, sie dürfen aber nicht während der Ablesung gemacht werden. Findet der Sekretär die Bemerkungen richtig, so wird die Aenderung im Protokoll sogleich vorgenommen, und in diesem Falle geschieht von dem Vorgang nur kurze Meldung im Protokoll der Sitzung. Findet hingegen der Sekretär oder ein anderes Mitglied bey der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer durch Beschluß, ob die Aenderung vorgenommen werden soll oder nicht, und Vorgang und Beschluß müssen im Protokolle der Sitzung aufgezeichnet werden.

Auch den königl. Staatsministern und Commissären steht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls zu verlangen.

Wird gegen das Protokoll nach dessen Ablesung keine Erinnerug erhoben, so wird dasselbe für genehmigt gehalten.

Bey den Erinnerungen über das Protokoll darf Niemand den Gegenstand der Berathung selbst wieder

auffassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten sogleich zur Ordnung zu verweisen.

2) Inhalt des Protokolls.

Art. 67.

Das Sitzungsprotokoll soll die Verhandlungen vollständig enthalten. Insbesondere werden die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, so wie die Vorträge der Ausschüsse vollständig beygelegt.

3) Druck der Protokolle und Register.

Art. 68.

Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Sekretärs, von dem Archivar besorgt, welcher über die in den Protokollen enthaltenen Verhandlungen ein jedem Abgeordneten unentgeltlich zuzustellendes Sach-, Namens- und Ortsregister, nebst einer kurzen Uebersicht der einzelnen Sitzungen verfertiget.

V. Bekanntmachung und Ablesung der Eingaben.

Art. 69.

Nach Verlesung des Protokolls, sofern dieselbe nicht verschoben wird, und nach Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird

Digitized by Google

zur Tagesordnung geschritten, die im Sitzungssaale angeheftet ist.

Die Bekanntmachung der Eingaben geschieht durch den Präsidenten mittelst Ablesung eines Auszuges aus dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche.

Die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte, wenn dieselbe eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte betrifft, findet bey dieser Bekanntmachung gemäß Vorschrift der §§. 33. und 34. Tit. II. Edict X. nicht statt, die Ablesung anderer Eingaben nur ausnahmsweise, nämlich wenn es der Präsident für nöthig erachtet, oder wenn es die Kammer durch besonderen Beschluß verfügt.

VI. Beachtung der Tagesordnung.

Art. 70.

Keinem Abgeordneten ist erlaubt, vor dem Schlusse der Sitzung andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagsordnung verzeichnet sind. Der Präsident hat jedes Mitglied der Kammer, welches diese Vorschrift übertritt, auf der Stelle zur Tagesordnung zurückzuweisen.

VII. Beschränkung der Berathungen auf den verfassungsmäßigen Wirkungskreis.

Art. 71.

Die Kammer kann nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören,

Digitized by Google

VIII. Oeffentlichkeit der Sitzungen und deren Umwandlung in geheime.

Art. 72.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

Wenn ein Mitglied diese Verwandlung in einen geheimen Ausschuß verlangt, und noch vier Mitglieder demselben beystimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und sie wird hienach entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will. Wenn wenigstens fünf Mitglieder eines Ausschusses zur Erstattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen, so muß hierin willfahrt werden. Ist aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausschusses gestellt, so entscheidet die Kammer in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausschusses begutachtete geheime Sitzung statt finde oder nicht.

Wird von den königl. Staatsministern oder von den königl. Commissären, oder auch nur von Einem derselben erklärt, daß sie der Kammer eine Eröffnung

in geheimer Sitzung zu machen habe, so muß in Folge dieser Erklärung die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

IX. Protokolle über die geheimen Sitzungen.

Art. 73.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Diese Protokolle müssen geheim bleiben und von dem Sekretär selbst geschrieben werden. Die Unterzeichnung geschieht, wie bey den Protokollen der öffentlichen Sitzungen.

X. Verschweigung der gepflogenen Verhandlungen.

Art. 74.

Alle Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen jedermann zu verschweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf irgend eine Weise verletzt habe, so kann ihm die Kammer nach vorgängiger Untersuchung durch Beschlußfassung deßhalb einen Verweis ertheilen, oder ihn auf bestimmte Zeit oder gänzlich ausschließen.

XI. Mittheilungen im Namen des Königs.

Art. 75.

Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenstände durch Seine Minister oder besondere Commissäre an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beyzuwohnen.

XII. Deren Behandlung.

Art. 76.

Wenn auf solche Art die Minister oder königl. Commissäre erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrags der königl. Commissäre, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

Art. 77.

Sobald einer der Ausschüsse einen Vortrag vollen-

Digitized by Google

det hat, ist dem Präsidenten der Kammer davon Anzeige zu machen.

Derselbe wird diese Anzeigen in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuch eintragen, und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher sie eingekommen, feststellen lassen.

Das erwähnte Tagebuch soll den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen.

XIII. Vorzüge der von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstände.

Art. 78.

Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Alle übrigen Vorträge sind in der Zeitfolge, in welcher sie bey dem Tagebuche angemeldet werden, zur Discussion zu bringen, so fern nicht eine Abweichung hie-

Digitized by Google

von durch die besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit einzelner Gegenstände oder durch sonstige erhebliche Ursachen begründet wird.

XIV. Abdruck der Gesetzentwürfe und Vorträge.

Art. 79.

Jeder Gesetzentwurf ist sogleich nach dessen Vorlage in der Kammer, jeder Vortrag nach dessen Genehmigung im Ausschusse zu lithographiren oder abzudrucken, und sobald dieses geschehen, zu vertheilen. Die Vorträge sind spätestens an jenem Tage, an welchem dieselben in die Kammer gebracht werden, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den königl. Staatsministern und Commissären mitzutheilen, und zwar an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.

XV. Zeit der Berathung.

Art. 80.

Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher als am dritten Tage nach Erstattung des Vortrages zur Berathung gebracht werden, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Dis-

Digitized by Google

cussion zweymal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder die anwesenden Staatsminister oder königl. Commissäre die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

XVI. Trennung der Discussion.

Art. 81.

Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besondern zusammen.

XVII. Vormerkung der Redner bey dem Sekretariate.

Art. 82.

So oft die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern statt findet, steht jedem Mitgliede

Digitized by Google

der Kammer von der Festsetzung des Berathungstages an bis zum Beginn der Discussion frey, zum Behufe der allgemeinen Discussion als Redner für oder wider den zu berathenden Gesetzentwurf oder Antrag bey dem Sekretariate sich vormerken zu lassen, je nachdem er denselben in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten will.

Die eingeschriebenen Redner sind nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zur Einschreibung angemeldet haben, dergestalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für ein Redner wider den Gesetzentwurf oder Antrag folget. Uebersteigt die Zahl der einen jene der andern, so ist der Wechsel so lange fortzusetzen, bis die Zahl der Redner für oder wider erschöpft ist, und es folgen sodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

Art. 83.

Den Rednern steht frey, von der Rednerbühne oder ihren Plätzen aus zu reden.

XVIII. Entsagung des Wortes.

Art. 84.

Jedem eingeschriebenen Redner steht es frey, seinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten, jedoch darf hiedurch die im Art. 82. festgesetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden. Findet ein

Digitized by Google

Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat, so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frey, dem Wort zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bey dem Aufrufe anzuzeigen.

XIX. Allgemeine Discussion.

Art. 85.

Nachdem die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird die allgemeine Discussion nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere Discussion in den Art. 88 bis 98 enthalten sind.

XX. Besondere Discussion.

Art. 86.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besondern Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Artikel über.

Bey Gesetzbüchern steht es der Kammer frey, der Discussion über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Discussion über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

Art. 87.

Die besondere Discussion über jeden einzelnen Pa-

ragraphen oder Artikel ist von dem Präsidenten mit der Verlesung dieses einzelnen Artikels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht.

Art. 88.

Nach Verlesung des zu discutirenden Artikels oder Paragraphen gebührt dem zweyten Präsidenten das Wort zuerst.

Art. 89.

Wer nach dem zweyten Präsidenten im Verlaufe der besonderen oder einzigen Discussion zu sprechen gedenkt, hat sich von seinem Platze zu erheben, und den dirigirenden Präsidenten um das Wort zu ersuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen.

Art. 90.

Wenn Mehrere zugleich um das Wort bitten, so ist es dem zu geben, welcher dem Platze nach vorgeht.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen Anderen erhalten.

Digitized by Google

Art. 91.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Artikel oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter als zweymal bewilliget werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache zu berichtigen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

XXI. Beendigung der Discussion.

Art. 92.

Die Discussion über die einzelnen Artikel oder, wo der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Artikel besteht, über das Ganze desselben wird beendiget, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

XXII. Schluß der Debatte auf Verlangen.

Art. 93.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblick sowohl die allgemeine als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner vorgemerkt oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist. Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Debatte niemals verweigert werden.

Digitized by Google

Der Präsident hat über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

Art. 94.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, sofern sie solche für nöthig erachten. Sollten bey diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

XXIII. Vorschlag von Modificationen.

Art. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfes, als auch bey allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Aenderungen (Modificationen) vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen. Die königl. Minister und königl. Commissäre haben jedoch hiezu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Digitized by Google

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besondern Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

Die Abänderungen müssen jedoch in bestimmter Redaction, d. h. in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Artikel annehmen soll, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

Art. 96.

Die nach Vorschrift des Art. 95. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bey Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Artikel nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch die sämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

Art. 97.

Jedem Mitgliede, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet, vor Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Artikel seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrer Modificationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bey der Entwickelung derselben die Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

Digitized by Google

Art. 98.

Die Discussion über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Discussion über den Artikel selbst zu verbinden. Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwickelung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

Auch noch während der Discussion eines Artikels und der darüber vorgeschlagenen Modificationen und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitern Modification zulässig, wenn er nach der Entwickelung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.

XXIV. Vorschlag von Unterabänderungen, nach einer bestimmten Redaction.

Art. 99.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer und den königl. Ministern und Commissarien steht frey, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle sofort eine bestimmte Redaction vorgelegt werden.

XXV. Reihenfolge bey der Abstimmung.

Art. 100.

Bey Abstimmung über die discutirten Artikel und

über die discutirten Modificationen wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über jene Modification abgestimmt wird, welche sich von der primitiven Redaction des Entwurfes am wesentlichsten entfernt, und zuletzt über die Modification, welche von jener Redaction am wenigsten abweicht.

Der Präsident bestimmt diese Reihenfolge, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer im Falle einer Reclamation.

Nach der Abstimmung über die Modificationen wird, im Falle sie sämmtlich verworfen wurden, über die primitive Redaction des Entwurfs abgestimmt.

XXVI. Abstimmung über jede einzelne Frage.

Art. 101.

Bey allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung selbst an die Kammer gebracht worden sind, findet die Trennung der allgemeinen von der besondern Discussion nur dann statt, wenn die Kammer solche nach angehörtem Vortrage durch besondern Beschluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Discussion, sofern der Berathungsgegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenstand in mehrere Theile zerfällt, successive von einem Punkt

zum andern fortzuschreiten, und es findet sodann eine vorläufige Abstimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieselbe statt.

XXVII. Behandlung zugelassener Anträge der Kammermitglieder.

Art. 102.

Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und ist dieser von dem Prüfungsausschusse zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Ständeversammlung geeignet erklärt worden, so hat der Antragsteller die Befugniß, an dem von dem Präsidenten hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freyer Rede zu entwickeln. Der Präsident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die Fragen:

a) ob der Antrag in Erwägung gezogen und

b) ob derselbe sogleich erörtert oder

c) vertagt und auf wie lange, oder

d) dem zuständigen Ausschusse zur näheren Prüfung und Vortragserstattung zugewiesen werden soll.

Beschließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, so fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewiesene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr vorgebracht werden. Beschließt aber die Kammer, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wird nach ihrem Ausspruche ent-

Digitized by Google

weder sogleich, oder an dem bestimmten Tage zur Discussion und Abstimmung über den Antrag selbst geschritten, oder die Prüfung und Vortragserstattung dem zuständigen Ausschusse übertragen.

Art. 103.

Bey der Berathung der eben erwähnten Gegenstände finden die Bestimmungen der Art. 79 und 80, dann der Art. 82 — 87, sofern die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern durch Beschluß der Kammer verfügt wird, ferner die Art. 88 — 93 volle Anwendung.

Uebrigens kann der Antragsteller am Schlusse der Debatte das Wort noch einmal vor dem Referenten nehmen.

XXVIII. Unterbrechung der Redner, Ablesen der Reden.

Art. 104.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden; doch steht es den Ministern und den königl. Commissären frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

Auch ist der Präsident ermächtiget nnd verpflichtet, einem Redner, der sich im Laufe seiner Rede gegen die bestehenden Vorschriften verfehlt, sogleich Ein-

Digitized by Google

halt zu thun, und ihn in die gehörige Schranken zurückzuweisen.

Die königl. Staatsminister, die königl. Commissäre und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Der Präsident hat das unbefugte Ablesen der Reden bey der ersten Wahrnehmung abzustellen, und wenn seine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortsetzung der Rede zu untersagen.

Art. 105.

Niemand darf anders als stehend sprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweise von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten hat, sitzend sprechen zu dürfen.

Art. 106.

Die Person des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwider handelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XXIX. Beschränkung und Mißbrauch des Worts.

Art. 107.

Gemäß der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde

Tit. VII. §. 27. kann kein Mitglied der Kammer für die Stimme, welche es in der Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Im Gebrauche des Worts haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die weitere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtiget und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Versammlung einzelne durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist schuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er ist für die Wahrheit seiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatsache falsch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiset, oder ihm die Wortfüh-

Digitized by Google

rung auf einige Zeit untersagt, oder seine Ausschließung auf bestimmte Zeit verfügt.

XXX. Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.

Art. 108.

Jedes Mitglied der Kammer hat sich alles desjenigen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere ist den Abgeordneten jedes Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XXXI. Verweisung zur Ordnung.

Art. 109.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und auf die Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präsidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweisungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotokoll eingetragen; ist aber die Verweisung durch beleidigende Ausfälle oder gesetzwidrige Aeußerungen solcher Art veranlaßt worden, wie sie im Art. 107. bezeichnet sind, so müssen diese Ausfälle und Aeußerungen bey dem öffentlichen Drucke des Protokolls wegge-

Digitized by Google

lassen, und es kann nur die Ursache der Verweisung im Allgemeinen bezeichnet werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß der Präsident durch Ruf und Verweisung die Ordnung nicht herstellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordung und Störung Antheil nehmen, so hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Etst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

XXXII. Schluß der Sitzung.

Art. 110.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen, Communicationen und Abordnungen, so wie von der Schließung der Kammer.

I. Ordnung und Form der Abstimmung.

Art. 111.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Artikel erfolgt die Abstimmung über dieselben in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen. Bey Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

Art. 112.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

Digitized by Google

Art. 113.

Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bey allen Gegenständen, welche öffentlich berathen worden, ebenfalls öffentlich über die Frage, ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweymal 24 Stunden.

Art. 114.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen.

Art. 115.

Bey der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebey der Präsident zuerst abzustimmen. Der dirigirende Präsident stimmt zulezt, und zwar unmittelbar nach den beyden Sekretären.

Während der Abstimmung zeichnen die Sekretäre die einzelnen bejahenden oder verneinenden Stimmen

Digitized by Google

auf. Ist einer der Sekretäre abwesend oder verhindert, so tritt einer der Sekretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

Wenn durch die Abstimmung des Präsidenten Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

Art. 116.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus.

Art. 117.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beylage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

Digitized by Google

Art. 118.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Art. 119.

Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrages nach den Bestimmungen der Art. 113, 115 und 116 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Art. 117, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

Art. 120.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21 und Tit. X. §. 5 und 6 der Verfassungs-Urkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bey Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

II. Aufnahme der Stimmen in das Protokoll.

Art. 121.

Die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen bey der Art. 116 vorgeschriebenen Abstimmungsweise werden in das öffentliche Protokoll aufgenommen.

Digitized by Google

III. Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Gültigkeit der Abstimmung.

Art. 122.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der in der Verfassungs-Urkunde und X. Beylage derselben besonders angeführten einzelnen Fälle.

IV. Entwerfung, Ablesung, Genehmigung der Beschlüsse.

Art. 123.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letzteren mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. Die vorbemerkte Ablesung geschieht nach Anordnung des Präsidenten und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bey der ersten Verlesung entscheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlassung einer zweyten Ablesung.

Digitized by Google

Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären ausgefertigt.

V. Mittheilung derselben an die Kammer der Reichsräthe.

Art. 124.

Da zufolge der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 19. kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen kann, so müssen die von der Kammer der Abgeordneten über einen solchen Gegenstand gefaßten Beschlüsse, so wie auch nach Tit. VII. §. 20. der Verfassungs-Urkunde die zu Beschlüssen erhobenen Wünsche und Anträge, dann die Anträge über die Beschwerden wegen Verletzung der constitutionellen Rechte im Falle des Art. 53 der gegenwärtigen Geschäftsordnung jederzeit der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, und können nur mittelst gemeinschaftlichen Antrags beyder Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann nach Tit. VII. §. 28. der Verfassungs-Urkunde in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

VI. Initiative und Form der Mittheilungen.

Art. 125.

Die beyden Kammern communiciren unter sich

durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meynung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der letzteren nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von den beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meynungen erfolgt.

Art. 126.

Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer „der ꝛc. den anliegenden Vorschlag Seiner „Majestät des Königs; sie glaubt, daß „er (unbedingt oder unter den beygefügten „Modifikationen) anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; sie hat „demselben ihre Zustimmung nicht geben zu „können geglaubt."

c) Im Falle eines Antrages:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. den an„liegenden von ihr genehmigten Antrag mit „dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen „Berathung zu unterstellen."

Digitized by Google

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bey ihr eingereichte „Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc. ꝛc., welche „sie zur Vorlage an Seine Majestät „den König geeignet findet, zur gleichfall„sigen Würdigung."

Die Antwort der Kammer lautet:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten „Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre „Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung „nicht vertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung „nur unter der beygefügten Modification ge„ben zu können erachtet, worüber sie die wei„tere jenseitige Ansicht erwartet."

VII. Gemeinschaftliche Beschlüsse.

1) Deren Initiative und Form.

Art. 127.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden von derjenigen Kammer aufgesetzt, de-

Digitized by Google

ren Beschluß die Hauptgrundlage des gemeinschaftlichen Antrages bildet.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse:

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender Form vorgelegt:

a) Im Fall der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände „haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage „ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meynung:

„Die ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche „Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinigen können.

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage „nur unter folgenden ehrfurchtsvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung „geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem

„Könige den beygefügten Vorschlag, wel-
„chen sie für den Staat vortheilhaft und nütz-
„lich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte,
„demselben die königl. Genehmigung zu er-
„theilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem
„Könige die beyliegende Beschwerde des ꝛc.
„in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte,
„derselben die allerhöchste Abhülfe zu gewähren."

2) Deren Unterzeichnung und Uebergabe.

Art. 128.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

Die Unterzeichnung geschieht mit der Submissionsformel:

„die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände
„des Reichs."

In Abwesenheit des Königs werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse an das Gesammtministerium gesendet.

VIII. Abordnungen und Eingaben der Kammer.

Art. 129.

Andere Abordnungen an den König, welche die Kammer der Abgeordneten einzeln (außer dem Falle des Art. 139) aus besonderer Veranlassung zu veranstalten sich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener und erhaltener allerhöchster Erlaubniß statt, und bestehen alsdann aus den beyden Präsidenten, den beyden Sekretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hiezu bestimmt wird.

Alle Eingaben der Kammer an den König, wenn hiezu besondere Veranlassung vorhanden ist, werden unterzeichnet:

„die allerunterthänigst treu gehorsamste Kammer der Abgeordneten."

IX. Communication der Kammer mit den Staatsbehörden, Unabhängigkeit von Instructionen.

Art. 130.

Die Kammer der Abgeordneten hat außer den königlichen Staatsministerien mit keiner anderen königl. Behörde ins Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

Digitized by Google

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren beschwornen Pflichten zu berathen.

X. Schluß der letzten Sitzung.

Art. 131.

Wenn die für die Dauer der Versammlung in der Verf. Urkunde Tit. VII. §. 22. festgesetzte Zeit, oder die vom Könige bewilligten Verlängerungen abgelaufen sind, so hat der Präsident die Sitzung am Tage des Ablaufs mit der besondern Erklärung zu schließen, daß es die letzte Sitzung sey, und daß sich die Mitglieder bey der bevorstehenden feyerlichen Schließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorschrift des Art. 110 kommt auch hier zur Anwendung.

XI. Feyerliche Schließung der Sitzungen.

Art. 132.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der

König, so wie die Eröffnung derselben verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzleypersonale zu entlassen und die Landtagsakten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München am 10. Sept. 1831.

Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Bericht

des

Abgeordneten v. Korb,

im

Namen des ersten Ausschusses über den Antrag

des

Abgeordneten Dietrich,

die Aufhebung des Alluvionsrechtes des Staates an der Donau betr.

In dem ehemaligen Herzogthum Neuburg, zu welchem auch die Städte Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen gehören, hat das Aerar durch Herkommen das Recht erworben, daß demselben die Alluvionen, Anschütten, welche durch den Donaustrom bewirkt werden, zu Gute kommen, und von ihm als Eigenthum acquirirt werden.

In einem Zeitraume von 20 bis 25 Jahren soll die Stadt Höchstädt allein bey 400 Tagwerk der besten

Gründe auf diese Weise verloren, und es soll die Donau in ihrem Laufe von Günzburg bis Donauwörth in kurzer Zeit 2400 bis 3000 Tagwerk festes Land abgerissen, und hiedurch der Staat fast die gleiche Zahl als Eigenthum erworben haben.

Die genannten Städte Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen stellen die Bitte — welche sich der Abg. Dietrich als Antrag aneignet: —

„Die hohe Kammer wolle auf verfassungsmäßigem Wege erwirken, daß das Alluvionsrecht des Aerars in den bezeichneten Gegenden aufgehoben, und die Donauanschütten den hierdurch beschädigten Unterthanen unentgeltlich überlassen werden.“

Anschwemmungen und Zuwüchse, die sich nach und nach und unmerklich an Grundstücken bilden, gereichen in der Regel dem angränzenden Eigenthümer zum Vortheile, und hierin liegt kein Unrecht, weil man bey allmählichem Anspülen fremder Erdtheile den vorigen Eigenthümer ohnehin nicht mehr weiß, diese also mit Recht demjenigen zu Gute gehen, dem das Ufer gehört, theils zur Compensation des ihm auf andere Weise zugehenden Wasserschadens, theils weil auch er in der Lage sich befindet durch allmähliche Abrisse an seinem Eigenthum Verlust erleiden zu können. Es ist demnach an sich eine Abnormität, wenn der Fiskus Alluvionen als Eigenthum in Anspruch zu nehmen hat, dem es hiezu an sich an jedem Rechtstitel gebricht; denn daß Anschütten auch nicht als herrenlose Sachen betrachtet werden können, auf welche etwa der Staat Ansprüche begründen möchte, ist von selbst klar, da Alluvionen

per accessionem juristisch von dem Besitzer des angränzenden Ufers erworben werden.

Mit Grund wird daher die Aufhebung des berührten fiskalischen Vorrechtes, welches derselbe durch Herkommen gegen die Besitzer des Donauufers in den bezeichneten Gegenden genießt, beantragt.

Noch drückender und an sich gänzlich widerrechtlich ist aber das hergebrachte Recht des Staates, gemäß welchem er nicht blos die durch allmähliches Anspülen entstehenden Anschütten, sondern auch beträchtliche und kennbare Theile eines angränzenden Grundstückes, die durch plötzliche Gewalt abgerissen und an das jenseitige Ufer geworfen worden, erwirbt.

Nach gemeinem Rechte sowohl, als nach den meisten Particulargesetzen kann in diesem Fall der Eigenthümer des abgerissenen Stückes sein Eigenthum zurückfordern, oder es muß, sobald dergleichen ganze von selbst angetriebene Stücke coalescirt sind, der neue Eigenthümer, so weit er bereichert ist, den vorigen Eigenthümer entschädigen.

Sofern das fiskalische Alluvionsrecht nicht gänzlich aufgehoben werden wollte, ist doch eine Modification desselben in bemerkter Weise eine dringende Forderung der Gerechtigkeit.

Da jedoch die Staatsregierung ohnehin mit dem Entwurfe eines allgemeinen Civilgesetzes beschäftiget ist, so schlägt Ihr Ausschuß vor, derselben den Antrag des Hrn. Abg. Dietrich mit den Beylagen zur Berücksichtigung bey Bearbeitung des Civilgesetzbuches mitzutheilen, vorläufig aber das Staatsministerium der Fi-

nanzen geeignet zu ermächtigen, daß es die Eigenthümer ganzer und kennbarer Theile eines Grundstückes, wenn dieselben, durch die Gewalt des Stromes abgerissen worden, und hiernach gemäß dem bestehenden Herkommen, dem Staat als Eigenthum zufallen, nach unpartheyischer Schätzung entschädige, sonstige Anschütten aber den betreffenden Gemeinden um billige Preise überlasse.

v. Mußinan,
Vorstand.

v. Korb, Referent.

Windwart.

Digitized by Google

Antrag des Abgeordneten Dietrich.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Welche Verheerungen die Donau durch die beyden von oben, statt von unten begonnenen Durchschnitte und Correctionen zum Nachtheil der Unterthanen in deren Eigenthum im Oberdonaukreise anrichtet, mag wohl am besten hierdurch bestätiget werden, daß in dem Laufe von Günzburg bis Donauwörth allein gegen 2400 bis 3000 Tagwerk festes Land in Wasser verwandelt wurden, wovon zum Theil die Unterthanen sogar die Steuern, Gilten und Zehenten entrichten müssen, während der Staat die fast gleiche Anzahl an Gründen als Eigenthum acquirirt hat, die er — grausam genug — nicht einmal im billigen Anschlag den beschädigten Eigenthümern überläßt, viel weniger eine sonstige Entschädigung denselben gewährt, ja sogar die Abschreibung der Lasten auf mancherley Weise verzögert oder gar unterläßt.

Es ist dieser Gegenstand bereits in früheren Ständeversammlungen in Anregung gebracht worden, und indem ich mich auf die damals dießfalls gestellten Anträge wiederholt erneuernd beziehe, lege ich ein hierauf sich berufendes Originalschreiben der Gemeinde Gundelfingen mit dem Bemerken bey, daß ich noch mehrere

hierin einschlägige mir höhern Orts versprochene Belege nachtragen werde, und stelle an die hohe Kammer die unterthänige Bitte,

„diesen für die sämmtlichen Donauuferbewohner des Oberdonaukreises höchst wichtigen Gegenstand vorzüglich baldest ihrer Abhülfe gewährenden Berathung zu unterziehen.“

In tiefster Ehrfurcht

Einer

hohen Kammer

unterthänig gehorsamster

A. Dietrich.

Digitized by Google

(Vorstellung der Stadtgemeinde Höchstädt.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

In dem ehemaligen Herzogthum Neuburg, wozu auch die Stadt Höchstädt gehörte, ist bekanntlich das Alluvionsrecht herkömmlich.

Vermöge dieses Rechtes werden nun alle Donauanschütten von dem Aerar in Besitz genommen. Die Aufsicht auf diese Anschütten und die Pflege derselben ist dem Forstpersonale übertragen, welches mit übertriebenem Eifer sich bemüht, dieselben in Forste zu verwandeln, und dieses kann auch um so leichter bewirkt werden, als die Weidenbäume ohnehin auf den Donauanschütten gern und äußerst schnell wachsen.

Allein gerade dadurch erhalten die Anschütten auch schnell die Eigenschaft eines festgewurzelten Wasserbaues, werfen sodann den Strom immer auf die gegenüberliegenden lockern und fruchtbaren Gründe hin, wo derselbe nun die schrecklichsten und beynahe unglaubliche Verheerungen anrichtet.

Die schönsten Aecker und Wiesen (öfters das einzige Besitzthum einer Familie, an welchem die ganze häus-

Digitized by Google

liche Existenz hängt) sind oft in wenigen Wochen von dem Strome verschlungen.

Der Lauf der Donau ist in hiesiger flachen Gegend bereits so verdorben, und die Zahl und der Umfang der Anschütten so groß, daß die Gefahr für die Adjacenten täglich drohender wird. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß der Commune und den Bewohnern der Stadt Höchstädt in dem Zeitraume von 20 — 35 Jahren circa 400 Tagwerk der besten Gründe von der Donau abgerissen worden, und durch Alluvion in das Eigenthum des Staates übergegangen sind. Wird nun das Tagwerk gering zu 200 fl. angeschlagen, so beläuft sich der Schaden allein schon auf 80,000 fl., und jener der übrigen an der Donau adjacirenden Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Höchstädt darf sicher auf den doppelten Betrag angenommen werden.

Welch ein enormer Schaden der armen Unterthanen zum Vortheil des Aerars! und dennoch thut der Staat in hiesiger Gegend noch nichts zur Sicherung der Ufer. Derselbe bereichert sich also von dem Verderben der Unterthanen, gegen das allgemeine Rechtsaxiom: „ne quis locupletior fiat ex damno tertii.“

Es scheint daher in Bälde wahr zu werden, was Baron von Kreitmair in den Anmerkungen zum Th. I. Cap. 2. §. 6. des Civilgesetzbuches anführt:

„ut fundi omnes privatis erepti Fisco addicantur, ut judicia et reditus eis au-

ferantur. Si hanc Principi potestatem tribuas, nihil tandem privatis relinquetur. Audiendi sunt subditi, probanda necessitas, causa cognoscenda!“

Wie lange soll das drückende Alluvionsrecht, diese Ausgeburt des Mittelalters, noch fortbestehen? — Dasselbe ist mit allen geschriebenen alt- und neubayerischen Gesetzen in offenbarem Widerspruche, und kann daher mit nichts anderm, als mit dem ehemals von einigen rohen Meeresküstenbewohnern gegen die durch Sturm verunglückten Schiffe ausgeübten Strandrechte verglichen werden.

Die Constitution gewährt nach Titel IV. §. 8. jedem bayerischen Einwohner Sicherheit des Eigenthums. Das Alluvionsrecht aber sichert nicht nur das Eigenthum nicht, sondern gefährdet und entreißt es sogar.

Das Alluvionsrecht widerspricht also der Verfassung geradezu, und kann somit neben letzterer nicht mehr bestehen.

Bey den angeführten traurigen Verhältnissen und triftigen Gründen, findet der Magistrat der Stadt Höchstädt sich veranlaßt, im Namen der Gemeinde an Eine hohe Kammer der Abgeordneten die gehorsamste dringende Bitte zu stellen:

„Dieselbe wolle auf verfassungsmäßigem Wege gefälligst erwirken, daß das harte und eben deßhalb allgemein gehaßte Alluvionsrecht in dem Bezirke des ehemaligen Herzogthums Neuburg aufgehoben, und sofort

die Anschütten den beschädigten Unterthanen, nach Verhältniß der durch Donaufraß erlittenen Beschädigung, als doch immerhin nur geringer Ersatz für die verlornen schönen und fruchtbaren Aecker und Wiesen — unentgeltlich allergnädigst angelassen werden mögen."

Unter Anhoffung der Gewährung des gestellten Ansuchens mit ausgezeichneter Hochachtung und Verehrung

Einer

hohen Kammer

gehorsamster

Magistrat der königl. bayer. Stadt Höchstädt im Oberdonaukreise.

Ruff, Bürgermeister.

Digitized by Google

(Schreiben der Stadt Gundelfingen an den Landstand Dietrich.)

Vom

Magistrat der Stadt Gundelfingen

an den

Landstand Tit. Hrn. Dietrich Wohlgeborn.

Die hiesige Stadt, Stiftungen und Privaten haben an dem Donaustrome Waldungen im Besitze, die einen vorzüglichen Vermögenstheil ihrer Besitzer ausmachen.

Nun geschehen aber von Zeit zu Zeit durch den Donaustrom beträchtliche Abrisse, so daß in den letzten 10 bis 20 Jahren ein Drittheil dieser Besitzungen abgerissen und zu Alluvionen gebildet worden sind. —

Diese Alluvionen oder Anschütten werden sich von Seite des Staats zugeeignet, in Besitz genommen und sind für den Eigenthümer verloren. —

Im Jahre 1824 sind bey dem damals gewesenen außerordentlichen Hochwasser allein bey 110 Juchart

von den erwähnten im hiesigen Gemeindebezirke befindlichen Besitzungen abgerissen worden.

Diese vom Staate bisher ausgeübte Besitzergreifung der Alluvionen, welche aus den der Commune, den Stiftungen und Privaten eigenthümlich gehörigen Grundbesitzungen entstanden sind, gereicht den Eigenthümern dieser Grundstücke zum größten Nachtheile, und es ist bey fernerer Handhabung des Grundsatzes, wodurch die Alluvionen an den Staat übergehen, bestimmt anzunehmen, daß in kurzer Zeit sämmtliche am Donaustrome in hiesiger Gegend befindlichen Grundbesitzungen — Staatseigenthum werden.

In frühern Zeiten, noch in den neunziger Jahren, wurden fragliche Alluvionen den betreffenden Gemeinden vom Staate um eine äußerst mäßige Summe wieder überlassen, was aber in neuern Zeiten nicht mehr geschieht, und desto drückender wird, sohin der durch angeführte Elementarereignisse herbeygeführte Verlust gefühlt.

Auf vielfältige Verwendungen und Gesuche um Entschädigung für die durch den Donaufluß geschehenen Abrisse wurde endlich im Jahre 1829 von Seite der k. Regierung des Oberdonaukreises durch das k. Rentamt Lauingen der Stadt Gundelfingen theils zum eigenen Besitze, theils zur Abtretung an diejenigen Stiftungen und Privaten, welche seit mehreren Jahren her durch Donauabrisse Beschädigungen erlitten haben, 118 Tagwerk Donauanschütten zum Kaufe angeboten, hiefür aber die große Summe von 2773 fl. 22 kr. gefordert.

Digitized by Google

Diese Anschütten, welche nicht Entschädigung für erlittene Beschädigungen gewesen wären, sondern blos als eine Erwerbung um einen hohen Kaufpreis angesehen werden konnten, wurden theils deßwegen nicht angekauft, theils weil sie für hiesige Stadt, Stiftungen und Privaten nicht gelegen waren, und die besser und näher gelegenen derlei Anschütten sich der Staat reservirte.

Es erfolgte nun im vorigen Jahre eine Entschließung der k. Regierung des Oberdonaukreises, welche das k. Landgericht Lauingen dem hiesigen Magistrate am 25. Nov. 1830 mittheilte, dahin: „daß die einzelnen „Gemeinden und Privaten ihre durch die Donau erlit„tenen Beschädigungen, und die Wirklichkeit der Grund„verluste mit Angabe der Flächengröße und des Werth„anschlages vordersamst strenge nachzuweisen haben, ehe „von Seiten des höchsten Aerars eine verkäufliche Ablas„sung mehrerer entbehrlichern Donauanschütten Statt finden „könne."

Es wird zwar von Seite der hiesigen Stadtgemeinde, den Stiftungen und Privaten der geforderte strenge Nachweis mit bedeutendem Kostenaufwande, indem die Besitzungen gemessen und in Plan gebracht werden müssen, angetreten, allein es lassen sich auch nach Herstellung dieses Beweises wenig günstige Resultate für die Beschädigten erwarten, da noch immer nur vom Verkaufe, und zwar nur von dem Verkaufe entbehrlicher Anschütten die Rede ist, und gemäß den bisher von den k. Forstämtern, dann k. Straßen- und Wasserbauämtern beobachteten Normen der größere und bessere Theil der Donauanschütten als unentbehrlich erklärt wird, und auch die sogenannten entbehrlichen, aber

auch schlechtern und größtentheils in kurzer Zeit wieder dem Donauabriß ausgesetzten Anschütten, um einen sehr hohen Preis taxirt werden. —

Indem nun der unterzeichnete Magistrat Euer Wohlgeborn, als Abgeordneten der Städte des Oberdonaukreises, von diesem, sowohl für hiesige Stadtgemeinde, als auch für die übrigen am Donaustrom liegenden Städte, besonders für Lauingen und Höchstädt höchst wichtigen Gegenstande in Kenntniß setzt, nehmen wir uns zugleich die Freyheit, Euer Wohlgeborn zu bitten, bey der gegenwärtigen Ständeversammlung diese Sache in Vortrag zu bringen, und möglichst dahin zu wirken, daß durch Herbeyführung eines Gesetzes oder wie immer die Entschädigungen für derley Elementarbeschädigungen nach Billigkeit regulirt, und den beschädigten Gemeinden, Stiftungen und Privaten die aus ihrem wohlerworbenen Eigenthume entstandenen Alluvionen unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit für den Staat nicht länger vorenthalten werden.

Was durch Elementarereignisse, durch Zufall an den Staat kommt, kann nie als unentbehrlich für den Staat erklärt werden, da der Staatszweck auch ohne diese Elementarereignisse — ohne diesen Zufall doch erreicht würde und erreicht werden müßte.

Es ist dieses eine Bereicherung des Staats auf Kosten seiner beschädigten Unterthanen, und der gesetzliche Grundsatz: nemo debet damno alterius locupletari — Niemand darf sich mit dem Schaden eines Andern bereichern — muß um so mehr für den Staat gelten.

Digitized by Google

Nochmal bitten wir Euer Wohlgeborn, in dieser wichtigen Sache das Beste zu bewirken, und Wohldieselben werden sich ein bleibendes Denkmal des Ruhmes, die Wohlfahrt der betheiligten Stadtgemeinden des Oberdonaukreises befördert zu haben, stiften und die immerwährende Dankbarkeit dieser Gemeinden erwerben.

Womit in schuldigster Hochachtung geharret

Euer Wohlgeborn

ergebenster Magistrat der Stadt Gundelfingen im Oberdonaukreise.

Saufler,
Bürgermeister.

Digitized by Google

(Schreiben der Stadt Lauingen an den Abg. Dietrich.)

Wohlgeborner

Hochgeehrtester Herr!

Es ist Euer Wohlgeborn bekannt, daß in dem vormaligen Herzogthume Neuburg, wozu auch die hiesige Stadt gerechnet wurde, das Alluvionsrecht dem Staate zustund und noch zusteht. Eben so kann Ihnen als Anwohner der Donau nicht unbekannt seyn, daß dieser Fluß, besonders in der hiesigen Gegend, ein sehr lockeres Erdreich durchströmt, welches ununterbrochen abgerissen, weggewälzt und auf eine andere Seite wieder angelegt wird, so daß das Bett sehr unsicher heute da morgen dort sich befindet, und ein Grundeigenthümer nach einem Hochwasser oft seine schönsten Wiesen, Hölzer und Aecker nicht mehr aufzufinden weiß.

Das aber, was auf der einen Seite verloren geht, wird sicher auf der entgegengesetzten Seite wieder angelegt, und da kommt nun der Staat daher und nimmt als von seinem Eigenthume Besitz hievon. Auf diese Weise geschieht es nun, daß Privaten sowohl als Com-

Digitized by Google

munen und Stiftungen ihr Eigenthum verlieren, und dadurch auf die empfindlichste Weise in Schaden versetzt werden, weil dieses Eigenthum unwiederbringlich verloren ist.

Die Wohlthätigkeitsstiftungen namentlich und die Communen werden durch Holzabrisse in die Lage versetzt, den zu unterstützenden Armen nicht mehr mit Holz helfen zu können, und so steigt die Verlegenheit und die Noth, man kann sagen, mit jedem Tage, und eine Abhülfe ist dringend nothwendig.

Zwar liegt bezüglich auf die hiesige Gemeinde in Hinsicht dieser Donauabrisse ein Vertrag vom Jahre 1610 vor, worin Herzog Philipp Ludwig der Stadt alle freyen Aufwürfe, Wörthe und Inseln in der Donau innerhalb des hiesigen Flurbezirks auf immer zu Lehen gab, allein es sind ausdrücklich hierin die sogenannten Anschütten und Durchrisse dem Staate zur Disposition vorbehalten, und es tritt somit häufig der Fall ein, daß ungeachtet des bestehenden Lehens doch nur der mindeste Ersatz für den erlittenen Verlust gegeben ist. Private und Stiftungen bleiben aber, da das Lehen auf sie keinen Bezug hat, ohne alle Entschädigung, und es ist dieses um so schmerzlicher, da sie nicht einmal die Befugniß haben, ihr Eigenthum zu schützen.

Es ist Euer Wohlgeborn dieses ein zu bekanntes Verhältniß, als daß wir hierüber weitläufig zu werden nöthig hätten. Wir setzen also nur noch kurz hinzu, daß die hiesigen Gemeindebevollmächtigten in einer Eingabe vom 23. v. M. den unterzeichneten Magistrat angingen, sich an Sie als einen der Abgeordneten der Städte des

Bd. Bemerkung 1. Band, 1. Heft, 1. Abteilung.

Nachdruck verboten.
Übersetzungsrecht vorbehalten.

Zur Lehre von der Gelbsucht.

Von

Dr. Ludwig Lichtheim,

Assistenzarzt der Klinik.

Vortrag

des

Abgeordneten Klar,

im

Namen des dritten Ausschusses,

über die Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes v. J. 1828.

Durch eine von der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten gemachte Mittheilung vom 6. d. wurde dieselbe in Kenntniß gesetzt, daß die Kammer der Reichsräthe nach gepflogener Berathung über die, von einigen ihrer Mitglieder gestellten Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom Jahre 1828 den Beschluß gefaßt habe, an Se. Maj. den König den Antrag im verfassungsmäßigen Wege zu bringen, daß

1) das erste und das zweyte Wahlcollegium gleich den übrigen die Wahl der Landrathscandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen hätte,

wobey die schriftlichen Wahlstimmen der zu solcher Zusammenkunft nicht erscheinenden Wähler gleichwohl zu berücksichtigen wären, jedoch nur dann, wenn sie vor dem für die Zusammenkunft anberaumten Tage einträfen;

2) die im §. 14, Nr. 3. Abschnitt 1 des Landrathsgesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathscandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufzuheben, und mithin jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freyzustellen wäre.

Ueber diesen Beschluß soll nun die Kammer der Abgeordneten ihre Ansicht aussprechen.

ad 1.

Die erste der beantragten Gesetzesabänderungen bezweckt die Vereinfachung und Abkürzung der Wahl der Landrathscandidaten aus den Classen der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der Pfarrer.

Das Landrathsgesetz hat nämlich, die Wahlform für die Ständeversammlung beybehaltend, als eine Verbesserung derselben in dem §. 14 Nr. 4. die Bestimmung aufgenommen, daß die Wahl sich durch absolute Stimmenmehrheit enscheide.

Bey dem dritten und vierten Wahlcollegium, dem der Städte und Märkte, dann jenem der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, fand die Ausführung dieser gesetzlichen Anordnung keine Schwierigkeiten, da bey diesen die Wahlmänner am Regierungssitze persönlich zusammenkommen, und mit ihnen die Wahlhandlung so lange

Digitized by Google

fortgesetzt werden kann, bis für die erforderliche Anzahl von Candidaten die absolute Stimmenmehrheit sich ergeben hat.

Bey den zwey ersten Classen hingegen, bey welchen die Wahlmänner ihre Stimmen schriftlich einzusenden befugt sind, ergab sich schon bey der ersten Landrathswahl im J. 1829 die Erscheinung, daß wegen Abgangs der absoluten Stimmenmehrheit für die in die Wahl gekommenen Candidaten, die Wahlhandlung öfters und immer vergeblich wiederholt werden mußte, und das bezielte Resultat erst nach Monaten mühsam erreicht werden konnte.

Seit der mit Anfang des laufenden Jahres begonnenen zweyten Landrathswahl sind nun schon mehr als 7 Monate verflossen, und noch sind in dem Isarkreise für die Classen der adelichen Gutsbesitzer und der selbstständigen Pfarrer die erforderlichen Landrathscandidaten, ungeachtet der schon mehrfach erneuerten Abstimmung, noch nicht ermittelt.

Es muß bezweifelt werden, ob die übrigen Kreisregierungen sich eines schnelleren Erfolges zu erfreuen hatten.

Daher wurde nicht nur bey der Kammer der Reichsräthe, sondern auch bey der Kammer der Abgeordneten, und zwar bey dieser durch den Abg. Frhrn. von Fraunhofen der Antrag gestellt, den §. 14 Nr. 4. des Landrathsgesetzes dahin abzuändern, daß für die Wahl der Landrathscandidaten die relative Stimmenmehrheit und zwar um so mehr als genügend erkannt werden soll, als

selbst für den Eintritt in die Wahlkammer nur die relative Mehrheit der Wahlstimmen erfordert werde.

Der dritte Ausschuß erkannte bey der Berathung dieses Antrages die Nothwendigkeit einer Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung vollkommen an, hielt aber dafür, daß die Bestimmung wegen der absoluten Stimmenmehrheit beyzubehalten, dagegen aber — so wie es auch von der Kammer der Reichsräthe beantragt wird — die Wahl der Candidaten aus der Classe der Gutsbesitzer in persönlichem Zusammentritte der Wähler zu vollziehen sey.

Die Kammer der Reichsräthe geht nur darin noch einen Schritt weiter, daß sie die nämliche Verfügung auch auf das zweyte Wahlcollegium, nämlich auf das der selbstständigen Pfarrer, angewendet wissen will.

Es liegt zwar in dieser Hinsicht kein besonderer Antrag eines Mitgliedes der Ständeversammlung vor, aber es ist notorisch, daß die Wahl der Candidaten zum Landrathe bey der Klasse der Geistlichkeit denselben fruchtlosen Wiederholungen und nutzlosen Schreibereyen unterworfen ist, so wie schon an und für sich dieselben Ursachen und Verhältnisse gleiche Wirkungen hervorbringen müssen.

Da nun den Wählern der dritten und vierten Classe die Pflicht obliegt, persönlich zur Vornahme der Wahl an dem Regierungssitze des Kreises zu erscheinen, so kann dieselbe Zumuthung den Wählern der ersten und zweyten Classe mit Grund gemacht werden.

Wie bey jenen, so wird auch bey diesen die Erwählung der vorgeschriebenen Zahl der Candidaten mit Bey-

Digitized by Google

behaltung des gesetzlichen Erfordernisses der absoluten Stimmenmehrheit der Zweck der Versammlung an einem und demselben Tag erreicht werden.

Der dritte Ausschuß kann dagegen dem von der Kammer der Reichsräthe dem ersten Punkt ihres Antrags gemachten Beysatze nicht zustimmen, durch welchen auch die schriftlich eingesendete Wahlstimme für gültig erklärt werden will, in sofern selbe vor der Wahlhandlung eingekommen ist.

Wenn diese Ausnahme zugelassen würde, so könnte nicht verhindert werden, daß nicht in vielen Fällen etwa die meisten oder vielleicht alle Wähler von dem ausnahmsweise gestatteten schriftlichen Stimmrechte Gebrauch machen möchten, wodurch die Ausnahme zur Regel werden würde. Da unter dieser Voraussetzung der Mißstand, welchen man beseitigen will, nicht vermieden wäre, da vielmehr auch in Zukunft bey diesen beyden Classen frustrirte Wahlhandlungen zum Vorschein kommen, und neue Terminsreassumtionen benöthigen würden, welche um so nachtheiliger wären, da die Reisekosten der persönlich erschienenen Wähler ohne Zweck und ohne Aussicht auf eine Vergütung verwendet seyn würden, und da ohne Noth eine Begünstigung der ersten zwey Classen der Wahlcollegien gegen die zwey letzten Classen, deren Wähler zum persönlichen Erscheinen verbunden sind, auf das Neue gesetzlich statuirt werden würde:

so begutachtet Ihr Ausschuß, daß

der Nummer 1. des Antrages der Kammer der

Reichsräthe nur in so weit die Zustimmung ertheilt werde, daß der Nachsatz: „wobey die schriftlichen Wahlstimmen u. s. f.“ hinwegzulassen sey.

ad 2.

Die zweyte Abänderung, den §. 14. Nr. 2. des Landrathsgesetzes betreffend, so ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz dadurch der Aristocratie der Wahlmänner entgegentreten wollte, indem es diesen die Nothwendigkeit auflegte, eine bestimmte Anzahl von Wahlcandidaten und Staatsbürgern außerhalb des Wahlcollegiums zu bezeichnen.

Allein dagegen ist mit Recht zu erinnern, daß durch diesen Zwang bey den Wahlen Schwierigkeiten und Verwickelungen herbeygeführt werden, welche das Wahlgeschäft verzögern, und nach Verschiedenheit der Umstände bey der einen oder der andern Classe selbst die Bürgschaft eines gediegenen Wahlresultates zu schwächen vermögen.

Da nun der Antrag der Kammer der Reichsräthe dem Wahlcollegium die volle Freyheit der Wahl im ganzen Bereiche der wählbaren Mitglieder der betreffenden Klasse gestattet, und dagegen jede Wahlbeschränkung ausschließt, so nimmt der Ausschuß keinen Anstand, die Zustimmung zu diesem Antrag unbedingt zu empfehlen.

ad 3.

Aus den gedruckten Verhandlungen der genannten Kammer ist zu ersehen, daß auch dort die in dem dießseitigen Ausschusse, aus Anlaß eines Antrages des Abg. Mätzler, bereits verhandelte Frage, ob den Mitgliedern des Landrathes nicht eine angemessene Entschädigung durch

Digitized by Google

Diäten und Reisekostenvergütung zu bewilligen sey, der Discussion unterworfen ist, daß aber dort schon in dem Ausschusse einstimmig die Zurückweisung dieses Antrages beschlossen wurde.

Die Gründe, durch welche in dem Ausschuß der Kammer der Reichsräthe dieser Beschluß motivirt wurde, sind die nämlichen, welche schon im Jahre 1828 die obgleich geringe Majorität der Kammer der Abgeordneten für die Ablehnung der in dem Gesetzentwurfe beabsichtigten Entschädigung bestimmten.

Ihr dritter Ausschuß hat jedoch die Gründe, welche für die Verbindlichkeit einer Entschädigungsleistung sprechen, überwiegend gefunden und beschlossen, Ihnen zu begutachten, daß jedem nicht in der Kreisstadt wohnenden Mitgliede des Landrathes für die Dauer der jährlichen Landrathssitzung eine Diäte von drey Gulden und für die Hin- und Zurückreise einen Kostenersatz gleichfalls von drey Gulden pr. Tag, die Tagreise zu 8 Stunden gerechnet, aus Kreismitteln bewilligt werden möge.

Es kann nämlich mit Billigkeit nicht gefordert werden, daß ein Staatsbürger, welcher — dem Vertrauen seiner Mitbürger Folge gebend — sich jährlich zwey Wochen von seinem Hauswesen trennen muß, um für das Wohl der sämmtlichen Einwohner seines Kreises thätig zu seyn, mit einer Ausgabe sich belaste, welche bey den mehrsten derselben größer seyn mag, als die fünffache Grundsteuer, die er nebenher, wie jeder Andere, dem Staate zu leisten verbunden ist.

Digitized by Google

Eine sechsjährige Wiederholung dieses Opfers kann sogar dem häuslichen Wohlstande einzelner Landrathsmitglieder eine empfindliche Wunde schlagen; gewiß aber wird mancher tüchtige Candidat, welcher eine solche Mehrausgabe mit seinem Wirthschaftsbudget nicht wohl verträglich findet, veranlaßt werden, sich von der Theilnahme an einem Institute ausschließen, in das er vielleicht eine größere Masse gereifter Erfahrungen und gediegener Kenntnisse mitzubringen geeigenschaftet war, als sein reicherer Stellvertreter.

Die Gegengründe, — der nöthigen Fortbildung des constitutionellen Lebens in Bayern, dem willig opfernden Patriotismus der bayerischen Staatsbürger entnommen, oder die in dem Rufe zur Mitwirkung für öffentliche Angelegenheiten liegende Auszeichnung als Ersatz für baare Auslagen bietend, sind allerdings hoher Beachtung werth; allein sie führen im praktischen Leben doch immer nur zur Begünstigung des Reichthums, indem sie unter freundlichen Worten den Minderwohlhabenden einladen, freywillig bey seinem Herde zurückzubleiben, und auf das ihm gewordene Vertrauen seiner Mitbürger zu verzichten, dagegen die Ehre, die Angelegenheiten des Kreises mit zu berathen, dem glücklichern Reichen abzutreten.

Mit der Bestimmung, daß in Zukunft die beantragte mäßige Vergütung geleistet werden soll, wird der Grund der bisher so häufig vorgekommenen Ablehnung der gewählten Landrathscandidaten von selbst verschwinden, und es wird daher gleichzeitig mit der Sanctionirung derselben gesetzlich ausgesprochen werden können, daß

Digitized by Google

die im §. 18 unbedingt zugestandene Ablehnungsbefugniß aufgehoben und analog an die Entschuldigungsgründe gebunden werde, welche das constitutionelle Xte Edict §. 44. lit. a, b den erwählten Abgeordneten zur Ständeversammlung vorschreibt.

Es wird daher begutachtet, dem Antrag der Kammer der Reichsräthe noch folgende dritte Bestimmung beyzusetzen:

„Jedem nicht am Sitze der Kreisregierung wohnenden Landrathsmitgliede wird für die Dauer der jährlichen Landrathsversammlung eine Diäte von drey Gulden, und für die Hin- und Zurückreise ein Kostenersatz von drey Gulden pr. Tag, die Tagreise zu 8 Stunden gerechnet, aus Kreismitteln bezahlt."
Der §. 18 des Landrathsgesetzes wird aufgehoben."
„Die zum Landrathe Berufenen können die Wahl und Berufung nur aus denjenigen Entschuldigungsgründen ablehnen, welche der §. 44 lit. a und b des X. constitut. Edicts den zur Kammer der Abgeordneten erwählten Staatsbürgern zugesteht."

Klar, Referent.

Vorgetragen in der am 19. August 1831 gehaltenen XXXIsten Sitzung des dritten Ausschusses und von demselben genehmigt.

München den 19. Septbr. 1831.

v. Anns, Vorstand.

Dr. Schultz,
Sekretär.

Digitized by Google

(Antrag des Abg. Frhrn. v. Fraunhofen auf Abänderung des §. 14. Nro. 4. des Landrathsgesetzes.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Jeder Vaterlandsfreund wird mit dem innigsten Dankgefühle die Wohlthat erkennen, die die Staatsregierung in Gemeinschaft mit den Ständen des Reiches durch die Schöpfung des Landrathsgesetzes im Jahre 1828 ins Leben rief. Verkennen wir nicht die Vortheile, die dieses Institut uns in der Folge mit vollem Rechte erwarten läßt. Außer dem Rechte, im Namen des Kreises die Ausgaben für gemeinschaftliches Bedürfniß, und gemeinschaftlichen Vortheil zu prüfen und zu bestimmen, gesteht uns jenes Gesetz noch das wichtige Recht zu, die Verwaltungsgebrechen zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen, und Vorschläge über deren Abhülfe zu machen.

Allein, meine Herren! lassen Sie uns auch nicht aus dem Auge verlieren, daß dieses Gesetz ein menschliches Werk, und eben darum der Verbesserung und Vervollkommnung fähig sey.

Dazu dürfte sich nach den bisherigen Erfahrungen der §. 14. jenes Gesetzes vorzüglich eignen.

In dem §. 14. Nro. 4. des Landrathsgesetzes ist angeordnet, daß bey den Wahlen der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit die absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden habe. Die Erfahrung bey den bisher statt gefundenen Wahlen hat erwiesen, wie nachtheilig und zeitraubend diese gesetzliche Bestimmung auf das Wahlgeschäft eingewirkt habe, da die Wahlen z. B.

im Unterdonaukreise kaum in 6 Monaten zu Stande gebracht werden konnten. Derselbe Fall findet auch bey der neuen Wahl zum Landrathe dem Vernehmen nach in mehreren Kreisen statt, ungeachtet sie schon im December vorigen Jahres angeordnet wurde.

Die Ursache dieses Mißverhältnisses möchte wohl in dem besondern Umstande zu finden seyn, daß die Wähler, alle von einander entfernt, höchstens nur zufällig in der Wahl des einen oder andern Individuums übereinstimmen können, daß daher die Wahlen immer einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen, bis dieselben endlich zu Stande kommen.

Zudem tritt hier noch der weitere Mißstand ein, daß jene adelichen Gutsbesitzer, die als Zeugen der Eröffnung der Wahlstimmen beyzuwohnen haben, auf diese Art sehr oft fruchtlos an den Sitz der betreffenden Regierungsstelle vorgeladen, und hiedurch zu bedeutendem Zeit- und Kostenaufwand veranlaßt werden, wie dieses bisher im Unterdonaukreise der Fall war, wo nur ein adelicher Gutsbesitzer dieses Kreises am Sitze der Regierung selbst wohnt, weßhalb jedesmal die Einladung mehrerer entfernter Gutsbesitzer nöthig war.

Die eben bezeichneten Mißstände können sehr leicht und auf die einfachste Weise dadurch entfernt werden, wenn auch die Wahl der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit zum Landrathe in derselben Weise wie jene zur Ständeversammlung vollzogen, und gesetzlich ausgesprochen wird, daß auch hier die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Digitized by Google

Ich stelle demnach an die hohe Kammer der Abgeordneten das Gesuch, daß von derselben der Antrag an die Staatsregierung zur Abänderung des §. 14. Nro. 4. des Landrathsgesetzes im verfassungsmäßigen Wege in der Art gestellt werden möge, daß bey den Wahlen der adelichen Gutsbesitzer zum Landrathe die relative Mehrheit zu entscheiden habe.

Womit ich mich in der tiefsten Ehrfurcht empfehle.

Der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster
Frhr. v. Fraunhofen,
Abgeordneter zur II. Kammer
der Ständeversammlung.

München den 22. März 1831.

Digitized by Google

(Antrag des Abgeordneten Mätzler auf Abänderung des §. 21. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828.)

München am 11. April 1831.

Hohe Ständeversammlung!

Der in Rubro bezeichnete Paragraph sagt: „Die Landrathsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.“ — Mit einer geringen Stimmenmehrheit gegen die Meynung derjenigen, welche den Landrathsmitgliedern eine billige Entschädigung zugemittelt wissen wollten, wurde derselbe in der hohen Kammer der Abgeordneten angenommen. Gründe und Gegengründe sind in den Ständeverhandlungen vom Jahre 1828 niedergelegt, es ist sonach überflüssig, sie hier zu wiederholen. Genügen mag daher die einzige Bemerkung, daß es eine auffallende Zumuthung und für Viele eine zu theuer bezahlte Ehre ist, im Verlaufe von 6 Jahren vier, fünf bis sechs hundert Gulden einer einzigen Familie zu entziehen, da eine solche Ausgabe, — vertheilt auf die Tausende, für deren Interesse das Landrathsmitglied berufen ist, eine kaum bemerkbare Last seyn würde.

Der Erfolg hat wirklich dargethan, was, nebst Andern, auch der Antragsteller bey Berathung des Landrathsgesetzes vorausgesagt hat. Vielfältig werden die Wahlen abgelehnt von solchen, welche des vollen Vertrauens genießen, die aber als Familienväter das Opfer der erforderlichen Ausgabe nicht bringen wollen, oder ohne große Benachtheiligung ihrer häuslichen und ök-

Digitized by Google

nomischen Verhältnisse nicht bringen können, daher auch glauben, es nicht bringen zu dürfen.

So werden manche der tauglichsten Männer dem so wichtigen Geschäfte entzogen. Dieß rechtfertiget ohne Zweifel den Antrag:

„daß den Landrathsmitgliedern eine billige Entschä-
„digung zugesprochen und diese Ausgabe auf die
„Kreiskasse übernommen werde."

Als Entschädigungsmaaßstab wird vorgeschlagen die den ständischen Abgeordneten bestimmte Tagsdiät, jedoch nur für 14 Tage berechnet, sonach in einer Aversalsumme von 70 fl. und die Reisediäten eben so, wie sie den Mitgliedern zur Ständeversammlung vergütet werden.

Antragsteller unterstützt nebenbey auch den Antrag des Herrn v. Fraunhofen, die Wahl der adelichen Gutsbesitzer zum Landrathe betreffend.

In tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Der hohen Ständeversammlung

unterthänig gehorsamster
Mätzler, Abgeordneter.

Digitized by Google

Die Kammer der Reichsräthe

an

die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat die von einigen ihrer Mitglieder gestellten Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom Jahre 1828 in Berathung gezogen und hierauf beschlossen, darauf anzutragen, daß

1) das erste und das zweyte Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathscandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen hätte, wobey die schriftlichen Wahlstimmen der zu solcher Zusammenkunft nicht erscheinenden Wähler gleichwohl zu berücksichtigen wären, jedoch nur dann, wenn sie vor dem für die Zusammenkunft anberaumten Tage einträfen;

2) die im §. 14. Nro. 3. Abschnitt 1. des Landrathsgesetzes ausgesprochene Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathscandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufzuheben, und mithin jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freyzustellen wäre.

Digitized by Google

Worüber der gefälligen Aeußerung jenseitiger Ansicht entgegengesehen wird. Mit ausgezeichneter Hochachtung.

München den 6. August 1831.

Der erste Präsident,
Fürst v. Wrede.

v. Maurer,
erster Sekretär.

Digitized by Google

Bericht

des

Abgeordneten von Mußinan,

im Namen des ersten und dritten Ausschusses,

über

den Gesetzentwurf,

Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschaden betreffend.

Der königliche Staatsminister der Justiz, Freyherr von Zentner, übergab auf königlichen Befehl den 16. des vorigen Monats der Kammer der Reichsräthe den Entwurf des Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschaden zur Berathung und Beystimmung.

Der Gesetzentwurf lautet wie folgt:

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

In der Absicht, die Errichtung und das künftige Bestehen von Privatvereinen zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschaden durch gesetzliche Bestimmungen zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Berücksichtigung der von mehreren Landräthen über diesen Gegenstand abgegebenen Gutachten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Art. I.

Die Execution gegen säumige Vereinsmitglieder auf die Zahlung der verfallenen Vereinsbeyträge ist von den Gerichten nach den dießfallsigen Bestimmungen der künftigen von dem Könige genehmigten Satzungen der Privatvereine zu vollziehen.

Die königliche Bestätigung kann den Vereinssatzungen nur in so fern ertheilt werden, als sie keine den Gesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Art. II.

Die Vereine in den sieben Kreisen dießseits des Rheins genießen für ihre Forderungen an die Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich der laufenden und der während des Concurses verfallenden Beyträge zu dem Vereine im Concurse der Gläubiger den Vorzug der Einstellung in die erste Klasse nach den Beyträgen zu der Brandversicherungsgesellschaft.

Art. III.

Diese Versicherungsgesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobey die Kosten den Vereinskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung befreyt.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt und in jedem Kreise noch besonders durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Diesen Gesetzentwurf hat die Kammer der Reichsräthe den 27. vorigen Monats ihrer Berathung unterzogen und den Beschluß gefaßt, daß sie glaube, derselbe

sey unter der Modification anzunehmen, wonach der Art. III. desselben folgende Fassung enthalte:

»Die Vereine genießen für ihre »Forderungen an die Mitglieder der »Gesellschaft hinsichtlich der laufen»den und der während des Concur»ses verfallenden Beyträge zu dem »Vereine, im Concurse der Gläubi»ger den Vorzug der Einstellung un»mittelbar nach den Beyträgen zu der »Brandversicherungsgesellschaft.«

Zugleich drückt die Kammer der Reichsräthe den Wunsch aus:

»Die Staatsregierung möge durch »jede ihr mögliche Beyhülfe das Zu»standekommen und Gedeihen solcher »Vereine fördern, wie dieses z. B. »bey der Brandversicherungsanstalt »durch Geldvorschüsse ꝛc. zu gesche»hen pflege.«

Dieser von der Kammer der Reichsräthe der Kammer der Abgeordneten mitgetheilte und von da dem ersten und dritten Ausschuß übergebene Beschluß wurde den 18. und 22. September in Berathung genommen, und ehe Ihr erster und dritter Ausschuß ihre gefaßten Beschlüsse äußern, wollen dieselben einige Ansichten über den Gesetzentwurf überhaupt voranschicken.

Zur Vorbereitung eines solchen Gesetzes hat die Staatsregierung im Jahre 1829 sämmtliche Landräthe diesseits des Rheines zum Gutachten über die Bildung einer Ha-

gelschadenversicherungsanstalt, so wie über die derselben zu gebende Einrichtung und Verwaltungsform aufgefordert. Es war zu erwarten, so wie die Kreise nach ihrer Größe und innern Beschaffenheit des Landes verschieden sind, daß auch die Gutachten verschieden ausfallen werden.

Die königl. Staatsregierung hat aber daraus ganz wohl in's Auge gefaßt, daß darüber alle Gutachten übereinstimmen, wie nachtheilig die Beschädigung der Feldfrüchte durch Wetter und insbesondere durch Hagelschaden auf den Wohlstand der Landwirthe einwirke; sie will aber jedoch den Grundsatz nicht anerkennen, unmittelbar selbst bey einem Gesammtvereine im ganzen Königreiche an der Spitze zu stehen.

Sie glaubt ihrerseits hinreichende Hülfe zu leisten, wenn die beschädigten Grundbesitzer durch Nachlässe befriedigt werden. Die königl. Staatsregierung will aber kräftigst mitwirken, wenn Versicherung und Ersatz des durch solches Unglück erlittenen Schadens Gegenstand des Privatverhältnisses, des freyen Uebereinkommens der Betheiligten werde; daher wird sie solchen Privatvereinen mit Ertheilung von Privilegien entgegen kommen.

Die Protokolle über die Verhandlungen des Landrathes im Isarkreise von 1829 und 1830 enthalten gar vieles über die Bildung solcher Vereine, wozu der Abgeordnete Fahrmbacher als damaliger Landrath des Isarkreises vortreffliche Materialien lieferte.

Es ist Thatsache, daß sich die sämmtlichen Landräthe des Königreichs dahin vereinigten, daß die Bildung einer Hagelversicherungsanstalt allerdings nützlich und wünschenswerth sey, daß dieselbe aber nicht allgemein nach

Digitized by Google

dem Muster der Brandassecuranz gebildet werden sollte, sondern daß bloße Privatvereine, beschränkt auf den Umfang jeden Kreises, bestehen sollten.

Gegen dieses Princip wird wohl keine Einwendung zu machen seyn.

Die königliche Staatsregierung hat daher aus den Wünschen des Landrathes des Isarkreises sowohl, als auch der übrigen Landrathsbeschlüsse die Ueberzeugung gewonnen, daß es ein Bedürfniß sey, der Verwaltung dieser Vereine eine mittelbare Unterstützung durch Bestimmungen zu verleihen, die ihr eine möglichst freye und sichere Bewegung verbürgen, und daß es im Staatsinteresse liege, den gemeinnützigen Zweck durch Vorzugsrechte und Befreyungen zu befördern.

Daher legt die königl. Staatsregierung in dem Gesetzentwurfe folgende Concessionen vor:

a) Derselbe enthält die Executionsmittel gegen säumige Zahler von Vereinsbeyträgen;

b) den Vorzug gleich den Brandversicherungsbeyträgen für Ausstände, und

c) die Befreyung des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung.

Der erste Artikel handelt über die Begünstigungen der Execution gegen säumige Vereinsmitglieder.

Niemand wird zweifeln, daß diese Execution einer Begünstigung bedürfe. Worin aber dieselbe bestehen soll, ist nicht ausgesprochen; es ist die Ausführung darüber den Bestimmungen der einzelnen von dem Könige zu genehmigenden Privatvereinssatzungen überlassen, was wohl am zweckmäßigsten seyn wird, da die nähere Regulirung

Digitized by Google

dieses Executionsverfahrens mit dem Umfange und den besondern Verhältnissen der einzelnen Vereine in Beziehung auf die Verschiedenheit der Localitäten in genauester Verbindung steht.

Diese Verfügung des ersten Artikels des Gesetzentwurfes ist dem ganz analog, was der §. 10 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über den Creditverein enthält.

Da man aber mit den Absichten der Kammer der Reichsräthe sich darüber vereinigt, es soll auch dem Rheinkreis freygestellt bleiben, entweder im ganzen Kreise oder nur in einzelnen Bezirken solche Vereine zu bilden, so muß schon gleich in diesem ersten Artikel eine solche Befreyung ausgesprochen werden, die den dort geltenden Gesetzen angemessen ist, daher soll der erste Artikel den Zusatz erhalten;

»Im Rheinkreise tritt die Vollziehung »auf Zwangsbefehle, die durch den »Friedensrichter oder Präsidenten der »Bezirksgerichte executorisch erklärt »werden, ein.«

Der zweyte Artikel räumt den rückständigen Beyträgen zu dem Vereine im Concurse der Gläubiger ein Vorzugsrecht ein, wie dieses ebenfalls in der Prioritätsordnung vom 1. Juny 1822 §. 12 den Beyträgen zur Brandversicherungs-Gesellschaft eingeräumt ist. Die Frage ist nun, wer den Vorzug zwischen den Rückständen der Hagelversicherungsvereine und der Brandversicherungsanstalt haben soll. Der erste und dritte Ausschuß glaubt, daß letztere den Vorzug erhalten sollte, da die Brandversicherungsanstalt ein älteres Recht hat, sohin erst nach diesen

die Rückstände der Hagelversicherungsanstalt locirt werden sollten. Es versteht sich ebenso, daß nur von den laufenden und während der Gant verfallenden Beyträgen ein Vorzugsrecht geltend gemacht werden könne, da die Saumsal von mehreren Jahren zurück der Vereinsverwalter keinen Nachtheil für die übrigen Concursgläubiger begründen kann.

In dem Gesetzentwurfe ist zu Anfang des Art. II. nur von den 7 Kreisen diesseits des Rheins die Rede; nach der angenommenen Redaction der Kammer der Reichsräthe ist die Ausnahme weggelassen, und eine allgemeine Bestimmung für das ganze Königreich gegeben.

Ihr erster und dritter Ausschuß glauben, der II. Art. soll stehen bleiben, wie er in dem Gesetzentwurfe gefaßt ist, er soll aber in Beziehung auf den Rheinkreis folgenden Zusatz erhalten:

> »Im Rheinkreise tritt für diese Forderungen das im Art. 1266 Nro. 3 des Code civil gegebene Vorzugsrecht ein.«

Der III. Art. versichert Freyheit von den Abgaben des Stempels und der Taxen, so wie für den Rheinkreis Befreyung von den Einregistrirungsgebühren, womit Ihr erster und dritter Ausschuß übereinstimmt. Derselbe beantragt aber, diesen Befreyungen und so wohlthätigen Einrichtungen auch die Postfreyheit beyzufügen.

Der Verein kann nur durch seine Agenten wirken; es tritt also nothwendig eine vielfache und vielseitige Correspondenz mit den Agenten, mit den Gerichten, mit den Privaten ein.

Digitized by Google

Sollte der Verein das Postporto bezählen, so müßte er diese eben nicht unbedeutende Auslage den Versicherten zur Last rechnen.

Da man überhaupt für diese wohlthätig wirken will, so sollen dieselben von diesem Postporto und auch bey Geldsendungen befreyt werden, indem die Postanstalt deßwegen keinen Heller Kosten mehr hat, wenn sie die Correspondenz der Anstalt (gesiegelt mit ihrem Siegel mit der Unterschrift: »Verein der Versicherungsanstalt für Wetter- und Hagelschaden«) frey übernimmt.

Es sollte also im III. Art. nach dem Worte »Einregistrirung« eingeschaltet werden: dann Postgebühren sowohl für Briefe als Geldsendungen.

Da die Kammer der Reichsräthe schon einen Wunsch ausgedrückt hat, daß diesen Vereinen, so wie dieß bey den Brandversicherungsanstalten geschieht, durch Geldvorschüsse möchte geholfen werden, so hat Ihr erster und dritter Ausschuß zu diesem Wunsche zwey Wünsche hinzuzufügen geglaubt:

1) die königl. Staatsregierung möge erlauben, daß Beamte, z. B. Assessoren und Actuare, und Angestellte, z. B. Amtsboten, zur Erhebung und Verrechnung der Assecuranzbeyträge verwendet werden dürften;

2) daß die königl. Staatsregierung es den Landräthen zur Aufgabe mache, sich mit der Errichtung von Hagelassecuranz zu beschäftigen.

v. Mußinan, Vorst. d. I. Ausschuß. u. Referent.

v. Anns, Vorst. d. III. Ausschuß.

Windwart.

Dr. Schultz.

Digitized by Google

Vortrag

des

Abgeordneten Lang,

als Referenten des dritten Ausschusses,

über

den Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Closen.

die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Landwirthe und Gewerbtreibende betreffend.

In seinem Antrage sagt Herr Baron v. Closen, daß von Seite des Staates bisher hauptsächlich nur für die Bildung der höhern Stände Sorge getragen worden sey, aber nicht in gleichem Maaße für den Bürger- und Bauernstand. Die Volksschulen, welche sich mit den Knaben nur bis zum zwölften Jahre beschäftigen, die Feyertagsschulen und die wenigen polytechnischen Schulen könnten diese Lücke des Unterrichtes nicht ausfüllen. Er drückt die Hoffnung aus, daß die Staatsregierung hier nachhelfen werde. Zwar glaube man häufig, daß

Digitized by Google

häusliche Erziehung neben einem zweckgemäßen öffentlichen Unterricht die Regel für diese Klassen von Staatsbürgern bilden müsse; aber dagegen müsse man bedenken, wie viele Familienväter durch ihre Verhältnisse außer Stand gesetzt seyen, ihre Kinder ordentlich zu erziehen. Daß solche Erziehungsanstalten ihren Zweck erreichen, dafür führt Hr. Baron v. Closen den Umstand an, daß von Seite der Regierung mehrere Erziehungsinstitute begründet wurden, und erhalten werden, was gewiß nicht der Fall seyn würde, wenn häusliche Erziehung neben öffentlichem Unterrichte schon allein genügte. Das Bedürfniß einer Erziehungsanstalt für künftige Bürger und Bauern sey ihm besonders durch die Erfahrungen, die er bey seinem zu Gern errichteten landwirthschaftlichen Institut gemacht habe, klar geworden.

Referent findet die Begründung einer solchen Erziehungsanstalt für höchst ersprießlich und ganz den Anforderungen, die man von einer solchen machen könnte, entsprechend. Zur Begründung dieser seiner Ansicht scheint es ihm geeignet, folgende zwey Fragen zu stellen, nämlich:

1) Ist überhaupt die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Landwirthe und Gewerbtreibende nothwendig?

2) Wenn eine solche als nothwendig anerkannt wird, soll der Staat sie errichten?

Die Lösung dieser beyden Fragen ist deßwegen von Erheblichkeit, weil sie die Gesichtspunkte enthalten, von welchen aus der zu behandelnde Gegenstand betrachtet werden kann.

Digitized by Google

ad I.

Wer das Bayerland kennt, der ist auch von der unumstößlichen Gewißheit durchdrungen, daß Agricultur und Gewerbe die Grundlage seines Nationalreichthumes bilden. Drey Viertheile der Nation betreiben die Landwirthschaft.

Der Betrieb eines jeden Gewerbes, somit auch des andwirthschaftlichen, richtet sich in Bezug auf sein Vorschreiten stets nach der Intelligenz des Gewerbtreibenden. Die erste Bedingung des guten Standes der Landwirthschaft und der Gewerbe ist möglichste Verbreitung der dem Producenten nothwendigen Kenntnisse.

Die Wege zur Verbreitung der Intelligenz überhaupt sind folgende:

1) durch Belehrung; diese kann eine schriftliche oder mündliche seyn; sie kann ferner mit Anschauung eines practischen Betriebes verbunden seyn; ist sie es nicht, so ist sie eine rein theoretische, im andern Falle eine theoretisch-practische.
2) durch bloße Anschauung;

Die schriftliche Belehrung nun setzt einen schon hinreichend gebildeten Verstand voraus, welcher die Fähigkeit besitzen muß, aufgestellte allgemeine Regeln auf die einzelnen vorkommenden Fälle anzuwenden. Bey ungebildeten Landwirthen findet sie nicht nur keine Anwendung, weil die Vorbedingungen mangeln, sondern sie wird ihnen verderblich seyn, wie dem Kranken der Gebrauch eines Arzneymittels, das man ihm wohl anpries, dessen Anwendung er aber nicht kennt.

Digitized by Google

Die mündliche Belehrung wird meistens auf Universitäten ertheilt, und ist schon deßhalb nicht geeignet, große Wirkungen zu effectuiren, weil der Fall zu den seltenen gehört, daß ausübende Landwirthe Vorlesungen an Universitäten besuchen.

Es gibt zwar viele, welche, in Aufstellung von paradoxen Sätzen sich gefallend, auch geradezu behaupten, die Landwirthschaft sey rein practischer Natur; rein theoretische Ausbildung bringe einem Landwirthe weit eher Schaden als Nutzen. Aber diese Ansicht beruht nur auf höchst falschen Begriffen von Theorie und Praxis. Bey jenen nun, welche die angeführte Behauptung aufstellen, ist Theorie nichts Anderes, als das schriftlich oder mündlich Tradirte, es mag nun Gutes oder Schlechtes in sich fassen. Theorie aber, im rechten Sinne genommen, ist der Inbegriff aller jener aus Beobachtung und Erfahrung abgeleiteten Vorschriften, welche es dem Oekonomen möglich machen, in größter Menge und in größter Vollkommenheit bey den wenigsten Kosten zu produciren. Diese Theorie enthält also größtentheils aus der Erfahrung geschöpfte Lehren, für deren Nützlichkeit die Erfahrung schon den Beweis lieferte; sie ist weniger Sache der Anschauung des Einzelnen, als die Summe von Erfahrungen, welche entweder seit Jahrhunderten oder von Vielen zu gleicher Zeit gemacht wurden. Ebenso falsche Begriffe existiren häufig über das, was man Praxis nennt. Bey sehr Vielen bezeichnet Praxis nur die technische Fertigkeit in Führung der landwirthschaftlichen Geräthe. Aber es fällt in die Augen, wie unvollkommen diese Begriffsbestimmung ist, denn darnach wäre der Praktiker selbst wieder ein Maschine, nur in höherer

Digitized by Google

Potenz, während die Praxis der Landwirthschaft die Kenntniß, allgemeine Regeln auf gegebene einzelne Fälle anzuwenden, seyn soll.

Allerdings ist es auf der andern Seite richtig, daß eine Theorie, für deren Lehren die Praxis nicht die Probe machte, von nicht allgemeiner Anwendbarkeit seyn kann. Daher stammt auch häufig das Vorurtheil gegen die Theorie, daher nämlich, daß Menschen als Theoretiker auftraten, ohne die Ausführung ihrer Hirngespinnste je zu versuchen, noch weniger sie ins Leben überzutragen, wodurch sie dann natürlicherweise sich und ihre Theorie dem Gespötte preisgaben. Aber die wahre Theorie kann für kein Gewerbe auf der Welt nachtheilig werden, und wird von so größerm Erfolge seyn, wenn sie ein durch Ausübung und Beobachtung gebildeter Verstand sich aneignet.

So bleibt denn als die einzige bey der Landwirthschaft und den übrigen Gewerben anwendbare Art von Belehrung nur noch die mündliche Belehrung mit Anschauung eines practischen Betriebes verbunden als anwendbar übrig. Eine solche ist aber nur durch Errichtung von landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen in Verbindung mit Musterwirthschaften und Gewerben möglich, weil sie allein die Möglichkeit geben, die dem Bürger und Bauer erforderlichen Kenntnisse auf eine fruchtbringende Weise zu verbreiten.

Solche Unterrichts-Erziehungsanstalten können aber entweder vom Staate oder von Privaten ausgehen, und es entsteht nun die Frage, wem die Errichtung derse-

Digitized by Google

ben obliege. Dieß führt Referenten zur Beantwortung der zweyten oben aufgestellten Frage.

ad 2.

Wenn es sich um die Beantwortung der Frage handelt, ob es dem Staate obliege, landwirthschaftliche Unterrichts- und Musteranstalten zu begründen, so gibt es verschiedene Ansichten.

Manche halten die ganze Frage für irrelevant, indem sie geradezu sagen, daß man für Erlernung des landwirthschaftlichen Betriebes gar keiner Unterrichtsanstalt bedürfe. Aber wie wenig diese Behauptung eine nähere Beleuchtung aushalten dürfte, geht schon daraus hervor, wenn man erwägt, daß durch diese Behauptung der Satz aufgestellt werde, das Leben des Einzelnen sey hinreichend, um dieselben Erfahrungen zu machen, die man seit mehreren Jahrhunderten unter den verschiedenartigsten Verhältnissen machte; dadurch wird ferner gesagt, daß Jeder durch eigenen Schaden klug werden müsse, weil er sich die Erfahrungen Anderer nicht zu Nutzen machen kann, oder wenn er vielleicht etwas auffaßt, es bey seiner Landwirthschaft in Anwendung bringen kann, wo es leicht unausführbar seyn dürfte.

Andere wollten, daß man es den Privaten überlasse, sich die nothwendigen Kenntnisse zu erwerben und also auch die Mittel dazu, d. i. die Unterrichtsanstalten dafür zu begründen. Aber hier ist es vor allem nothwendig, den Staatszweck recht ins Auge zu fassen.

Der Staat soll nun, das ganze Leben und alle Angelegenheiten des Staatsbürgers umfassend, ihm zur

Digitized by Google

möglichst großen Ausbildung seiner physischen und intellectuellen Kräfte behülflich seyn; also ist es auf unsern Fall hier angewendet, nicht Aufgabe des Staates, zu erwerben, sondern seinen Bürger in den Stand zu setzen, daß er erwerben könne. Dazu dienen nun überhaupt Unterrichtsanstalten. Sie können also nicht Erwerb zum Gegenstande ihres Wirkens haben und waren auch von jeher keine Quelle des Staatseinkommens, sondern nur Gegenstände für Ausgaben; würde der Staat aber nicht Sorge für den Unterricht tragen, so wären allerdings die Privaten dazu gezwungen; nur ist es dann natürlich, daß diese die Unterrichtsanstalten als Erwerbsquellen betrachten und zu einem Gegenstande ihrer Speculationen machen. Dieß steht aber in directem Widerspruche mit dem Zwecke derselben, nämlich möglichster Verbreitung von Kenntnissen durch eine allgemeine Theilnahme an dem Unterrichte derselben. So ist es denn außer Zweifel gesetzt, daß es im Interesse des Staates ausschließend begründet sey, für zweckgemäße Unterrichtsanstalten, wozu auch die landwirthschaftlichen gehören, zu sorgen. Dieß erkannte auch unsere Regierung an, indem sie schon 1803 in Weihenstephan eine land- und forstwirthschaftliche Schule in Verbindung mit landwirthschaftlichem Betriebe errichtete. Durch den Drang der damaligen Zeitumstände löste sie sich wieder auf. Im Jahre 1822 wurde in Schleißheim eine landwirthschaftliche Schule errichtet, welche gewiß auch vieles Gute stiftete; wenn man aber den Umstand in Erwägung zieht, daß das landwirthschaftliche Studium in Bayern keine Hoffnungen auf Staatsdienst begründen kann, auch keine Domainenpachtungen vorhanden sind, die einem durch viele Kosten herangebildeten Landwirthe

Digitized by Google

einen befriegenden Wirkungskreis bieten können; wenn man ferner bedenkt, daß es in unserm Staate nur wenig herrschaftliche Güter gibt, auf denen man einen bezahlten Oekonomen anstellen könnte, wie also der Unterricht in der Landwirthschaft sich größtentheils auf die meistens unbemittelte, wenn auch zahlreichste Klasse von Staatsbürgern beschränkt, so wird es erklärbar, warum die Theilnahme an jener Anstalt nicht größer war, und die Zahl der dort sich befindenden Zöglinge nie 30 erreichte.

Viel Gutes hätte aber durch die von Herrn Baron v. Closen zu Gern errichtete Anstalt bezweckt werden können, und die jedesmaligen, am Schlusse des Jahres erschienen Programme lieferten die erfreulichsten Resultate; aber Herr Baron v. Closen erklärt in seinem beyliegenden Antrage, daß es ihm nunmehr durch die Verzicht auf seinen Quiescenzgehalt unmöglich geworden sey, dieselbe zu unterhalten. Es wäre nun sehr zu bedauern, wenn diese Erziehungsanstalt, welche ihrem Plane und ihrem Anfange gemäß sowohl die geistige als körperliche Entwicklung der ihr anvertrauten Zöglinge zu bewirken im Stande gewesen wäre, mitten in ihrem Aufblühen wieder aufgelöst würde.

Herr Baron v. Closen, welcher schon so viele Beweise seiner Vaterlandsliebe gab, deren neuester, aber gewiß nicht letzter seine Verzicht auf seine Pension ist, fügt in seinem Antrage noch das Anerbieten hinzu, die materiellen und zum Theil persönlichen Hülfsmittel seiner bisherigen Erziehungsanstalt in Gern zum Zwecke einer dort vom Staate zu errichtenden landwirthschaft-

Digitized by Google

lichen Erziehungsanstalt ganz unentgeltlich zum Gebrauche zu überlassen. Zur Hochachtung, die ihm seine bisherigen Handlungen bey jedem Bayer erwarben, muß sich die Bewunderung gesellen, wenn man die Größe der Opfer, welche Herr Baron v. Closen dem Staate zu bringen selbst jetzt noch, nach schon so manchem Aufgeopferten, bereit ist, erwägt. Sein Anerbieten geht auf

1) Einräumung der nöthigen Localität für 60 Zöglinge, die ohne großen Aufwand auf 180 zu erweitern ist;

2) Benutzung der vorhandenen Einrichtung nebst einer nicht unbedeutenden Bibliothek;

3) Ueberlassung der Vorrichtungen und Plätze für Schwimm- und Turnschule;

4) Benutzung der Gelegenheiten seiner Landwirthschaft und des damit verbundenen technischen Betriebes;

5) Unentgeltlicher Unterricht in Religion, Zeichnen, Singen, Technologie, (einschlüssig der Landwirthschaft und Naturwissenschaften), Kenntniß der vaterländischen Gesetze nebst schriftlichen Uebungen in Aufsätzen;

6) Möglichkeit für die Anstalt Einiges, so wie auch für die Zöglinge bey dem landwirthschaftlichen oder Fabrikbetrieb zu gewinnen.

Und für alle diese Anerbietungen nimmt er für sich nichts als eine Art Oberaufsicht über das Lehrpersonale

Digitized by Google

ꝛc. in Anspruch, und glaubt durch die schon vorhandenen materiellen und persönlichen Hülfsquellen die Möglichkeit gegeben, die Anstalt durch eine Dotation von nur so viel, als dessen Quiescenzgehalt betrug, herzustellen. Referent lebt der Ueberzeugung, daß die Staatsregierung nicht zugeben werde, daß eine solche gemeinnützige Anstalt aufhöre, und zwar deßhalb, weil der edelmüthige Unternehmer derselben zu deren fernerer Unterhaltung nur deßwegen außer Stande gesetzt ist, weil er auf seine Pension verzichtete, um seine Pflichten als Staatsbürger erfüllen zu können.

Eine solche Anstalt zu begründen, liegt aber besonders deßhalb im Interesse des Staates, weil er dadurch ein neues Band zwischen sich und seinen Bürgern schlingt, indem er zeigt, daß er das Interesse aller Bürger mit gleicher Liebe umfaßt, und auch für die Bildung der zahlreichsten Klasse von Staatsbürgern, für welche bisher so wenig geschah, kein Opfer scheut. Die Regierung könnte hier sich ein Monument in den Herzen so vieler armer Waisen und unbemittelter Bürger- und Bauernsöhne stiften, indem sie sie zu theoretisch und praktisch gebildeten Landwirthen macht.

Referent stellt daher an die hohe Kammer der Abgeordneten folgenden Antrag:

> Dieselbe möge Seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege bitten, die Erziehungsanstalt für Landwirthschaft und Gewerbtreibende in Gern mittelst Benützung des von Herrn Baron v. Closen gemachten Anerbietens so zu dotiren, daß die-

Digitized by Google

selbe fortbestehen könne, oder daß eine solche Erziehungsanstalt, durch einen hinlänglichen Fond begründet, an irgend einem andern tauglichen Orte errichtet werden könne.

Lanz, Referent.

In der am 29. Septbr. 1831 gehaltenen fünf und dreyßigsten Sitzung des dritten Ausschusses sind, nach Anhörung des obigen von Herrn Dr. Lang erstatteten Berichtes, sämmtliche anwesende Mitglieder dem Gutachten und Antrage des Referenten beygetreten.

München den 29. Septbr. 1831.

v. Anns, Vorstand.
Dr. Schultz, functionirender Sekretär.

Angebogener Antrag des Herrn Baron v. Closen wird dem verehrlichen dritten Ausschusse übergeben, weil, so lange ein Beschluß über die angesonnene Errichtung einer Erziehungsanstalt für Landwirthe und Gewerbtreibende nicht erfolgt, bezüglich auf den finanziellen Punkt ein Vorschlag nicht gemacht werden kann.

München am 19. May 1831.

Fikentscher.
Friedr. Scheuing, Sekretär.

Digitized by Google

Antrag

des Abgeordneten v. Closen,

die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Landwirthe und Gewerbtreibende betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die Bildung der Staatsbürger geht theils aus Unterrichtsanstalten in Verbindung mit Privaterziehung, theils aus öffentlichen Erziehungsanstalten hervor.

Bisher wurde, was Unterricht betrifft, vorzugsweise nur für die privilegirten Stände und nur kärglich für die zahlreichste Klasse der Nation, den Bürger- und Bauernstand, gesorgt. Die Volksschule beschäftiget sich nur mit dem Knaben bis zum zwölften Jahre — die Feyertagsschule, — die Erlaubniß an jenen Schulen, die nur als die Stufen zur höhern Ausbildung zu betrachten sind, — Theil zu nehmen, die hier und da entstandenen polytechnischen Schulen, füllen auf keine Weise, und noch weniger auf eine der Größe des Bedürfnisses entsprechende Weise, die Kluft aus, die sich zwischen den Kenntnissen die ein zwölfjähriger Knabe besitzt, und jenen zeigt, die er sich noch erwerben soll, um einst als Landwirth, Gewerbsmann und Staatsbürger, zu seinem und seiner Mitbürger Wohl, den höhern Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Digitized by Google

Es ist indessen zu hoffen, daß die Staatsregierung durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel sich bestreben werde, dem anerkannten Bedarf möglichst zu entsprechen; ja dieser Gegenstand wird vielleicht noch in gegenwärtiger Ständeversammlung vielseitig angeregt werden. —

Wenn schon rücksichtlich des Unterrichtes die bestehenden Anstalten vorzugsweise für die privilegirten, oder höheren Stände, — nämlich künftige Staats- und Kirchendiener, Doctoren des Rechtes und der Medicin, Lehrer und Gelehrte aller Art — endlich Männer, — die bey voller Unabhängigkeit des Vermögens nur eine höhere Geistesbildung beabsichten — berechnet sind, so finden wir Erziehungsanstalten auf Staatskosten auch nur für diese Privilegirten, aber meines Wissens auch nicht eine einzige, die keinen andern Zweck hätte, als künftige Landwirthe und Gewerbsleute zu bilden.

Mag immerhin die häusliche Erziehung neben einem zweckmäßigen öffentlichen Unterricht die Regel für diese Klassen bleiben; aber wie viele Familienväter sind nach ihrem Gewerbs- und individuellen Verhältnissen ganz außer Stand, ihre Kinder zu Hause ordentlich zu erziehen; wie zweckmäßig wäre es in wohleingerichteten Erziehungsanstalten Vorbilder aufzustellen, wonach die Privaterziehung streben soll; wie viel weiter kann, bey gleichen Anlagen, Character und Geist in einer Anstalt ausgebildet werden, wo von früh bis Abends durch Lehre und Umgebungen, Beschäftigung und Unterhaltung immer auf einen und denselben Zweck hingearbeitet wird, als unter der durch häusliche Beschäftigungen gelähmten Leitung eines Vaters oder einer Mutter.

Das Cadettencorps, das nur Knaben aus höhern Klassen — wenigstens in der Regel, — offen steht; die männliche Erziehungsanstalt dahier und in einigen Städten, die verschiedenen Seminarien, warum läßt man sie bestehen, wenn häusliche Erziehung und Aufsicht neben öffentlichem Unterrichte genügen?

Auf das Bedürfniß einer Erziehungsanstalt für künftige Bürger und Landwirthe, die dem zwölfjährigen, aus der Volksschule getretenen Knaben aufnimmt, und ihn bis zum 17ten Jahr zu seinem künftigen Beruf bildet, wurde ich durch die Erfahrungen aufmerksam gemacht, die mir mein landwirthschaftliches Erziehungsinstitut in Gern verschafft hat.

Dasselbe war vorzugsweise für arme Waisen von obigem Alter bestimmt. Es bestand während fünf Jahren, und wurde von mir an dem Tage aufgelöset, wo ich die Verzicht auf meinen Quiescenzgehalt von 2400 fl. einsendete, da mir eine jährliche Mindereinnahme von diesem Betrage die Opfer nicht mehr gestattete, welche jenes Institut erfordert hatte.

Indessen wurden, besonders in letzterer Zeit, auch Kinder wohlhabender Bürger und Landwirthe gegen Bezahlung aufgenommen; die Eltern, die nach Auflösung der Anstalt ihre Söhne nach Hause nehmen mußten, waren darüber so betrübt, als die Waisen selbst, die ich in ihre Heimath zurückschickte; sie wußten nicht wohin mit den 13 bis 16jährigen Jungen.

Der anliegende, am 23. August v. J. von mir erstattete Bericht über diese Anstalt zeigt den Geist, in

Digitized by Google

welchem die — deutsche, im Gegensatz der gelehrten — Bildung des künftigen bayerischen Staatsbürgers geleitet werden, wie nicht nur tüchtige Arbeiter und Gewerbsleute, ausgerüstet mit den nöthigen Kenntnissen in den mathematischen und Naturwissenschaften, hergestellt, sondern auch der Mensch mit allem Edlen, das in seiner Natur liegt, und der Staatsbürger, der Bayer, durch eine solche Bildung entwickelt werden sollen.

Mögen recht viele Erziehungsanstalten der Art, möge vor der Hand doch wenigstens eine entstehen, wo nebst den Söhnen bayerischer Staatsbürger, um mäßiges Kostgeld, einige talentvolle Arme unentgeltlich erhalten würden.

Es wäre ein schönes neues Band zwischen den verschiedenen Theilen des Reichs, wenn aus Kreismitteln stets einige Jünglinge aus jedem Kreise in einer solchen Anstalt sich befänden, die, nach vollendetem Unterrichte in der Volksschule, in Folge einer öffentlichen Prüfung aller Bewerber, für die talentvollsten und in jeder Beziehung würdigsten erachtet würden.

Staatsanstalten haben besonders den wesentlichen Vorzug vor Privaterziehungsanstalten, daß dort eher als da tüchtige Lehrer eine künftige sichere Subsistenz begründen, daß dort am ehesten jeder auf den Platz gebracht werden kann, für den er am besten paßt.

Indem ich die Errichtung einer solchen Anstalt beantrage, verbinde ich damit das

Anerbieten,

die materiellen und zum Theil die persönlichen Hülfsmittel meiner bisherigen Erziehungsanstalt in Gern zu diesem Ende dem Staate vor der Hand auf 10 Jahre ganz unentgeltlich zum Gebrauche zu überlassen, nämlich:

1) die nöthige Localität, genügend für 60 Zöglinge, und mit sehr geringen Kosten auf 120 zu erweitern;

2) die vorhandene Einrichtung, mit einer nicht unbedeutenden Bibliothek;

3) Plätze und Vorrichtungen zur Schwimm- und Turnschule;

4) Gelegenheit, unentgeltlich alle Arbeiten bey einer ausgebreiteten Landwirthschaft, — bey verschiedenen technischen Betrieben, wie Brauerey, Ziegelbrennerey, Bauwesen, Weberey, Bleiche, Branntweinbrennerey, endlich Runkelrübenzuckerfabrikation, — wenn nach dem erlittenen großen Brandschaden meine Verhältnisse mir gestatten diese Fabrik wieder herzustellen, — zu sehen und einzuüben;

5) unentgeltlicher Unterricht, in Folge von Unterstützungen durch mich, oder aus Lokalstiftungsmitteln, oder von uneigennütziger Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten in:

a) Religionsgegenständen, — durch den verdienten Pfarrer Zimmermann,

b) Zeichnen,

c) Singen,

Digitized by Google

d) einzelnen Zweigen der Technologie (einschlüssig Landwirthschaft) und der Naturwissenschaften;

e) Kenntniß der vaterländischen Gesetze und Einrichtungen, nebst Uebungen in Gerichts- und Gemeindegeschäften;

f) Spinnen, Nähen, Stricken, Weben.

Dadurch würde es möglich das Lehr- und Aufsichtspersonal, welches ausschließend für die Anstalt bestimmt wäre, auf 2 bis 3 Individuen zu beschränken.

6) Möglichkeit für die Anstalt und Zöglinge Einiges durch Arbeit bey dem landwirthschaftlichen oder Fabrikbetriebe zu verdienen.

Ohne die geringste Verbindlichkeit für die Anstalt zu Leistungen der Art, würden solche — in Folge besonderer Uebereinkunft, auf dieselbe Weise bezahlt, wie wenn dazu die gewöhnlichen bezahlten Arbeiter wären verwendet worden. — Indessen ist diese Einnahmsposition, da Bildung und Unterricht die Hauptzwecke bleiben, nicht hoch anzuschlagen.

Es versteht sich,

7) daß alles Personal von der Staatsregierung aufgestellt, alle Comptabilität nach ihren Anordnungen geführt, der Unterricht nach ihrem Plane ertheilt, die nöthige Aufsicht durch ihre Organe gepflogen würde; — ich würde für mich, — unter Verwahrung gegen jede Theilnahme, zumahl in Geldsachen, — lediglich, bey meiner Anwesenheit, eine Art Oberaufsicht ansprechen, beschränkt auf

das Recht, dem Aufsichts- und Lehrpersonal über dessen Leistungen Erinnerungen, und der vorgesetzten Kreisregierung Anzeigen über alles, was die Anstalt beträfe, zu machen. Auch würde ich mit Vergnügen für die erste Einrichtung auf alle Weise mit Rath und That an die Hand gehen.

8) Unter diesen Voraussetzungen dürfte eine Dotation von jährlich beyläufig dem Betrag, welcher dem Staatsministerium des Innern, auf dessen Etat bisher mein Quiescenzgehalt stand, durch meinen Austritt aus dem Staatsdienst heimfiel, — genügen, um die allgemeinen Kosten zu bestreiten und anbey noch einige Zöglinge unentgeltlich zu unterhalten. —

Indessen, ganz abgesehen von diesem Anerbiethen, und von der Art und Weise, wie etwa davon Gebrauch gemacht werden will, stelle ich den

Antrag,

eine hohe Kammer der Abgeordneten wolle, — nachdem sie das Gutachten ihres dritten Ausschusses über die Vortheile und Grundlagen einer Erziehungsanstalt für künftige Landwirthe und Gewerbtreibende vernommen, mit Rücksicht auf die hierzu nöthige Dotation, — Seine Majestät den König um die Errichtung einer solchen Anstalt im verfassungsmäßigen Wege bitten.

In tiefer Ehrfurcht

Einer hohen Kammer der Abgeordneten

treu gehorsamster

Closen, Abgeordneter.

Digitized by Google

Bericht

des

k. Kämmerers und Ministerialrathes

Freyherrn v. Closen

bey der öffentlichen Prüfung der Zöglinge im landwirthschaftlichen Erziehungsinstitut zu Gern.

(Am 23. August bey'm Anfang der Prüfung.)

Wenn ich bey der heutigen Feyerlichkeit persönlich erscheine, nachdem erst vor wenigen Tagen hier der Trauergottesdienst für meinen seel. Vater gehalten wurde, so ist dieß nur Folge eines Pflichtgefühls. Kein Privatverhältniß könnte mich bestimmen, in tiefem Schmerz über den Verlust des Mannes auf dieser Welt, der mich am meisten und den ich am meisten liebte, jezt schon die Einsamkeit zu verlassen; aber die heutige Prüfung sehe ich als eine öffentliche Angelegenheit an, und dem öffentlichen Wohl muß jede Privatrücksicht, müssen auch die heiligsten Gefühle weichen.

Das fünfte Unterrichtsjahr seit der Eröffnung der hiesigen landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt ist vollender; auf 5 Jahre wurde die Dauer des vollständigen Unterrichts berechnet; ein Blick auf das, was die Anstalt seyn sollte, was sie ist, und was sie seyn wird, ist daher nach Vollendung der ersten Periode zeitgemäß. Ich werde deßhalb die Ehre haben, einige allgemeine Bemerkungen über Geist und Grundlagen

der Anstalt, sodann Bemerkungen über einzelne Unterrichtsgegenstände, und endlich Einiges über ihren künftigen Bestand Ihnen vorzutragen.

Das Programm vom Jahr 1825, dann die im Wochenblatte des landwirthschaftlichen Vereins abgedruckten Reden, welche ich bey Eröffnung der Anstalt am 4. Nov. 1825 und am Schluß des I. Unterrichts den 25. August 1826 hielt, bezeichnen Zweck, Umfang und Geist des Instituts bey seiner ersten Begründung. Vergleichen Sie das Programm mit dem dermaligen Zustande, so werden Sie die Bestimmungen des ersten im Allgemeinen erfüllt, und nur zwey wesentliche Unterschiede finden. Eine geistige Bildung, weiter erstreckt als nach dem Programm, und verhältnißmäßig weniger arme Waisen und mehr Kinder noch lebender selbstständiger Staatsbürger.

Daß die geistige Bildung höher gesteigert wurde, wird mir in unserm aufgeklärten Jahrhundert nicht zum Vorwurf dienen.

Wenn nicht viele Waisen in das Institut kommen, wiewohl das k. Staatsministerium des Innern durch Ausschreibung vom 22. Juny 1825 sämmtliche Regierungen der ältern 7 Kreise auf die Benutzung dieses Instituts aufmerksam gemacht hat; wenn ungeachter dieser Aufforderung nur von einem einzigen Landgerichte ein armer Waise hierher geschickt wurde, so mag hieraus über die Thätigkeit der Polizeybehörden in Bezug auf Armenpflege und Unterricht ein höchst erfreuliches oder höchst bedauernswürdiges Resultat hervorgehen. Für die hier befindlichen Waisen oder sonstigen

armen Kinder wurde das Kostgeld theils aus Subscriptionen mehrerer Abgeordneten zu alljährlich 2 fl. 42 kr., theils aus Beyträgen zur gänzlichen Unterhaltung eines Zöglings bestritten. Solche Beyträge fanden seit dem Beginnen der Anstalt von Seite des Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Anspach für 2 Zöglinge statt. Auch flossen solche von Seite Ihrer königl. Hoheiten der Prinzessin Louise, Herzogin von Bayern und des Herzogs Karl von Bayern, dann Ihrer Majestät der verwittibten Königin Karoline, und endlich Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs. Indessen wurden noch mehrere Arme hier unentgeltlich erhalten, als nach dem planmäßigen Kostgeld aus den eingelaufenen Beyträgen getroffen hätte, und die Kosten hiefür, so wie für die ganze erste Einrichtung wurden von mir allein bestritten. Das Verzeichniß sämmtlicher eingegangenen Beyträge liegt zur Einsicht vor.

Aus dem Bauernstande hat bisher noch kein Vater seinen Sohn auf eigene Kosten hieher geschickt, wiewohl viele, besonders aus der nächsten Umgebung, unentgeltliche Aufnahme ihrer Kinder nachsuchten; wohl Folge der beschränkten Vermögensverhältnisse der meisten Landleute. Dagegen haben mehrere wohlhabende Bewohner von Städten und Märkten, insbesondere aus der Klasse der Wirthe und Brauer, ihre Söhne der hiesigen Anstalt anvertraut.

Das Charakeristische derselben — die hohe Aufgabe, die sie sich gesetzt hat und fortwährend verfolgt, ist zweckmäßige Ausbildung der Söhne aus dem Bürger- und Bauernstande, die sich nicht dem Studium der todten Sprachen widmen wollen, vom zwölften Jahre

angefangen, wo sie die Volksschulen verlassen, bis zum 17ten. In dem wichtigen Alter vom 12ten bis 17ten Jahre läuft der noch nicht zum Jüngling gereifte Knabe, der auch noch nicht physische Kräfte genug hat, um Eltern oder Pflegeltern wesentlich in ihren Berufsgeschäften zu unterstützen, die größte Gefahr, das wenige in der Volksschule Erlernte wieder zu vergessen, und wegen Mangels an Aufsicht und zweckmäßiger Beschäftigung physisch und moralisch zu verderben. Dieser so wichtige Zeitraum soll durch Unterricht und Erziehung, durch Ausbildung des Geistes, wie des Körpers ausgefüllt werden.

Was die Grundsätze bey der Erziehungsaufgabe betrifft, so ist wohl nicht nöthig, jene hier aufzuführen, welche allgemein als sachgemäß anerkannt werden; nur einiges über die Eigenthümlichkeiten der hiesigen Anstalt.

Der Winter ist vorzugsweise zur geistigen, der Sommer zur körperlichen Ausbildung bestimmt. Jeder Zögling erhält vom October bis April wöchentlich wenigstens 20 Stunden, worunter jene des Selbstunterrichts und der Wiederholung nicht begriffen sind. Die 5 Sommermonate wird mehr im Freyen körperlich gearbeitet, nur wenige neue Gegenstände werden gelehrt, und mehr das den Winter durch Gelehrte wiederholt, so wie dann fortwährendes Wiederholen und Prüfen die Seele des hiesigen Unterrichts sind. Den Sommer durch kann die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden nur etwa zu 16 gerechnet werden, wobey dann wohl manchen Tag 4 und 6, andere aber nach Verhältniß der durch das Wetter bedingten landwirthschaftlichen Beschäftigung nur 1 oder 2 Unterrichtsstunden treffen. Der Geist wird mehr im

Winter, der Körper mehr im Sommer entwickelt, wiewohl auch im Winter einige körperliche Beschäftigungen und Uebungen, und im Sommer einige geistige Beschäftigungen eintreten.

So wie in Ansehung einzelner Zweige des Wissens, so auch in Ansehung der zwey Hauptbestandtheile des Menschen, an Körper und Geist, erachte ich es der Natur angemessen, nicht gleichzeitig bey verschiedenartigen Gegenständen Anstrengung eintreten zu lassen, und so viel Ziele man successiv erreichen kann, so gewiß bleibt man doch hinter jedem zurück, wenn man sie gleichzeitig alle erreichen will. Die Beschäftigungen neben dem Hauptgegenstand müssen mehr ein Ausruhen als ein Anstrengen seyn. Man kann sich zur Erholung in bereits angewohnten Geistes- und Körperformen bewegen, aber die Kraft fehlt, um sich neue Formen eigen zu machen, und wird sie künstlich aufgeregt, so ist es nur auf Kosten der Zukunft. Wie mancher Jüngling, bey dessen Erziehung dieser Grundsatz nicht in's Aug gefaßt wurde, behielt für sein ganzes Leben eine bedauernswürdige Oberflächlichkeit, oder unterlag, wenn er mit jugendlichem Feuereifer jeden der vielen Gegenstände ergriff! Diese successive Abwechslung der Gegenstände erhält auch bey der Jugend den Reiz der Neuheit, der, gehörig benützt, unendliche Fortschritte machen läßt, während ein durch viele Jahre in etlichen Stunden wöchentlich mechanisch fortgesponnener Gegenstand für ein jugendliches Gemüth alles Anziehende verliert. Dem zufolge ist hier wohl bestimmt, welche Gegenstände während der 5jährigen Erziehungsperiode gelehrt werden sollen, aber Zeitfolge und Ordnung richten sich weniger nach einer

gleichen Vorschrift, als nach den jedesmaligen Verhältnissen, zumal den subjektiven der Zöglinge.

Daß das hier beobachtete System für die körperliche Entwicklung ganz angemessen sey, beweiset das Aussehen der Zöglinge, ihre zum Theil in sehr kurzer Zeit erworbene Fertigkeit im Schwimmen und Turnen, endlich die wenigen Apothekerkosten, die sich in 5 Jahren auf 5 fl. belaufen. Nur ein Zögling, der an einem (mehr chirurgischen) Uebel am Knie leidet, nahm mehr ärztliche Hülfe in Anspruch, die ihm theils hier, theils im Bade zu Höhenstadt zu Theil wurde, und unter der dermaligen persönlichen Leitung unsers berühmten Walthers im allgemeinem Krankenhause in München hoffentlich zu einer gänzlichen Genesung des Kranken führen wird.

Bey der geistigen Ausbildung wird vorzüglich die Entwicklung von 2 Fähigkeiten beabsichtet: Beobachtungsgeist und Verstand. — Wohl wird auch das Gedächtniß geübt, als nothwendiger Handlanger höherer Geisteseigenschaft; die Phantasie, die so leicht über die Wahrheit hinausgeht, findet hier weniger — Aufmunterung; nicht Dichter, Maler, Bildhauer, sondern brauchbare Menschen im Fache der Gewerbskunde, vorzüglich im edelsten aller Gewerbe — der Landwirthschaft, sollen hier gebildet werden.

Zu diesem Ende muß man vor allem den Geist der Beobachtung und der Vergleichung wecken und nähren. Der kleinste Unterschied im Wachsen einer Pflanze, in der Haltung eines Hausthieres, in den Erscheinungen beym Betrieb eines Gewerbes entgeht nicht dem durch

Beobachtung geschärften Auge, und der Geist zieht daraus Folgerungen, die zur wesentlichen Verbesserung führen. So ist das Auge der erste Lehrmeister durch Anblick und Zeichnen von Landkarten — in der Geographie; durch Aufsuchen und genaues Beobachten der Pflanzen in der Naturgeschichte, durch Anblick von Feld und Wiese, Pflug und Spaten — im Ackerbau; beym Selbstzeichnen der Figuren in der Geometrie. Ja, ohne Anschauung würde das so sehr empfohlene Studium der Naturwissenschaften zu einem Wortgedächtniß herabsinken, und nach raschem Auffassen aller Classen und Namen in der Botanik und Mineralogie würde vielleicht das aufkeimende Haberblättchen für Waizen, die Schwefelkiesstufe für Gold gehalten. Ein vorzügliches Mittel zur Schärfung dieses Beobachtungsgeistes aber ist nicht bloß zu sehen, sondern auch, wo nur möglich, wie oben bemerkt wurde, selbst Hand anzulegen, und über das Geschehene und Gethane Rechenschaft zu geben. Viel schärfer muß das Auge das bemerken, was durch Wort oder Zeichnung wieder dargestellt werden soll.

Die hiezu nöthigen Vergleichungen und das geistige Selbstschaffen, das dem körperlichen vorangehen muß, sind schon Uebungen des Verstandes, der auch vorzüglich noch durch mathematische Studien, dann durch Kenntniß der Lebensverhältnisse und der dieselben regelnden vaterländischen Gesetze und Einrichtungen genährt und gestärkt wird. Nicht viele Worte, Sätze und Thatsachen sollen das Gedächtniß der Zöglinge belasten, aber aus mancherley Gegenständen sollen einzelne Hauptbegriffe ihrem Geiste klar vorschweben.

Doch nicht nur unterrichtet, auch erzogen sollen die Zöglinge werden.

Digitized by Google

Da sie bestimmt sind, in einem constitutionellen Staate, somit unter der Herrschaft des Gesetzes zu leben, so sey Gehorsam dem Gesetze auch das erste Erziehungsprinzip, ein Gehorsam, gestärkt durch religiöse Ueberzeugung, ein Gehorsam, der durch fortwährende Uebung zur Gewohnheit werden muß. Schnelle, unverdrossene Befolgung des erhaltenen Auftrages ziemt dem Knaben und Jünglinge, und selbst der zum Befehlen einst Bestimmte wird nicht zu befehlen wissen, wenn er nicht zu gehorchen lernte. Neben dem Gehorsam sollen Fleiß, Thätigkeit und jugendliche Munterkeit zur Gewohnheit werden, und neben den Stunden der Geselligkeit den individuellen und bürgerlichen Charakter des Zöglings entwickeln. Nicht der Geist klösterlichen Zwangs, der schon dem künftigen Berufe des Zöglings zuwider wäre, sondern der einer strengen, sittlichen Familienordnung herrsche im Institut. Das Gute, und unbedingtes Folgen, wo das Wort Pflicht ertönt, werde vorerst zur Gewohnheit, dann ist der schwere Kampf einer höheren geistigen Ueberzeugung mit bösen Neigungen nicht nöthig. Durch das Begründen solcher guten Gewohnheiten huldigt die Anstalt auch dem Schiller'schen ästhetischen Erziehungsprinzip, welches schöne Einheit in allem, was zum Menschen gehört, und innere Harmonie aller seiner Kräfte beabsichtet. Es gibt eine Erziehung zur Gesundheit, eine Erziehung zur Einsicht, eine Erziehung zum Geschmack und zur Schönheit. Diese letztere hat zur Absicht, das Ganze unsrer sinnlichen und geistigen Kräfte in möglichster Harmonie auszubilden.

Die bisher gegen unfolgsame Zöglinge angewandten Zwangsmittel, bestanden, nebst Ermahnungen und

Verweisen, in Entziehungen an Erholungsstunden und an Speisen, dann in Arrest. Noch hat sich keine Gelegenheit ergeben, die im Programm aufgenommene Ausschließung der körperlichen Züchtigung zu bedauern, wohl aber haben im Verlaufe der 5 Jahre einige Zöglinge, die schon in einem reifern Alter aufgenommen worden waren, sich selbst entfernt, weil sie sahen, daß die Anstalt sich nicht nach ihnen füge, und ich habe daraus neuen Grund geschöpft, keinen Zögling über 15 Jahre anzunehmen, indem, wo nicht eine äußerst sorgfältige häusliche Erziehung vorausgegangen ist, die jungen Leute über dieses Alter hinaus meistens schon Gewohnheiten angenommen haben, die sich nicht mit der häuslichen Ordnung des Instituts vertragen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu einigen einzelnen Gegenständen über.

Kenntniß der deutschen Sprache bleibt die Grundlage der hiesigen geistigen Ausbildung. Uebung in kleinern Aufsätzen, verbunden mit einiger Kanzleypraxis bey dem hiesigen Patrimonialgerichte I. Klasse, war dießfalls die Hauptbeschäftigung der oberen Klasse. Hienach kamen die mathematischen Kenntnisse mit ihren Anwendungen; in der obern Klasse wurde voriges Jahr Geometrie, in diesem Stereometrie nebst Mechanik, und Elemente der Physik vorgetragen. Hiezu kamen practische Uebungen im Nivelliren mit der Wasserwaage, in Aufnahmen mit der Kette und dem Meßtische. Im letztern und im Zeichnen von Planen hat besonders Hr. Forstpractikant Ludwig Reindl von Altötting durch Beyspiele und Methode in kurzer Zeit den Zöglingen die practischen Handgriffe gelehrt,

und die von den Zöglingen vorliegenden Arbeiten zeigen den Erfolg. Der landwirthschaftliche Unterricht beschränkte sich dieß Jahr im Wesentlichen bey der 2ten Klasse auf Agronomie; bey der obern auf Wiederholungen, welchen sich jedoch eigene Vorträge über landw. Zahlenverhältniß — gewissermaßen die mathematischen Resultate aller Zweige der Landwirthschaft, dann landw. Rechnungswesen anschlossen. Diese Classe erhielt auch Unterricht über Grundzüge der Waldwirthschaft und Forstbotanik, und über Bauwesen, das auch als Anwendung der mathematischen Erkenntnisse erscheint.

In der Chemie wurden nebst den vier Imponderabilien, Licht, Wärmestoff, Elektrizität und Galvanismus, die auch dem Gebiete der Physik angehören, vorzüglich jene Körper behandelt, die in den landw. Gewerben am häufigsten vorkommen. In der Technologie wurden theoretisch und practisch das Brauen von braunem und weißem Bier, Branntweinbrennen, Essigsieden, Runkelrübenzucker-Fabrication und Bleichen betrieben. Von Geschichte und Geographie, die mehr zum Elementarunterricht gerechnet werden, kam dieses Jahr nur Weniges vor.

Ein neuer Unterrichtsgegenstand für die obere Klasse — mit dieser beschäftige ich mich vorzüglich in gegenwärtiger Darstellung der einzelnen Lehrgegenstände — war dieß Jahr die allgemeine Kentniß der vaterländischen Gesetze und Einrichtungen. Es ist doch wohl keine übertriebene Anforderung, daß jeder Unterthan die Gesetze kenne, unter deren fortwährender Herrschaft er von

Digitized by Google

der Wiege bis zum Grabe steht. Können auch Juristen nicht ohne höhere Studien gebildet, so sollen doch dem gewöhnlichen Staatsbürger einige allgemeine Begriffe über das, was Rechtens, dann Kenntniß jener Gesetze, deren Anwendung ihn im Leben am häufigsten trifft, nicht vorenthalten werden; — so wenig als diätetische Regeln und allgemeine Kenntniß des menschlichen Körpers dem überflüssig und unverständlich sind, der nicht Mediciner, und die Lehren des Katechismus dem, der nicht Theolog von Profession ist. Ja ohne eine solche allgemeine Kenntniß von Gesetzen und Verfassung ist vieles, was in der Elementargeschichte und Geographie vorkommt, unverständlich.

Diesen Theil des Unterrichts habe ich mit Beyhülfe des Herrn von Pauer, was das bürgerliche Gesetzbuch betrifft, selbst übernommen, und die Gegenstände des Unterrichts waren: das Strafgesetzbuch, der Verwaltungsorganismus, wohin auch die Gerichtsverfassung und das Gemeindewesen gehören, dann die Verfassungs-Urkunde. Die Aufgabe eines solchen Unterrichts ist nicht ohne Schwierigkeiten, die zum Theil mehr in richtiger Beurtheilung dessen, was nicht gelehrt, als in dem, was gelehrt werden soll, liegen. Mögen recht viele Freunde des Vaterlandes durch Unterricht oder Druckschriften an dieser Aufgabe arbeiten, und gewiß wird dann bald das beste Verfahren aus der Vergleichung der verschiedenen, von verschiedenen Seiten gemachten Versuche ausgemittelt werden können. Was mich betrifft, so habe ich weder die Form eines Katechismus mit Fragen und kurzen Antworten, noch den Gang eines systematischen, wissenschaftlichen Vortrages, wie er an

Digitized by Google

hohen Schulen erwartet wird, gewählt, sondern ich nahm die Gesetzbücher selbst in die Hand, machte die Zöglinge mit dem Bau und dem allgemeinen Inhalt derselben bekannt; die für ihre künftigen Verhältnisse wichtigsten Stellen wurden verlesen und erörtert, und dann in wenigen §§. das für sie Bemerkenswertheste ihnen meistens wörtlich in der Sprache der Gesetze in die Feder dictirt. So werden die Zöglinge mit der Physionomie und dem Inhalt der Gesetzbücher bekannt, wissen, wo sie sich bey verschiedenen Vorkommenheiten des Lebens Raths zu erholen haben, und indem sie insbesondere auf die schönsten und wohlthätigsten Einrichtungen des Verfassungsgebäudes aufmerksam gemacht werden, faßt die Liebe zum Vaterlande immer tiefere Wurzeln in den jugendlichen Gemüthern. Nach dieser Methode wurde die Verfassungs-Urkunde nebst Beylagen, und das Strafgesetzbuch erörtert; beym Vortrag über Kulturgesetzgebung wurde der den Ständen des Reichs vorgelegte Entwurf zur Grundlage genommen, und überall bemerkt, was davon bereits nach der gegenwärtigen Gesetzgebung bestehe.

Es wäre nicht nur anmaßend, sondern thöricht, zu behaupten, durch den hier genossenen Unterricht sollten Jünglinge, deren vorzüglicher Beruf ist, in dem Fache der Landwirthschaft theoretische und practische Ausbildung zu erhalten, nebenher noch zu Mathematikern, Feldmessern, Physikern, Chemikern, Geschichtsforschern, Rechtsgelehrten und Staatsmännern gebildet werden. Aber dringen sie hier auch nicht in das Heiligthum der Wissenschaften, so sollen ihnen doch die Pforten derselben geöffnet, jede kindische, oft abergläubische Scheu

Digitized by Google

vor denselben soll verbannt, an den verschiedenen Saiten der menschlichen Ausbildung Anklänge versucht, so eines Jeden Fähigkeit geprüft, und dadurch die Möglichkeit gegeben werden, daß jeder einst dem Berufe folge, zu dem ihn Natur und Neigung vorzugsweise bestimmen.

Zudem darf unter der Bildung zum bestimmten Fache die Bildung zum Menschen nicht untergehen, diese aber setzt eine gewisse Allseitigkeit voraus, wozu schon die gegen den Menschen so freygebige Natur in seinen umfassenden Fähigkeiten den Keim gelegt hat.

Bey der körperlichen Ausbildung verdienen nebst den eigentlich technischen Fertigkeiten des Landbaues zwey hier berührt zu werden: die Schwimmschule und das Turnen.

Die Zöglinge sollen hier zu allen landwirthschaftlichen Geschäften körperlich ausgebildet werden; sie sollen arbeiten. Es versteht sich, daß sie hiernach mit Spathen, Pflug, Pferdhacke, Egge, Dreschflegel und dgl. umzugehen wissen. Für die jüngeren kommt insbesondere Spinnen und andere Nebenbeschäftigung in der Weberey in Anwendung. Bey dem Entwurf des Programms und bey dem Voranschlag der Kosten, so wie bey Bestimmung des sehr mäßigen Kostgeldes wurde auf die Arbeit der Zöglinge gerechnet, jedoch dieselbe, wie ich mich durch Erfahrung überzeugte, von mir, noch mehr von manchem Zuschauer, über den wahren Werth angeschlagen. Diese Arbeit kann, als finanzielle Beyhülfe der wirthschaftlichen und Fabrikbetriebe betrachtet, nicht sehr ergiebig ausfallen,

Digitized by Google

weil beym Erlernen einer Arbeit Manches verdorben wird, bey Arbeiten der Zöglinge Anfangs ein geübter Arbeiter zugegen seyn muß, um Anleitung zu geben, weil die meisten Zöglinge zu jung sind, um sie längere Zeit zur Anstrengung anzuhalten, weil die Hauptsache immer der Unterricht bleibt, der in der Regel nicht gestattet, dieselben ganze oder halbe Tage fortwährend arbeiten zu lassen, so daß im Ganzen nicht häufig das Halten eines Knechtes oder eines Taglöhners durch Arbeit der Zöglinge erspart werden kann. Nun ist aber der einzige richtige Maaßstab für Vergütung der Arbeit der Zöglinge durch die Wirthschaft nicht die vom Zögling verwendete Zeit, sondern die Ersparung an sonst zu bezahlenden Tagsschichten, oder sonst zu haltenden Knechten. Zur größern Vereinigung des Rechnungswesens, zur Beseitigung schiefer Urtheile Solcher, die in einer aus philanthropischen Gefühlen hervorgegangenen Anstalt eine Speculation, um wohlfeile Arbeiter zu erhalten, sehen möchten, endlich zur größern Aufmunterung der Zöglinge werden, vom 1. October d. J. angefangen, rücksichtlich der Arbeit noch nähere Bestimmungen, die ich am Schlusse vorzutragen die Ehre habe, eintreten. — Schon die gewöhnlichen technischen Arbeiten dienen bey dem Maaße, in welchem sie in Anwendung kommen, zur Stärkung des Körpers: dem speciellen Zwecke der gymnastischen Uebungen. Die Schwimmschule ist dieses Jahr zum viertenmale eröffnet worden, und hatte unter der Leitung des Schwimmlehrers Dollmann, Unterjäger bey dem ersten Jägerbataillon zu Burghausen, den besten Fortgang. Nicht nur alle Zöglinge, sondern auch die hiesigen Feyertagsschüler und die bereits mit hinreichenden

Kräften ausgerüsteten Werktagsschüler wurden zum Besuche derselben angehalten. Bauernsöhne aus einer Entfernung von 1 — 2 Stunden, Knaben, Jünglinge und Männer aus dem benachbarten Markte Eggenfelden, nahmen Unterricht; der jüngste Schüler hatte kaum das 7te Jahr erreicht; der älteste zählt über 60 Jahre. Knaben von 8 Jahren lernten in 10 Tagen ohne Blasen schwimmen. Die großen Fortschritte der hiesigen Zöglinge sind Folge theils des oben angeführten Grundsatzes, den ersten Reiz der Neuheit gehörig zu benützen, dem zufolge Anfängern nicht etwa alle Wochen regelmäßig einige Stunden gegeben, sondern denselben täglich lange Zeit und öfters die Anstalt zu besuchen gestattet wird, theils überhaupt der größern Lenksamkeit und Vervollkommnungsfähigkeit des jugendlichen Alters. Wie glücklich, wer dieses Alter, von dem kein Gott einen verlornen Tag wieder zurückgeben kann, gut verwendet, und welche reiche Ernte von Zufriedenheit, Wohlstand und allseitiger Achtung erwartet denjenigen, der im Frühjahre seines Lebens die Aussaat nicht versäumte. Uebrigens kann die hiesige Schwimmschule in ihre Jahrbücher bereits ein gerettetes Menschenleben aufzeichnen, da diesen Sommer ein Dienstknecht aus der Gegend, der hier das Schwimmen gelernt hat, ohne die erworbene Fertigkeit im Hochwasser den Tod gefunden hätte.

Erst in diesem Jahre wurde das Turnen eingeführt, Dank der Theilnahme des Herrn Professors an der Ludwigsuniversität in München Dr. Maßmann, welcher einen seiner Schüler, den Candidaten der Philosophie an dieser hohen Schule, Reiter, auf mein Ansuchen bestimmte, die Anstalt zu gründen, und Dank der

Digitized by Google

Geschicklichkeit, den Bemühungen und der Methode des Hrn. Reiters, unter dessen Leitung in kurzer Zeit alle nöthigen Apparate (Baaren, Reck, Klettergerüst, Springgerüst, Springgraben, Schwingel, Schwebebaum, Gerkopf ꝛc. ꝛc.) da standen, und die Zöglinge schnelle Fortschritte in allen Uebungen machten. — Auf dem Berg, worauf einst die Veste Gern stand, aus der oft Ritter zum festlichen Turnier zogen, sieht man jetzt nicht rittermäßige Jugend sich in der Turnkunst üben. So waltet die Zeit über die Burgen, wie über ihre Einwohner; so gehen jetzt geistige Ausbildung, schöne und kräftige Entwicklung des Körpers, persönliche Freyheit und ein edles Selbstgefühl aus den Häusern des Landmanns und des Bürgers hervor, die ehedem nur innerhalb der Mauern von Klöstern und in den Burgen des Adels gesucht wurden.

Unter König Ludwig, der Selbst seinen Prinzen im Turnen Unterricht ertheilen läßt, bedarf es übrigens nicht mehr einer Vertheidigung dieser Uebungen. So ansprechend als die Stärkung und gleichförmige Entwicklung aller körperlichen Kräfte im Turnen ist dessen moralische Tendenz, denn der Geist der Munterkeit und Geselligkeit; wechselseitige Unterstützung und wechselseitiger Unterricht; das Streben nach eigner Auszeichnung, und der dadurch erzeugte edle Wetteifer entfernt von allem kleinlichen Neid; hoher vaterländischer Sinn, Stolz auf die ungeschwächt erhaltene Kraft des Körpers, und noch mehr auf die einer unverdorbenen Seele: dieß sind die Züge eines ächten Turners.

Beym Turnen dürfen kleine Turnfeste nicht er-

Digitized by Google

mangeln; auch diese blieben hier nicht aus. Noch erinnere ich mich mit Rührung des Abends, an dem die Geburt unserer allergnädigsten Königin gefeyert wurde. Nach beendeten Turnspielen waren sämmtliche Zöglinge auf dem Turnplatze unter dem Schatten einer Laube versammelt. Sie begannen ihre Lieder, als die untergehende Sonne sich in den Wässern der Rott spiegelte, in ihrem Purpur die an Bäumen, Gebäuden, im ländlichen und im edlern Styl, an hohen Thürmen und Brücken, an Feldern, Auen, Wäldern, Hügeln und Thälern so reiche Landschaft kleidete, und wenige Augenblicke nachher der Vollmond traulich hinter den Anhöhen emporstieg, und sein blasses Angesicht in dem ruhigen Spiegel des Weihers wiedergab, in dessen Mitte der Turnberg liegt. Mancher Landmann hatte seine Hütte verlassen, Vorübergehende blieben stehen, um die Lieder zu hören, die kräftig sich vom Berge in allen Richtungen verbreiteten. Das Gefühl für die schöne erhabene Natur, das Gefühl der eignen innern Lebenskraft, das Gefühl für Vaterland und für das erhabene Ehepaar, welches für das Glück des Vaterlandes wacht, verschmolzen sich bey diesem Schauspiele, wo jeder Zuschauer und Mitspieler war. Und als die schwarzen Schatten des Berges und der Baumgruppen, und die schwache Beleuchtung des Mondes plötzlich durch ein griechisches Feuer verdrängt wurden, das der ganzen Gegend den Anblick eines Feenlands gab, und manchen Hausvater aus seinem Bette riß, um die Ursache des plötzlichen Lichtes zu sehen, da ertönten noch zum letztenmale aus Aller Herz und Mund mit doppelter Kraft die Namen „Theresia und Ludwig.“ Wer begann dann nicht am Tage nach einem solchen Abend jedes Berufsgeschäft mit neuem Ei-

fer! Was stärkt mehr Seele und Körper, als eine reine durch keine Art Reue getrübte Freude! Freude gehört daher zu den Elementen der hiesigen Anstalt.

Wie wird sich nun dieselbe für die Zukunft gestalten? Nachdem ich die Schwierigkeiten des ersten Anfangs überwunden, und mit bedeutenden Kosten für materielle Attribute aller Art gesorgt, auch die nöthige persönliche Hülfe gefunden habe, gedenke ich keineswegs, das fünf Jahr Fortgeführte aufzugeben. Der Zweck, Veredlung der Menschenklassen, die auf der untern und der mittlern Stufe der bürgerlichen Gesellschaft stehen, und Verbreitung zweckmäßiger landwirthschaftlicher Einrichtungen, also der philanthrophische Charakter der Anstalt wurde erkannt. Daher fand ich theils unentgeltlich Mitwirkung, wie von Seite des Herrn Pfarrers Zimmermann für religiösen Unterricht, des Herrn Landgerichtsarztes Dr. Maurer in Eggenfelden für ärztliche Pflege, des Herrn Reiter für Unterricht im Turnen, des Herrn Gerichtshalters v. Bauer für Unterricht über bürgerliches Recht, des Herrn Reindl für Unterricht in der praktischen Geometrie; theils begnügten sich diejenigen, die einen näheren fortwährenden Antheil am Institute nahmen, mit Remunerationen, welche, ohne das Gefühl zu etwas Guten mitzuwirken, nicht als hinreichendes Honorar für die wirklichen Leistungen derselben würden angesehen werden können. Herr Oekonomieinspektor Doktor Bauer, Herr Fabrikinspektor Kröß, Herr Lehrer Wiesner und Herr Thierarzt Ebner sparten weder Zeit noch Mühe, damit der von ihnen ertheilte Unterricht reiche Früchte tragen möge; Herr Bauer hatte nebenbey die Gefälligkeit, durch die Zöglinge eine

Digitized by Google

vollständige Vocalmusik für die hiesige Kirche zu begründen. Eine Art Familienleben unter Allen, die hier zum gemeinschaftlichen Zwecke mitwirkten, ein steter Hinblick auf die Schönheit des Zweckes werden, wie ich hoffe, stets den der hiesigen Anstalt angemessenen Geist erhalten, denn so wie der schönste menschliche Körper, so ist auch eine reichlich ausgestattete Anstalt ohne Geist ein Leichnam. Bey diesen Hoffnungen und Aussichten werde ich das Institut fortsetzen.

Hienach werden auch in Zukunft vor allem Waisenknaben aufgenommen werden, und es finden zum Unterhalt solcher Waisenknaben Subscriptionen á jährlich 2 fl. 42 kr. oder á 60 fl. für eine Waise statt. Landwirthe, welche den aus der Werktagsschule gekommenen Sohn zum Staatsbürger und zum denkenden Landwirth bilden wollen, werden hiezu Gelegenheit finden. Die hier beabsichtete allgemeine Bildung, mehr berechnet, zu jedem künftigen Berufsgeschäfte zu stärken, als zu einem bestimmten Geschäfte mechanisch abzurichten, hat schon bisher manchen wohlhabenden Bürger bestimmt, seinen Sohn der Anstalt anzuvertrauen. Das hier Erlernte dient Jedem, welches technische Geschäft er auch einst zu betreiben und zu welchem er sich auch in Zukunft durch Besuch von polytechnischen Anstalten mit einem höhern Umfang von Lehrgegenständen vorzubereiten beabsichte. Die hiesige Anstalt wird für eine höhere polytechnische Bildung seyn, was lateinische Schulen, Gymnasien, vielleicht selbst Lyceen für wissenschaftliche Bildung auf Universitäten sind.

Mögen bald in recht vielen Städten polytechnische Schulen, mögen auf recht vielen Landgütern landwirth-

Digitized by Google

schaftliche Erziehungsanstalten entstehen, so wird doch noch lange nicht das Bedürfniß der Familienväter befriediget werden, wenn diese, die Zeit richtig auffassend, jezt, wo nur höhere Industrie das früher aus Zunftzwang geflossene Einkommen, sichern kann, jezt, wo der Ackerbau nach altem Schlendrian betrieben nicht mehr die größern Bedürfnisse der neuern Zeit zu befriedigen vermag, ihren Kindern eine angemessene technische Bildung zu geben wünschen. Nur Erziehungsanstalten insbesondere können der väterlichen Fürsorge jener Eltern entsprechen, die wegen individueller häuslicher Verhältnisse und Beschäftigungen nicht genug über das Treiben ihrer Kinder während der Zeit, die sie nicht in der Schule zubringen, zu wachen vermögen.

Der Umfang von Gegenständen, welche nebst dem praktischen technischen Betriebe hier gelehrt werden, ist aus vorliegender Uebersicht ersichtlich.

Die nähern Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen sind:

1) Das Alter der Aufzunehmenden bleibt in der Regel das zwölfte bis zum fünfzehnten Jahr.

2) Die Dauer des Unterrichts bleibt fünf, und bey ältern Zöglingen, wo Wiederholung des Elementarunterrichts nicht nothwendig ist, drey Jahr.

3) Die Zöglinge werden im gesunden und kranken Zustande verpflegt, mit allen nöthigen Kleidungsstücken und Unterrichtsrequisiten versehen. Für Arme

Digitized by Google

werden dafür statt der bisherigen 50 fl. jährlich nur 30 fl. beym Eintritt, jährlich 60 fl. entrichtet; außerdem müssen sie durch ihre Arbeit einen Theil der Kosten verdienen.

Für Kost, Wohnung und Unterricht werden diese 60 fl. und täglich zwey Arbeitsstunden gerechnet; außerdem soll durch Arbeit Beleuchtung, Beholzung und Reinigung des Instituts, dann Kleidung, und Wäsche, Schreibmaterialien der einzelnen Zöglinge verdient werden. Von dem, was der Einzelne mehr verdient, gehört die Hälfte der Anstalt zum Ersatz für jene, die nicht genug verdienen, oder zu gemeinschaftlichen Ausgaben, und die andere Hälfte bleibt dem Zögling zur eignen Verfügung. Die Kost bleibt die bisherige, da sie sich als der Gesundheit zuträglich erprobte; die Zöglinge erhalten dabey kein Bier, wöchentlich 1½ Pfund Fleisch, im Uebrigen Mehlspeisen, Gemüse mit nöthigen Zugehörungen, und Brod nach Bedarf.

4) Für wohlhabende Zöglinge wird im Allgemeinen das Kostgeld einschlüssig der Wäsche und Unterhaltung der Kleidungsstücke auf 120 fl. festgesetzt; körperliche Arbeiten werden auf die zur Erlernung jeder Art von Arbeit nöthige Zeit beschränkt, sofern als durch Verminderung der körperlichen Arbeit lediglich mehr Zeit für geistige Ausbildung gewonnen, und etwa die Unterrichtszeit abgekürzt werden will. Uebrigens besteht kein Unterschied in Ansehung der Disciplin und Beschäftigung zwischen diesen und andern Zöglingen. Ihr Verdienst wird

zur Nachschaffung neuer Kleidungsstücke und für Unterrichtsrequisiten verwendet, von dem, was sie mehr verdienen, gehört die eine Hälfte ihnen, die andere Hälfte der Anstalt. Unter besondern Verhältnissen kann eine Minderung dieses Kostgeldes eintreten.

5) Das Unterrichtsjahr beginnt mit 15. October jeden Jahres; Anmeldungen um Aufnahme können unmittelbar bey mir, oder bey der Inspection der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern angebracht werden.

6) Zöglinge, welche den Unterrichtscurs vollendet haben, können noch ein Jahr als Gehülfen bleiben, um sich vorzugsweise für ein bestimmtes Fach auszubilden. Als solche bekommen sie Kost und Lohn, und genießen die Freyheiten des gewöhnlichen Dienstpersonals, müssen aber auch zu allen Arbeiten, wie dasselbe, sich verwenden lassen. Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß sie noch an Sonn- und Feyertagen Vormittags, und täglich eine Stunde nach dem Feyerabend Unterricht erhalten, wodurch ein Fortschreiten in der geistigen Ausbildung erzielt werden soll; denn in der Natur besteht kein Stillstand, und wer nicht vorwärts schreitet, geht zurück.

Ich habe Ihnen den Weg bezeichnet, auf welchem ich hoffe, Landwirthe, Gewerbsleute, und vor allem auch Menschen zu bilden. Ich huldige dem Grundsatz der Humanistik, Veredlung des Menschen, und würde be-

Digitized by Google

dauern, wenn nur Pflug-, Sä- und Rechnungsmaschinen, und nicht Menschen aus der Anstalt hervorgehen sollten. Kein schöner im Menschen liegender Keim soll hier zu Grunde gehen, vor allem aber soll jede Art von Tugend und edlem Gefühl durch Wort und Schrift, und möglichst durch Beyspiel gelehrt werden: dieß ist aber das Wesentlichste der humanistischen Bildung. Sagt doch der neueste Schulplan, daß der Studierenden Hauptzweck bey vertrauter Bekanntschaft mit den Classikern sey, „den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu bilden und zu stärken." Freylich kann das Gefühl für das Schöne hier nicht durch Anblick von Meisterstücken der Kunst gebildet werden, aber schöne Stellen aus classischen deutschen Schriftstellern, das Hinweisen auf Harmonie und Ebenmaaß in allen Verhältnissen des Lebens, der Anblick der schönen Natur sollen zu jenem Ziel führen, insofern es in dem Gebiete der allgemeinen Ausbildung zum Menschen liegt.

Wenn das Studium fremder Sprachen, welches im Allgemeinen als der Weg zur humanistischen Bildung bezeichnet wird, bey meiner Anstalt nicht statt finden kann, so tröste ich mich nicht nur mit dieser Unmöglichkeit als dem ersten aller Gesetze, sondern auch mit dem Gedanken, daß die Griechen, die noch nach Jahrtausenden als Muster gepriesen werden, ihre Bildung nicht fremden Sprachen zu danken hatten. Ich hoffe Menschen, nicht bloß Halbmenschen zu bilden, wie man öfters diejenigen nennt, die keine vollendeten Studien gemacht haben.

Menschen hoffe ich zu bilden, die mit Vernunft die Plätze ausfüllen, die sie einst nachsuchen werden, indem

sie durch den Geist der Beobachtung vor allem gelernt haben sollen, sich nicht höher schwingen zu wollen, als sie ihre Flügel tragen. Ja mein ganzes Gefühl der Menschheit empört sich, und ich glaube Prediger einer neuen Art Seelen- und Sclavenhandel zu vernehmen, wenn ich höre, daß derjenige, dem das Schicksal das Glück versagte, fremde Sprachen zu lernen, verurtheilt sey, gleich dem Illsteu oder Negersclaven nur zum Theil Anspruch auf den Titel „Mensch und menschliche Bildung" zu machen.

Dieß sind die Gesinnungen, womit ich einen zweyten Curs der hiesigen landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt ankündige. Zu welchen Hoffnungen ihre bisherigen Bestimmungen berechtigen, werden Sie, meine Herren! zum Theile aus der heute beginnenden öffentlichen Prüfung finden können. Wir können mit den religiösen und sittlichen Gegenständen, als der Grundlage jeder Erziehung, anfangen.

(Am Schlusse der Prüfung den 25. August 1830.)

Wiewohl der letzte Gegenstand der heutigen Prüfung — die Verfassungs-Urkunde — noch Stunden in Anspruch nehmen würde, um mit der Urkunde selbst fertig zu werden, und nur einigermaßen die Edikte durchzugehen, so gebietet doch die schon weit vorgerückte Zeit zu enden.

(Zu den austretenden Zöglingen.) Ihr, die Ihr euch seit der Eröffnung des Instituts in demselben befindet, ich gebe euch nunmehr zurück in die Hände eue-

Digitized by Google

rer Eltern und Vormünder. Während fünf Jahren hatte ich bey euch Vaterstelle vertreten. Ich verlange dafür keinen andern Dank, als daß ihr, wo ihr einst hinkommt, der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern möget Ehre machen; mit eurem bisherigen Betragen bin ich zufrieden. Benehmet euch mit Eltern und Pflegeltern, ob ihr noch als Gehülfen ein Jahr hier bleiben wollet.

(Zu der Versammlung.) Der heutige Tag soll wegen des Geburts- und Namensfestes unsers allergnädigsten Königs feyerlich begangen werden. Schon wegen der Gemüthsstimmung, in die mich ein Ihnen bekanntes trauriges Familienereigniß versetzt, vermag ich dieß nicht durch Worte, aber es geschehe, so viel in meinen Kräften liegt, durch That.

Ich habe bereits erklärt, daß ich das beym Regierungsantritt Seiner Majestät in's Leben getretene, lediglich auf Rücksichten des öffentlichen Wohls berechnete Institut fortsetze; unter heutigem Datum werde ich ein Anerbieten an sämmtliche Schulen des Landgerichts Eggenfelden ausfertigen, von sämmtlichen der austretenden armen Schüler einen, und zwar denjenigen, der unter den Mitwerbern die vorzüglichsten Eigenschaften besitzen wird, nächstes Jahr unentgeltlich in's Institut aufzunehmen.

Bey dem hohen von Seiner Majestät anerkanntem Interesse der Runkelrübenzucker-Fabrikation für das Vaterland, werde ich in einem gedruckten Schreiben an sämmtliche Bewohner des Landgerichts Eggenfelden — denselben für 1831 das bereits vorigen Win-

ter für 1830 bey dem königl. Landgerichte gemachte Anerbieten erneuern, ihnen unentgeltlich Saamen und Pflanzen, dann die nöthige mündliche Anleitung zum Runkelrübenbau ertheilen zu lassen, nnd ihnen die gezogenen Runkelrüben um 20 kr. den Centner abzunehmen, — auch damit die Einladung verbinden, sich hier durch den Anblick der Pflanzen auf meinen Besitzungen von der Möglichkeit zu überzeugen, daß diese Cultur in der Gegend mit Vortheil betrieben werden könne.

Bey den allseitigen Klagen über Bettel habe ich endlich meines Orts den Weg einzuschlagen versucht, der nur allein nachhaltig zur Vertilgung des Uebels führen kann, und die Heilung im Gebiete der Nationalökonomie, nicht in jenem der Polizey gesucht. Wie können Unterstützungsanstalten ausreichen, wie darf mit harten Züchtigungsmitteln gegen den Armen, der sich nur durch Betteln zu helfen weiß, verfahren werden — wenn nicht vor Allem für hinreichenden Verdienst gesorgt wird? — Fehlt nur dieser nicht den arbeitsfähigen Händen, so wird für die übrigen Armen leicht durch regelmäßige Unterstützung Fürsorge getroffen werden können. Jeder Einwohner von Gern kann bey meinem dermaligen landwirthschaftlichen und Fabrikbetrieb Verdienst finden; zur Ehre der Gemeinde Gern sey es gesagt, kein Einwohner von Gern geht in den Bettel. Um den übrigen Gemeinden ein gutes Beyspiel zu geben, soll daher heute an den Zugängen in Gern angeschlagen werden: „Kein Einwohner von Gern geht in den Bettel, und kein Bettel wird in Gern geduldet.“

Dieß, meine Herren! sind die Huldigungen, die ich

heute Seiner Majestät darbringe. Allerhöchstderselbe hat das Glück seines Volkes sich zur ernsten großen Aufgabe seines Lebens gemacht. Die Liebe seiner Unterthanen in der Gegenwart, und Ruhm in der Nachwelt werden ihn dafür lohnen. —

Unterrichtsplan für die landwirthschaftliche Erziehungsanstalt zu Gern.

1) Religion, Sittenlehre und biblische Geschichte in jeder Woche im ersten Jahre, Wintersemester 3, Sommersemester 2 Stunden; im zweyten Jahre Wintersemester 3, Sommersemester 2 Stunden; im dritten Jahre, Wintersemester 3, Sommersemester 2 Stunden; im vierten Jahre, Wintersemester 1, Sommersemester 1 Stunde; im fünften Jahre, Wintersemester 1, Sommersemester 1 Stunde.

2) Deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Uebungen, mündlich und in schriftlichen Aufsätzen, in jeder Woche im ersten Jahre, Wintersemester 5, Sommersemester 4 Stunden; im zweyten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden; im dritten Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden; im vierten Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden; im fünften Jahre, Wintersem. 2, Sommersemester 1 Stunde.

3) Mathematische Gegenstände, Arithmetik, insbesondere Rechnen mit gemeinen Zahlen, Dezimal- und gemeinen Brüchen, Potenzen, Wurzeln, Pro-

Digitized by Google

portionen, Logarithmen; — Geometrie und praktische Meßkunde, Stereometrie; — Mathematische Physik, insbesondere Mechanik in jeder Woche, im ersten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stundern; im zweyten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden; im dritten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 3 Stunden; im vierten Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden; im fünften Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde.

4) Geschichte, sowohl allgemeine, als insbesondere die vaterländischen Biographien, in jeder Woche, im ersten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; im zweyten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; im dritten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde.

5) Geographie, — sowohl allgemeine, als vaterländische, — mit den für den Landwirth und den Gewerbsmann wichtigsten statistischen Notizen; Cosmographie, in jeder Woche im ersten Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde; im zweyten Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde; im dritten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; im vierten Jahre, Wintersem. 1 Stunde.

6) Naturgeschichte: Pflanzen-, Thier- und Steinkunde; das Nöthigste aus der Thierarzneykunde, in jeder Woche im ersten Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden; im zweyten Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden; im dritten Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde; im vier-

Digitized by Google

ten Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde; im fünften Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde.

7) Chemie und Physik in jeder Woche, im vierten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden; im fünften Jahre, Wintersem. 2, Sommersem. 1 Stunde.

8) Landwirthschaft in allen ihren Theilen, insbesondere in jeder Woche; im dritten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden; im vierten Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden.

9) Gärtnerey, vorzüglich Obstbaumzucht und Gemüsebau, in jeder Woche, im ersten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; im zweyten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; im dritten Jahre, Wintersem. 1, Sommersem. 1 Stunde; Wintersem. —, Sommersem. 1 Stunde; Wintersem. —, Sommersem. 1 Stunde.

10) Waldwirthschaft in jeder Woche, im fünften Jahre, Wintersem. 3, Sommersem. 2 Stunden.

11) Gewerbslehre: insbesondere Spinnen, Weben, Bleichen, Backen, Mahlen, Weiß- u. Braunbierbrauen, Essigsieden, Branntweinbrennen, Runkelrübenzucker-Fabrikation, Ziegelbrennen, Bauwesen, das zum Theil schon bey den mathematischen Gegenständen als Anwendung vorkommt, in jeder Woche, im fünften Jahre, Wintersem. 5, Sommersem. 4 Stunden.

12) Allgemeine Kenntniß der vaterländischen Gesetze

und Einrichtungen in den für jeden Landeigenthümer oder Gewerbsmann wichtigsten Beziehungen; Kanzleyübungen, Aufsätze in Gemeindeverwaltungsangelegenheiten in jeder Woche, im fünften Jahre, Wintersem. 4, Sommersem. 3 Stunden.

Summa der wöchentlichen Lehrstunden: im ersten Jahre, Wintersem. 20, Sommersem. 15 Stunden; im zweyten Jahre, Wintersem. 20, Sommersem. 15 Stunden; im dritten Jahre, Wintersem. 20, Sommersem. 15 Stunden; im vierten Jahre, Wintersem. 20, Sommersem. 15 Stunden; im fünften Jahre, Wintersem. 20, Sommersem. 15 Stunden.

Bemerkungen.

1) Die Stunden des Arbeitsunterrichts sind hier nicht aufgeführt.

2) Neben den angeführten Unterrichtsstunden finden noch besondere Wiederholungsstunden statt.

3) Vier Stunden täglich werden, wegen der Feyertage und halben Vakanztage, wo kein Unterricht ertheilt wird, zu wöchentlich 20, und 3 Stunden täglich zu wöchentlich 15 Stunden gerechnet.

4) Was als eine Stunde wöchentlich bezeichnet ist, kann auch auf mehrere Tage, z. B. auf viermal die Woche eine Viertelstunde vertheilt werden.

5) Manche Gegenstände werden nicht selbstständig behandelt, sondern lediglich andern angeschlossen.

Digitized by Google

6) Mit dem Unterricht in der deutschen Sprache ist das Lesen deutscher klassischer Schriftsteller, das Auswendiglernen schöner Stellen aus denselben verbunden.

7) Bey einem Zusammentreffen mehrerer besonders talentvoller oder mit größern Vorkenntnissen ausgerüsteter Zöglinge kann der mathematische Unterricht noch weiter erstreckt werden.

8) Unter dem auf zwey Jahre beschränkten Unterricht in der Landwirthschaft ist der theoretische Theil derselben verstanden; — praktisch wird jeder Zögling bey seinem Eintritt in die Landwirthschaft eingeführt; auch wird jeder fortwährend im landwirthschaftlichen Rechnungswesen vorzüglich durch das Führen bestimmter Register und durch Zusammenstellungen aus denselben geübt. Dasselbe gilt von der Gewerbslehre.

9) Das technisch-geometrische Zeichnen schließt sich an den mathematischen Unterricht an, so wie das Verstehen der Plan- und Maschinenzeichnungen.

10) Kenntniß der Noten und Gesang sind im Fache der Musik die einzigen Gegenstände des Unterrichts für alle Zöglinge: ein Unterricht der in Nebenstunden ertheilt wird. Das Erlernen der Instrumentalmusik hängt von der besondern Neigung der Zöglinge, und von der mehr zufälligen Bereitwilligkeit einzelner Musikfreunde, denselben Unterricht zu ertheilen, ab.

Digitized by Google

11) Wenigstens an zwey Nachmittagen jeder Woche finden Turnübungen statt, bey Anfängern öfters. Jeden Sommer wird Schwimmunterricht ertheilt, und die dazu zu verwendende Zeit hängt von den Fähigkeiten der Zöglinge und dem Wetter ab; bisher hat noch kein Zögling die ganze Unterrichtszeit eines Sommers gebraucht, um sich diese Fertigkeit vollkommen anzueignen.

12) Es wird sich nicht genau an die Reihenfolge der Gegenstände, und an die Zahl der für jeden in jeder Woche zu ertheilenden Unterrichtsstunden gehalten, wohl aber im Ganzen für jeden Gegenstand wenigstens die angezeigte Zeit verwendet.

Digitized by Google

Verordnung,
die Erhebung
der Eingangs-, Ausgangs-
und
Durchgangszölle
im Großherzogthum Hessen
betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc.

In Folge des mit der Krone Preußen unterm 14. Februar laufenden Jahres abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags und in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 12. Juny 1827, Art. 8., haben Wir hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchgangszölle verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Ausland im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Großherzogthum eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 sind zulässig aus polizeylichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit. Der Verkehr mit Salz ist nach den desfalls bestehenden besonderen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 4.

Der Verkehr im Innern ist frey. Staats=, Communal= und Privatbinnenzölle bleiben aufgehoben; auch finden keine Privat= Handels= oder Consumtionsabgaben von ausländischen Waaren statt, mit Ausnahme der Communaloctrois, welche Wir den Städten Darmstadt Mainz, Gießen und Offenbach bewilligt haben oder sonst zu bewilligen in den Fall kommen könnten.

§. 5.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein= und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 6.

Bey der Ausfuhr gilt die Zollfreyheit als Regel Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

Digitized by Google

§. 7.

In dem Zeitraum vom 1. July d. J. bis Ende des Jahres 1830 soll die Erhebung der Zölle (§. 5 und 6) nach dem in der Anlage beygeschlossenen, von Uns vollzogenen Tarif und nach den demselben beygefügten allgemeinen Bestimmungen, unter Beobachtung der weiteren Vorschriften dieser Verordnung, vollzogen werden.

§. 8.

Vor Ablauf des Jahrs 1830 sollen die etwa nöthigen Veränderungen der Tarifsätze vorgenommen, und der Tarif von neuem für den Zeitraum vom 1. Jänner 1831 bis Ende des Jahres 1833 publicirt werden.

Auf gleiche Weise sollen für die Folge die Abänderungen der Tarifsätze und die Bekanntmachungen neuer Tarife immer von drey zu drey Jahren erfolgen.

§. 9.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollflichtigen sind, sollen jährlich nur einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Jänner zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

Zweyter Abschnitt.

Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 10.

1. Gränzbezirk und Binnenland.

Das Großherzogthum theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Controlmaaßregeln, welche zur Sicherstel

Digitized by Google

lung der Zölle getroffen werden müssen, in Gränzbezirk und Binnenland.

§. 11.

Der Gränzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgränze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begränzung desselben gegen das Ausland heißt die Gränzlinie — die Begränzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 12.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Gränzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 13.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Gränzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 14.

2. Zollstraßen.

Durch den Gränzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

Digitized by Google

§. 15.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Gränzbezirk durchschneiden.

§. 16.

3) Landungsplätze am Rhein, Main und Neckar.

An den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, in so weit nicht beyde Ufer zum Großherzogthum gehören, sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenstände beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 17.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren und annähern, daß dadurch Waareneinschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiermit auf 50 hessische Werkfuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des

Digitized by Google

Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an andern als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

§. 18.

Die Vorschriften des §§. 16 und 17 finden auf denjenigen Strecken des Rheins und Mains, auf welchen beyde Ufer zum Großherzogthum gehören, nur in so weit Anwendung, als sie zum Gränzbezirk gehören.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§. 162 und 163 verwiesen.

§. 19.

4) Erhebungsämter:

A. an der Gränze.

Zur Erhebung der Zölle und Gränzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Or-

Digitized by Google

ten an der Gränze Gränzzollämter errichtet. Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster Klasse oder Nebenzollämter zweyter Klasse.

§. 20.

Bey den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Ein- oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangsbehandlung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang zu erweisen ist, so wie der Gegenstände, welche vorbehaltlich des Wiedereingangs in das Ausland versendet werden;

b) zur Eingangsbehandlung der Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus unversteuerten Niederlagen in das Ausland versendet werden.

Ausnahmen treten nur ein, in so weit Nebenzollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beygelegt werden.

§. 21.

Bey Nebenzollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit sieben Gulden vom hessischen Centner belegt sind.

Digitized by Google

Höher besteuerte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von diesen höher belegten Gegenständen nicht über 88 fl. betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, einer solchen Zollstelle erweiterte Befugnisse beyzulegen.

Bey Waarenversendungen, welche abwechselnd das In- und Ausland berühren, ist der Aus- und Eingang über die Nebenämter erster Klasse gestattet, wenn der Tarifsatz von den Gegenständen der Versendung nicht über 7 fl. vom hessischen Centner beträgt.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

§. 22.

Bey den Nebenzollämtern zweyter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom hessischen Centner belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letzteren Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweyter Klasse nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

§. 23.

Bey den Nebenzollämtern müssen die Gefälle in der

Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bey solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 24.

B. Im Innern.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter.

Die Hauptzollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 25.

Die Hauptzollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in so weit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Hauptzollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftsmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

Digitized by Google

§. 26.

Die Nebenzollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bey der Waarencontrole verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanzministerium eingeräumt werden.

§. 27.

5) Control- und Aufsichtsbehörden. A. Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Gränzzollämter (§§. 19 bis 23) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Gränze befinden, sollen zwischen der Gränze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 14) und der Landungsplätze (§. 16) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 28.

B Beamte für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bey der Waarencontrole im Gränzbezirk.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bey der Waarencontrole im Gränzbezirk sollen, außer den in Folge der §§. 19 bis 26 errichteten Aemtern, auch noch eigene Controlbeamte ernannt werden.

In besonderen Fällen kann jedoch gestattet werden, daß die Eigenthümer gewisser Gegenstände diese selbst

mit Legitimationsscheinen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von Ortsvorstandspersonen ausgestellt werden. Das Finanzministerium soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 29.

C. Gränzaufseher.

Zur Aufsicht an der Gränze und im Gränzbezirk sollen eigene Beamte unter der Benennung: Gränzaufseher angestellt werden.

Die Gränzaufseher sollen uniformirt und bewaffnet werden. Zugleich soll jeder Gränzaufseher mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschild versehen seyn, worauf sich das großherzogliche Wappen, die Aufschrift: Gränzaufseher — und eine Nummer befindet.

§. 30.

D. Theilnahme der Gendarmerie, der Obersteuerboten und Ortseinnehmer an der Aufsicht.

Die Gendarmen, Obersteuerboten und Ortseinnehmer sind zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht sowohl im Gränzbezirk, als im Binnenlande verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bey Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Den Ortspolizeybeamten liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen. (Man vergl. §. 177).

Digitized by Google

Die Gendarmen müssen bey Ausübung ihrer deßfallsigen Verrichtungen in ihrer Uniform gekleidet seyn. Die Obersteuerboten und Ortseinnehmer, letztere jedoch nur, wenn sie sich außerhalb ihrer Dienstbezirke befinden, müssen ihre Anstellungsdecrete oder besondere Legitimationsurkunden bey sich führen.

§. 31.

B. Die Angestellten der Gränzzollämter und Erhebungsämter im Innern, als Aufsichtsbeamte.

Die sämmtlichen Angestellten der Gränzzollämter und der Haupt= und Nebenzollämter im Innern sind zugleich auch als Beamte für die Aufsicht verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungsdecreten oder mit eigenen, vom Dirigenten des Hauptamts ausgestellten Legitimationsurkunden versehen seyn.

§. 32.

6) Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions= oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe),
2) Privatlager,
3) Freyhäfen.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der vierte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 33.

7) Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 34.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in so fern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in so fern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Waarenverschluß kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

Digitized by Google

wenn es bey vollkommnen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Gränzzollamt verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 35.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleyen, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 36.

Das Material an Bley, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 37.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bey dem nächsten Hauptzollamt auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen, und gibt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Zolldirection wird alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein

Digitized by Google

so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zollsatzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 38.

Waarenrevision.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnungen wegen geschieht, kein mit einer höheren Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist, so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

§. 39.

Der Zollpflichtige müß den Beamten die Waaren in einem Zustand darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 40.

9) Begleitscheine.

Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bey solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Fall der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälleerlaß ruht.

§. 41.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirection, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsort geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bey dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 45.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 43. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 46.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 47.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach,

(nicht aber nach dem Inhalt der Fuhrlagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frey stehen, den Begleitschein bey dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertiget werden können.

§. 48.

10. Beschränkung des Waarentransports über die Gränze und in dem Gränzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Gränzlinie und innerhalb des Gränzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten May, Junius, Julius von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 49.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bey sich führen; dieses erstreckt

ſich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapoſt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erſter Klaſſe, ſo weit dieſes an ſich zur Expedition der Waarentransporte befugt iſt, vor der Ueberſchreitung der Gränz- oder Binnenlinie ertheilt worden.

In dieſer Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare ſelbſt, die Straße und die Zeit, für welche ſolche gilt, angegeben werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Gränzbehandlung zollpflichtiger Gegenſtände und von der Erhebung der Zölle, in ſo weit ſie an der Gränze ſtatt findet.

§. 50.

1. Allgemeine Vorſchriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht wird als fremde behandelt, in ſo weit nach den Beſtimmungen dieſer Verordnung keine Ausnahmen zuläſſig ſind.

(Zu vergl. Abſchn. V.)

§. 51.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten ſind, ſollen in der Regel an der Gränze erhoben werden. So lange die Abgabe

noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 52.

Bey dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Gränzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Gränze gerade auf das Gränzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterwegs willkührlich aufzuhalten.

§. 53.

Liegt das Gränzzollamt nicht unmittelbar an der Gränzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 54.

Bey der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergibt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Gränzzollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdies an die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden einem Gränzaufseher überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Digitized by Google

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Gränzbesetzung und die Entfernung des Gränzzollamts irgendzuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen.

(Zu vergl. §. 65.)

§. 55.

Bey der Ankunft an dem Gränzzollamt muß der Waarenführer diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorlegen, insofern sie nicht auf dem im vorigen Paragraphen bemerkten Weg in die Hände des Gränzzollamtes kommen. Der Wqarenführer ist zugleich zu einer speciellen Declaration (§. 58.) verbunden.

§. 56.

Bey der Einfuhr der von dem Rhein, Main und Neckar her eingehenden Waaren müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze (§. 16. 17.) genau eingehalten werden.

Vor der Ausladung muß der betreffenden Zollstelle eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

Nach der hierauf erfolgten Ausladung finden die Vorschriften der §§. 52. bis 55. Anwendung.

§ 57.

Diejenigen befrachteten Fahrzeuge insbesondere,

Digitized by Google

welche mit Berührung des Theils der Flüsse, wo die beyden Ufer zum Großherzogthum gehören, an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, müssen an den hiefür bestimmten Landungsplätzen im Gränzbezirk anhalten.

Sind die Gegenstände der Ladung der Fahrzeuge zur Einfuhr oder zur Durchfuhr zu Land bestimmt, so muß, unter Beobachtung der Vorschriften des vorigen Paragraphen, bey dem ersten hierzu befugten Gränzzollamt die vorschriftsmäßige Behandlung eintreten.

Sollen aber die Waaren zu Wasser durch das Großherzogthum transitiren, so finden die Vorschriften des §. 162. Anwendung.

§. 58.

Die Zollbehörde ist berechtigt, zu verlangen, daß die Declaration enthalte:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;

b) den Namen des Fuhrmanns (bey Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifführers);

c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;

Digitized by Google

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angibt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 59.

Dem Waarenführer steht es frey, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beygefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bey welchen dieß nicht der Fall ist.

§. 60.

In der Anlage ist ein Formular zu den Declarationen beygeschlossen. Die demselben beygefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 61.

Die Declarationen müssen zweyfach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind bloß:

Digitized by Google

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind auch mündliche Declarationen zulässig; wäre jedoch dem Einbringer eine schriftliche Declaration genehmer, so braucht solche nur einfach ausgefertigt zu werden;

2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen; wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet bloß eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 62.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waareneinführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäft befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

Digitized by Google

§. 63.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Gränzzollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, bloß mündlich angegeben werden (§. 61. Fall 1);

2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Ort keine Güterbestätter befinden;

3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Classe gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 58. vollständig declariren zu können behaupten;

4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Gränzzollamt unentgeltlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Fall zu 2 bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit

der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beyfügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwey Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3 wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 38.) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4 hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beybringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 64.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bey den Gränzzollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reiseeffecten, nicht aber der etwa bey sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk hinsichtlich ihrer Reiseeffecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 63., durch das Gränzzollamt ausgefertigt werden muß.

Digitized by Google

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bey sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 52. bis 54. Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns, anzuzeigen haben, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Gränzzollamt ausweisen, bey welchem er abgeliefert wird.

Nur in besonderen Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Gränzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

§. 66.

Von der im §. 51. aufgestellten Regel, wornach die Zollentrichtung beym Waareneingang an der Gränze geschieht, treten Ausnahmen ein, wenn die Waare zum Durchgang (§. 71.) oder nach einem Hauptzollamt im Innern mit (§. 80.) oder ohne öffentliches Lagerhaus (§. 83.) versandt wird.

§. 67.

2. Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Gränze erhoben wird.

Auf den Grund der Declaration wird zur Revision

geschritten. Wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, so erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 68.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden Quittung ertheilt werden.

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweyfach ausgefertigt worden (§. 61.), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 61. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 61. bemerkten zweyten Ausnahmsfall.

Bey Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bey dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt, worunter ꝛc. in Gold."

Digitized by Google

§. 69.

Auf der Declaration oder auf der beſonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Friſt und auf welcher Straße die Waare durch den Gränzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bey einem Controlbeamten (§. 28.) erforderlich iſt. Bleibt die Waare im Gränzbezirk, ſo iſt hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 70.

Iſt die Anmeldung bey einem Controlbeamten vorgeſchrieben, ſo werden demſelben die Duplicate der Declaration oder der Quittung vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Reviſion unterworfen. Wenn der Beamte hierbey nichts zu erinnern findet, ſo erhält der Waarenführer dieſe Papiere mit der Beſcheinigung, daß die Anmeldung geſchehen iſt, mit einer Anmeldungsnummer verſehen, zurück. Der Controlbeamte hat indeſſen auch die Befugniß zu ſpeciellen Reviſionen bey erheblichen Gründen.

§. 71.

3. Beſondere Vorſchriften wegen der Durchgangsgüter.

Eine Tranſitabfertigung findet im Allgemeinen nur ſtatt, wenn Gegenſtände beym Durchgang mit einem geringeren als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll oder dem Ein- und Ausgangszoll zuſammengenommen belegt ſind, und dieſer ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anſpruch genommen wird.

Sind mit dergleichen in Abtheilung III. des Tarifs

unter Nr. 1 bis 15 bezeichneten Gegenständen aber auch solche in einer Ladung verpackt, von welcher der Ein- und Ausgangszoll als Durchgangszoll zu erheben ist, so kann dennoch für die ganze Ladung, falls ein gehörig sichernder Verschluß derselben zulässig ist, die Transitabfertigung begehrt werden.

§. 72.

Wenn Gegenstände zum Durchgang declarirt worden sind, so tritt die Revision ein. Die specielle Revision unterbleibt, wenn der Durchführende den höchsten Satz an Durchgangszoll entrichtet, und wenn, was das Zollamt zu beurtheilen hat, die Gegenstände der Durchfuhr unter völlig sicheren Waarenverschluß genommen werden können.

(Zu vergl. §. 79.)

§. 73.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangszolls.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 68. Anwendung.

§. 74.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, das solche im Land bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder

Digitized by Google

b) durch Stellung eines sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere In- und Ausländer befreyt werden.

§. 75.

Bey durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 34., der Waarenverschluß ein, in so fern er anwendbar ist.

§. 76.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 40. bis 47.) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angesiegelt.

§. 77.

Bey der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, worauf hin bey diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 74.) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 78.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Gränze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Gränze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Fall die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, eben so wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheines selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 79.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird unser Finanzministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

Digitized by Google

§. 80.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Gränzbehandlung der Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter 5 Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 81.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bey Gegenständen ein, welche höher, als mit 50 Kreuzer für den Centner, belegt sind. Ausnahmen sind, auf besondere Einwilligung des Finanzministeriums, für gewisse Gegenstände nach solchen Niederlagsorten zulässig, die in einer Straße liegen, für welche eine geringere als die gewöhnliche Durchgangsabgabe angeordnet ist.

§. 82.

Gegenstände, welche in Niederlagen unversteuerter Waaren bestimmt sind, und sich zur Abfertigung dahin eignen, unterliegen an der Gränze der Revision, und werden dann, mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 74. bis 76., unter Begleitscheincontrole zur Niederlage abgefertigt.

§. 83.

5) Besondere Bestimmungen wegen der Gränzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bey welchen sich keine Niederlagen befinden.

Die Bestimmungen der §§. 80. und 81. finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämter im

Innern, bey welchen sich keine öffentlichen Lagerhäuser befinden, Anwendung.

§. 84.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bey welchen sich keine öffentlichen Lagerhäuser befinden, unterliegen bey dem Eingangsamt der speciellen Revision. — (§. 38.) —

§. 85.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitscheincontrole (§. 40. u. f.) abgefertigt. — (§. 117.) —

§. 86.

Die Vorschriften des §. 74. wegen der Sicherheitsleistung findet auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 87.

6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen.

A. Ordinäre Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinären Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereyen müssen mit Declarationen

über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienstlokal entweder revidirt oder plombirt;

c) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bey demjenigen, welches auf dem Curs am bequemsten gelegen ist; die an der Gränze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Gränze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung, in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unbesteuerte Güter mit den Posten nach Orten im Zollverband gelegen versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bey der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte

Digitized by Google

Güter nach Orten außerhalb des Zollverbandes gelegen versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bey der Verabfolgung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitscheincontrole gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das Weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beym Gütertransport mit den ordinären Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 88.

B. Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Gränzzollamt revidirt werden.

Digitized by Google

Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Gränzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

§. 89.

7) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolles.

Bey der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bey einem Controlbeamten an der Binnenlinie oder im Gränzzollamt entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden.

§. 90.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 91.

Ist die Verzollung bey einem Controlbeamten an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an Einhaltung des Gränzzollamts nicht gebunden.

Digitized by Google

§. 92.

Wählt der Ausführende die Verzollung im Gränzzollämte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bey dem Controlbeamten an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Gränzzollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Gränzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Gränzzollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Controlamt.

§. 93.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bey dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bey der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 94.

8. Besondere Bestimmungen wegen des Ein- und Ausgangs abgabefreyer Gegenstände.

Bey dem Eingang solcher Gegenstände, welche mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, soll die Anmel-

Digitized by Google

dung bey dem Anmeldungsposten oder Gränzzollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Gränzbezirk ausweisen zu können. Bey dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht zu erweisen ist, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangszollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsscheincontrole im Gränzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bey dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

Vierter Abschnitt.

Von den Niederlagen unversteuerter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

§. 95.

1. Oeffentliche Lagerhäuser. (Packhöfe.)

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) können nur an denjenigen Orten errichtet werden, wo Hauptzollämter befindlich sind, und wo dieses von unserm Finanzministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 96.

Die Errichtung der öffentlichen Lagerhäuser bleibt vorzugsweise der freyen Uebereinkunft des Handelsstandes der betreffenden Orte (§. 95.) überlassen. Die Ver-

Digitized by Google

waltung ist jedoch ermächtigt, da, wo eine solche Uebereinkunft nicht zu Stand gekommen ist, und wo auch die Gemeinde die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses, gegen Bezug der davon erfallenden gesetzlichen Einkünfte, nicht unternehmen will, diese Errichtung einem Privatunternehmer, mit Ausschluß Anderer, auf eine Reihe von Jahren zu überlassen, dann aber, wenn auch ein solcher Unternehmer sich nicht vorfindet, dieselbe auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§. 97.

Die öffentlichen Lagerhäuser stehen jedenfalls unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung, und müssen so gelegen seyn, daß sie von dem Hauptzollamt leicht respicirt werden können.

§. 98.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem öffentlichen Lagerhaus niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden.

Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Lagerhaus vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

§. 99.

Die im öffentlichen Lagerhaus befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen

Digitized by Google

Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tag der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Fall, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bey Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 100.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frey, auf dem öffentlichen Lagerhaus, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bey der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bey der Herausnahme der Waare aus dem öffentlichen Lagerhaus keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Lagerhausordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhaus lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 101.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen;

wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben oder Verdünsten entstehen.

§. 102.

Die Lagerung in den öffentlichen Lagerhäu'ern kann nur auf Gefahr und Kosten des Einlagerers statt finden.

§. 103.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pr. Centner und Tag nicht übersteigen.

§. 104.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwey Jahren nicht überschreiten.

§. 105.

Bleiben Güter länger, als ein Jahr, im öffentlichen Lagerhaus niedergelegt, deren Eigenthümer oder Empfänger unbekannt sind, so ist dieses, unter genauer Bezeichnung der Waare, der betreffenden Gerichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Gericht hat durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern diejenigen, welche einen Anspruch auf die Waare haben, aufzufor=

Digitized by Google

dern, denſelben innerhalb eines Termins von ſechs Monaten geltend zu machen. Wenn ſich in dieſem Termin Niemand hierzu meldet, ſo ſollen die Waaren durch das Gericht für herrnlos erklärt und der Verwaltung zuerkannt werden, welche dieſelben öffentlich an den Meiſtbietenden zu verſteigern, den Erlös aber, nach Abzug der Abgaben, der Lagergebühren und aller anderen Koſten, der Armenkaſſe des betreffenden Orts zu überweiſen hat.

Sind die Güter einem ſchnellen Verderben ausgeſetzt, ſo ſoll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht ſchon früher die Verſteigerung verfügt, der Erlös ſelbſt aber erſt nach Ablauf der vorſtehend bemerkten Friſten der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 106.

Sind Waaren, deren Eigenthümer oder Empfänger bekannt iſt, länger als zwey Jahre im öffentlichen Lagerhaus niedergelegt, ſo ſoll derſelbe aufgefordert werden, dieſe Güter in einer beſtimmten Friſt, welche jedoch vier Wochen nicht überſchreiten darf, vom Lagerhaus zu nehmen. Leiſtet er dieſer Aufforderung keine Folge, ſo ſoll die Verwaltung zur Verſteigerung der Waare ſchreiten, und den Erlös, nach Abzug aller Abgaben und Koſten, dem Eigenthümer zuſtellen.

§. 107.

Für jedes öffentliche Lagerhaus ſoll von Unſerem Finanzminiſterium eine beſondere Lagerhausordnung er-

lassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 108.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bey der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frey, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 109.

Waaren, welche aus dem öffentlichen Lagerhaus zur Consumtion im Land bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Versteuerung gezogen.

§. 110.

Waaren, welche aus dem öffentlichen Lagerhaus in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitscheincontrole abzulassen.

§. 111.

Waaren aus dem öffentlichen Lagerhaus eines Ortes in das eines anderen werden dahin unter der Begleitscheincontrole abgelassen. In dem Begleitschein muß, auf Begehren des Extrahenten, bemerkt werden, über welches Grenzzollamt sie in den Zollverband eingetreten

Digitized by Google

sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transitabgabe für den betreffenden Curs richtig erhoben werden kann. Unterbleibt diese Bemerkung, so muß im künftigen Lagerort, für den Fall der Durchgangsdeclaration, die Transitabgabe nach dem am höchsten belegten Curs entrichtet werden.

§. 112.

2. Privatlager.

Privatlager können nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Finanzministeriums errichtet werden. Für Gegenstände, bey welchen es auf die Erhaltung der Identität ankommt, sind Privatlager unzulässig. Es hat Niemand einen Anspruch auf die Bewilligung eines Privatlagers; vielmehr hängt es lediglich von der Verwaltung ab, ob, wann und unter welchen Bedingungen sie eine solche Bewilligung ertheilen will. Auch ist jede desfallsige Bewilligung widerruflich.

§. 113.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ unseres Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bey den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.]

§. 114.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm

Digitized by Google

zur Rechnung gestellten Zollgefälle von den darin befindlichen Waaren, in so fern er deren Entrichtung an anderen Orten oder die Ausfuhr nicht in vorgeschriebener Art nachzuweisen vermag.

§. 115.

Der Absatz nach dem Inland aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Kalenderjahres zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bey Versendungen nach dem Ausland werden diese, unter Stellung der Waare bey dem Zollamt zur Revision, unter Begleitscheincontrole dahin abgelassen.

§. 116.

3. Freyhäfen.

Ein Freyhafen ist innerhalb des Großherzogthums bis auf weitere Verordnung blos der Stadt Mainz zugestanden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung desselben bleiben einem besonderen Regulativ unseres Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 117.

4. Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bey welchen sich jedoch keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 83. bis 86. an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den

Digitized by Google

Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 85, beygefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 68. auszustellen.

§. 118.

5. Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 87. verwiesen.

§. 119.

6. Erhebung des Ausgangszolles im Innern.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 89. bis 92. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Fünfter Abschnitt.

Zollbefreyungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

§. 120.

1. Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses.

Die Bedürfnisse Unseres Großherzoglichen Hauses sind von dem Zoll befreyt; jedoch sollen die Abgaben entrichtet und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

§. 121.

2. Bedürfnisse der Gesandten auswärtiger Höfe.

Die Bedürfnisse der bey Unserem Hoflager accreditir-

ten Gesandten und Geschäftsträger müssen verzollt werden.

Wir werden jedoch den Gesandten derjenigen Höfe, welche Unseren Gesandten und Geschäftsträgern eine gleiche Befreyung zugestanden haben, den Zoll zurückvergüten lassen.

§. 122.

3. Bedürfnisse der Garnison zu Mainz.

In Ansehung der Abgabebefreyung der Garnison zu Mainz finden die Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge statt.

§. 123.

4. Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

Versteuerte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bey deren Wiedereingang von der Entrichtung befreyt, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 146. bis 153. enthalten sind.

§. 124.

5. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten. A) Der Fabrikanten mit den Messen.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bey der Wiedereinfuhr dieses verkauften Theils von dem

Zoll befreyt seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanzministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 125.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabefrey einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Gränzzollamt, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden;

2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Gränzzollamt eine vollständige Declaration übergeben werden;

3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Gränzzollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr alsdann dem betreffenden Gränzzollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 126.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabefrey einführen, wenn bey der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen erfüllt werden.

§. 127.

6 Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zollabgaben bey der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maasregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

§. 128.

7. Bearbeituug und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inland und umgekehrt inländischer Gegenstände im Ausland.

Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung

Digitized by Google

nach dem Ausland gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 129.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Pagraphen bloß auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 130.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 128 und 129 sollen in vorkommenden Fällen von Unserem Finanzministerium besonders erlassen werden.

Sechster Abschnitt.

Controlmaaßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

§. 131.

1. Waarentransporte und innerer Verkehr, wobey eine Berührung des Auslandes nicht statt findet.

A. Im Gränzbezirke:

a) Scheine.

Alle bey den Gränzzollämtern abgefertigten Waaren-

transporte müssen bey dem Transport im Gränzbezirk mit den vorschriftmäßigen Documenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 132.

Bey dem Transport der, der Tranksteuer unterworfenen Getränke sind im Allgemeinen die in der Tranksteuerordnung vorgeschriebenen Scheine erforderlich.

Werden Branntwein und Wein in Quantitäten, welche nach der Tranksteuerordnung ohne einen darin vorgeschriebenen Schein versendet werden dürfen, jedoch die zollpflichtige Menge (Tarif, Abtheilung V. §. 10.) erreichen, außerhalb der Orte transportirt, so finden die Bestimmungen des §. 133. Anwendung.

§. 133.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bey dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangenen, mit einer Ein- oder Ausgangsabgabe belegten oder verbotenen ausländischen Waaren und alle gleichnamigen inländischen Gegenstände, sobald sie in zollpflichtiger Menge (Tarif, Abtheilung V., §. 10.) transportirt werden, gleichviel, ob sie aus dem Bin-

nenland in den Gränzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland oder in dem Gränzbezirk aus einem Ort in den anderen oder endlich aus dem Binnenland oder Gränzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie im verpackten Zustand transportirt werden.

Wegen des Salzes wird auf §. 159. verwiesen.

§. 134.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Gränzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in so fern auf der Binnenlinie kein Controlbeamter angestellt ist, und die Gegenstände der Transporte nicht schon ihrer Natur und Menge nach im Binnenland der Transportcontrole (§. 139.) unterworfen sind;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder

Digitized by Google

ganz im Gränzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgränze durchschnitten wird. Im letzteren Falle wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben.

§. 135.

b) Besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Gränzbezirk.

Innerhalb des Gränzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Verwaltnng nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen treffen wird.

§. 136.

Krämer, welche sich in dem Gränzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerey- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Ausland einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen (§. 160.) und die besondere Erlaubniß des Finanzministeriums erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

Digitized by Google

§. 137.

B. Im Binnenland.

Die aus dem Ausland oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungsort mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

(Zu vergl. §. 143.)

§. 138.

Alle der Tranksteuer unterworfenen Getränke müssen bey dem Transport im Großherzogthum (§. 185.) mit den in der Tranksteuerordnung vorgeschriebenen Scheinen versehen seyn.

§. 139.

Ueberdieß sind im Binnenlande einer Transportcontrolle unterworfen und müssen darum bey dem Transport mit Bescheinigungen, (Transportzettel) versehen seyn:

1) baumwollene Stuhlwaaren, Zeuge aus Baumwolle und Wolle oder Seide gemischt, so wie Zucker, so bald die Menge der Versendung in einem dieser Artikel einen halben Zentner übersteigt:
2) Caffee und fabricirter Taback, sobald die Quantität der Versendung einen ganzen Zentner übersteigt.

Wegen des Salzes wird auf §. 159. verwiesen.

Digitized by Google

§. 140.

Die Transportzettel, welche nach dem vorigen Paragraphen erforderlich sind, bestehen in Frachtbriefen, welche von dem Versender auszustellen sind.

Sie müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Caffee, Salz, Tabak, Zucker nach Zentnern und Pfunden;

c) die Gattung der Waaren nach den Ausdrücken der Verordnung;

d) die Zeichen und Numern der Ballen;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben;

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort und Tag und Jahr der Ausstellung.

Vor dem Abgang der Waare muß der Transportzettel der darin genannten Behörde zum Visiren und Stempeln vorgelegt werden.

(Zu vergl. §. 144.)

§. 141.

Wenn Gegenstände, welche nach den §§. 138, 139, 140 der Transportcontrolle unterworfen sind,

Digitized by Google

nach Jahrmärkten im Binnenland gehen, so hat der Versender der betreffenden Zollbehörde im Innern (§. 24 bis 26.) ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markt und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zollbehörde des Marktorts visirt und gestempelt werden.

§. 142.

Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichartigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muß auch im Binnenland den Beamten der Zollverwaltung auf Befragen aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, auch wohin und an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 143.

Wer mit den aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Zollstelle, oder, insofern keine darin benannt ist, der Zollstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren

Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, sofern die Waare mit einem höheren Zoll, als 7 Gulden von einem Centner, belegt ist, und die Menge einen Viertelcentner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in anderen Fällen, auf Erfordern, vor deren Niederlegung, zur Revision zu stellen.

§. 144.

Jeder, welcher auf den Grund der im §. 139. vorgeschriebenen Transportzettel von den dort genannten Waaren empfängt, muß diese Transportzettel dem betreffenden Hauptzollamt oder Nebenzollamt im Innern zum Visiren und Stempeln vorlegen, welches ihn abgestempelt zurückgiebt.

Ausnahmen hievon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung erhalten. Jedoch müssen in diesem Fall die Empfänger der Waaren die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

§. 145.

Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft nicht auf der Stelle gegeben werden will oder kann, so wie Waaren, welche der Gewerbetreibende vor der Absendung oder Niederlegung nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder welche in dem Handlungsbuch (§. 169) nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden sind. Es ist daher auch im Binnenland der Innhaber solcher Waaren zu erweisen schul-

Digitized by Google

dig, daß sie im Lande fabricirt, oder daß sie versteuert worden sind.

§. 146.

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobey eine Berührung des Auslandes statt findet:

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§. 20 und 21.) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben.

(Zu vergl. §. 151.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe C beygefügt. Die Vorschrift des §. 60. findet auch hierauf Anwendung.

§. 147.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bey dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 148.

Bey Gegenständen, welche im Fall der Einfuhr

aus dem Ausland mit keinem höheren Zollsatz, als mit 3 fl. 30 kr. vom Centner, belegt sind, hängt es von der Wahl des Transportanten ab, ob ein Waarenverschluß eintreten soll oder nicht. Bey Gegenständen, auf welche die höheren Tarifsätze sprechen, muß aber jedesmal ein Verschluß eintreten, wenn die Verschlußfähigkeit vorhanden ist.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden.

(Zu vergl. §. 151.)

§. 149.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt redivirt werden.

§. 150.

Weine müssen, in so fern sie beym Ausgang nicht bestimmt als fremde anerkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Legitimationsschein beygefügt werden.

§. 151.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschluß-

Digitized by Google

ses kann auch schon bey Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es im Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabey nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 152.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung der Deklaration angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 153.

Bey den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bey einem Amt im Innern, oder bey der Ausgangszollstelle sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der der Decleration angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf den Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung

nigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

a) daß lediglich bey Wolle die Plombage anzuwenden ist.

§. 154.

B. Eingangsgüter, welche bey dem Transport vom Eingangszollamt nach dem Bestimmungsort das Ausland berühren.

Wenn Waaren, welche beym Eingang verzollt wurden, bey dem Transport vom Eingangszollamt nach dem Bestimmungsort das Ausland berühren, so finden die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ebenfalls Anwendung. Die Verwaltung kann jedoch, für geeignete Fälle, die Anordnung treffen, daß die bey dem Eingangsamt ausgefertigten Declarationen oder die ertheilten besonderen Quittungen auch bey dieser Behandlung zu Grunde gelegt, und ihr die nöthigen Bescheinigungen über den Aus- und Wiedereingang beygefügt werden.

§. 155.

C. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche an der Grenze auf Begleitscheine abgefertigt werden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bey dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bey dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

Digitized by Google

§. 156.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beyfügung der Bestimmung, wann die Waaren beym Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

§. 157.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 158.

Bey Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, nd welche daher in der Regel mit Verschluß versehen yn müssen, erfolgt, sowohl bey dem Ausgangs-, als m Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des erschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird y beyden Stellen zur besonderen Revision geschritten. Z übrigen finden die Bestimmungen der §§. 156 und 7. Anwendung.

§. 159.

3) Allgemeine Bestimmungen.

Bey dem Transport des Salzes im Grenzbezirk und m Binnenland sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen, welche in dieser Beziehung derten bestehen oder künftig getroffen werden.

Digitized by Google

§. 160.

Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann, sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland, ordnungsmäßiges Buch führen. In diesem Handlungsbuch ist rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Ausland bezogenen zollpflichtigen Waaren, beym Empfang der Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung statt gefunden hat, zu bemerken.

§. 161.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Controle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

Siebenter Abschnitt.

Controlmaasregeln hinsichtlich der Waarentransporte auf dem Rhein und Main, in so weit beide Ufer zum Großherzogthum gehören.

§. 162.

Der directe oder mit Benutzung des Mainzer Freihafens zu bewirkende Transit auf dem Rhein ist frei

und soll durchaus keiner Beschränkung von Seiten der Zollverwaltung unterworfen seyn. Die Zollverwaltung hat nur, in so lange die in der Wiener Congreßacte vorbehaltenen polizeilichen Vorschriften zur Verhütung der Waareneinschwärzungen nicht getroffen sind, das Recht, eine Begleitung der Schiffe durch ihre Beamten eintreten, und durch diese Beamten darüber wachen zu lassen, daß keine Waareneinschwärzungen statt finden, oder die Schiffsräume, in welchen die Waaren verladen sind, in so fern es auf eine völlig sichernde Weise möglich ist, unter Verschluß zu setzen.

Die Führer der Schiffe sind verbunden, nach Ueberschreitung der Gränze des Gebiets des Großherzogthums, an den hiefür bestimmten Punkten anzuhalten, und die zur Begleitung bereiten Beamten auf ihre Fahrzeuge aufzunehmen.

Hierdurch sollen den Schiffern keine Kosten entstehen. Die begleitenden Beamten haben blos auf einen schicklichen Aufenthaltsort auf dem Schiffe Anspruch zu machen.

Bey dem Ausgang der Schiffe haben die Führer derselben die Pflicht, die Begleiter an den bestimmten Punkten durch ihre Bote ans Land hinzuführen.

§. 163.

Der inländische Verkehr mittelst des Rheins und Mains unterliegt keinen weiteren als denjenigen Controlmaaßregeln, welche für den inneren Verkehr, der ohne Berührung des Rheins und Mains statt findet, vorgeschrieben sind.

Das Aus- und Einladen versteuerter Waaren und inländischer Erzeugnisse ist nur in dem Gränzbezirk an bestimmte Landeplätze gebunden. — (§. 16.)

Achter Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bey Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 164.

1) Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Gränzzollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bey lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen,

Digitized by Google

und kein Zollpflichtiger dabey ungebührlich aufgehalten werden.

§. 165.

1) Anständige Behandlung.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bey seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerley Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 166.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Gränzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Gränzzoll- und Controlamt ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Digitized by Google

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden. Bey Beschwerden gegen Gränzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bey der Zolldirection anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bey der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publicum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bey der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 167.

3) Visitationen der Waarenlager und Hausvisitationen.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze

schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Aufseher vorgesetzter Zollbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten. Bey Hausvisitationen muß der Bürgermeister oder ein von demselben bestimmtes Mitglied des Ortsvorstandes zugezogen werden.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen heimliche Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, solche bey sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung dieser Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höheren Behörde und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen können.

§. 168.

4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

Die zur Aufsicht verpflichteten Beamten sind im Gränzbezirk unter andern befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Ladungen zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Gränzzollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

Digitized by Google

b) Kiepen- u. Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in so fern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bey förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie oben unter a) vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden; welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände fährt, ist den Gränzaufsehern bescheidene Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amtes hindern würde.

§. 169.

b) Begleitung, Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf dem Rhein ꝛc.

Nach §. 162. sind die Beamten zur Begleitung

der auf dem Rhein und Main durchgehenden Fahrzeuge befugt.

§. 170.

Wenn an den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, da, wo nur ein Ufer zum Großherzogthum gehört, Fahrzeuge an anderen als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit gesetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht ist, sie aber alsdann zu entfliehen suchen, so haben die Angestellten solche, den Bestimmungen der Conventionen über die Flußschifffahrt gemäß, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 171.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit keinen zollpflichtigen Gegenständen beladen seyn sollen, die Angestellten aber Verdacht hegen, so können sie, im Beyseyn des Ortspolizeybeamten oder einer von denselben bestellten Ortsvorstandsperson, Untersuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 172.

6) Besichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenland.

Im Binnenland bey dem Transport von Gegenständen, auf welche sich die Bestimmungen der §§. 138 und 139 beziehen, dürfen während des Transports Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anschein

controlpflichtige Waaren führen, von dem Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Zollbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Landung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Zollbeamte Veranlassung zu einer näheren Besichtigung der Ladung, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bey der auf dem Weg zum Bestimmungsort zunächst gelegenen Zollstelle, oder, wenn solche über eine Wegstunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bey der ersten in dieser Richtung näher gelegenen Polizeybehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Zollbeamten sich begleiten zu lassen.

§. 173.

5) Befugnisse in Absicht auf die Reisenden.

Die Gränzaufseher sind zwar nicht befugt, Reisende zu Wagen mit Gepäck oder zu Pferd und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Gränzamt treffen, anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Gränzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Hin-

rung in den Weg legen, im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hievon ausgenommen.

§. 174.

8) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlurst sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 175.

9) Gebrauch der Waffen.

Die Gränzaufsichtsbeamten, welche bewaffnet sind, sollen ihre Waffen dann gebrauchen:

a) wenn diejenigen, welche im Gränzbezirk Fuhrwerk oder Kähne führen oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Nachweisungen geben, oder diejenige Mit-

folge zu einer Zollstelle oder Ortsobrigkeit willig leisten, welche diese Verordnung vorschreibt;

b) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird.

§. 176.

Es liegt ihnen jedoch ob, auch in diesen Fällen die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand, überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§. 177.

10) Allgemeine Bestimmungen.

Die in den §§. 167 bis 176 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht bloß die eigens angestellten Gränzaufseher (§. 29.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten.

Neunter Abschnitt.

Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bey unrichtigen Zollansätzen.

§. 178.

Die Beamten müssen bey der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückbezahlt, wenn binnen Jah-

Digitized by Google

resfrist, vom Tag der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadensersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in so fern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verkehr des Großherzogthums mit seinen isolirt liegenden Landestheilen.

§. 179.

Die isolirt liegenden Landrathsbezirke Vöhl und Wimpfen und die Orte Rödelheim, Niederursel und Steinbach sind von dem Zollverband ausgenommen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden daher auf dieselben keine Anwendung.

§. 180.

In diesen Bezirken und Orten sollen von den aus dem Ausland eingehenden Waaren nur diejenigen Abga-

ben erhoben werden, welche Wir durch besondere Verordnung festsetzen werden.

§. 181.

Die rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht dieser Bezirke und Orte können, unter Beobachtung der Formalitäten, welche Unser Finanzministerium noch besonders vorschreiben wird, ganz abgabenfrey in die übrigen Theile des Landes eingehen.

§. 182.

Fabrikate aus den in den fraglichen Bezirken und Orten erzeugten Stoffen können in die übrigen Theile des Landes frey eingehen, wenn die Bedingungen erfüllt werden, welche die Verwaltung zur Verhütung von Unterschleifen treffen wird.

§. 183.

Fabrikate, welche in den fraglichen Bezirken und Orten, ganz oder theilweise, aus fremden Stoffen gefertigt werden, können in die übrigen Theile des Landes, gegen Entrichtung einer Ausgleichungsabgabe, welche jedenfalls nicht geringer seyn kann, als der Tarifansatz für die fremden rohen Stoffe, aus welchen das Fabrikat besteht, eingeführt werden, wenn sie aus einer dermalen schon bestehenden Fabrik kommen, deren Inhaber zu dieser begünstigten Einfuhr die besondere Erlaubniß der oberen Verwaltungsbehörde ausgewirkt hat, und wenn sodann bey den Versendungen in die übrigen Landestheile die Formalitäten erfüllt werden, welche Unser Finanzministerium besonders vorschreiben wird.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Von den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums zu dem Königreich Preußen, in Beziehung auf den vorliegenden Zollvereinigungsvertrag.

§. 184.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Nach dem Zollvereinigungsvertrag hört die bisherige Zollinie zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen, von dem 1. July dieses Jahrs an, auf.

§. 185.

Alle Waaren, welche aus Landestheilen, die in dem königl. preußischen Zollverband liegen, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, (jedoch unter den für den inländischen Verkehr in diesem Fall vorgeschriebenen Formalitäten,) in das Großherzogthum eingehen, werden als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus Landestheilen, die im Großherzoglich Hessischen Zollverband liegen, unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes dahin gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, blos mit Vorbehalt der Ausgleichungsabgaben, von denen im §. 190. die Rede ist, behandelt, und eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Königlich Preußischen Zoll- und Steuerämter, gleich als wären sie von den Großherzoglichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrags von Königlich preußischen Seite umgekehrt dasselbe geschieht.

Bey denjenigen Bestimmungen, welche allein für Theile des Großherzogthums gelten sollen, ist dieses in jedem Fall besonders bemerkt.

§. 186.

a) Waareneingang.

Alle in das Königreich Preußen bestimmte ausländische Waaren, welche an der Gränze des Großherzogsthums eingehen, werden von den Großherzoglichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Großherzogthums eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Königlich Preußischen Zollämtern hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Großherzogthum bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 187.

3) Waarendurchfuhr.

Bey der Durchfuhr von Waaren, welche durch beyde Staaten transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt; die Eingangsbehandlung nämlich bey den Zollämtern des Staats, an dessen Gränze die Gegenstände in das Land eingehen, die Ausgangsbehandlung aber bey den Zollämtern des Staats, an dessen Gränze die Ausfuhr bewirkt wird.

§. 188.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vori-

Digitized by Google

gen Paragraphen kann bey dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen alsdann eintreten, wenn die Straßen beyder Länder nicht zuſammenhängen, ſondern fremdes Gebiet dazwiſchen liegt. In dieſem Fall befreyt die Entrichtung der Preußiſchen Tranſitabgabe von Entrichtung der diesſeitigen für den ferneren Durchgang durch das Großherzogliche Gebiet nicht, in ſo fern nicht durch beſondere Verfügungen Unſeres Finanzminiſteriums ein Anderes beſtimmt wird.

§. 189.

4) Waarenausfuhr.

Bey der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenſtänden, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Gränze des andern Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Gränzbehandlung ſtatt.

(Zu vergl. §§. 92, 93 u. 119.)

§. 190.

5) Ausgleichungsabgaben.

Hinſichtlich der Produkte des Großherzogthums, welche nach dem Zollvereinigungsvertrag bey dem Uebergang in das Königreich Preußen eine Ausgleichungsabgabe entrichten müſſen, ſo wie hinſichtlich der Producte des Königreichs Preuſſen, welche bey dem Uebergang in das Großherzogthum einer Ausgleichungsabgabe unterworfen ſind, werden die nöthigen Beſtimmungen durch beſondere Regulative erlaſſen werden.

§. 191.

6) Verkehr der isolirt liegenden Preußischen Landestheile mit dem Großherzogthum.

Auch sollen die näheren Vorschriften, welche bey dem Uebergang der Produkte der isolirt liegenden königlich preussischen Landestheile in das Großherzogthum zu beobachten sind, durch Unser Finanzministerium besonders bekannt gemacht werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

§. 192.

I. Strafbestimmungen:

A. Allgemeine:

a) Contrebande.

Wer Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider, ins Land bringt oder hinauszuschaffen unternimmt, der macht sich der Contrebande schuldig.

§. 193.

Wer des Verbrechens der Contrebande schuldig befunden wird, hat, außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten

Werth des Confiscats gleichkommt. Wenn jedoch der doppelte Werth der verbotenen Gegenstände weniger als 18 Gulden beträgt, so soll jedesmal der Betrag von 18 Gulden als Strafe festgesetzt werden.

§. 194.

Finden sich bey der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frey, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Beypackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 195.

In folgenden Fällen findet blos eine Zurückschaffung der Waare statt:

a) wenn die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bey dem Gränzzollamt angezeigt worden;

b) wenn Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bey dem Gränzzollamt zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sie doch zur Visitation gehörig angezeigt hat;

c) wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann;

und zwar in den Fällen zu a und b auf Kosten desjenigen, der die verbotene Waare bey sich geführt hat;

in den Fällen zu c bleibt für die dem Staat etwa verursachten Kosten der Waare verhaftet.

§. 196.

b) Defraudation.

Wer es unternimmt, bey der Ein=, Durch= oder Ausfuhr zollpflichtiger Gegenstände dem Staat die gesetzlichen Abgaben zu entziehen, begeht eine Defraudation.

§. 197.

Jede Defraudation hat die Confiscation der Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden ist, zur Folge. Zugleich verfällt der Defraudant in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrag derjenigen Gefälle gleichkommt, welche dem Staat entzogen worden sind oder entzogen werden sollten; auch ist er jedesmal verbunden, die tarifmäßigen Gefälle für das Confiscat, unabhängig von der Strafe, zu entrichten.

§. 198.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Fall Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst bey dem Ausgangsamt und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dadurch nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn kann. In allen anderen Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangszölle zu entrichten, und ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

Digitized by Google

§. 199.

c) Wiederholung der Contrebande oder Defraudation:

aa) Zweyter Fall.

Gegen denjenigen, der, nachdem er wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal bestraft worden, eines Vergehens dieser Art abermals schuldig befunden wird, soll die für das neue Vergehen nach §. 193. oder 197. und 198. eintretende Strafe durch Verdoppelung der Geldbuße geschärft werden, an deren Stelle aber jedesmal eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe treten, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht übersteigen darf.

§. 200.

bb) Dritter Fall.

Derjenige, welcher, nachdem er bereits dem §. 199. gemäß gestraft worden, sich abermals der Contrebande oder Defraudation schuldig macht, soll, neben der Confiscation der Gegenstände, woran das Vergehen begangen worden, mit einer zwey- bis zehnjährigen Gefängnißstrafe belegt, sein Name öffentlich bekannt gemacht, und er seiner etwaigen Befugniß zur Betreibung des Gewerbes, wobey die Defraudation statt gefunden, verlustig erklärt werden.

§. 201.

c) Fernere Wiederholung.

Bey weiteren Wiederholungen des Vergehens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Gefängnißstrafe das höchste Maaß bleiben.

Digitized by Google

§. 202.

B. Specielle Bestimmungen.

a) Für die Verheimlichung verbotener oder zollpflichtiger Waaren.

Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die ein= oder auszuführenden Waaren bey den betreffenden Zollämtern entweder gar nicht oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabs unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafe der Contrebande, oder, nach Beschaffenheit des Falls, der Defraudation.

§. 203.

Andere Personen, als Gewerbtreibende und deren Frachtführer, seyen es Einheimische oder Fremde, welche Waaren bey sich führen, machen sich des Verbrechens der Contrebande oder Defraudation schuldig, wenn sie die verbotenen oder zollpflichtigen Gegenstände bey der Revision zu verheimlichen, oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frey, auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bey sich führen, sich, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Fall sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 204.

Bey Gewerbtreibenden im Gränzbezirk findet für diejenigen Quantitäten controlpflichtiger Gegenstände

Digitized by Google

für welche sie den Nachweis der Versteuerung oder steuerfreyen Abstammung auf Erfordern nicht führen können, die Strafe der Defraudation Anwendung. Jedoch wird diese Strafe, im Fall der Schuldige auch schon früher bestraft worden, nicht geschärft.

§. 205.

b) Für den unerlaubten Waarentransport im Gränzbezirk.

Bey dem Waarentransport soll die Contrebande oder Defraudation als begangen angenommen werden, und die für diese Vergehen in den vorstehenden Paragraphen bestimmte Strafe eintreten:

a) sobald die zu transportirenden Waaren der ersten Stelle, an welcher, nach den Vorschriften dieser Verordnung, eine Anmeldung hätte statt finden müssen, vorüber gefahren oder auf einem von derselben abführenden Seitenwege betroffen worden sind;

b) wenn der Waarenführer in dem Gränzbezirk auf Zollstraßen oder Nebenwegen (§. 14.) außer der Tageszeit (§. 48.), oder, ohne sich vorschriftsmäßig legitimiren zu können, zur Tageszeit auf Nebenwegen betroffen wird;

c) wenn an den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, in so weit sich darauf die Bestimmungen der §§. 16. bis 18. beziehen, verbotene oder zollpflichtige Gegenstände anderwärts, als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen, ausgeladen worden sind.

Digitized by Google

§. 206.

Kann jedoch in den in den §§. 202. u. 205. bezeichneten Fällen der Gewerbtreibende oder Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbot betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staat Gefälle entziehen gewollt oder gekomt habe, so soll die Handlung als eine derjenigen Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften angesehen werden, welche, nach den weiteren Bestimmungen der Verordnung, mit Ordnungsstrafe belegt werden müssen.

§. 207.

c) Für die Theilnehmer.

Wer Anderen zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Thäter gleiche Strafe erleiden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, falls der Thäter mit der Strafe wiederholter Zollvergehen betroffen wird, der Theilnehmer, der noch niemals wegen Zollvergehen bestraft worden, doch nur als Einer, der das Vergehen zum erstenmal begangen hat, bestraft werden kann.

§. 208.

Wer, um dem Staat die demselben zukommenden Abgaben zu entziehen, die Befreyungen von diesen Abgaben wissentlich mißbraucht, welche Anderen bewilligt sind, oder an einem Mißbrauch dieser Befreyung Theil

Digitized by Google

nimmt, soll selbst dann nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen bestraft werden, wenn derjenige, welchem die Befreyung bewilligt ist, nicht bestraft, oder auf dessen Bestrafung nicht angetragen werden sollte.

§. 209.

d) Für die Anführer von Schleichhändlerbanden.

Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche sich zu Waareneinschwärzungen, überhaupt zur Contrebande oder Defraudation, verbunden hat, soll schon im ersten Betretungsfall mit der im §. 199. bestimmten Strafe belegt, in Wiederholungsfällen aber nach den Bestimmungen des §. 200. bestraft werden.

§. 210.

e) Für den Mißbrauch von Gewerbsbegünstigungen.

Gewerbtreibende, welchen zur Begünstigung ihres Gewerbes zollpflichtige Gegenstände entweder ganz frey oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zweck, verabfolgt werden, unterliegen, wenn sie die zu dem erwähnten Zweck ihnen überlassenen Gegenstände, ohne vorherige Entrichtung der Abgabe, auf andere Weise verwenden oder veräußern, nicht nur nach den vorhergehenden Bestimmungen der Bestrafung als Defraudanten, sondern sie sind auch der Befugniß zur Betreibung des Gewerbes verlustig.

§. 211.

f) Für den Unterschleif bey Waaren, welche unverzollt anvertraut waren.

Personen, welchen Waaren unverzollt anvertraut worden sind, sollen, wenn sie mit diesen Waaren einen zum Nachtheil des Staats gereichenden Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten, nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs, nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung des Zolls zu erhalten oder zu versenden.

§. 212.

C. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften:

a) Verletzung des Waarenverschlusses.

Die Verletzung eines Waarenverschlusses, bey welcher der Verdacht eines Zollvergehens nicht obwaltet, zieht eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theil des Zolls, womit die Waare belegt ist, oder, bey verbotenen Gegenständen, dem sechsten Theil des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheiniget wird, daß die Verletzung durch einen von dem Zollpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 213.

b) Beschädigung oder Entwendung der Zollpflöcke.

Jeder, welcher sich einer Beschädigung oder einer Entwendung der zur Bezeichnung der Zollstraßen, der

Digitized by Google

Landungsplätze, der Binnenlinie oder der Zollstellen aufgestellten Pflöcke und der darauf befindlichen Placate schuldig macht, soll, außer der Verurtheilung zum vollständigen Schadenersatz, mit einer Strafe von 15 bis 100 Gulden, nach dem Ermessen des Richters, belegt werden.

§. 214.

Wer sich eine Uebertretung der Vorschrift des §. 136 zu Schulden kommen läßt, hat eine willkührliche Geldstrafe, außerdem, im Fall der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

§. 215.

c) Ordnungsstrafen.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die in Folge derselben von dem Finanzministerium bekannt gemachten Anordnungen, wegen deren Bestrafung die vorhergehenden Paragraphen keine Bestimmungen enthalten, soll mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden bis 20 Gulden geahndet werden.

§. 216.

D. Andere Vergehen oder Verbrechen.

a) Im Allgemeinen.

Concurriren bey Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung andere Vergehen oder Verbrechen, so sind die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

§. 217.

b) Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amt zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich zum Geschenk macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist jedoch der Betrag nicht auszumitteln, so tritt eine Geldstrafe von 20 Gulden ein.

§. 218.

c) Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrung des Interesse der Zollverwaltung verpflichteten Beamten soll an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von 15 bis 100 Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 219.

Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bey Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung Gewehre oder an-

Digitized by Google

dere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Beamten des Staats bey sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreyjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 220.

Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Hantierung nachweisen können, und schon zweymal bey Verübung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung betroffen worden, verbotene oder zollpflichtige Waaren bey sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen, so sollen sie nach Vorschrift des §. 219. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstand gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 221.

Wer sich des Gewehrs gegen die Beamten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient hat eine zehnjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 222.

Ist bey einem solchen bewaffneten Widerstand ein Beamter verwundet oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt, bey wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder bestraft werden.

Digitized by Google

§. 223.

d) Fälschungen.

Wer, um Waaren, einem Verbot zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staat die schuldigen Abgaben zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Zollgesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen vorgeschriebenen Ahndung belegt werden.

§. 224.

Die vorstehend (§. 223.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher, in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses, mit oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begeht.

§. 225.

a) Allgemeine Vorschriften wegen Anwendung der Strafbestimmungen und Vollziehung der Strafen:

A. Confiscation.

Der aus einer Uebertretung der Zollgesetze, als eine unmittelbare Folge derselben, entstehende Verlust der Waaren oder Sachen trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 226.

Es macht dabey keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie

durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen oder andere in seinem Dienst stehende Person verübt worden ist.

§. 227.

Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Haus befindliche Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften.

§. 228.

Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bey Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind.

§. 229.

Haben jedoch Schiffer oder Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waare nicht verloren.

§. 230.

Im Fall des vorigen Paragraphen muß der Waarenführer, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 231.

Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten sogleich

und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses über.

§. 232.

Die Gegenstände, deren Confiscation ausgesprochen worden ist, können gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden.

§. 233.

Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemein gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt finden kann, zulässig.

§. 234.

Wenn die Confiscation des Gegenstandes nicht in der Wirklichkeit erfolgen kann, so soll das Nöthige dadurch nachgeholt werden, daß derjenige, dem das Zollvergehen zur Last fällt, zur Bezahlung des Werths derjenigen Gegenstände, welche der Confiscation unterlegen hätten, verurtheilt wird. Wenn hierbey Zweifel über die Identität und Qualität des zu confiscirenden Gegenstandes entsteht, so soll der höchste, im gewöhnlichen Handel vorkommende Preis den Maaßstab abgeben.

§. 235.

B. Bestimmung, daß Unkenntniß der Gesetze bey Gewerbtreibenden nicht zur Entschuldigung dienen soll.

Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf

dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besonderen Gesetze des Staates nicht entschuldigen.

§. 236.

C. Vertretungsverbindlichkeit bey Geldstrafen ꝛc.

Was in den §§. 227 und 228 wegen der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Haus befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von den verwirkten Geld- und übrigen Strafen in der Art, daß:

a) bey Geldstrafe der subsidiarisch Verhaftete alsdann zur Zahlung verbunden ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Contravenienten nicht von diesem beygetrieben werden kann, deren Verwandlung in Gefängnißstrafe und die Vollziehung der letzteren an dem eigentlichen Contravenienten aber erst dann eintreten soll, wenn auch der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße nicht im Stande ist;

b) daß in denjenigen Wiederholungsfällen, in welchen, nach §§. 199 und 200, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Verpflichtung zur Zahlung einer dafür zu bestimmenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, wenn die körperliche Strafe an dem eigentlichen Contravenienten nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Digitized by Google

§. 237.

D. Verjährungszeit in Contraventionssachen.

In allen Contraventionssachen wird die Verjährungszeit auf drey Jahre dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als drey Jahren begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 238.

E. Beytreibung der Strafen von Inländern.

Zur Vollziehung der nach dieser Verordnung von Inländern verwirkten Strafen soll niemals eine zwangsweise Veräußerung von Immobiliarvermögen statt finden. Den Theil der Strafen, welcher nicht durch andere Mittel beygebracht werden kann, soll der Bestrafte durch Gefängnißstrafe, nach dem im folgenden Paragraphen angegebenen Maasstab verbüßen.

§. 239.

F. Verwandlung der Geldstrafen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit soll die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt und von dem Schuldner verbüßt werden.

Es soll in allen Fällen für 9 Gulden acht Tage Gefängniß angesetzt werden.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche die Strafen ausgesprochen hat, verfügt auch, in den geeigneten Fällen auf Antrag der Verwaltung, die Verwandlung der e

kannten Strafe in Gefängnißstrafe, und ist verpflichtet, für den Vollzug dieser Verfügung zu sorgen. Sie ist zugleich verbunden, der Zollverwaltung die geschehene Verwandlung der Strafe bekannt zu machen, und damit den Ausfall der Strafposten zu bescheinigen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafe verfallen, verbleibt es, was die Strafenverwandlung betrifft, bey den Bestimmungen Unseres Militärstrafgesetzbuches vom 13. July 1822; jedoch soll hierbey auf die obige Vorschrift, wornach für 9 Gulden acht Tage Gefängnißstrafe angesetzt werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 240.

C. Vollziehung der den Ausländern angesetzten Strafen.

Zur Vollziehung aller nach dieser Verordnung von Ausländern verwirkten Strafen sollen diese, wann und wo sie im Land betroffen werden, bis zur Erlegung oder Verbüßung der verwirkten Strafe, festgehalten, oder die verwirkte Strafe aus ihrem bereitesten, im Land erreichbaren Vermögen beygetrieben werden.

§. 241.

H. Warnung vor Wiederholung der Contraventionen.

Bey der Publication eines jeden Straferkenntnisses und bey jeder Erledigung einer Contraventionssache im administrativen Weg (§. 244) ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er,

Digitized by Google

nach gegenwärtiger Verordnung, im Fall einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt; den Contravenienten trifft aber, bey einer Wiederholung des Vergehens, alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 242.

I. Verfahren gegen Unbekannte.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung des Zollgesetzes betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat, so soll das gerichtliche Verfahren gegen Abwesende und Unbekannte eingeschlagen, und wenn auf die ergangene Ladung Niemand erscheint, die vorgefundene Waare dem Großherzoglichen Fiscus zuerkannt werden.

§. 243.

K. Gerichtliche Verhandlungen und Entscheidungen.

Die Strafen werden nach vorgängiger Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angesetzt. Gegen die Strafurtheile finden die in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel statt, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Formen und Fristen. Sämmtliche Erkenntnisse in Contraventionsfällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von

Digitized by Google

den Gerichten dem für die Zolldirection angestellten Fiscal mitgetheilt werden.

§. 244.

I. Erledigung der Contraventionssachen im administrativen Weg.

In folgenden Fällen steht es dem Defraudanten oder Contravenienten frey, die Erledigung der Strafsache im administrativen Wege zu verlangen:

a) wenn von Anwendung der Bestimmungen der §§. 193 und 197, des §. 207 für den ersten Fall und des §. 212 die Rede ist;

b) wenn Zuwiderhandlungen vorkommen, bey welchen, nach dem Ermessen des Hauptzollamts nach §. 215, jedenfalls nur eine Ordnungsstrafe eintreten kann.

§. 245.

Der Defraudant oder Contravenient hat dem Hauptzollamt sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hierauf ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;

b) die gesetzlich bestimmten Strafen; — im Fall des §. 215 die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;

c) die Erklärung des Defraudanten oder Contrave-

nienten, daß er sich den Strafen ohne gerichtliche Entscheidung unterwerfen wolle;

d) die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe,

Tritt eine Confiscation ein, so muß zugleich bemerkt werden, daß der Defraudant oder Contravenient der Verwaltung die Gegenstände der Confiscation überlassen habe.

e) endlich die Bemerkung, daß, in Gemäßheit des §. 241, die nöthige Warnung vor Wiederholungen statt gefunden habe.

§. 246.

Wünscht der Defraudant oder Contravenient, den confiscirten Gegenstand zurückzuerhalten, so muß er dafür den Geldbetrag entrichten, welchen ein vom Dirigenten des Hauptzollamts beauftragter Angestellter der Verwaltung, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister bestimmen und das Hauptzollamt als angemessen bestimmt anerkennen wird.

§. 247.

Wer nach den §§. 244 bis 246 im administrativen Weg bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfall eben so behandelt werden, als wenn die Strafe im ersten Fall von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

Digitized by Google

§. 248.

Wegen vermeintlich zu hoher Strafansätze im administrativen Weg (§. 244 bis 246) kann, nach erfolgter Zahlung der Strafe, die Verwaltung in keinem Fall bey den Gerichten in Anspruch genommen werden.

§. 249.

a) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionsleistung; Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und Cautionen:

A. Bestimmung der Cautionen und Annahme derselben im administrativen Weg.

Wenn ein Angeschuldigter zwar nicht auf die gerichtliche Verhandlung Verzicht leistet, jedoch den in Beschlag genommenen Gegenstand gegen Cautionsleistung zurück zu erhalten wünscht, so soll von dem Hauptzollamt über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen, und von dem Dirigenten des Hauptzollamts ein Angestellter bestimmt werden, welcher, in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bürgermeister, zur Bestimmung des Werths schreitet. Vereinigen sich beyde in der Bestimmung des Werths, und wird dieser auch von dem Hauptzollamt, so wie von dem Angeschuldigten, anerkannt, so soll

a) bey Gegenständen, welche in Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen bestehen, die

Zurückgabe, gegen Hinterlegung der bestimmten Summe, alsbald statt finden;

b) bey andern Gegenständen aber die Zurückgabe der Waaren und des Angespanns erst dann erfolgen, wenn daraus keine Verdunkelung des Sachverhältnisses für die noch nicht beendigten Verhandlungen mehr entstehen kann.

§. 250.

B. Vorläufige Maaßregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere und schnellem Verderben ausgesetzter Gegenstände insbesondere.

Wenn die Zurückgabe von gepfändeten Thieren oder schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen gegen Cautionsleistung nicht im administrativen Weg, nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen, geschehen kann, so finden in der Provinz Rheinhessen die Vorschriften des Art. 9 bis 13 Unserer fortdauernd gültigen Verordnung vom 20. October 1825, das gerichtliche Verfahren in der Provinz Rheinhessen bey Contraventionen gegen die indirecten Auflagegesetze betreffend, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen aber nachfolgende Bestimmungen (§. 251) Anwendung.

§. 251.

Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmen Wir in dieser Beziehung (§. 250) Folgendes:

a) das competente Gericht hat binnen drey Tagen,

Digitized by Google

vom Tag der demselben geschehenen Anzeige an, den Werth der gepfändeten Gegenstände auf angemessene Weise ermitteln zu lassen, und dem Angeschuldigten frey zu stellen, solche, gegen baare Hinterlegung des Werths oder Sicherheitsleistung dafür durch einen inländischen, dem Gerichte als hinreichend sicher bekannten Bürgen, als Selbstzahler, binnen drey Tagen, von der Ermittelung des Werths an gerechnet, zurückzunehmen;

b) will der Angeschuldigte die in Beschlag genommenen Thiere oder schnellem Verderben ausgesetzten Sachen nicht unter diesen Bedingnngen zurücknehmen, so wird vom Gerichte deren Versteigerung, nach den für den Verkauf von dergleichen Gegenständen gewöhnlichen Normen, gleichbald verfügt. Hinsichtlich der verkauften Gegenstände ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich;

c) die bis zur vollzogenen Versteigerung erwachsenen Fütterungs- und Aufbewahrungskosten werden, auf erfolgte richterliche Decretur, von derjenigen Kasse vorgelegt, welcher überhaupt die Vorlage der gerichtlichen Untersuchungskosten obliegt;

d) erbietet sich der Angeschuldigte, bey arretirtem Vieh, die Fütterungs- und Aufbewahrungskosten bis zu beendigter Untersuchung und erfolgter definitiver Entscheidung selbst zu bestreiten, und leistet er nöthigenfalls für deren Betrag Si-

Digitized by Google

cherheit, so bleibt der Gegenstand bis zur ausgemachten Sache in Verwahrung, ohne daß jedoch die Verwaltung, bey etwa erfolgender Freysprechung des Angeschuldigten für diese Kosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 252.

C. Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der in Beschlag genommenen Gegenstände, in so fern sie nicht dem Angeschuldigten gegen Cautionsleistung zurückgegeben oder versteigert worden sind, finden in der Provinz Rheinhessen die Bestimmungen des Art. 7. Unserer Verordnung vom 20. Oct. 1825 Anwendung.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat das Gericht, nach erfolgter Anzeige, zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung des betreffenden Zollamts bleiben können, oder ob wegen deren Aufbewahrung andere Vorkehrungen zu treffen sind.

Im letzteren Fall hat das Gericht das Erforderliche wegen der Bewahrung bis zu erledigter Sache anzuordnen.

§. 253.

D. Aufbewahrung der Cautionen und der für versteigerten Gegenstände erzielten Erlöse.

In Ansehung der Cautionen und der bey den Versteigerungen erzielten Erlöse (§§. 249. bis 251.) hat das Gericht jedesmal nach den allgemeinen gesetz-

Digitized by Google

lichen Bestimmungen zu verfügen, wo und wie sie bis zur erledigten Sache aufbewahrt werden sollen.

§. 254.

4) Strafantheile der Denuncianten.

Von allen nach den vorstehenden Strafbestimmungen statt findenden Confiscationen und allen wirklich eingehenden Geldstrafen, die Fälle der §§. 217 bis 221 ausgenommen, erhält der Angeber die Hälfte.

Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Hauptzollämter.

Dreyzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 255.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Behandlung in die Abfertigungslocale der Zollämter gebracht oder von den Zollämtern in Verwahrung genommen werden, vor dem Schluß der Expedition durch irgend einen Zufall, ohne Schuld der Beamten, eine Beschädigung entstehen, oder der Verlust der Waaren entstehen sollte, so treffen die Folgen des Zufalls lediglich den Eigenthümer.

§. 256.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Julius dieses Jahrs an in Wirksamkeit. Das Gesetz vom

6. März 1824 und die Verordnung vom 9. July 1827 ist aufgehoben. Dagegen bleiben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1826 wegen des Gränzverkehrs mit dem Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. Juny 1828.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

Tarif

zur

Erhebung der Eingangs=, Durchgangs= und Ausgangszölle für den Zeitraum vom 1. July 1828 bis Ende 1830.

Gegenstände, welche gar keinem Zoll unterworfen sind.

Ganz frey bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben; 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen; 3) Branntweinspülich; Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngsalz, Hornspäne, Abfälle von der Fabrikation der Pottasche; Eier; 6) Eisen, nämlich Gußeisen, in Gänsen und Masseln, und Roheisen; 7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, nämlich Feuerze, Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Thon, Mergel, Schmirgel, gewöhnlicher Töpferthon und Seifenerde, Trippel und Walkererde u. a.; 8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen mit der Gränze durchschnittenen Landguts; 9) Fische, Fische, und Krebse; 10) Gras, Futterkräuter und Heu; 11) Gartengewächse, frische, als Blumen, Gemüse und Kartarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.; 12) Geflügel und kleines Feldprett aller Art; 13) Glasur= und Hafnererz

(Alquifoux); 14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch; 15) Hausgeräth, gebrauchtes, von Anziehenden, zur eigenen Benutzung; 16) Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz), welches zu Land verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden; 17) Kleidungsstücke der Reisenden, der Fuhrleute und Schiffer, deren Fahrzeuge, Reisegeräthe, auch Victualien zum Reiseverbrauch; 18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); 19) Milch; 20) Obst (frisches); 21) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur); 22) Saamen von Waldhölzern; 23) Schachtelnhalm, Schilf und Dachrohr; 24) Scheerwolle (Abfall beym Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerey) und Tuchtrümmer (Abfälle bey der Weberey); 25) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beym Landtransport, in so fern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; 26) Stroh, Spreu, Häckerling; 27) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; 28) Torf und Braunkohlen; 29) Trebern und Trestern.

Von den Zöllen, welche beym Waarentransport auf schiffbaren Flüssen statt finden.

Bey der Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar behält es für jetzt bey den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitscheincontrole versen

det, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleyen, so wird erhoben:

a) für einen Begleitschein 7 Kreuzer (2 Silbergroschen);

b) für ein angelegtes Bley $3\frac{1}{2}$ Kreuzer (1 Silbergroschen).

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

2) Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustand, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Thara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bey Oel die gewöhnlichen sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bey Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beygemischt werden könnten.

) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

b) von allen anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

4) Von allen Gegenständen, von welchen, nach der vorhergehenden Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

Bey Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

a) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

b) Gehen Waaren, für welche eine Tharavergütung zugestanden ist, blos in Säcken gepackt, ein, so können 4 Pfund vom Centner für Thara gerechnet werden.

c) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bey Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt werden, und bey anderen Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können; in diesem Fall soll die Thara nach dem Tarif berechnet werden, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Digitized by Google

d) So wie dem Zollpflichtigen, ist, in geeigneten Fällen, auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Tharavergütung gelten lassen, oder das Abwiegen der Thara vornehmen will.

5) Sind in einem und demselben Ballen Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bey der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens entweder beym Gränzzollamt, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten belegten Waare, die darin enthalten, zu erlegeni st.

6) Wo bey der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (3te Abtheilung) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;

die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;

die Ladung eines einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;

die Ladung eines zweyspännigen Fuhrwerks zu 24 Centner;

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

Digitized by Google

7) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß der Transitzoll gleich beym Eingangsamt erlegt werden.

Von den Waaren, welche keinen höheren Zoll beym Eingang tragen, als 50 Kreuzer vom Hessischen Centner ($\frac{1}{2}$ Thaler vom Preußischen Centner), müssen die Zölle ebenfalls gleich bey dem Eingangsamt entrichtet werden, in so fern nicht für einzelne öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) eine andere Bestimmung getroffen wird.

8) Waaren dagegen, welche höher belegt und nach einem Ort, wo sich ein Hauptzollamt an der Gränze oder ein Hauptzollamt im Innern befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheincontrole von den Gränzämtern dorthin abgefertigt und daselbst die Zölle davon entrichtet werden.

An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich, erfolgt sodann die Zollentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

9) a. Bey den Nebenzollämtern erster Classe können alle Gegenstände ein- und ausgeführt werden, welche in dem Tarif mit keinem höheren Zoll, als mit 7 Gulden vom Hessischen Centner (4 Preußischen Thlr. vom Preußischen Centner) belegt sind. Bey höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Zölle von diesen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden (50 Preußische Thlr.) betragen, oder örtliche Verhältnisse das Finanzministerium bestimmen, erweiterte

Befugnisse einer solchen Zollstelle beyzulegen. Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrags erheben.

b. Bey den Nebenzollämtern zweyter Classe kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Zölle weniger, als 10 Gulden vom Hessischen Centner (6 Preußische Thlr. vom Preußischen Centner) betragen, und Vieh können in der Regel bey diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Ladung oder dem Transport zu erhebenden Zölle überhaupt nicht 18 Gulden (10 Preußische Thlr.) übersteigen, auch von höher belegten Gegenständen nicht mehr als 10 Pfund mit einmal eingeführt werden.

c. Bey den Nebenzollämtern müssen die Zölle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bey solchen Nebenzollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Zölle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

10) Es bleiben bey der Zollerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Centner, wenn die Zollsätze 3 Gulden 26$\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Hessischen Centner (2 Preußische Thlr. vom Preußischen Centner) nicht übersteigen, und Quantitäten bis zu 4 Loth, auch bey den höchsten Zollsätzen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so ge-

ring sind, daß der tarifmäßige Zoll davon überhaupt nicht 3½ Kreuzer (1 Silbergroschen) beträgt, so lange von dieser Bestimmung kein Mißbrauch gemacht wird. Bey Zahlungsleistungen, für größere Posten werden Bruchtheile von Kreuzern nicht erhoben.

11) Die Zahlung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle (zweyte und dritte Abtheilung) muß, wenn 8 Gulden 45 Kreuzer (5 Preußische Thaler) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 8 Gulden 45 Kreuzer (oder 5 Preußische Thlr.) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden. — Zwischensummen unter 8 Gulden 45 Kreuzer (5 Preußische Thlr.) werden bey Bestimmung des Goldantheils nicht in Berechnung gezogen.

Der Goldantheil kann nur dann in Silbergeld angenommen werden, wenn sich der Zollpflichtige zur Entrichtung eines Aufgeldes von 1 Gulden 0 Kreuzer auf 8 Gulden 45 Kreuzer versteht. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 23. Juny 1828.

(L. S.) **Ludewig.**

du Thil.

Digitized by Google

Declaration

des Fuhrmanns Peter Straub von Do

über

Waaren, welche zum Eingang bestimmt

Diese Declaration ist eing
ter Nr. des Decl
gisters.

Ich Unterzeichneter, der
mann Peter Straub, melde
herzogl. Hess. Hauptzollamt
nen verzeichnete Waaren an.
auf einen Wagen, mit zwey
bespannt, geladen. Die
sind im Hessischen Gewicht
angegeben. Das Gewicht vom
sten Nr. 9. ist jedoch in Frank
wicht ausgedrückt.

Offenbach, am 1. July 1

Peter St

Bemerkung: Die Vorschriften
den Declarationen zu beobacht
finden sich auf der letzten Seite
mulars.

Digitized by Google

adt

ı un=
nsre=

fuhr=
Groß=
er in=
: sind
ferden
itäten
Maaß
ı Po=
r Ge=

ıb.

che bey
ıd, be=
es For=

laration.

5	5	7		8	9
		Menge.			
Zahl der Colli.	Deren Marken und Nummern.	Brutto-Gewicht. Ctr	Pf.	Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Tarifs.	Bemerkungen der Declaranten.
1 Ballen	M. 1.	—	80	—	—
1 Kiste	(S. Z.)	1	56	—	Wird Netto verwiegen verlangt.
3 Fässer	Nr. 6	5	50		
	" 8	6	25		
	" 10	4	5		
	—	15	80		
1 Ballen	(S. Z.)	2	5		
Ctr. Pfd.					
1 — 3					
— — 50					
— — 30					
10 Kisten	(S. Z.)				
	Nr. 8. 12. 28. 30. 66. 87. 90. 100 102. 106.	2	50		
300 Blöck.	ohne Zeichen	30	20		
20 Muld.	lose	10	—		
1 Kiste	□ G.	3	20	—	Begleitschein nach Mainz.
1 Sack	—	1	50	—	—
150 Geb.	—	10	14	—	—
1 Kiste	V. Z.	1	40	—	Die Kiste wiegt 150 Pf. Frankf. Gewicht.

II. Revisionsbefund.					III. Ex		
10	11	12	13	14	15	16	
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung. brutto Ct. | Pf	Gewicht nach der Verwiegung. netto Ct. | Pf	Nr. des Wageregisters.	Anderweiter Maaßstab.	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung d. tarifmäßig. Thara.) Ct. | Pf	Tarifsatz.	d ein ne Po tion

Vorschriften.

---

ge nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatt zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bey jeder Position anzumerken.

Der Declarant muß in der Regel selbst unterschreiben.

Gedruckte Schemata der Declarationen kann jeder Declarant bey den Großherzoglich Hessischen Hauptzollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1 bis 9 darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweyfach dem Hauptzollamt übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beylagen dazu gehören, müssen allemal vollständig beygefügt werden.

Besteht die Declaration aus mehr, als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Hauptzollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für

Digitized by Google

jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbrief zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefs sind in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbrief verzeichnet sind.

6) Die Angabe der in einem Colli befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Großherzoglich Hessischen Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7) Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Colli besonders. Sind in einem Colli Gegenstände, die zu einer verschiedenen Tarifsposition gehören, so muß das Bruttogewicht des Colli und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besondern Tarifsposition gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere Colli derselben Waaren von gleichem Gewicht vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen aufgetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustand werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8) Dem Declaranten steht es frey, ob er die Quantität in Preußischem oder in Hessischem Gewicht oder Maaß angeben, und ob er sohin nach den für ersteres oder nach den für letzteres bestimmten Tarifsätzen Zahlung leisten will. In ein und derselben Declaration müssen aber jedesmal alle Angaben in einerley Maaß und Gewicht ausgedrückt werden.

Digitized by Google

Auf der Declaration muß jedesmal bemerkt werden, nach welchem Gewicht und Maaß die Angaben gemacht worden sind.

9) Sollten sich bey einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant weder das Preußische, noch das Hessische Gewicht und Maaß angeben kann, dann muß in der neunten Spalte ꝛc. wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wornach er die Waare übernommen, angegeben werden. Ist letzteres zugleich angegeben, so machen ihn etwaige bloße Rechnungsfehler bey der Reduction auf Hessisches oder Preußisches Gewicht oder Maaß nicht verantwortlich.

10) Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bey Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bey der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration statt gefunden hat.

11) In der Spalte neun ist alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse zu beobachten wünscht, z. B. ob Begleitscheine ausgefertigt, und wohin dieselben gestellt werden sollen, ob Nettoverwiegung verlangt wird ꝛc.

Digitized by Google

12) Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustand oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beygeladen sind, so werden diese in der Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

13) An der äußeren Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein nach dieser Anleitung ausgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

1) A. G. 10. Ein Faß Branntwein — zwey Centner, siebenzehn Pfund.

2) Z. 7. Ein Faß Wein — einen Centner, neunzig Pfund.

3) = 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwey Pfund.

4) N. 1. a. 5. Fünf Säcke Kleesamen — vier Malter enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Darmstadt über das Hauptzollamt zu Offenbach ausführt, um sie

über das Hauptzollamt zu Vilbel wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann Joh. Willer zu Friedberg bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

Darmstadt am 8ten May 1828.

Joseph Neuer.

Abfertigung

des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs. Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bey genauer Revision, mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten

182

Großherzogl. Hess. Amt.

Bemerkung: Die Vorschriften, welche bey den Declarationen zu beobachten sind, befinden sich am Schlusse dieses Formulars.

Digitized by Google

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigt am 182 Vor- / Nach- { mittags um Uhr.

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beym Eingangsamt eintreffen.

am ten 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Abfertigung des Eingangszollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den .. hier eingegangen, bey der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuch unter Nummer eingetragen.

am ten 182

Großherzogl. Hess. Zollamt.

Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formularien zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bey den großherzogl. Hauptzollämtern unentgeltlich erhalten.

2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:

   a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;

   b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;

   c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

   Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.

3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Declaration verantwortlich.

4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bey dem treffenden Zollamt an der Gränze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weiteren Behandlung stellen.

Digitized by Google

Nachtrag

zu der

Verordnung vom 23. Juni 1828, über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle.

Ludewig von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc.

Um dem verderblichen Gewerbe des Schleichhandels kräftiger entgegenzuwirken, und Unsern getreuen Unterthanen die Vortheile der gegenwärtigen Zollverfassung zu sichern, insbesondere aber um den gerechten Klagen der redlichen Kaufleute abzuhelfen, deren Interessen durch den Schleichhandel vielfach gefährdet werden, haben Wir nachträglich zu Unserer Zollordnung vom 23. Juni 1828, und in Folge des Artikels 73. der Verfassung, verordnet wie folgt:

§. 1.

Die in dem §. 10. der fünften Abtheilung des Zolltarifs bedingungsweise nachgegebene zollfreye Einfuhr geringer Waarenquantitäten soll in Fällen, wo Mißbräuche stattfinden, denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche Unser Finanzministerium für nöthig erachten und durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Digitized by Google

§. 2.

Zu §. 30. der Zollordnung.

Zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht, sowohl im Gränzbezirk, als im Binnenlande, sind auch die Chausseegelderheber, die Polizeyofficianten und die Angestellten der Octroiverwaltungen in den Städten, in welchen Octrois bestehen, verpflichtet.

§. 3.

Zu §. 133. der Zollordnung.

Der Waarentransport innerhalb der Orte im Gränzbezirk unterliegt zwar nicht der Legitimationsscheincontrole; der Waarenführer muß aber auf Verlangen der Zollbeamten auch innerhalb der Orte die geschehene Verzollung oder steuerfreye Abstammung der Waaren, deren Transport er besorgt, nachweisen.

§. 4.

Zu §. 139. 140. und 144. der Zollordnung.

Die Transportcontrole im Binnenlande mittelst der Transportzettel nach §. 139. 140 und 144. der Zollordnung soll bis auf weitere Verordnung bey Kaffee und Zucker schon dann Anwendung finden, wenn die Menge der Versendung mehr als 25 Pfund beträgt.

Unter der Behörde, welcher nach §. 140. der Zollordnung die Transportzettel zum Visiren und Stempeln vorgelegt werden müssen, sind die mit der Waarencontrole im Innern beauftragten Stellen zu verstehen.

§. 5.

Zu §. 172. der Zollordnung.

Die im §. 172. der Zollordnung ausgedrückten Befugnisse der Zollbeamten zur Besichtigung der Waarentransporte ꝛc. im Binnenlande beziehen sich auch auf die Fälle, in welchen nach §. 142. der Zollordnung die Transportanten zur Auskunftertheilung über die geladenen Waaren verbunden sind. Unter Zollbeamten sind hierbey alle diejenigen Beamten und Angestellten inbegriffen, welche auf die Aufsicht verpflichtet sind.

§. 6.

Das Hausiren mit Kaffee, Zucker und fabricirtem Tabak ist bereits durch den §. 6. Unserer Verordnung vom 1. December 1827, die Ausführung des Gewerbsteuergesetzes betreffend, verboten. Dieses Verbot soll nicht allein auf das Herumtragen und Feilbieten der Waaren auf den Straßen und in den Häusern — sondern auch auf das bloße Anbieten der Waaren in den Häusern und auf den Straßen Anwendung finden.

Zum bloßen Anbieten der Waaren dieser Art sind nur allein diejenigen berechtigt, welche sich als Reisende auswärtiger Handelshäuser durch Patente nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. July 1825 oder nach der Uebereinkunft im Art. 13. des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags legitimiren, sowie die Reisenden inländischer Handelshäuser und Fabriken, welche die gesetzliche Gewerbsteuer der ersten Classe der Gewerbsteuerpflichtigen entrichten.

Digitized by Google

§. 7.

Zu §. 197. der Zollordnung.

Wer seine Bekleidung mißbraucht, unter derselben Waaren ohne Entrichtung der gesetzlichen Abgaben einzubringen, verfällt außer der im §. 197. der Zollordnung bestimmten Strafe noch in eine besondere Strafe, welche im Allgemeinen in 5 Gulden, bey Waareneinschwärzungen aus dem Mainzer Freyhafen aber in 25 Gulden bestehen soll.

§. 8.

Zu §. 198. der Zollordnung.

Bey Wiederholung von Defraudationen soll in Fällen des vorigen §. auch die Verdoppelung der besondern Strafe, gleichviel ob in dem ersten Falle die besondere Strafe angewendet wurde oder nicht, eintreten und die besondere Strafe gleich der weiteren Geldbuße nach §. 198. in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 9.

Zu §. 205. der Zollordnung

Bey dem Waarentransport im Binnenlande soll die Contrebande oder Defraudation als begangen angenommen werden:

a) wenn der Transportant in Fällen, in welchen nach den Vorschriften der Zollordnung und der gegenwärtigen Verordnung eine Bezettelung erforderlich ist, ohne diese Bezettelung betroffen wird;

b) wenn der Transportant in Fällen, in welchen er aufgefordert wird, nach Vorschrift des §. 142. der Zollordnung über die Gegenstände des Transports Auskunft zu ertheilen, keine genügende Auskunft geben kann oder will, und die Nachweisung der geschehenen Verzollung oder steuerfreyen Abstammung der Waaren nicht geliefert wird.

Uebrigens findet der §. 206. der Zollordnung auch hierbey Anwendung.

§. 10.

Jeder, welcher, dem in dem §. 6. der Gewerbsteuerverordnung vom 1. December 1827 und im §. 6. dieser Verordnung enthaltenen Verbot zuwider, als Hausirer mit Kaffee, Zucker und fabricirtem Tabak, sey es im Gränzbezirk oder Binnenlande betroffen wird, oder ohne dergleichen Waaren bey sich zu führen, solche in Häusern ꝛc. anbietet, verfällt in eine Strafe von einem Gulden für jedes Pfund der Waaren, welche als Gegenstände des Hausirhandels gefunden werden, oder falls er keine Waare bey sich führt, in eine Strafe von einem Gulden für jedes Pfund des Quantums des Angebots. Ist aber das Quantum des Angebots nicht zu ermitteln, so ist eine Strafe von 20 Gulden anzusetzen.

Gleiche Strafe trifft jeden Theilnehmer am Geschäfte des Hausirens, sowie Jeden, welcher von Hausirern dergleichen Waaren bezieht.

Wenn mit dem Hausiren zugleich eine weitere Zuwiderhandlung gegen die Zollordnung oder gegen die in die-

Digitized by Google

ser Verordnung enthaltenen weiteren Vorschriften Statt gefunden hat, so sind deßfalls die gesetzlichen Strafen noch besonders anzusetzen.

§. 11.

Uebertretungen der in dem §. 17. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften, in so weit nicht der §. 205. der Zollordnung darauf Anwendung findet, sollen folgendermaßen bestraft werden:

a) Wenn an den Ufern des Rheins, Mains und Neckars, in so weit sich darauf die Bestimmungen der §§. 16. und 17. der Zollordnung beziehen, ein mit zollpflichtigen Gegenständen beladenes Fahrzeug anderwärts als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen anlandet, ohne erweislich wegen Beschädigung, drohender Gefahr oder irgend eines andern Ereignisses höherer Gewalt hierzu gezwungen zu seyn, so verfällt der Führer des Fahrzeugs in eine Strafe gleich dem vierfachen Betrag des Eingangszolles von den Gegenständen der Ladung.

Haben aber zugleich wirkliche Ausladungen stattgefunden, so findet hinsichtlich der ausgeladenen Gegenstände die Bestimmung des §. 205. der Zollordnung Anwendung.

b) Wenn ein Fahrzeug anderwärts als an den vorgeschriebenen Landungsplätzen sich dem Ufer in einer geringeren Entfernung, als nach §. 17. vorgeschrieben ist, nähert, ohne erweislich wegen Beschädigung, drohender Gefahr oder irgend

Digitized by Google

eines andern Ereignisses höherer Gewalt hierzu gezwungen zu seyn, und der Führer des Fahrzeugs sich bey den Angestellten der Zollverwaltung nicht darüber ausweisen kann, daß seine Ladung blos in freyen Gegenständen besteht, so verfällt dieser in eine Strafe von zwanzig Gulden.

§. 12.

Zu §. 230 und 239 der Zollordnung.

In Defraudationsfällen, in welchen nach den Vorschriften der Zollordnung auf Entrichtung des Werths der Gegenstände der Confiscation zu erkennen ist, soll, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften, eine Verwandlung dieses Theils der Strafe in Gefängniß nicht eintreten.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Staatssiegels.

Darmstadt am 1sten May 1829.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Hofmann.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

zu der

Zollordnung.

---

	§.	§.
I. Von dem Verkehr mit dem Ausland im Allgemeinen und von dem Zolltarif	1 bis	9.
II. Von den Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben:		
1) Gränzbezirk und Binnenland .	10 bis	13.
2) Zollstraßen	14 und	15.
3) Landungsplätze am Rhein, Main und Neckar	16 bis	18.
4) Erhebungsämter:		
A. an der Gränze	19 bis	23.
B. im Innern	24 bis	26.
5) Control- und Aufsichtsbehörden:		
A. Anmeldungsposten . . .	27.	
B. Beamte für die Ausstellung der Legitimationsscheine und		

Digitized by Google

		§.	§.
	Mitwirkung bey der Waarencontrole im Gränzbezirk . .	28.	
C.	Gränzaufseher	29.	
D	Theilnahme der Gendarmerie, der Obersteuerboten und Ortseinnehmer an der Aufsicht .	30.	
E.	Die Angestellten der Gränzzollämter und Erhebungsämter im Innern als Aufsichtsbeamten	31.	
6)	Niederlagen unverzollter Waaren	32.	
7)	Waarenverschluß	33 bis 37.	
8)	Waarenrevision	38 und 39.	
9)	Begleitscheine	40 bis 47.	
10)	Beschränkung des Waarentransports über die Gränze und in dem Gränzbezirk auf Tagesstunden	48 und 49.	
III.	Von der Gränzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in so weit sie an der Gränze statt findet:		
1)	Allgemeine Vorschriften . . .	50 bis 65.	
2)	Besondere Bestimmungen in Absicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Gränze erhoben wird	66 bis 70.	
3)	Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter	71 bis 79.	

Digitized by Google

§. §.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Gränzbehandlung der Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen . . . . . 80 bis 82.
5) Besondere Bestimmungen wegen der Gränzbehandlung der Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern gehen, bey welchen sich keine Niederlagen befinden 83 bis 86.
6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen:
A. Ordinäre Posten . . . . 87.
B. Extraposten . . . . . 88.
7) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls 89 bis 93.
8) Besondere Bestimmungen wegen des Ein- und Ausgangs abgabefreyer Gegenstände . . . . 94.

IV. Von den Niederlagen unversteuerter Waaren und der Zollerhebung im Innern:

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe) 91 bis 111.
2) Privatmagazine . . . . . 112 bis 115
3) Freyhafen . . . . . 116.
4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bey welchen sich keine

Digitized by Google

§. §.

Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind . . . . . 117.
5) Zollerhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren 118.
6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern . . . . . 119.

V. Zollbefreyungen, Begünstigungen und Ausnahmen:
1) Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses . . . . . 120.
2) Bedürfnisse der Gesandten auswärtiger Höfe . . . . . 121.
3) Bedürfnisse der Garnison zu Mainz 122.
4) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden . . . . . 123.
5) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf inländischen Messen und Märkten:
A. der Fabrikanten mit den Messen . . . . . 124.
B. der Handwerker mit den Märkten . . . . . 125.
C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird . . . . . 126.

Digitized by Google

§. §.

6) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende . . 127.

7) Verarbeitung und Veredelung ausländischer Gegenstände im Inland und umgekehrt inländischer Gegenstände im Ausland . . 128 bis 130.

VI. Controlmaaßregeln hinsichtlich des Waarentransports innerhalb Landes und des inneren Verkehrs mit zollbaren Gegenständen:

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobey eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Gränzbezirk:

a) Scheine . . . . . 131 bis 134.

b) besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Gränzbezirk . . . . . 135 u. 136.

B. Im Binnenland . . . . 137 bis 145.

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobey eine Berührung des Auslandes statt findet:

A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse . . 146 bis 153.

B. Eingangsgüter, welche bey

§. §.

dem Transport vom Eingangszollamt nach dem Bestimmungsort das Ausland berühren . . . . . 154.

C. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche an der Gränze auf Begleitscheine abgefertigt wurden . . . . . 155 bis 158.

3) Allgemeine Bestimmungen . . . 159 bis 161.

VII. Controlmaaßregeln hinsichtlich der Waarentransporte auf dem Rhein und Main, in so weit beyde Ufer zum Großherzogthum gehören . . . . . 162 u. 163.

VIII. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bey Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere:

1) Abfertigung der Zollpflichtigen . 164.
2) Anständige Behandlung . . . 165 u. 166.
3) Visitation der Waarenlager und Hausvisitationen . . . . . 167.
4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc. . . 168.
5) Begleitung, Visitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf dem Rhein ꝛc. . . . . 169 bis 171.

§. §.

6) Besichtigung der Transporte ꝛc. von controlpflichtigen Gegenständen im Binnenland . . . . 172.

7) Befugnisse in Absicht auf die Reisenden . . . . . 173.

8) Beschlagnahme der Waaren . . 174.

9) Gebrauch der Waffen . . . . 175 u. 176.

10) Allgemeine Bestimmungen . . 177.

IX. Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bey unrichtigen Zollansätzen . . . . . 178.

X. Von dem Verkehr des Großherzogthums mit seinen isolirt liegenden Landestheilen . . 179 bis 183.

XI. Von den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums zu dem Königreich Preußen in Beziehung auf den vorliegenden Zollvereinigungsvertrag:

1) Allgemeine Bestimmung . . . 184 u. 185.

2) Waareneingang . . . . . 186.

3) Waarendurchfuhr . . . . . 187 u. 188.

4) Waarenausfuhr . . . . . 189.

5) Ausgleichungsabgaben . . . . 190.

6) Verkehr der isolirt liegenden Preu-

Digitized by Google

§. §.

ßischen Landestheile mit dem Großherzogthum . . . . . 191.

XII. Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung:

1) Strafbestimmungen:

A. Allgemeine und zwar:

a) Contrebande . . . . 192 bis 195.

b) Defraudation . . . . 196 bis 198.

c) Wiederholung der Contrebande oder Defraudation:

aa) im zweyten Fall . . 199.

bb) im dritten Fall . . 200.

cc) in ferneren Wiederholungsfällen . . . . 201.

B. Specielle Bestimmungen und zwar hinsichtlich:

a) der Verheimlichung verbotener oder zollpflichtiger Waaren . . . . . 202 bis 204.

b) des unerlaubten Waarentransports im Gränzbezirk . . . . . 205 u. 206.

c) der Theilnehmer . . . 207 u. 208.

d) der Anführer von Schleichhändlerbanden . . . . 209.

e) des Mißbrauchs von Begünstigungen . . . . 210.

Digitized by Google

§. §.

f) des Unterschleifs bey Waaren, welche unverzollt anvertraut werden . . . 211.

C. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften:

a) Verletzung des Waarenverschlusses . . . . . 212.

b) Beschädigung oder Entwendung der Zollpflöcke . 213 u. 214.

c) Ordnungsstrafen . . . 215.

D. Andere Vergehen oder Verbrechen:

a) im Allgemeinen . . . . 216.

b) Bestechung der Beamten 217.

c) Widersetzlichkeit gegen Beamte . . . . . 218 bis 222.

d) Fälschungen . . . . 223 u. 224.

2) Allgemeine Vorschriften wegen Anwendung der Strafbestimmungen und Vollziehung der Strafen:

A. Confiscation . . . . . 225 bis 234.

B. Bestimmung, daß Unkenntniß der Gesetze bey Gewerbtreibenden nicht zur Entschuldigung dienen soll . . 235.

C. Vertretungsverbindlichkeit bey Geldstrafen . . . . . 236.

Digitized by Google

§. §.

D. Verjährungszeit in Contraventionssachen . . . . . 237.

E. Beytreibung der Strafen von Inländern . . . . . 238.

F. Verwandlung der Geldstrafen 239.

G. Vollziehung der den Ausländern angesetzten Strafen . . 240.

H. Warnung vor Wiederholung der Contraventionen . . . 241.

I. Verfahren gegen Unbekannte 242.

K. Gerichtliche Verhandlungen u. Entscheidungen . . . . . 243.

L. Erledigung der Contraventionssachen im administrativen Weg . . . . . 244 bis 248.

3) Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände gegen Cautionsleistung, Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände u. Cautionen:

A. Bestimmung der Cautionen und Annahme derselben im administrativen Weg . . . 249.

B. Vorläufige Maaßregeln hinsichtlich der in Beschlag genommenen Thiere und schnellem Verderben ausgesetzten Gegenstände insbesondere . 250 u. 251.

Digitized by

§. §.

C. Aufbewahrung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände . . . . . 252.

D. Aufbewahrung der Cautionen und der für verſteigerte Gegenſtände erzielten Erlöſe . 253.

4) Strafantheile der Denuncianten 254.

XIII. Allgemeine Beſtimmungen . 255 u. 256.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

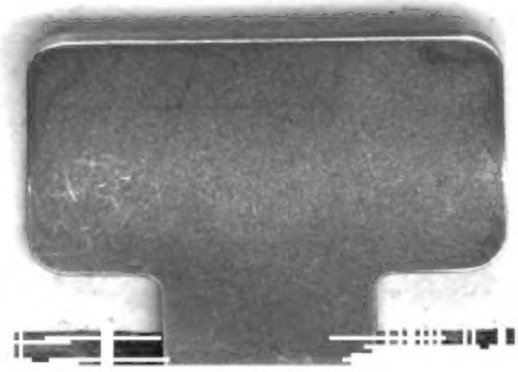

Digitized by Google

Daniel K

Digitized by Google

Digitized by Google

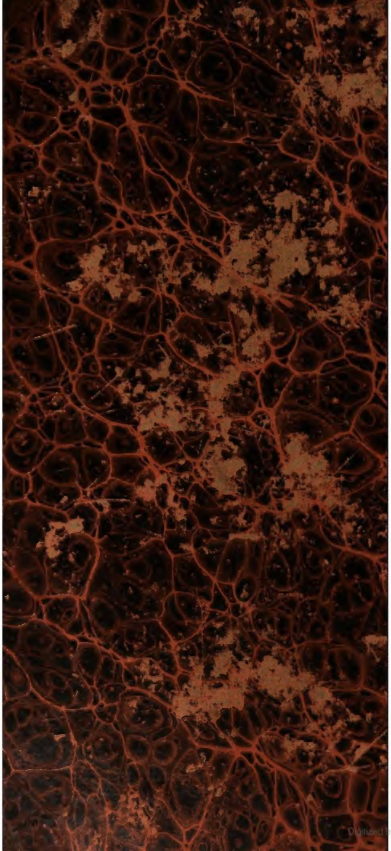
Digitized by Google